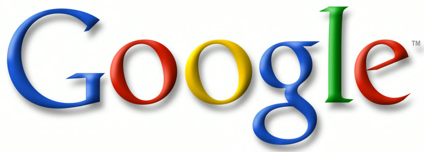
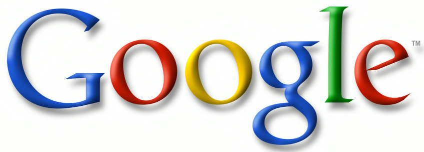




Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1882.

№ 1 mit 52.



München.

Druck der F. S. Hübschmannschen Buchdruckerei (E. Lintner).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Beförderungen im Militär-Verdienstorden; b) Ordens-Verleihungen; c) Personalien. 2) Sterbfälle.

Nro 1. München, 1. Januar 1882.

Betreff: Beförderungen im Militär-Verdienstorden.

Seine Majestät der König haben d. d. Hohenschwangau den 22. v. Mts nachgenannte Offiziere im Militär-Verdienstorden zu befördern Allergnädigst geruht, und zwar:

aus der zweiten in die erste Klasse der Ritter:

den Obersten Ritter von Hoffmann, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — die Oberstlieutenants Popp des Generalstabes, kommandiert zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — Horn, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, — Lindhamer, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — von Helvig, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Abel, Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Freiherr von Bibra, Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment, — Zenetti, Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherr von Steinling, Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von

Österreich, — Graf von Thürheim, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Kriebel, Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — die Majore von Wachter, Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Dohrer, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2. München, 1. Januar 1882.

Betreff: Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Auszeichnungen zu verleihen:

1) den Verdienstorden der Bayerischen Krone, und zwar:

das Ritterkreuz:

dem Generalmajor von Heckel, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

2) den Verdienstorden vom Heiligen Michael, und zwar:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Obersten Orff, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — den Oberstlieutenants Kurz, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — und Freiherr Ebner von Eschenbach, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer und Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, — dem Major Hoffmann, à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an den Militär-Bildungs-Anstalten, — den Hauptleuten Horadam, Kompagnie-Chef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Wolff, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Referent im Kriegsministerium, — dem Oberstabsarzt 1. Klasse

Dr **Würth**, Regimentsarzt des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor und Divisionsarzt der 3. Division, — dem Intendanten **Steichele** des II. Armee-Corps — und dem Stabsauditeur **Habel**, Referent im Kriegsministerium;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

dem Zahlmeister **Fischer** des Infanterie-Leib-Regiments — und dem Bohrmeister **Schwendinger** von der Geschützgießerei.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3. München, 1. Januar 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 22. v. Mts dem Generallieutenant **Hebberling**, à la suite der Armee und verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kommenturkreuzes 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

den Rendanten **Pfoser** von der Corps-Zahlungsstelle des I. Armee-Corps — und **Mayer** von der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten, — sowie den Ober-Lazaret-Inspektoren **Krämer** in Neu-Ulm — und **Mehrlein** in Nürnberg den Titel und Rang von Rechnungs-Räten gebührenfrei zu verleihen;

am 27. v. Mts dem Obersten **Müller**, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kommenturkreuzes des Königlich Württembergischen Ordens der Krone gebührenfrei zu erteilen;

den Premier-Lieutenant a. D. Michael **Mayer** in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 zum Hauptmann mit einem Patente vom 1. April 1881 (13[a]) zu befördern;

nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: den Second-Lieutenants

Jacobi des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dann Meinzinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Brandenburg des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

am 28. v. Mts dem Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Hofenfels des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

dem Premier-Lieutenant Kery, 1. Traindepotoffizier im 2. Train-Bataillon, das früher innegehabte Patent vom 9. Januar 1871 wieder zu verleihen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Brand den Anspruch auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst ausnahmsweise nachträglich zuzuerkennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Second-Lieutenant von Münster vom 1. Pionier-Bataillon zur Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim versetzt, — dann die Second-Lieutenants des Beurlaubtenstandes Schremmer beim 1. — und Egenolf beim 2. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. Lehrer am 16. Dezember v. Js zu Süßenbach, Bezirksamts Roding;

der Second-Lieutenant a. D. Dupp am 17. Dezember v. Js zu Wernek;

der Fortifikations-Sekretär Gumposch von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen am 19. Dezember v. Js zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 10. Januar 1882.

Nro 325. München, 2. Januar 1882.

Betreff: Schieß-Instruktionen für die Infanterie, die Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Kompagnie, hier Abänderung einiger Bestimmungen derselben.

Die Bestimmungen der Schieß-Instruktion für die K. B. Infanterie und Jäger, bezw. die Abänderungen derselben für die Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Kompagnie werden in betreff der letzten Übung des Schulschießens — Feuer auf Kommando — wie folgt geändert:

1) Der vorletzte Absatz des § 10 auf Seite 24 der Schieß-Instruktion für die Infanterie und Jäger erhält folgende Fassung:

„Die für das gefechtsmäßige Schießen erforderlichen Patronen sowie 5 Patronen pro Kopf für die Übung 14 der 3. bezw. 12 der 2. und 1. Klasse sind von der jährlichen Übungs-Munition von vornherein zurückzulegen."

2) Die am Schlusse jeder der 3 Übungstabellen, Seite 32, 33 und 34 befindliche Anmerkung erhält die Bezeichnung „1".

Als fernere Anmerkung wird hinzugefügt:

Auf Seite 32 a. a. O.:

„2) Die für die Übung 14 zurückgelegten 5 Patronen (vergl. § 10 vorletzten Absatz) muß jeder Mann vor Beginn des Abteilungs-Schießens verschossen haben.

Es kann daher mit dieser Übung vorgegriffen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die sämtlichen Schul-Schießübungen erfüllt sind oder nicht. Dem Kompagnie-Chef ist es — was den Zeitpunkt anbelangt — überlassen, denjenigen Schützen, welche mit 5 Patronen die Bedingung nicht erfüllt haben, entweder sofort ein weiteres Patronenquantum zu bewilligen, oder dieselben später die Übung absolvieren zu lassen."

Auf Seite 33 und 34 a. a. O.:

„2) Für die Übung 12 sind die in Anmerkung 2 auf Seite 32 für die Übung 14 der 3. Klasse gegebenen Bestimmungen maßgebend."

Gleichzeitig wird bestimmt, daß auf der Figurscheibe (Tafel I zur Schieß-Instruktion sowie zu den Abänderungen derselben für die Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Kompagnie) der freie Raum zwischen den Beinen des dargestellten Mannes künftig in Fortfall kommt.

Eine neue Zeichnung dieser Scheibe wird in der zur Berichtigung der Schieß-Instruktion (Tafel I) erforderlichen Anzahl — zugleich mit einem Abdruck dieser Bestimmungen — zur Verteilung gelangen.

Für das Schulschießen dürfen bei den Truppen vorhandene Bestände an Figurscheiben bisheriger Art bis zum Schlusse des laufenden Schießjahres — für das Gefechtsschießen auch darüber hinaus — aufgebraucht werden.

Doch sind für diese Übergangszeit beim Schulschießen die in dem leeren Raum zwischen den Beinen sitzenden Schüsse als Treffer mitzurechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 104. München, 3. Januar 1882.

Betreff: Reichsgesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Vergütung für Naturalverpflegung bei Einquartierungen im Jahre 1882.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1881, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung bei Einquartierungen während des Jahres 1882 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. Dezember 1881 Nro 51 Seite 468), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nro 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	95 Pfennig,	80 Pfennig,
b) „ „ „ Mittagskost . .	49 „	44 „
c) „ „ „ Abendkost . . .	28 „	23 „
d) „ „ „ Morgenkost . .	18 „	13 „ .

Berlin, den 22. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nro 184. München, 4. Januar 1882.

Betreff: Einführung von Schraubentrommeln, hier Berichtigung der Beschreibung dieser und der Tambour-Ausrüstung.

In der vorbezeichneten Beschreibung — Beilage 1 zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 26. August 1881 Nro 10700 (Verordnungsblatt Nro 37) — ist

ad Ziffer 4 Absatz 1 Zeile 6 bei der Höhe der Trommelreife „2,8 cm“ statt „3 cm“ und

ad Ziffer 12 Absatz 1 Zeile 1 bei dem Kniefelle „mittelstarkem Blankleder“ statt „starkem Blankleder“

zu setzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 183. München, 4. Januar 1882.

Betreff: Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen, hier § 23.

Zu dem Reglement über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zum Schlußsatze des § 23 — Seite 17 — ist als Anmerkung einzuschalten:

„*) Die vorstehend aufgestellten Grundsätze gelten auch für die übrigen Verwaltungen, bei welchen kautionspflichtige Beamte angestellt sind.

Für die Lazaret-Rechnungsführer, welche in der Regel mit allen die Verwaltung treffenden schriftlichen Arbeiten bei einem Lazaret-Neubau sowie mit der Rechnungslegung vom Chefarzt beauftragt werden, kann vorkommenden Falles eine Remuneration in die Titel-Einteilung über den betreffenden Neubau eingestellt werden.

Dieselbe darf jedoch über $^2/_3$ des andernfalls zahlbaren Tantiemenbetrages nicht hinausgehen, da dem Rechnungsführer eine Verantwortlichkeit bei Auszahlung der Baugelder nicht zufällt.“

Zu § 24.

Die Anmerkung*) zu § 24 erhält die Reihenfolge**).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 219. München, 4. Januar 1882.

Betreff: Bestimmungen über die Gewährung von Dienstwohnungen im Bereiche der Militär-Verwaltung.

Zu den Bestimmungen über die Gewährung von Dienstwohnungen im Bereiche der Militär-Verwaltung — Kriegs-Ministerial-Reskript vom 30. März 1878 Nro 4533 (Verordnungsblatt Seite 168) und Anhang II der Nachträge zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden — wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Der lit. a des § 9 ist als zweiter Absatz einzuschalten:

„Das Verfügungsrecht der Kommandanten und Garnisons-Ältesten, eventuell der General-Kommandos, über Dienstwohnungen (früher Mietswohnungen) tritt nur beim Freiwerden der letzteren infolge Abgangs oder Versetzung der jeweiligen Dienstwohnungs-Inhaber ein. Ausgenommen von dieser Regel sind diejenigen Dienstwohnungen, welche für eine bestimmte Dienstesstelle designiert sind oder welche vorübergehend von Offizieren ꝛc. einer niederern Charge benützt werden, als für welche sie klassifiziert sind. Über diese Dienstwohnungen haben die eingangs bezeichneten Instanzen zu verfügen, sobald berechtigte Stellen- bezw. Chargen-Inhaber am Orte ihren dauernden dienstlichen Aufenthalt nehmen."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8. München, 7. Januar 1882.

Betreff: Militär-Max-Joseph-Orden, hier Ordenspensionen.

Seine Majestät der König haben nach Mitteilung des Großkanzler-Verwesers Allerhöchstihres Militär-Max-Joseph-Ordens durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 30. Dezember v. Js allergnädigst zu bestimmen geruht, daß den Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens, vom 1. Januar 1882 beginnend, die Ordenspensionen in der mit Allerhöchster Ent-

schließung vom 30. Januar 1878 (Verordnungsblatt Seite 48) bestimmten Höhe nunmehr ausbezahlt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 95. München, 10. Januar 1882.

Betreff: Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Handschreibens bewogen gefunden, Allerhöchstihren nachgenannten General-Adjutanten Ordens-Auszeichnungen allergnädigst zu verleihen, und zwar:

unterm 30. v. Mts dem Generallieutenant Grafen zu Pappenheim das Großkomturkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael — und dem Generalmajor und Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, Ritter von Muck, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

unterm 31. v. Mts dem General der Kavallerie Grafen von Rechberg und Rothenlöwen das Großkomturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 399. München, 10. Januar 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 30. v. Mts inhaltlich Handschreibens dem Obersten Freiherrn von Hutten zum Stolzenberg, à la suite der Leibgarde der Hartschiere und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie von Bayern, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unterarzt Lutz des 8. Infanterie-Regiments Pranckh auf Nachsuchen im Sanitäts-Corps zur Reserve versetzt;

der einjährig freiwillige Arzt Eugen Münch des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und gleichzeitig mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 315. München, 3. Januar 1882.

Betreff: Unterhalt der Militär-Schwimmschulen.

Zu den Bestimmungen über den Unterhalt der Militär-Schwimmschulen — Kriegs-Ministerial-Reskript vom 29. Januar 1877 Nro 1611, Verordnungsblatt Seite 32 u. ff. — wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Ziffer 4 l. c. ist als 3. Absatz anzufügen:

„Die Verrechnung dieser Beihilfen hat je nach den Bedürfnissen, für welche sie gewährt werden, auf die Titel 8 bis 10 des Etats-Kapitels 14 zu erfolgen; in den bezüglichen Vorlagen sind deshalb die erforderlichen Ausscheidungen vorzunehmen."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Stöber, Geheimer Kriegsrat.

Nro 385. München, 4. Januar 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1881/82.

Die im IV. Quartal 1881/82 — Januar, Februar und März 1882 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	14	21	Amberg	15	23
Dillingen	15	22	Ansbach	13	19
Eichstätt	14	21	Aschaffenburg . .	15	22
Gunzenhausen . .	13	20	Bamberg	14	21
Kempten	16	24	Bayreuth	16	24
Lager Lechfeld . . .	28	28	Erlangen	14	21
Landshut	15	22	Forchheim	12	18
Lindau	16	24	Germersheim . .	13	19
Mindelheim . . .	15	22	Hof	15	23
Neuburg a./D. . .	15	22	Kaiserslautern . .	13	19
Neu-Ulm . . .	12	18	Kissingen	15	22
Passau	14	21	Kitzingen	18	27
Regensburg . . .	15	23	Landau	13	19
Straubing . . .	14	21	Neumarkt	15	22
Vilshofen	11	17	Neustadt a./A. . .	13	20
			Neustadt a.d./WN. .	15	23
			Nürnberg	15	22
			Schwabach . . .	14	21
			Speyer	13	20
			Sulzbach	15	23
			Würzburg . . .	14	21
			Zweybrücken . . .	11	17

Anmerkung. In den im Regierungsbezirk Oberbayern befindlichen Garnisonen Benediktbeuern, Burghausen, Freysing, Fürstenfeld (Bruck), Ingolstadt, Landsberg, München, Traunstein, Wasserburg und Weilheim ist der Verpflegungszuschuß vorbehaltlich nachträglicher Feststellung nach den bisherigen Sätzen vorschüßlich zahlbar.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 380. München, 5. Januar 1882.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage, sowie extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

Im nachstehenden wird ein Auszug

I. der Vergütungssätze für Brot und Fourage pro I. Semester 1882 und

II. der extraordinären Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1881/82,

wie solche von dem K. Preußischen Kriegsministerium unterm 24. Dezember 1881 für die K. Preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

I. Vergütungssätze für Brot und Fourage:

für die tägliche Brotportion zu 750 g	15,7 ₰,
„ „ „ „ „ 1000 g	21 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration . . .	35 ℳ — ₰,
„ „ „ mittlere „ . . .	36 ℳ 50 ₰,
„ „ „ schwere „ . . .	38 ℳ — ₰;
für einzelne Fourageteile:	
pro 50 kg Hafer	8 ℳ 12 ₰,
„ 50 kg Heu	3 ℳ 86 ₰,
„ 50 kg Stroh	3 ℳ 44 ₰.

II. Extraordinäre Verpflegungszuschüsse:

Für die Garnisonsorte:	Pro Mann und Tag.
Berlin	15 ₰,
Spandau	17 ₰,
Metz	18 ₰,
Saargemünd	16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 124. München, 5. Januar 1882.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden, hier Zusammenstellung der vom Februar mit Dezember 1881 erschienenen Ergänzungen, Erläuterungen ꝛc.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 18. März v. Js Nro 2742 (Verordnungsblatt Seite 147) wird bekanntgegeben, daß eine Zusammenstellung der zum Geldverpflegungs-Reglement für das Bayerische Heer im Frieden vom Februar mit Dezember 1881 erschienenen Ergänzungen, Erläuterungen ꝛc. gefertigt wurde, welche nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 470. München, 7. Januar 1882.

Betreff: Revision der Personalbogen.

Zum 1. Februar l. Js wollen die Personalbogen Nro 3501 bis 4000, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 6. Oktober 1875 Nro 14073 (Verordnungsblatt Nro 59), behufs Revision, sowie zur Ergänzung der diesorts hinterlegten Exemplare unmittelbar an das Kriegs-Ministerium eingesendet werden.

Auf den Couverts ist die Bezeichnung „Personalbogen“ anzubringen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungsblatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1881 ist zur Ausgabe gelangt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 19. Januar 1882.

Nro 592. München, 14. Januar 1882.

Betreff: Infanterie-Leib-Regiment, hier dessen Rekrutierung und die Uniformierung der Offiziere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. Januar 1882 allergnädigst zu verfügen geruht, daß Allerhöchstdessen Infanterie-Leib-Regiment für die Folge aus seinen bisherigen Rekrutierungs-Bezirken nur Mannschaften bis zu einem Minimalmaße von 1,67 m erhalten soll, während der weitere Bedarf aus den nächstgelegenen Bezirken durch Leute im Minimalmaße von 1,75 m zu decken ist; ferner, daß die Offiziers-Epauletten des Regiments statt des roten Tuches mit einer Silberdrahtdresse zu versehen sind.

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Entschließung wird bestimmt:

1) Rekrutierungs-Ordnung.

In § 5 Ziff. 2 ist zwischen Zeile 2 und 3 einzuschalten:

	Maximalmaß	Minimalmaß
Beim Infanterie-Leib-Regiment		1 m 67 cm;

ferner sind die Worte: „bei der Infanterie“
zu streichen und ist dafür zu setzen:
„bei den übrigen Infanterie-Regimentern“.

2) Bestimmungen über die Uniformierung und Adjustierung des K. B. Heeres vom 11. April 1873 Nro 7065 (Verordnungsblatt Nro 18).

a) In der Unterbeilage 1, Tabelle I, ist unter Ziffer 9 (Offiziere des Infanterie-Leib-Regiments) in der Rubrik der Epauletten der Vortrag zu streichen und dafür zu setzen: „Silber mit Krone in Gold“.

b) In der Unterbeilage 8 Seite 2, letzter Absatz, ist hinter „Hartschier“ zu setzen: „sowie jener des Infanterie-Leib-Regiments“.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 454. München, 15. Januar 1882.

Betreff: Bestimmungen über die Beförderung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 7. ds, unter Aufhebung der Ziffer 12 des § 1 der „Grundsätze für die allgemeinen Dienstvorschriften in der Armee“ Teil II, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) von den in den Beurlaubtenstand übertretenden Mannschaften des aktiven Dienststandes eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfall zu bemessende Anzahl als Unteroffiziers-Aspi-

ranten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und demnächst als solche entlassen wird, und daß

2) nach erneuter Darlegung ihrer Qualifikation bei Gelegenheit von Übungen und sonstigen Einberufungen ihre Ernennung zum Unteroffizier, sowie nach mehrjähriger treuer Dienstzeit im Beurlaubtenstande ihre Beförderung zum Vizefeldwebel bezw. Vizewachtmeister des Beurlaubtenstandes erfolgen darf, endlich daß

3) die weiteren Vollzugsbestimmungen hiezu vom Kriegsministerium erlassen werden.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Verfügung wird Folgendes bestimmt:

1. Unteroffiziers-Aspiranten.

a) Die näheren Festsetzungen hinsichtlich der Zahl 2c. 2c. der als Unteroffiziers-Aspiranten auszubildenden, bezw. zu entlassenden Mannschaften der Infanterie und Kavallerie treffen die General-Kommandos, für die übrigen Waffen die obersten Waffeninstanzen. Auch Dispositions-Urlauber können als Unteroffiziers-Aspiranten entlassen werden.

b) In betreff des Vermerks in den Militärpapieren siehe Rekrutierungsordnung § 16,3 b und § 17,3 Abs. 3.

c) Unteroffiziers-Aspiranten, welche sich durch ihre dienstliche oder außerdienstliche Haltung einer Beförderung zum Unteroffizier unwürdig erweisen, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando aus dieser Kategorie gestrichen.

d) Über die eventuelle besondere Aufführung der Unteroffiziers-Aspiranten in den Standes-Nachweisungen bestimmen die General-Kommandos (Landwehr-Ordnung § 10,7). In den nach § 10,4 der Landwehr-Ordnung seitens der Infanterie-Brigaden zu fertigenden Auszügen, bezw. in den nach Ziffer 6 daselbst der Eisenbahn-Kompagnie einzusendenden Standes-Nachweisen sind die Unteroffiziers-Aspiranten durch blaue Zahlen ersichtlich zu machen.

Das Gleiche gilt auch bezüglich der von den Landwehr-Bezirks-Kommandos an die vorgesetzten General-Kommandos einzusendenden Standesnachweise über die nach Bayern verzogenen Mannschaften des Königlich Preußischen Garde-Corps (Landwehr-Ordnung § 10,5).

2) Unteroffiziere.

a) Die Beförderung der Unteroffiziers-Aspiranten — auch die Beförderung anderer besonders geeigneter Mannschaften ist zulässig, soferne ihre tadellose Haltung im Beurlaubenstande durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur anerkannt wird, — zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes bei Übungen und sonstigen Einberufungen erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Friedens-Verhältnis. — Stehen Übungsformationen mit Linien-Truppenteilen überhaupt in keinem Zusammenhang, so erfolgt die Beförderung durch die Brigade-Commandeure bezw. vorgesetzten Inspektionen.

b) Sind innerhalb der Truppenteile bezw. Übungsformationen etatsmäßige Unteroffiziersstellen vakant, so kann die Beförderung jederzeit erfolgen.

Sind etatsmäßige Stellen nicht vorhanden, so erfolgt die Beförderung erst bei der Entlassung, bezw. nach Wiedereintritt in das Beurlaubtenverhältnis. In diesem Falle ist die Beförderung auf die Entlassungs-Gebührnisse ohne Einfluß; auch dürfen besondere Ausgaben hinsichtlich Anlegung der Unteroffiziers-Abzeichen für die Truppen nicht entstehen.

c) Eine Beförderung zu Sergenten im Beurlaubten-Verhältnis — vor Eintritt der Kriegsformation — findet nicht statt.

Zu Vizefeldwebeln bezw. Vizewachtmeistern dürfen, unter Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, nur solche Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes ernannt werden, welche der letzten Jahresklasse der Reserve oder einer Jahresklasse der Landwehr angehören. Auch dürfen die General-Kommandos mit Rücksicht auf den Bedarf im Mobilmachungsfalle Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes der Kavallerie zu Vizewachtmeistern des Trains ernennen; es findet in solchen Fällen eine Übertragung dieser Mannschaften aus Nro III der Landwehr-Stammrolle in Nro IX statt, auch erhält das Überweisungs-Nationale den entsprechenden Deckel.

d) Soweit die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen es für erforderlich halten, kann bis zur Durchführung obiger Maßnahmen eine Regelung des Bestandes an Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes — auch ohne Rücksicht auf Übungen und Einberufungen — in die Wege geleitet werden. Auf Grund motivierter Vorschläge können die Landwehr-Bezirks-Kommandos durch

die General-Kommandos rc. ermächtigt werden, derartige Beförderungen auszusprechen.

e) Die Beförderung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zur Ausbildung im Magazinsverwaltungsdienst, im Speditionsgeschäft bezw. im Sanitätsdienst Übungen absolvieren und sich bei guter Führung zur Verwendung in jenen Dienstzweigen geeignet gezeigt haben, zu Unteroffizieren kann auf Antrag der Corps-Intendantur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1024. München, 17. Januar 1882.

Betreff: Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige.

Nachstehend folgt Abdruck der gemeinsamen Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Januar 1882 zur Kenntnis und Darnachachtung mit der Verfügung, daß für die in Ziff. VI Abs. 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Genehmigung und Erklärung bezüglich der zur Militär-Schießschule, zur Equitationsanstalt, zum Invalidenhause und zur General-Militär-Kasse gehörigen Militär-Beamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung das Kriegsministerium zuständig ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Sachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige betr.

Königliche Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und Königliches Kriegsministerium.

Im Nachgange zur Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 S. 1293 ff.) werden über die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten, welche zu den Ressorts der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des k. Kriegsministeriums gehören, in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen, dann über deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige nachstehende Bestimmungen getroffen:

I.

Beamte oder Bedienstete, welche in einer Civil-, Verwaltungsrechts- oder Verwaltungssache als Partei zu einem Termine geladen sind, haben sich, soferne sie zu demselben persönlich zu erscheinen beabsichtigen, die erforderliche Urlaubsbewilligung oder Dienstbefreiung zu erwirken.

Gleiches liegt solchen Beamten oder Bediensteten ob, welche in Strafsachen als Privatkläger oder Nebenkläger, oder in Forstrügesachen als civil-verantwortlich oder im Falle des §. 478 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung als Berechtigte geladen werden.

II.

Die in der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 vorgeschriebene Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der Ladung eines ihr untergeordneten Beamten oder Bediensteten erfolgt, wenn der Vorstand einer Stelle oder Behörde zu laden ist, durch Mittheilung an die nächst höhere Stelle oder Behörde, in anderen Fällen durch Mittheilung an den Vorstand der Stelle oder Behörde, welcher der Geladene angehört.

Bezüglich der Beamten und Bediensteten der k. Verkehrs-anstalten wird bestimmt, daß die Mittheilung zu richten ist:

a) bei Ladung des Generaldirektors der k. Verkehrsanstalten an das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern;
b) bei Ladung eines Beamten oder Bediensteten der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten an den Vorstand dieser Stelle;
c) bei Ladung des Vorstandes eines Oberbahnamtes, eines Oberpostamtes, einer Eisenbahnbausektion, einer Centralwerkstätte, einer Centralmagazins-Verwaltung, des Betriebsamtes der Bodensee-Dampfschifffahrt oder des Canalamtes an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten;
d) bei der Ladung eines sonstigen Beamten oder Bediensteten einer der unter lit. c bezeichneten Behörden an den Vorstand dieser Behörde;
e) in den übrigen Fällen an diejenigen der unter lit. c bezeichneten Behörden, welcher der zu ladende Beamte oder Bedienstete vermöge seiner dienstlichen Verwendung untergeordnet ist.

III.

1) Zur Ertheilung der Genehmigung für die Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Zeugen über Umstände, auf welche sich dessen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht (§. 341 der Reichs-Civilprozeßordnung, § 53 der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend), ist, soferne es sich um Vernehmung des Vorstandes einer Stelle handelt, die nächst höhere Stelle, gegenüber sonstigen Beamten oder Bediensteten einer Stelle der Vorstand der letzteren, in allen übrigen Fällen diejenige Stelle zuständig, welche dem zu vernehmenden Beamten oder Bediensteten zunächst vorgesetzt ist.

Ist der zu vernehmende Beamte oder Bedienstete verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressort der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört. Gleiches ist der Fall, wenn ein Beamter oder Bediensteter früherhin einer anderen als seiner dermaligen vorgesetzten Stelle untergeordnet war.

2) Das Ersuchen um Ertheilung oder Erwirkung der vorbezeichneten Genehmigung ist bei derjenigen Stelle oder Behörde, an

welche nach Abschnitt II die Mittheilung über die Ladung zu richten ist, einzureichen und gegebenen Falls von jener unverzüglich mit den nöthigen Erläuterungen der zuständigen Stelle in Vorlage zu bringen.

IV.

Die Zuständigkeit zur Abgabe der Erklärung, daß die Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde (§. 373 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung, §. 76 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. August 1878), bemißt sich nach den in Abschnitt III Ziff. 1 enthaltenen Bestimmungen.

Diejenigen Behörden, an welche in Gemäßheit der §§. 1, 2 und 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 und des Abschnittes II der gegenwärtigen Bekanntmachung eine Mittheilung über die Ladung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständigen gelangt, haben dieselben daher unverzüglich der zuständigen Stelle vorzulegen.

Wird ein Beamter oder Bediensteter, ohne als Sachverständiger geladen zu sein, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufgefordert, so ist, soferne die Abgabe des Gutachtens nicht zu seinen Amtspflichten gehört, von der Aufforderung sofort der in Abschnitt III Ziff. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Stelle Mittheilung zu machen.

V.

Hinsichtlich der Vernehmung öffentlicher Beamten und Bediensteten als Zeugen über Gegenstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, oder als Sachverständige finden die in Verwaltungsrechtssachen bestehenden Vorschriften auch in Verwaltungssachen Anwendung.

VI.

Wo in vorstehenden Bestimmungen von Stellen die Rede ist, sind hierunter die Mittelstellen der k. Verkehrsanstalten im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1875, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend (Gesetz und Verordnungsblatt S. 647 ff.), nicht begriffen.

Bei Ladungen von Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung durch Civilbehörden sind zur Genehmigung der Vernehmung über Umstände, auf welche sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bezieht, und zur Erklärung, daß die Vernehmung eines dieser Beamten als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde, die dem k. Kriegsministerium unmittelbar untergeordneten Stellen, beziehungsweise das k. Kriegsministerium zuständig.

München, den 7. Januar 1882.

Dr. v. Lutz. Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Secretär:
Dr. v. Prestele.

Nro 593. München, 18. Januar 1882.

Betreff: Dienstbefugnisse der kommandierenden Generale und der Waffen-Inspecteure, dann Organisation der Artillerie.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. ds allergnädigst geruht:

1) zu verfügen, daß

a) den kommandierenden Generalen im Hinblick auf den ihnen zukommenden allgemeinen Oberbefehl und die ihnen zustehende Oberaufsicht über die gemeinsame Dienstübung auch die Verantwortlichkeit bezüglich Handhabung der Disziplin gegenüber allen Truppen und Mannschaften ihres formationsmäßigen Befehlsbereiches einschließlich der Spezialwaffen, mit Ausnahme der dem Befehle des Kriegsministers unmittelbar unterstehenden Formationen zukommt;

b) den Waffen-Inspecteuren innerhalb ihres dienstlichen Wirkungskreises, auch den nicht ausschließlich unterstellten Truppen und Behörden gegenüber, die Beurlaubungsbefugnis und die Disziplinar-Strafgewalt in Grenzen eines kommandierenden

Generals, letztere mit Ausschluß der Befugnis zur Überweisung an die Arbeiter-Abteilung, zusteht;

c) die Geschäfte der Fuß-Artillerie Brigade-Kommandos als Territorial-Verwaltungs-Instanz an die Inspektion der Artillerie und des Trains überzugehen haben;

d) die bei der Inspektion der Artillerie und des Trains neuzubildende Sektion die Bezeichnung: „Sektion für Artillerie-Depot-Angelegenheiten" erhalte, unter gleichzeitiger Zuweisung der auf die artilleristische Verteidigungsbereitschaft der Festungen und auf die Artillerie-Depots bezüglichen Angelegenheiten;

e) dem Chef der Sektion für Artillerie-Depot-Angelegenheiten der Rang eines Regiments-Commandeurs und die Dienstbefugnisse des Chefs der Sektion für Artillerie und artilleristisch-technische Angelegenheiten zukommen;

f) den Sektionschefs der Inspektion der Artillerie und des Trains in Grenzen ihrer Inspizierungsbefugnis auch die Erstattung von Personal- und Qualifikationsberichten zusteht;

g) der Inspecteur der Artillerie und des Trains ermächtigt sein soll, die untergebenen Sektionschefs mit Erledigung von Angelegenheiten völlig untergeordneter Natur in seinem Auftrage und unter seiner Verantwortlichkeit zu betrauen, insofoferne es sich hiebei nur um den Vollzug bestehender Anordnungen, um Erläuterungen hiezu oder um technische Details innerhalb der von ihm gegebenen Direktiven handelt;

h) die Festungs-Artillerie-Depots künftig die Benennung „Artillerie-Depot" zu führen haben;

2) zu genehmigen:

a) die unter dem Titel „Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse der Artillerie" umgearbeitete bisherige Instruktion für die Dienstes- ꝛc. Stellen der Artillerie,

b) die „Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots",

c) die „Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals";

3) zu bestimmen, daß die Feuerwerks-Offiziere, in Analogie der in Beilage 7 der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals für die Zeugoffiziere gegebenen Uniformierungs-

Bestimmungen, die besonderen Abzeichen der Truppen-Offiziere abzulegen haben;

4) das Kriegsministerium zu ermächtigen, die zu vorstehenden Allerhöchsten Verfügungen erforderlichen Vollzugs- und Übergangsbestimmungen, sowie zu den nach Ziffer 2 allerhöchst genehmigten Vorschriften etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Zum Vollzuge wird bestimmt:

1) Die Registratur und das einschlägige Bureau-Inventar des Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos in seiner bisherigen Eigenschaft als Territorial-Verwaltungs-Instanz geht an die Inspektion der Artillerie und des Trains über. Die Aufstellung neuer Bureaukosten-Etats für das genannte Brigade-Kommando und die Inspektion bleibt vorbehalten.

2) Die Versetzung des bisher beim Fuß-Artillerie-Brigade-Kommando eingeteilten Feuerwerks-Offiziers und Zeugpersonals ist durch die Inspektion der Artillerie selbständig zu verfügen.

3) Für Durchführung der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals sind die folgenden Übergangs-Bestimmungen maßgebend:

a) die zur Zeit bereits in Vormerkung genommenen Expektanten für den Zeugdienst dürfen zur Zeug-Lieutenants-Prüfung bei vorhandener sonstiger Qualifikation auch ohne vorgängige Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 der Beilage 1 zugelassen werden;

b) die Bestimmung des § 39 über Streichung von Zeugfeldwebel-Kandidaten aus der Expektantenliste nach vollendetem 26. Lebensjahre bleibt bis auf weiteres außer Anwendung;

c) die Verehelichungsbewilligung unter Verzichtleistung auf spätere Beförderung zum Zeugoffizier darf von bereits vorhandenen Zeugfeldwebeln ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit im Zeugdienste nachgesucht werden;

d) die Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse der Zeugfeldwebel finden auf jene bereits vorhandenen Zeugsergenten, welche für Zulassung zur Zeug-Lieutenants-Prüfung in Aussicht zu nehmen sind, entsprechende Anwendung.

4) Die Feuerwerks-Offiziere tragen die bisherige Uniform, jedoch die Tuchhose mit hochrotem Vorstoß statt der bisherigen Streifen; ferner legen die Offiziere den Haarbusch nebst Buschrohr zum Helme, sowie die Sporen ab.

5) Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, die nach Ziff. 2 der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung genehmigten Vorschriften, dann:

die Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots,

die Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots; ferner

Abänderungen zur Instruktion über die Dienstverhältnisse und die Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere

nach erfolgter Drucklegung nach Anhalt der bezüglichen Nummern 82, 131, 112a, 140, 133, und 112 des Druckvorschriften-Etats mit der Maßgabe zu verteilen, daß von Nro 133 auch die unter laufenden Nros 18 und 19 des II. Teiles des Druckvorschriften-Etats aufgeführten Kommandanturen je 1 Exemplar erhalten.

Die bezeichneten Vorschriften und Änderungen treten hinsichtlich des Geld- und Materialien-Rechnungswesens vom 1. April 1882, im übrigen vom Zeitpunkte ihrer Ausgabe ab in Kraft. Die Instruktion für die Dienstes- ꝛc. Stellen der Artillerie vom Jahre 1875, sowie die auf Grund der Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 15. März 1878 Nro 1131 und vom 13. Oktober 1878 Nro 13874 an Stelle der Nummern 111, 131, 133, 139 und 140 des Druckvorschriften-Etats ausgegebenen Provisorischen Vorschriften sind nach Empfang der vorerwähnten neuen Vorschriften, bezw. nach Entbehrlichwerden auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 594. München, 16. Januar 1882.

Betreff: Instruktion für die Dienstes- ꝛc. Stellen des Trains und Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. ds das Kriegsministerium allergnädigst zu ermächtigen geruht, die zur „Instruktion für die Dienstes- ꝛc. Stellen des Trains“ zur Zeit veranlaßten, wie auch später notwendig werdende Änderungen und Erläuterungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, je eine Zusammenstellung der durch Ziffer 1 a. und b. der Allerhöchsten Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. ds (Kriegs-Ministerial-Reskript vom Heutigen Nro 593, vorstehend) veranlaßten, sowie der sonst bedingten Änderungen zur Instruktion für die Dienstes- ꝛc. Stellen des Trains vom Jahre 1874 — nun „Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse des Trains“ — dann zur Vorschrift zur Verwaltung der Train-Depots vom Jahre 1875 nach erfolgter Drucklegung nach Maßgabe der bezüglichen Nummern 166 und 167 des Druckvorschriften-Etats zu verteilen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Eirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 847. München, 19. Januar 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts dem Magazinsoberaufseher Adam Lesch bei der Magazins-Rendantur Amberg für seine mit 6. April v. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 7. ds den Oberstlieutenant Weigand à la suite des

1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, bisher Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, zum Chef der Sektion für Artillerie-Depot-Angelegenheiten bei genannter Inspektion zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Endres des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, zur Inspektion der Artillerie und des Trains — und den Zeug-Hauptmann Plötz von der Fuß-Artillerie-Brigade zum Artillerie-Depot Ingolstadt zu versetzen;

den Zeug-Lieutenant Geßlein bei den Artillerie-Werkstätten zum Zeug-Premier-Lieutenant (1), — dann die Zeugfeldwebel Ludwig Oppel (2) vom Artillerie-Depot Augsburg bei der Inspektion der Artillerie und des Trains — und Adalbert Thurn (1) vom Artillerie-Depot München beim Artillerie-Depot Ingolstadt zu Zeug-Lieutenants zu befördern;

am 9. ds im Sanitäts-Corps und Apothekerpersonale des Beurlaubtenstandes zu befördern, und zwar:

zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Ehrensberger (4) Amberg, — Dr Küster (1) Hof, — Dr Cornet (3) Kissingen, — Dr Renner (2) Speyer;

zu Assistenzärzten 2. Klasse: die Unterärzte Ludwig Martin (9), — Michael Urlaub (12), — Dr Ludwig Steinhuber (13), — Dr Rudolf Gelbach (14), — Emanuel Krause (17) — und Joseph Schmitt (18) München I, — Dr Xaver Hitzelberger (2) Kempten, — Dr Joseph Hagl (3) Gunzenhausen, — August Heidenhain (8) Nürnberg, — Dr Julius Stumpf (7) Kitzingen, — Theodor Liesching (1), — Otto Hartig (4), — Theodor Schulte (5), — Dr Joseph Bauer (6), — Franz Müller (10), — Wilhelm Müller (11), — Dr Franz Rohn (15) — und Hermann Stehle (16) Würzburg;

zu Oberapothekern: die Unterapotheker Bruno Kießling (Würzburg), — Otto Manderscheid (Zweibrücken), — Karl Schuster (Kissingen), — Gustav Wein (Landshut), — Eugen Bertele (Dillingen), — Maximilian Schuegraf (München I), — Ernst Stadelmeyer (Landau), — Karl Aufsberg (Aschaffenburg), — August Morett (München I), — Heinrich Weiß (Speyer), — Maximilian Krüel (Kaiserslautern), — Wilhelm

Pürkhauer (Ansbach) — und Maximilian Kamm (Kaiserslautern);

am 10. ds dem Hauptmann Freiherrn von Freyberg-Eisenberg der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zu bewilligen;

am 12. ds den Premier-Lieutenant Ruttmann vom 1. Jäger-Bataillon im Beurlaubtenverhältnis zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit werden

nachgenannte einjährig freiwillige Ärzte zu Unterärzten ernannt und gleichzeitig mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt, nämlich: Franz Manger vom 2. Train-Bataillon im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Joseph Weinig vom 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodesser im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Emil Rosenthal vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Der Premier-Lieutenant Wiebenmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und der Second-Lieutenant Hopffer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen wurden der Funktion als Bataillons-Adjutanten enthoben, — dagegen in den genannten Regimentern die Second-Lieutenants Dengler — und Göringer zu Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 590. München, 13. Januar 1882.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Randersacker in Unterfranken und Untergriesbach in Niederbayern wurden am 1. d. Mts mit den dortigen Postanstalten vereinigte Telegraphenstationen eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Wilhelm Horn am 27. Dezember v. Js zu München;

der Major a. D. Ammann am 30. Dezember v. Js zu Würzburg;

der Rittmeister à la suite f. E. Freiherr von Maillot de la Treille am 30. Dezember v. Js zu München;

der Kriegs-Kommissär a. D. Merkl am 30. Dezember v. Js zu Bamberg;

der Hauptmann Eilles, Mitglied der Militär-Schießschule, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 5. Januar zu Augsburg;

der Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherr von Schäzler des 4. Chevaulegers-Regiments König am 8. Januar zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 28. Januar 1882.

St.-M. d. J. Nro 90.
Kr.-M. Nro 149.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 13. Januar 1876 (M.-A.-Bl. S. 39, Mil.-V.-Bl. S. 65) wird nachstehend eine im Zentralblatte für das Deutsche Reich, Jahrgang 1881 S. 474,

veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dez. v. Js zur Kenntnis gebracht.

München, den 6. Januar 1882.

v. Maillinger. Frh. v. Feilitzsch.

Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. August d. Js (S. 355) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Dr Barnim Ludwig Scharlau zu New-York — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Dr Tellkampf dortselbst (Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, Central-Blatt 1876, S. 4) — die Ermächtigung zur Ausstellung der in § 41 1 a und b Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 28. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nro 819. München, 20. Januar 1882.

Betreff: Anzeigen über Seuchen unter den Pferden der Truppen.

Unter Bezugnahme auf den § 6 des Anhangs der Seuchen-Instruktion (München 1881) wird hierdurch bestimmt, daß die über den Ausbruch bezw. den Verlauf der unter den Pferden aufgetretenen Influenza an das Kriegsministerium zu erstattenden Anzeigen künftig nach den untenstehenden, mit Erläuterungen versehenen Schemas A und B auszufertigen und einzureichen sind. Der Vorlage des Protokolls der Kommission bedarf es in Zukunft nicht mehr.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Schema A.

Meldung

s n. n. Regiments über die am 1. . . . . . 188 . unter den Pferden desselben ausgebrochene (Art der Seuche)

Ort. Datum.

Unterschrift des Commandeurs oder dessen Stellvertreters.

Eskadron (Batterie, Kompagnie)	Erkrankt			Davon sind			Beschaffenheit des Stalles (Ventilation, Pflasterung, Art des Untergrundes, Art der Streu)	Lage des St (etwaige in der des Stalles gele Düngergruben Kloaken, der S des Grundwa ꝛc.)
	Dienstpferde	Offizierspferde	Sa. Pferde	Remonten	aus älteren Jahrgängen	gestorben		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

...schaffenheit des Trink-...ssers und der Fourage	Witterungs-Verhältnisse	Ob und auf welchem Wege Ansteckung stattgefunden	Besondere Bemerkungen siehe letzte Seite.
10	11	12	13

13. Besondere Bemerkungen.

•

Anleitung zur Ausfüllung der

Kolonne 8. Der Stall ist dunkel und niedrig oder hell; die Stände sind kurz und schmal, hoch und geräumig, Mauern massiv oder aus Fachwerk, Decke ist gewölbt oder Balkenwerk ꝛc. Die Ventilation geschieht durch 6 Fenster, 2 Thüren und 4 kleine Abzugsöffnungen an der Stalldecke; mit oder ohne andere Ventilations-Vorrichtungen. Das Pflaster ist durch- oder undurchlässig, aus Feld-, Mauersteinen ꝛc., ohne oder mit Zement oder Mörtel (Kalk, Lehm) gefugt. Der Untergrund ist feucht oder trocken, besteht aus Sand, Kies, Lehm oder Moorerde. Die Stände sind trocken oder naß, die Wände mit oder ohne Feuchtigkeitsgehalt (permeable oder impermeable) besonders im östlichen Flügel. Urinrinnen trocken, Abzugskanäle und Rinnsteine sind (nicht) zementiert. Matrazenstreu seit 15. 11. 81 angelegt, im östlichen Stallflügel der 3. Eskadron naß und schwer zu erhalten.

„ 9. Der Stall der 1. Eskadron ist isoliert, die Stallsohle liegt . . . cm höher als das anstoßende Terrain; bei der 3. Eskadron grenzt derselbe nördlich an Wohnhäuser und ist von diesen durch einen Stadtgraben ꝛc. oder unterirdischen Kanal mit unreinem, oft sehr stinkendem Wasser getrennt. Die Stallsohle liegt tiefer als das Außenterrain. Latrinen sind 50 Schritt vom Stall entfernt angelegt; bei der 3. Eskadron sind an der südlichen Mauer Pissoirs für Mannschaften. Die Düngerstätten sind gemeinschaftlich oder für jede Eskadron besonders, bei der 5. Eskadron dicht an der Giebelthür mit oder ohne zementierte Gruben. Die Rinnsteine oder Abzugskanäle der Casernements haben wenig Vorflut, Regenwasser staut häufig an und fließt sehr langsam ab, so daß die Reitplätze der 3. und 4. Eskadron wochenlang sumpfig und unbrauchbar werden.

Die Seuche hat im Stalle der 3. Eskadron in den Jahren 1870, 72, 76, 78 geherrscht und ist in der 1. Eskadron vor 10 Jahren beobachtet.

„ 10. Das Wasser wird aus Brunnen entnommen, deren Kessel und Pumprohre innerhalb oder außerhalb des Stalles in einer Entfernung von ... Schritt angelegt sind, oder aus städtischer Wasserleitung. Es ist geschmack-, geruchlos, klar, ohne Bodensatz, oder schmeckt fade, ist trüb, mit Bodensatz, enthält Salpeter und keine (oder andere) Beimischungen.

Die Fourage wird aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen; Heu und Stroh sind gut; der Hafer hat Bodengeruch und schmeckt bitter.

„ 11. Südöstliche Windströmungen; jäher Temperaturwechsel, Regen- und Nebeltage; schöne, aber heiße Witterung, 20° R., ohne erhebliche Abkühlung des Nachts.

„ 12 ist nicht nachzuweisen oder wird vermutet; ist eingeschleppt, da die Seuche unter den Zivilpferden herrscht; die Magazins-Vorräte lagern über den Pferdeställen und werden mit Zivilpferden angefahren, unter denen die Seuche herrschen soll. Am 5. d. Mts sind 2 (Offizierspferde) oder Ankaufspferde im Regiment eingestellt, von denen 1 am 29. 11. 81 unter verdächtigen Erscheinungen erkrankte. Pferde der 1. Eskadron sind mit Pferden des n. Regiments zusammengetroffen, unter denen die Seuche während des Manövers aufgetreten ist; oder haben in einem Gast- oder Bauernstall gestanden, in welchen seuchekranke Pferde eingestellt gewesen sein sollen.

Schema B.

Bericht

des n. n. Regiments über den Verlauf der am . . ten . . .
. . . . 188 . unter den Pferden desselben ausgebrochenen (Art der Seuche)
pro 1. bis 14. . . . . 188 .

Ort. Datum.

(Unterschrift des Commandeurs oder des Stellvertreters.)

Eskadron (Batterie, Kompagnie)	Bestand am 1. .... 188 . Pferde	Zugang					Abgang			Bestand am 14. .... 188 . Pferde	Besondere Bemerkungen
		Dienstpferde	Offizierspferde	Sa. Pferde	hiervon zählen		genesen	rekonvaleszent	gestorben.		
					zu den Remonten	zu den älteren Jahrgängen					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Nro 971. München, 20. Januar 1882.

Betreff: Kontrolle über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft getretene Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 in § 28 sämtlichen Reichsbehörden, Behörden und Beamten der Bundesstaaten ꝛc. die Verpflichtung auflegt, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetz stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Derartige Mitteilungen sind im Hinblick auf § 24 des Reichsstempelgesetzes an die im § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1881 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 1131 ff.) bezeichneten K. Rentämter zu richten.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 300. München, 22. Januar 1882.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen Institute der Artillerie excl. Pulver-Fabrik, hier § 122.

Zu der Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen Institute der Artillerie excl. Pulverfabrik wird bekanntgegeben:

Zu § 122.

Zeile 1 und 2 ist der erste Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Die Gebäude ꝛc. der Institute werden gegen Feuersgefahr nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. April 1875 und der einschlägigen Vollzugsbestimmungen vom 3. August 1878 (Verordnungsblatt Seite 427) versichert."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1089. München, 23. Januar 1882.

Betreff: Rekrutierungs-Ordnung, hier § 21,3 derselben.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 16. Januar 1882 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Bestimmung in § 21 Ziffer 3 der Rekrutierungs-Ordnung für die Folge nachstehende Fassung gegeben werde:

„Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazaret-Gehilfen zur Reserve beurlaubt."

(§ 16,5 und 18,1).

Hiernach erfahren auch die Bestimmungen in § 16, Ziffer 5 der Rekrutierungs-Ordnung, dann in § 4 Ziffer 3 nebst Anmerkung und in § 45 Ziffer 9 der „Dienstverhältnisse in der K. B. Armee — Sanitäts-Corps —" sinngemäße Änderung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1433. München, 24. Januar 1882.

Betreff: Militär-Schießschule, hier Lehrkurs für 1882.

Unter Bezugnahme auf Ziffer I Absatz 3 der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 26. März 1881 Nro 3977 (Verordnungsblatt Seite 132) erlassenen Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule wird verfügt, daß der diesjährige Lehrkurs am 18. April beginnt und am 11. August endet.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1042. München, 24. Januar 1882.

Betreff: Stiftung des verlebten Second-Lieutenants und Bataillons-Adjutanten Hans Dietz.

Der am 6. November 1881 verstorbene Second-Lieutenant und Bataillons-Adjutant Hans Dietz des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor hat dem Offiziers-Corps dieses Regiments letztwillig ein Kapital von 15000 ℳ überwiesen mit der Bestimmung, daß die Zinsen in folgender Weise Verwendung zu finden haben:

1) Es sollen hievon jährlich 100 ℳ zum Kapital geschlagen werden.

2) Die übrigen Zinsen sollen von einer Kommission, bestehend aus dem Regiments-Commandeur, dem ältesten Bataillons-Commandeur, dem ältesten Kompagnie-Chef, dem Regiments-Adjutanten und dem ältesten Bataillons-Adjutanten, an 1—3 würdige und bedürftige Offiziers-Aspiranten, beziehungsweise Lieutenants des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor jährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Königs von Bayern verteilt werden, wobei nicht Bittgesuche, sondern nur vor versammelter Kommission mündlich vorgebrachter Vorschlag der direkten Vorgesetzten gefordert werden soll und die Höhe des Unterstützungsbetrages von der Kommission bestimmt wird.

3) Sollte die Summe der zu verteilenden Zinsen 600 ℳ übersteigen, nachdem 100 ℳ zum Kapital geschlagen, oder sollte diese Summe wegen Mangels an Vorschlägen nicht ganz verteilt werden können, so soll die Differenz über, beziehungsweise unter 600 ℳ an würdige und bedürftige verheiratete Unteroffiziere des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, in erster Linie dessen III. Bataillons, verteilt werden.

4) Nach je 10 Jahren vom Jahre 1900 ab ist die in Ziffer 3 angegebene Summe von 600 ℳ um je 100 ℳ zu erhöhen und die Differenz der betreffenden Summe jährlich an Unteroffiziere zu verteilen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 15. Januar 1882 dieser zu Gunsten der Offiziere und verheirateten Unteroffiziere des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor letztwillig bestimmten Stiftung die landesherrliche Bestätigung Allerhöchst zu

erteilen und zugleich Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Allerhöchste Anerkennung des von dem Stifter an den Tag gelegten hohen Edelsinnes durch das Militär-Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1455. München, 28. Januar 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. ds den Premier-Lieutenant Seitz der Eisenbahn-Kompagnie (Landwehr) zu verabschieden;

am 19. ds dem Generalmajor Heilmann, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kommenturkreuzes 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Schultz des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, zu bewilligen;

den Assistenzarzt 2. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Gaech (Straubing) zu verabschieden;

am 20. ds den vormaligen Unterlieutenant Adalbert Pruner als Second-Lieutenant unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig wiedereinzureihen;

den Kanzleirat Rächl des Kriegsministeriums, unter gebührenfreier Verleihung des Titels und Ranges eines Geheimen Kanzleirates, für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

den temporär quieszierten Rendanten, Rechnungsrat Nützel, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

am 22. ds, inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens, dem Generalarzt 2. Klasse Dr Lotzbeck von der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit werden

die Unteroffiziere Hermann Helffer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Eugen Blanc des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Hermann Gerstner des 1. Infanterie-Regiments König, — Maximilian Weiß des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Adolf von Decker des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zu Portepeefähnrichen in den genannten Truppenteilen befördert.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1330. München, 20. Januar 1882.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militär-Transporten und Militär-Personen ꝛc. mit Schnell- und Kurierzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnell-, Kurier- ꝛc. Züge, mit welchen Militär-Transporte und Militär-Personen ꝛc. auf Militär-Billets befördert werden können, wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.

Verzeichnis

derjenigen Schnell-, Kurier- &c. Züge, mit welchen Militär-Transp[...] und Militär-Personen &c. auf Militär-Billets befördert werden kön[...]

Bahn-Verwaltung	Nähere Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkunge[...] (namentlich über zulässige Stärke[...])
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
1) Großherz. Badische Staatsbahn.	Eilzug 10	Karlsruhe 1^{40} A.	Heidelberg 3^{15} A.	
2) Berlin-Anhalter-Eisenbahn.	Schnellzug 67	Zerbst 3^{44} A.	Bitterfeld 4^{46} A.	bis zu 4 Achsen.
	„ 70	Bitterfeld 9^{17} A.	Zerbst 10^{13} A.	
	„ 101	Roßlau 8^{20} V.	Kohlfurt 1^{20} A.	
	„ 104	Kohlfurt 1^{35} A.	Roßlau 9^{45} A.	
	Kurierzug 41	Jüterbog 10^{5} V.	Röderau 11^{19} V.	
	„ 44	Röderau 7^{25} A.	Jüterbog 8^{37} A.	
3) Berlin-Görlitzer-Bahn.	Schnellzug 5	Berlin 5^{20} A.	Zittau 11^{28} A.	bis zu 10 Mann. Bei größeren [...] mandos Vereinb[...] vorbehalten.
	„ 4	Zittau 9^{45} V.	Berlin 3^{20} A.	
4) Bres au-Schw.-Freib.-Eisenbahn.	Schnellzug 1	Breslau 3^{30} A.	Stettin 11^{30} A.	Für einzelne Mi[...] Personen und Kom[...] dos bis zu 20 [...] soweit der dispo[...] Raum und die S[...] der Züge es gestatt[...] jedoch vorbehaltlic[...] Widerrufs.
	„ 2	Stettin 2^{15} A.	Breslau 10^{52} A.	
	„ 23	Breslau 9^{10} V.	Halbstadt 12^{14} A.	
	„ 24	Sorgau 9^{48} V.	Breslau 11^{40} V.	
	„ 14	Raudten 8^{4} V.	Frankenstein 11^{50} V.	
	„ 13	Frankenstein 9^{5} V.	Liegnitz 11^{28} V.	
	„ 20	Raudten 9^{32} A.	Liegnitz 10^{30} A.	
5) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Bingerbrück 3^{49} A.	Frankfurt a. M. 5^{35} A.	bis 40 M. — Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann [...]
	„ 31	Frankfurt a. M. 5^{25} V.	Bingerbrück 7^{21} V.	„ 80 „
	„ 43	Frankfurt a. M. 1^{55} A.	Mainz 2^{38} A.	„ 80 „
	„ 53	Frankfurt a. M. 8^{50} A.	Mainz 9^{33} A.	„ 80 „
	„ 64	Mainz 6^{0} V.	Aschaffenburg 7^{45} V.	„ 80 „
	„ 10	Mainz 9^{0} V.	Worms 10^{11} V.	„ 40 „
6) Lübeck-Büchen u. Lübeck-Hamburger-Eisenbahn.	Schnellzug 12	Hamburg 6^{50} V.	Lübeck 8^{20} V.	Nur für Offiziere g[...]
	„ 15	Lübeck 5^{54} A.	Hamburg 7^{18} A.	

…-Verwaltung	Nähere Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
…ärkisch-Posener …ahn.	Schnellzug 1	Guben 20 A.	Posen 550 A.	in unbeschränkter Höhe.
	„ 2	Posen 1026 V.	Guben 152 A.	
…ecklenburg. …riedr. Franz-…ahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 44/5 anschließenden Zügen Militär-Personen eintreffen, werden dieselben auch mit dem Schnellzuge 5 auf dieser Bahn auf Militär-Billets weiterbefördert.			
…fälzische Bahn	Schnellzug 10/130	Worms 1013 V.	Weißenburg 1242 A.	Bis zu 40 Mann. Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Kl. nur in beschränkter Anzahl führen, können Militär-Personen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Kl. gültigen Militär-Billets noch die tarifmäßigen, auf 20% der einfachen Billettaxe berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden.
	„ 26/122	Worms 1042 A.	Weißenburg 15 V.	
	„ 121/1	Weißenburg 238 V.	Worms 457 V.	
	„ 260	Germersheim 317 A.	Zweybrücken 548 A.	
	„ 255	Zweybrücken 758 V.	Germersheim 1014 V.	
	„ 8	Ludwigshafen 844 V.	Neustadt a. H. 940 V.	bis zu 160 Mann. Befördert auch Militär-Personen in III. Kl. auf Militär-Billets ohne Zulösung voraufgeführter Ergänzungsbillets.
	Je nach den obwaltenden Verkehrs-Verhältnissen können auf der Pfälzischen Bahn auch noch größere Transporte zugelassen werden. Es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.			
…önigl. Preuß…sche Staats- und …ter Staats-…erwaltung steh…de Bahnen. …önigl. Direk-…tion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin 30 A.	Breslau 1050 A.	bis höchstens 10 Mann.
	„ 6	Breslau 244 A.	Berlin 919 A.	
	„ 71	Stettin 820 V.	Berlin 1110 V.	einzelne Militär-Personen regelmäßig, Militär-Transporte jedoch nicht über 10 Mann, aber nur ausnahmsweise.
	„ 73	Berlin 430 A.	Stettin 728 A.	
	„ 44	Stettin 1059 V.	Straßburg 1229 A.	
	„ 45	Straßburg 226 A.	Stettin 357 A.	
	Kurierzug 72	Stargard 244 A.	Stettin 327 A.	bis zu 40 Mann.

Bahn-Verwaltung	Nähere Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit	Bemerkun (namentlich ü zulässige St
b. Königl. Direktion Bromberg.	Schnellzug 151	Stargard 12^{14} N.	Danzig H. Th. 8^{21} N.	bis zu 50 Ma
	„ 152	Danzig H. Th. 6^{58} V.	Stargard 2^{34} N.	
c. Königl. Direktion Cöln (linksrh.).	Schnellzug 1	Cöln 5^{45} V.	Herbesthal 7^{44} V.	bis zu 20 Ma
	„ 291	Coblenz 11^{30} V.	Diedenhofen 3^{30} N.	„ „ 20 „
	„ 292	Diedenhofen 12^{54} N.	Coblenz 4^{52} N.	„ „ 20 „
	„ 290	Diedenhofen 6^{19} V.	Coblenz 10^{6} V.	„ „ 50 „
	„ 293	Coblenz 10^{7} N.	Trier N. 12^{15} V.	„ „ 50 „
d. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn in Breslau.	Schnellzug 32	Lissa 8^{57} V.	Stargard 2^{36} N.	bis zu 120 M
	„ 31	Stargard 11^{8} V.	Lissa 5^{14} N.	
11) Rechte Oderufer-Eisenbahn.	Militär-Personen und Militär-Transporte bis zu 50 Man berufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehr schaften bis zu 450 Mann.			
12) Königlich Sächsische Staatsbahnen.	1) Einzelne reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge l werden, wenn sie für die betreffende Strecke ein Perso Billet IV. Kl., auf Strecken, für welche es solche nicht g Personenzugsbillet III. Kl. zulösen. Lautet der Requisitic ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzug, so bedarf es ein lösung nicht. 2) Einzelne reisende Militär-Personen, welche nicht Offiz haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann b wenn diese Beförderung im Requisitionsscheine ausdrück langt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls ni			

Nro 1080. München, 22. Januar 1882.

Betreff: Postportofreiheit, hier ein Werk des K. Postinspektors Kollmann über diesen Gegenstand.

Der K. Postinspektor Kollmann bei dem K. Oberpostamt München hat in zweiter revidierter Ausgabe eine Zusammenstellung der Vorschriften über die Postportofreiheit in bayerischen Staatsdienstangelegenheiten, sowie der wesentlichen Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen im Drucke erscheinen lassen.

Da die Benützung einer übersichtlichen Zusammenstellung der über den bezeichneten Gegenstand ergangenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse auch für die militärischen Ressorts dienstförderlich erscheint, wird auf das genannte Werk, welches um den Preis von 2 ℳ auf dem Zeitungsspeditionswege allgemein bezogen werden kann, aufmerksam gemacht und zugleich dessen Anschaffung innerhalb der etatsmäßigen Mittel für Buraukosten gestattet.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Lechner, Geheimer Kriegsrat.

Nro 998. München, 24. Januar 1882.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Altenmarkt, Grafing, Hohenwart und Nymphenburg sind die mit den Posterpeditionen dortselbst vereinigten Telegraphenstationen eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Kaiser von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern am 13. Januar zu München;

der Major a. D. Windisch am 15. Januar zu München;

der Rittmeister a. D. Zirngibl am 15. Januar zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 4. Februar 1882.

Nro 1046. München, 30. Januar 1882.

Betreff: Pfändung von Gehältern und Pensionen.

Im Einverständnis mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen wird Folgendes bekanntgegeben:

I. Die Beilage enthält eine Nachweisung derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere, Ärzte und Beamten im Ressort der bayerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

II. Diejenigen Behörden ꝛc., welche gemäß der Beilage in Ansehung des Diensteinkommens der Offiziere, Ärzte und Beamten der Militärverwaltung den Militärfiskus als Drittschuldner vertreten, stellen die einzubehaltenden Beträge fest und veranlassen

gegebenen Falls durch die betreffende Kasse die Auszahlung derselben an den Gläubiger oder die Hinterlegung.

Von jeder Veränderung des Diensteinkommens, welche auf die Höhe des der Zwangsvollstreckung unterworfenen Betrages Einfluß hat, haben diese Behörden ꝛc. dem Gläubiger — im Falle einer gemäß § 750 der Zivilprozeßordnung erfolgten Hinterlegung dem Vollstreckungsgericht — Mitteilung zu machen.

Bei Pensionierung der Betreffenden ist seitens der feststellenden Behörden ꝛc. außerdem dem Kriegsministerium über das bestehende Abzugsverfahren, unter Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses und Angabe über die Höhe der einbehaltenen Gehaltsabzüge, sofort unmittelbar zu berichten.

Bei Versetzungen haben die beteiligten Behörden ꝛc. einander die erforderlichen Mitteilungen zu machen; auch sollen die Intendanturen über die von ihnen festgestellten Abzüge die nächsten Dienstvorgesetzten der Offiziere ꝛc. benachrichtigen.

Hiernach modifizieren sich die Bestimmungen im § 42 Ziffer 3 des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden.

Die Bekanntgabe des veränderten Textes bleibt vorbehalten.

III. Die Festsetzung der Abzüge an den Pensionen und dem sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommen der in Abschnitt B. der Beilage (Rubrik 3) bezeichneten Kategorien erfolgt durch das Kriegsministerium.

Die bezüglichen Entschließungen ergehen an die General-Militär-Kasse, welche eventuell jene K. Kasse, welche die Zahlung der betreffenden Pension ꝛc. für Rechnung der General-Militär-Kasse — Pensionskasse — besorgt, zu verständigen hat.

Die zahlenden Kassen bewerkstelligen sodann die Einbehaltung der verfügten Abzüge, sowie eventuell deren Auszahlung oder Hinterlegung.

IV. Die gemäß Ziffer 3 Abs. 1 des Kriegs-Ministerial-Reskripts von 23. April 1874 Nro 14663 (Verordnungsblatt Seite 111) bezüglich der Eintreibung militärgerichtlich erkannter Geldstrafen im Wege des Gehalts- oder Pensionsabzuges zu machenden Mitteilungen sind künftig gleichfalls an die in der Beilage (Rubrik 2) genannten Behörden ꝛc. zu richten.

Bezüglich der Feststellung und weiteren Behandlung dieser Abzüge bleiben die Bestimmungen der allegierten Ziffer 3 auch fernerhin maßgebend, jedoch mit der Modifikation, daß bei even-

tuell eintretender Pensionierung dem Kriegsministerium über ein etwa bestehendes Abzugsverfahren unmittelbar Anzeige zu erstatten ist.

V. Von den bis zum Erlaß gegenwärtigen Reskripts auf Grund früherer Arrestanlagen zc. bereits bestehenden Gehalts- oder Pensionsabzügen ist durch die betreffenden Kassen den nach Maßgabe der Beilage nunmehr zur Feststellung der Abzüge kompetenten Behörden und Personen — soweit dieselben nicht ohnehin mit den Kassen-Vorständen identisch sind — in tabellarischer Form Kenntnis zu geben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1295. München, 31. Januar 1882.

Betreff: Allerhöchste Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des K. B. Heeres vom 27. November 1873, hier Erläuterungen.

Zu den §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des K. B. Heeres (Verordnungsblatt S. 359 u. f.), und zu der Verfügung vom 8. Mai 1881, betreffend Abänderungen und Ergänzungen zu dieser Verordnung (Verordnungsblatt S. 279 u. f.), werden hinsichtlich der Tagegelder-Gebühr der Offiziere nachstehende Erläuterungen bekanntgegeben:

1) Der Tagegeldersatz richtet sich grundsätzlich nach dem erdienten Grade oder der Dienststellung. Der Anspruch auf einen höheren Tagegeldersatz kann daher durch Beförderung zu einer der im § 1. I bis VIII bezeichneten Chargen oder dadurch erworben werden, daß Allerhöchsten Orts einem Offizier eine der am angeführten Orte bezeichneten höheren Dienststellen übertragen worden ist.

2) Charakter-Erhöhungen geben keinen Anspruch auf höhere Tagegelder-Gebühr (§ 2), ebensowenig Kommandos zur vertretungsweisen Wahrnehmung einer höheren Dienststelle.

3) Welche Stellen ihrer Dotierung nach als Generals- oder Regiments-Commandeurs-Stellen anzusehen sind, ergeben die Etats, bezw. die sonst hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Kriegsministeriums einzuholen.

4) Nach Vorstehendem würden z. B.

a) die Allerhöchst mit der Führung eines Armee-Corps beauftragten Generale den Tagegeldersatz der kommandierenden Generale,

b) Offiziere in Stellen, mit denen eine der Zulage der Divisions-Commandeure gleichkommende Dienstzulage verbunden ist, (der Chef des Ingenieurs-Corps und Inspecteur der Festungen nur dann, wenn derselbe zum Bezuge dieser Zulage berechtigt ist) bezw. die Allerhöchsten Orts mit der Wahrnehmung einer solchen Stelle oder mit der Führung einer Division beauftragten Offiziere den Tagegeldersatz der Generallieutenants,

c) die in Generalsstellen stehenden Stabsoffiziere, bezw. die Allerhöchsten Orts mit der Wahrnehmung einer solchen Stelle oder mit der Führung einer Brigade beauftragten Stabsoffiziere den Tagegeldersatz der übrigen Generale,

d) die den Regiments-Commandeuren im Range gleichgestellten Stabsoffiziere sowie die Allerhöchsten Orts mit der Führung eines Regiments oder mit der Wahrnehmung einer anderen, zu den Regiments-Commandeurs-Stellen zählenden Dienststelle beauftragten Stabsoffiziere den Tagegeldersatz der Regiments-Commandeure

zu empfangen haben.

Ob die Gehalts- und sonstigen Kompetenzen der betreffenden Stelle bereits vakant sind oder nicht, kommt hierbei nicht weiter in Betracht.

Ebenso würden

e) zu Stabsoffizieren beförderte Hauptleute oder Rittmeister, sowie

f) zu Hauptleuten oder Rittmeistern beförderte Premier-Lieutenants den Tagegeldersatz und die Reisekosten der höheren Charge zu empfangen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie überzählig, oder mit oder ohne Patent befördert und ob sie zum Empfange der höheren Gehalts- und sonstigen Kompetenzen berechtigt sind oder nicht.

5) Soweit hiernach der Tagegelderſatz bezw. die Reiſekoſten der neuen höheren Charge oder Dienſtſtelle zuſtändig ſind, würden dieſelben auch bereits für die Reiſe zum Antritt der Stelle zuſtändig ſein.

6) Alle entgegenſtehenden Beſtimmungen werden aufgehoben und wird noch bemerkt, daß aus dem Bezuge der höheren Tagegelder- und Reiſekoſten-Gebühr keinerlei Anſpruch auf andere höhere Kompetenzen hergeleitet werden kann. Insbeſondere werden hierdurch die Beſtimmungen wegen Gewährung von Umzugskoſten **nicht** berührt.

Kriegs-Miniſterium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberſtlieutenant z. D.

Nro 1563. München, 1. Februar 1882.

Betreff: Reiſe- und Umzugskoſten, hier Beſtimmungen über deren Berechnung.

Den Beſtimmungen über Berechnung der Reiſe- und Umzugskoſten (Verordnungsblatt für 1881 Seite 297 u. f.) iſt unter E nachſtehende Vorſchrift anzuſchließen:

Im Sinne des § 4 der Verordnung vom 4. September 1878 (Verordnungsblatt Seite 387) iſt als kürzeſte fahrbare Straßenverbindung der kürzeſte fahrbare Landweg anzuſehen.

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Verſetzung ſtattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Waſſerſtraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden ſind, ſo gilt die kürzeſte derartige Verbindung als kürzeſte fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittelung der maßgebenden kürzeſten fahrbaren Straßenverbindung ſind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwiſchen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, ſolche Teilſtrecken, auf welchen beladene Wagen mittelſt Schiffs, Trajektsfähre ꝛc. zu Waſſer befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen ist eine Änderung des mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 22. November 1881 Nro 15377 (Verordnungsblatt Nro 49) hinausgegebenen Kilometerzeigers der Entfernungen der Garnisonsorte, Landwehr-Bezirks-Kommandos und Remontedepotsitze für die Berechnung der Vergütungen an Umzugskosten bei Versetzungen zur Zeit nicht veranlaßt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1906. München, 4. Februar 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts dem Obersten von Coulon, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — dem Hauptmann von Hofmann, Kompagnie-Chef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Maderny der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Hauptmann Hahn, Kompagnie-Chef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

den Hauptmann König, Kompagnie-Chef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, in gleicher Eigenschaft zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versetzen;

dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Tautphoeus des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz (Landwehr), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und dem Zahlmeister des Beurlaubtenstandes Hartig (Bamberg) den nachgesuchten Abschied zu bewilligen;

dem vormaligen Rechnungsrat im Kriegsministerium, Willibald Schuhmann, Titel und Rang eines Rechnungsrates mit den damit verbundenen Funktionszeichen gebührenfrei wiederzuverleihen;

am 1. ds den Hauptmann Wirth, Kompagnie-Chef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, als Mitglied zur Militär-Schießschule — und den Hauptmann Volk, Direktor der Geschoßfabrik, unter Belassung in dem Verhältnis à la suite, vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer zu versetzen;

dem Assistenzarzt 2. Klasse Fleißner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments den erbetenen Abschied behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste zu bewilligen;

die Kasernen-Inspektoren Schmidt von der Garnisons-Verwaltung Eichstätt zur Garnisons-Verwaltung Lager Lechfeld, — Pfitzmayr von der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt zur Garnisons-Verwaltung Eichstätt — und Zumpf von der Garnisons-Verwaltung Lager Lechfeld zur Garnisons-Verwaltung Ingolstadt zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D

Nro 1314. München, 29. Januar 1882.

Betreff: Portofreiheit in Militärangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 21. April 1873 Nro 7338 (Verordnungsblatt Seite 91) wird die von der General-Direktion der K. B. Verkehrsanstalten (Abteilung für Post und Telegraphen) im rubrizierten Betreffe erlassene Ausschreibung vom 13. Januar c. Nro 296 nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Abdruck.

Nro 296.

Portofreiheit in Militärangelegenheiten betreffend.

Wie die beurlaubten aktiven Offiziere, so sind auch die Reserve- und beziehungsweise Landwehroffiziere gehalten, dienstliche Meldungen an die vorgesetzten k. Militärcommandos zu machen. Während nun für die Dienstcorrespondenz aktiver Militärpersonen die Postportofreiheit im Portofreiheitsgesetz ausdrücklich begründet ist und diese Militärpersonen nach § II Abs. 5 der Instruction über die Ausführung der Portofreiheitsgesetze auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerke lediglich von dem Mangel eines Dienstsiegels Vormerkung zu machen und letztere mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen haben, muß für die gleichartige Correspondenz der Landwehr- und Reserveoffiziere eine postalische Behandlung nach § XVI der genannten Instruction eintreten, da diese Offiziere meist nicht in der Lage sind, ihre dienstlichen Correspondenzen mittelst eines Dienstsiegels zu verschließen und die Eingangs bezeichnete Instruction nur die Dienstcorrespondenz der aktiven Offiziere erwähnt.

Nachdem nun das im § XVI der genannten Instruktion vorgeschriebene Verfahren insbesondere für die Postanstalten mit großen Belästigungen und Weitwendigkeiten im Manipulationsdienste verbunden ist, werden die Postanstalten auf erfolgte höchste Genehmigung hin hiermit angewiesen, die dienstliche Correspondenz der Landwehr- und der Reserveoffiziere an die k. Militärcommandos in Bayern, auch wenn sie nicht amtlich verschlossen ist, portofrei zu behandeln.

Die Adresse muß jedoch mit der Angabe des Absenders und der Bezeichnung „Militaria" versehen sein.

In gleicher Weise haben die Postanstalten zur Vermeidung von Weitwendigkeiten jene dienstliche Correspondenz der beurlaubten aktiven Offiziere an die k. Militärcommandos in Bayern, welcher zwar die Vormerkung: „In Ermanglung eines Dienstsiegels" fehlt, auf deren Adresse jedoch die Bezeichnung „Militaria", sowie Charakter und Name des Absenders angegeben ist, portofrei zu behandeln.

München, den 13. Januar 1882.

General-Direktion der königl. bayer. Verkehrsanstalten
(Abtheilung für Post und Telegraphen).

v. Baumann.

Ringer.

Nro 1572. München, 30. Januar 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1881/82.

Im Nachgange zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 4. Januar 1882 Nro 385 (Verordnungsblatt S. 12) werden nachstehend die im IV. Quartal 1881/82 — Januar, Februar und März 1882 — in den Garnisonsorten des Regierungsbezirkes Oberbayern zahlbaren Verpflegungszuschüsse bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungszuschuß pro Tag	
	der Mannschaft	der Unteroffiziere
	₰	₰
Benediktbeuern	16	24
Burghausen	14	21
Freysing	15	22
Fürstenfeld (Bruck)	15	23
Ingolstadt	14	21
Landsberg	17	26
München	15	22
Traunstein	13	19
Wasserburg	14	21
Weilheim	17	26

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. — Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 1383. München, 31. Januar 1882.

Betreff: Material-Inspizierung pro 1881.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains werden die Allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials, Inspizierung 1881, zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Rendant Beimler der Corps-Zahlungsstelle II. Armee-Corps am 25. Januar zu Würzburg.

Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 30. Januar 1882 Nro 1046
(Verordnungsblatt Nr. 5).

Nachweisung

jenigen Militär-Behörden und -Personen, welche bei der Pfändung des
nsteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich
yerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach
n Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als
ttschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. nu- nde Nr.	2. Wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.	1	der Beamten der Corps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Einteilung des Haupt-Militär-Etats.
		2	der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		3	der Auditeure und Kanzlei-Beamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte,	
		4	der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos, mit Ausnahme des Adjutanten des Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos,	ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		6	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der
zeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nr.	2. Wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerku
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Corps.		A. des Diensteinkommens	
		7	der Regiments-Commandeure,	
		8	der Bataillons- und Abteilungs-Commandeure,	
		9	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 9. Wegen nahme siel
		10	des Commandeurs der Equitationsanstalt,	
		11	des Chefs der Eisenbahn-Kompagnie,	
		12	der Artillerie-Offiziere vom Platz, der Offiziere der Artillerie-Depots, sowie der sämtlichen Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Artillerie und des Trains und bei der Fuß-Artillerie-Brigade),	ad 12. We Ausnahme A. VI.
		13	der sämtlichen nicht regimentierten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 13. We Ausnahme A. VI.
		14	der Corps-Stabsveterinäre,	
		15	der Beamten der Magazins-Verwaltungen,	
		16	der Beamten der Montierungs-Depots,	
		17	der Beamten der Garnisons-Verwaltungen,	
		18	der Corps-Stabs-Apotheker,	
		19	der Beamten der Garnisons-Lazarette,	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. au= nde Nr.	2. Wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
I.	Den Militär=Intendanturen der betreffenden Armee=Corps.		**A. des Diensteinkommens**	
		20	des Commandeurs der Militär=Schießschule,	
		21	des technischen Vorstandes der Militär=Lehrschmiede,	
		22	der Offiziere und des Rendanten der Militär=Strafanstalt,	
		23	des Führers der Arbeiter=Abteilung,	
		24	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie=Werkstätten, Geschützgießerei, Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,	
		25	der Fortifikationsbeamten bei den Festungs=Dotierungskassen Ingolstadt und Germersheim;	
II	Den Regiments=Commandeuren, den Commandeuren der selbstständigen (nicht regimentierten) Bataillone, dem Commandeur der Equitations=Anstalt, dem Chef der Eisenbahn=Kompagnie und dem Com=		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere;	ad II. a) Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppenteile stehenden Offiziere hat die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A. I. und IV. inbegriffen sind, an das Kriegs=Ministerium (siehe A. VI.) zu erfolgen. b) Wegen der Abzüge von den Gehältern

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen			
1. Laufende Nr.	2. Wem?	3. bei Pfändung	4. Bemerkun
	mandeur der Militär-Schießschule.	**A. des Diensteinkommens**	jener Offizi welche vor gehend zu a Abteilungen mandiert haben die ungen an der mandeur zc Abteilung, sie ständi hören (S Abteilung), schehen.
III	Der Remonte-Inspektion.	der Beamten der Remonte-Depots;	
IV	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.	der sämtlichen Offiziere, Ärzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspecteurs);	ad IV. Weg Ausnahme A. VI. Im übriger Bemerkung A. II., welc gleichmäßig wendung fü
V	Der Militär-Fonds-Verwaltung.	der Beamten der Militär-Fonds-Verwaltung und des Militär-Fiskalats;	
VI	Dem Kriegsministerium.	sämtlicher übrigen, unter den Nummern A. I mit V nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen.				
1. Laufende Nr.	2. Wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens.	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten rc. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		2	der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung, sowie der quieszierten Zivil-Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten.	

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 11. Februar 1882.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 26; b) Personalien; c) Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Militär-Etats; d) Waffen-Inspizierung pro 1880/81. 2) Sterbfälle.

Nro 1303. München, 7. Februar 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 26.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu § 26.

Dem Absatze 2 ist anzufügen:

„Der gedachte Aufbewahrungsraum ist im allgemeinen so reichlich zu bemessen, daß darin außer den notwendigen Viktualien auch ein dem Umfange der Anstalt bezw. dem laufenden Bedarf entsprechender Vorrat an Getränken (Wein und Bier) gelagert werden kann.*) Eine Ausstattung des fraglichen Raumes mit Utensilien zur Lagerung der Vorräte für Rechnung des Garnisonsverwaltungs-Fonds ist jedoch ausgeschlossen."

Als Anmerkung*) ist anzufügen:

„*) In vorhandenen Offiziers-Speiseanstalten kann den bezüglichen

Ansprüchen insoweit genügt werden, als dies nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und ohne wesentliche Kosten angängig ist."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2157. München, 11. Februar 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 9. v. Mts inhaltlich Handschreibens den Flügel-Adjutanten, Rittmeister Freiherrn von Varicourt, vom 1. März l. Js an, von dem Verhältnis à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und von der Dienstleistung in diesem Regimente zu entbinden und in den etatsmäßigen Stand Allerhöchstihrer Adjutantur zurückzuversetzen;

am 3. ds den Second-Lieutenant Schickell des 1. Jäger-Bataillons (Landwehr) mit Pension zu verabschieden;

am 4. ds den Generallieutenant Freiherrn von Leonrod, Commandeur der 2. Division, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Anerkennung seiner vieljährigen mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, mit Pension zur Disposition zu stellen;

am 5. ds dem Premier-Lieutenant Popp des 11. Infanterie-Regiments von der Tann den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unteroffizier Leonhard Flach im 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Portepeefähnrich befördert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2065. München, 9. Februar 1882.

Betreff: Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Militär-Etats.

Für den Haupt-Militär-Etat ist eine neue Kapitel- und Titel-Einteilung aufgestellt worden, welche den Kommando- und Verwaltungsbehörden sowie den Truppenteilen durch die Zentral-Abteilung in angemessener Zahl zugehen wird.

Diese Einteilung tritt mit dem Rechnungsjahre 1881/82 in Kraft; hinsichtlich der für die Spezial-Rechnungen vorgeschriebenen Titel-Unterabteilungen soll jedoch von einer nachträglichen Änderung pro 1881/82 Umgang genommen werden.

Die etwa vorrätigen Formulare dürfen — unter entsprechender Abänderung derselben mit Tinte — aufgebraucht werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 2193. München, 10. Februar 1882.

Betreff: Waffen-Inspizierung pro 1880/81.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums werden „Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspizierungen pro 1880/81." zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Konrad Weiß am 31. Januar zu München;

der Stabsarzt a. D. Dr Greb am 31. Januar zu Würzburg;

der Generallieutenant a. D. Ritter von Merkel, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Komtur des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Offizier des Königlich Griechischen Ordens des Erlösers und Kommentur 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens, am 4. Februar zu München;

der Second-Lieutenant a. D. Aschenbrenner am 4. Februar zu Stadtamhof.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 18. Februar 1882.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen 2c.; b) Personalien; c) Landwehr-Bezirks-Einteilung; d) Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Liquidierung und Anweisung gestundeter Militär-Fahrgelder; e) Dienstbefugnisse der kommandierenden Generale und der Waffen-Inspecteure, dann Organisation der Artillerie.

Nro 1533. München, 15. Februar 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen 2c.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 3. Dezember 1881 die Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen, Militär-Arrestanstalten, Handwerksstuben, Montierungskammern und der Räume zur Unterbringung der zum Heergeräte der Truppen und zum Übungsmaterial der Train-Bataillone gehörenden Fahrzeuge, sowie der Exerziergeschütze der Feld-Artillerie, unter Außerkraftsetzung aller bisherigen, den gleichen Gegenstand behandelnden Bestimmungen, zu genehmigen und zugleich das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, diese Vorschriften nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats — Kolonne Nro 208 — zu verteilen, auch können dieselben bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Für den Vollzug wird verfügt:

1.

Bei allen bezüglichen Neueinrichtungen und bei vorkommender Neubeschaffung von Utensilien ist nach den hier gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Bei Benützung vorhandener Gebäude finden die für bauliche Einrichtungen gegebenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als die Örtlichkeit und Beschaffenheit der gegebenen Gebäude es eben möglich macht.

2.

In nachbezeichneten Reglements treten folgende Änderungen ein, und zwar:

a) in der Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie und der hiezu gewährten Fonds:

Der Schlußsatz des § 15 daselbst hat zu lauten:
„Wegen der baulichen Unterhaltung der Lokale wird auf § 30 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen 2c. vom 3. Dezember 1881 Bezug genommen."

b) in den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen:

1) § 30 b daselbst hat fortan zu lauten:
„Wegen Unterbringung der Montierungskammern, Handwerksstuben 2c. wird auf die bezüglichen Vorschriften vom 3. Dezember 1881 Bezug genommen."

Die Anmerkung *) zu § 30 b hat zu entfallen.

2) § 35 b ist zu streichen und statt „§ 35 a" zu setzen: „§ 35".

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2576. München, 18. Februar 1882.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds den Buchhalter Worff der Corps-Zahlungsstelle II. Armee-Corps in den Ruhestand zu versetzen;

am 12. ds dem Second-Lieutenant a. D. Jakob Brack die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zu erteilen;

zu versetzen: die Stabsärzte Dr Hagen vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Popp vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 16. Infanterie-Regiment, — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Patin vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum General-Kommando II. Armee-Corps — und Bärnbantner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 9. Infanterie-Regiment Wrede;

den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regiments-Arzt Dr Buchetmann vom 1. Infanterie-Regiment König zum Referenten im Kriegsministerium zu ernennen, — endlich

zu befördern, und zwar: zum Stabsarzt: den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Kratzer (5) vom General-Kommando II. Armee-Corps im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Bürger (9) im 2. Jäger-Bataillon, — dann im Beurlaubtenstande Dr Lorenz Härtl (1), — Dr Billinger (6) — und Dr Feder (8) München I. — Dr Banselow (3) Ingolstadt, — Dr Alfons Auer (7) Neustadt a./WN., — Dr Thiebe (5) Hof, — Dr Hasen (4) Speyer — und Dr Veltkamp (2) Kaiserslautern;

den Stabs-Veterinär Johannes vom Remonte-Depot Steingaden zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — den Veterinär 1. Klasse Weigand vom 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland zum 1. Train-Bataillon — und den Veterinär 2. Klasse Schwarz vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland zu versetzen;

den Veterinär 1. Klasse Hemberger des 1. Train-Bataillons zum Stabs-Veterinär beim Remonte-Depot Steingaden, — dann den Veterinär 2. Klasse Mölter zum Veterinär 1. Klasse im 4. Chevaulegers-Regiment König zu befördern;

am 14. ds den temporär quieszierten Ober-Lazaret-Inspektor Filchner für immer in den Ruhestand treten zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit wurde

am 11. ds der Premier-Lieutenant Freiherr von Horn des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern für probeweise Dienstleistung zur Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und und Aschaffenburg beordert.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 10. Februar l. Is der Oberst Celsus Ritter von Girl, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, für seine Person als Ritter des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse.

Der bisher bei der Fuß-Artillerie-Brigade als Feuerwerks-Offizier verwendete Hauptmann Pracher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer wurde zu gleicher Funktion bei der Inspektion der Artillerie und des Trains eingeteilt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Ehrensberger, Bataillons-Adjutant im 18. Infanterie-Regiment — und Freiherr von Pfetten-Arnbach, Regiments-Adjutant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — dann der Second-Lieutenant Auffhammer, Bataillons-Adjutant im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg;

dagegen wurden ernannt:

der Second-Lieutenant Manz im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum Regiments-Adjutanten, — der Premier-Lieutenant Schielle im 1. Infanterie-Regiment König, — dann die Second-Lieutenants Grod im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und Stöckler im 18. Infanterie-Regiment zu Bataillons-Adjutanten.

Nro 2512. München, 13. Februar 1882.

Betreff: Landwehr-Bezirks-Einteilung.

Vom 1. April 1882 an wird das I. Bataillon (Brandenburg a. H.) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nro 24 als I. Bataillon (Brandenburg a. H.) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nro 60 in den Verband der Königl. Preußischen 11., und das I. Bataillon (Bernau) 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nro 60 als I. Bataillon (Bernau) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nro 24 in den der Königlich Preußischen 12. Infanterie-Brigade übergeführt (Armee-Verordnungsblatt des Königl. Preußischen Kriegsministeriums Nro 2 vom 25. Januar 1882), was behufs Berichtigung der Anlage 1 der Ersatz-Ordnung (Seite 128) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 2614. München, 14. Februar 1882.

Betreff: Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Liquidierung und Anweisung gestundeter Militär-Fahrgelder.

Mit Bezugnahme auf Ziffer 2 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 25. Juni 1880 Nro 8587 (Verordnungsblatt S. 225) bestimmt das Kriegsministerium, daß bei Versetzungen rationsberechtigter Offiziere 2c. in einen anderen Corps- 2c. Bereich die nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen auf den Militär-Etat zu übernehmenden Kosten des Eisenbahn-Transportes

der Pferde stets von derjenigen Revisionsstelle (Corps-Intendantur oder Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums) zur Anweisung zu bringen sind, in deren Bereich die Versetzung stattgefunden hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Pferdewärter vielleicht dem früheren Truppenteil angehören und wieder dahin zurückkehren.

Hiezu wird bemerkt, daß, wenn in einzelnen Requisitionsscheinen irrtümlicherweise nicht die zuständige Revisionsstelle (Corps-Intendantur oder Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums) als diejenige Behörde bezeichnet sein sollte, bei welcher die Transportkosten zu liquidieren sind, dennoch das Fahrgeld von derjenigen Revisionsstelle zur Anweisung zu bringen, bei welcher dasselbe zur Liquidation gekommen, und der betreffenden Intendantur oder der Rechnungs-Revision nur Kontrollnotiz zu übersenden ist.

Eine Ausscheidung der zum Ressort einer anderen Revisionsstelle gehörigen Belege kann nicht für zulässig erachtet werden, da durch ein derartiges Verfahren nicht nur das Liquidationsgeschäft erschwert, sondern auch die angestrebte schleunige Abfindung der Eisenbahn-Verwaltungen in Frage gestellt wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. — **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 1637. — München, 18. Februar 1882.

Betreff: Dienstbefugnisse der kommandierenden Generale und der Waffen-Inspecteure; dann Organisation der Artillerie.

Die im Verordnungsblatt Nro 3 lfd. Js (Seite 26, Ziffer 5) bezeichnete abgeänderte „Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere“ gelangt heute in Neudruck zur Verteilung, wogegen die gleichnamige Instruktion vom Jahre 1876 ausgemustert werden soll.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 25. Februar 1882.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Geschäftsvereinfachung im Militär-Rechnungswesen; b) Personalien; c) Feldgeräts-Etats, hier Nachtrag X; d) Preistarife der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik; e) Landwehr-Ordnung, hier § 8; f) Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, hier Ergänzungen; g) Schieß-Instruktionen für die Infanterie und Jäger, bezw. für die Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Kompagnie, hier Verteilung von Abänderungen derselben.

Nro 2905. München, 23. Februar 1882.

Betreff: Geschäftsvereinfachung im Militär-Rechnungswesen.

Behufs Vereinfachung der Rechnungen und Verminderung der Rechnungsbelege wird im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes verfügt:

1) Über die in monatlichen gleichen Raten zahlbaren Gehälter, Zulagen, Wohnungsgeldzuschüsse, Naturaldeputate in Geld und diesen gleichartigen Bezüge der Offiziere, Ärzte und oberen Beamten, der unteren Militär- und Zivilbediensteten, Diätare ꝛc., sowie über die Pensionen und wie letztere zahlbaren sonstigen Bezüge der genannten Kategorien sind zunächst für jeden Monat Interimsquittungen auszustellen und ist sodann der letzten Monatsquittung je eines Rechnungsjahres eine Hauptquittung beizufügen.

Ausgenommen bleiben auch fernerhin jene Abquittierungen, welche in sogenannten Gehaltsnachweisungen gemeinsam mit andern Gehalts- 2c. Empfängern stattfinden. Jedoch darf diese gemeinsame Abquittierungsweise auf gebührenpflichtige Quittungen im Hinblick auf §§ 2, 4 und 9 der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. September 1879, die Verwendung der Gebührenmarken betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1173), nicht ausgedehnt werden.

2) Für die Monats- und Haupt-Quittungen ist in der Beilage ein Schema beigefügt, welches als allgemeine Norm für die Quittungen zu gelten hat, ohne daß jedoch unwesentliche, durch besondere Verhältnisse oder einzelne Reglements bedingte Abweichungen ausgeschlossen sein sollen.

3) Von nun an ist nur die der letzten Monatsquittung beigefügte Hauptquittung zu den eigentlichen, den Rechnungsvorträgen beizunumerierenden Belegen zu nehmen, wogegen die übrigen monatlichen Interimsquittungen nach Kapiteln 2c. zu ordnen, bei der Revisionsstelle zusammenzuhalten und je nach Vollendung der Superrevision, sowie nach Ablauf der finanzgesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren zum Einstampfe zu veräußern sind.

4) Über die richtige Anwendung der gesetzlichen Gebührenmarken zu den einzelnen gebührenpflichtigen Interims- oder Raten-Quittungen ist am Schlusse des Revisionsprotokolls zu der betreffenden Jahresrechnung eine allgemeine Konstatierung beizufügen, bezw. es sind die einzelnen Fälle, in welchen eine Abweichung stattgefunden hat, aufzuführen.

5) Ist während eines Rechnungsjahres infolge von Versetzung 2c. das Gehalt 2c. aus verschiedenen Kassen empfangen worden, so muß einer jeden derselben über die bei ihr empfangenen Monatsraten eine Hauptquittung erteilt werden.

Bei Ableben eines Gehalts- 2c. Empfängers sind jedoch in Ermangelung einer Hauptquittung die einzelnen Monatsquittungen zu den Rechnungsbelegen zu nehmen.

6) Wenn im Laufe eines Rechnungsjahres die monatlichen Empfänge infolge von Gehaltserhöhung, Beförderung 2c. sich geändert haben, so ist in der Hauptquittung eine entsprechende Ausscheidung zu treffen.

(Siehe die * Anmerkung zu dem Schema für die Hauptquittung in der Beilage.)

7) Durch die Anordnung in Ziffer 1 Absatz 1 wird an dem Grundsatze nichts geändert, daß die Bescheinigung der verschiedenen ständigen Bezüge eines Gehalts- rc. Empfängers in einer Quittung, jedoch ausgeschieden und bei Gebührenpflichtigkeit unter Anwendung einer dem quittierten Gesamtbetrage nach bemessenen Gebührenmarke stattzufinden hat, insoferne die fraglichen Bezüge in Monatsraten zahlbar und in einer Rechnung, wenn auch unter verschiedenen Kapiteln zu verausgaben sind.

(Conf. lith. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 19. Mai 1878 Nro 6242.)

Auch ist, wenn hiernach einzelne Empfänge gesondert quittiert werden müssen, gleichwohl bei Vorhandensein der Voraussetzungen unter Ziffer 1 oben auch für solche Empfänge eine Hauptquittung auszustellen.

8) Gegenwärtige Bestimmungen gelten nur für die dem Friedens-Etat zur Last fallenden Gehälter rc. und treten vom Rechnungsjahre 1881/82 an mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß den Quittungen für den Monat März 1882 die Hauptquittungen beizufügen sind.

Im Falle einer Mobilmachung treten für die mobile Armee hinsichtlich der Abquittierung und Rechnungsbelegung die hiefür geltenden Vorschriften in Kraft.

Die Bestimmung in § 118 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, nach welcher die Interimsquittungen am Jahresschluß gegen Hauptquittungen umzutauschen sind, modifiziert sich Obigem entsprechend.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2679. München, 25. Februar 1882

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. ds den Second-Lieutenant Müller des 2. Ulanen-Regiments König auf Nachsuchen zu den Reserve-Offizieren des genannten Truppenteils zu versetzen;

nachgenannten Offizieren rc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, nämlich: dem Premier-Lieutenant Erbgrafen von Quadt-Wykradt-Isny des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gleichzeitiger gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, — den Second-Lieutenants Hebberling — und Stücklen des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Uhlfelder des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — von Forster — und Strehl des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Bodenheimer — und Jahn des 16. Infanterie-Regiments, — Lang des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer — und Burger des 1. Train-Bataillons, — dann dem Veterinär 1. Klasse Münich (Straubing);

den charakterisierten Stabsauditeur Wurzer vom Militär-Bezirks-Gerichte München zum Stabsauditeur zu befördern;

den Regiments-Auditeuren Sand von der Kommandantur Kempten, — Pöllmann von der Kommandantur Bamberg, — Freiherr von Müller von der 1. Infanterie-Brigade — und Harlander vom Militär-Bezirks-Gerichte München den Charakter als Stabsauditeur gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2390. **München, 19. Februar 1882.**

Betreff: Feldgeräte-Etats, hier Nachtrag X.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag X zu den Feldgeräte-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 2763. München, 20. Februar 1882.

Betreff: Preistarife der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen zur Verteilung:

a) Nachtrag I zum Preistarif Nro 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten;
b) Nachtrag I zum Preistarif Nro 1 der Fabrikate des Haupt-Laboratoriums;
c) Nachtrag III zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Waffenteilen, Werkzeugen, Leeren rc. in der Gewehrfabrik zu Amberg.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 2739. München, 21. Februar 1882.

Betreff: Landwehr-Ordnung, hier § 8.

Es ist dem Kriegsministerium Anlaß gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Rubrik 7 des Listenauszugs — Schema 13 der Landwehr-Ordnung — auch zur Aufnahme der für die korrekte Ausfüllung der Kontrolliste erforderlichen Nummer der Vorstellungsliste bezw. des Aushebungsbezirks und Jahrgangs — Schema 4 der Landwehr-Ordnung Rubrik 5 — zu dienen hat.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 2993. München, 23. Februar 1882.

Betreff: Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, hier Ergänzungen.

Zu dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen wird Nachstehendes vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

1.

Zu den §§ 8 und 13 des allegierten Reglements, sowie zu § 4 der hiezu ergangenen speziellen Bestimmungen des Kriegsministeriums (conf. Seite 6, 8 und 26).

Den Anmerkungen *) zu den vorbezeichneten §§ sind die Worte beizufügen:

„sowie vom 6. Dezember 1881 Nro 15285 (Justiz-Ministerial-Blatt 1881 Seite 493 ff. und Finanz-Ministerial-Blatt 1882 Seite 1 ff.)“.

2.

Zu § 21 des Reglements.

Der Anmerkung 7) l. c. (Seite 16) tritt als litera c hinzu:

„Auch zeitweilig entbehrliche Geldbestände der Offiziers-Speiseanstalten können als erlaubte Depositen in den Truppenkassen mit asserviert werden.

Der Nachweis derselben in den Kassenbüchern der Truppen hat sich auf die Vereinnahmung bezw. Verausgabung der Beträge auf Grund von Einnahme-Attesten und Quittungen der Offiziers-Tisch-Kommissionen zu beschränken.“

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 2007. München, 24. Februar 1882.

Betreff: Schieß-Instruktionen für die Infanterie und Jäger, bezw. für die Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Kompagnie, hier Verteilung von Abänderungen derselben.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die durch Reskript vom 2. Januar lfd. Js Nro 325 (Verordnungsblatt Seite 5 und 6) verfügten Abänderungen zur Schieß-Instruktion für die K. B. Infanterie und Jäger, bezw. zu derjenigen für die Fuß-Artillerie, Pioniere und Eisenbahn-Kompagnie in besonderem Abdruck nebst dazu gehörigen Zeichnungen der Figurscheiben nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

1

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 23. Februar 1882 Nro 2905.
(Verordnungsblatt Nro 8.)

Schema für die Monatsquittung.

Gebühren-

Marke.

. . . . . M	. . . ₰	Gehalt,
. . . . . „	. . . „	Dienstzulage,
. . . . . „	. . . „	ꝛc. ꝛc.
. . . . . M	. . . ₰	

(der Markbetrag mit Worten) sind mir für den Monat März 18 . . von (Kasse, Amt) richtig gezahlt worden, worüber ich hiemit quittiere.

Ort, Datum.

N. N.
Charge und event. Dienststellung.

Abzüge:

Quittierter Gesamtbetrag		. . . . M . . ₰
Davon ab:		
Zum Witwen- und Waisenfonds:		
Ordentlicher Beitrag	. . . . M . . ₰	
Außerordentlicher Beitrag .	. . . . „ . . „	
Zum Offiziers-Unterstützungsfonds	. . . . „ . . „	
ꝛc. ꝛc.	. . . . „ . . „	= . . . . M . . ₰
Bleibt zu empfangen		. . . . M . . ₰.

Schema für die Hauptquittung.

. . . . ℳ . . ₰	Gehalt	für das Rechnungsjahr 18 . .	*)
. . . . „ . . „	Dienstzulage	„ „ „ „	*)
. . . . „ . . „	2c. 2c.	„ „ „ „	*)
. . . . ℳ . . ₰			

(der Markbetrag mit Worten) sind mir von (Kasse, Amt) in monatlichen Raten gegen Interimsquittungen richtig gezahlt worden, worüber ich hiemit Hauptquittung ausstelle.

Ort, Datum.

N. N.
Charge und event. Dienststellung.

Abzüge:

Quittierter Gesamtbetrag			. . . . ℳ . . ₰
Davon ab:			
Zum Witwen- und Waisenfonds:			
Ordentlicher Beitrag	. . . . ℳ . . ₰		
Außerordentlicher Beitrag .	. . . . „ . . „		
Zum Offiziers-Unterstützungsfonds	. . . . „ . . „		
2c. 2c.	. . . . „ . . „	=	. . . . ℳ . . ₰
Bleibt Rest-Empfang			. . . . ℳ . . ₰.

*) Anmerkung.

Bei einer Änderung des Einkommens im Laufe eines Rechnungsjahres hätte die Hauptquittung beispielsweise zu lauten:

2700 ℳ — ₰ Gehalt für das
Rechnungsjahr 18.. und zwar: 1200 ℳ für die Monate April mit September 18.. aus jährlich 2400 ℳ,
1500 ℳ für die Monate Oktober 18.. mit März 18.. aus jährlich 3000 ℳ.

In ähnlicher Weise sind gegebenen Falls die übrigen Bezüge zu quittieren und auch die Abzüge nach Maßgabe der stattgefundenen Änderungen vorzumerken.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 2. März 1882.

Nro 2579. München, 27. Februar 1882.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier Anhang II der Nachträge vom 23. Dezember 1878.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 14. lfd. Mts wird zu Anhang II der Nachträge vom 23. Dezember 1878 zum Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden das Nachstehende bekanntgegeben:

1) Im § 3 Abschnitt B l. c. — Seite 75 — sind Ziffer 3 und lit. f der Ziffer 6, dann der Passus: „Auch beziehen die Veterinäre ꝛc." in Zeile 5 mit 7 von unten zu streichen.

2) Dem vorbezeichneten § 3 tritt als Abschnitt D hinzu:

D. Auf Dienstwohnungen ohne Mobiliar-Ausstattung mit Feuerungs-, dagegen ohne Beleuchtungs-Deputat und ohne Abzug am Gehalte:

Die Administratoren, Verwaltungs-Assistenten, Rechnungsführer, Veterinäre und Futtermeister bei den Remonte-Depots.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 293. München, 28. Februar 1882.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee, hier § 146.

Zu dem Reglement für die Friedens-Lazarette der K. B. Armee wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Dem § 146 lit. b ist als Anmerkung anzufügen:

„*) Die Bauschreiber zählen zu jenen Individuen des Soldatenstandes, welche nach § 143 zur Aufnahme in die Militär-Lazarette und damit verbundenen kostenfreien Behandlung und Verpflegung unbedingt berechtigt sind.

Dieselben treten jedoch für die Dauer der Aufnahme in ein Lazaret aus ihren laufenden Kompetenzen, statt deren sie lediglich die Krankenlöhnung beziehen.“ —

Die Anmerkung *) zu § 146 lit. e erhält die Reihenfolge **).

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2690. München, 28. Februar 1882.

Betreff: Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der „Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79" beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3020. München, 2. März 1882.

Betreff: Größere Truppenübungen 1882.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar l. Js hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende Allergnädigst zu bestimmen geruht:

Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Abschnitt I des Anhangs III der Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc., jedoch mit nachfolgenden Modifikationen vorzunehmen:

a) Die Regiments-Übungen der Infanterie sind um 2 Tage zu verkürzen, dafür sind die für die Periode a der Divisions-Übungen vorgeschriebenen Feld- und Vorposten-Übungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern; auch können statt dessen die erwähnten beiden Tage zum gefechtsmäßigen Exerzieren der Infanterie-Brigaden im Terrain verwandt werden.

b) Beim I. Armee-Corps sind die Kavallerie-Regimenter nebst einer reitenden Batterie zu einer Kavallerie-Division behufs Übung im Brigade- und Divisions-Verbande zusammenzuziehen.

Für diese Übungen ist die Zeit der um 2 Tage verlängerten Brigade-Übungen zu verwenden, während die Regiments-Übungen um 2 Tage verkürzt werden

c) Dem Ermessen der kommandierenden Generale bleibt es überlassen, die Periode c der Divisions-Übungen auf 1 Tag zu beschränken und dafür die Periode b auf 5 Übungstage zu verlängern. —

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verfügung sowie hinsichtlich der in speziellen Dienstzweigen abzuhaltenden Übungen wird Folgendes angeordnet:

I.

1) Über die Verwendung jener beiden Tage, um welche die Regiments-Übungen der Infanterie gekürzt werden, entscheidet das dienstliche Bedürfnis. Soferne die von den Brigaden benutzten Exerzierplätze zur ausreichenden Übung des gefechtsmäßigen Exerzierens nicht genügend Gelegenheit bieten, können diese 2 Tage auch zum Exerzieren der Infanterie-Brigaden gegen einen markierten Feind, jedoch ohne Zuteilung anderer Waffen, in dem für die Periode a der Divisions-Übungen ausgewählten Terrain verwandt werden.

Bei Verlängerung der Detachements-Übungen dürfen die zuständigen Bivouac-Kompetenzen nicht erhöht werden.

2) Die kommandierenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markierten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

3) Bei den Übungen der zusammengezogenen Kavallerie-Regimenter I. Armee-Corps können die 5. Eskadrons für die Verwendung auf dem Exerzierplatze zur Formierung des an der normalen Zahl fehlenden Regiments verwandt werden; im übrigen wird anheimgegeben, ein Treffen event. nur aus einem Regimente zu formieren.

4) Bei Anlage der Manöver I. Armee-Corps ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansatz einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurentschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben.

5) Märsche zwischen den einzelnen Übungs-Perioden sind möglichst zu vermeiden; wo dies nicht angängig, dürfen, soweit notwendig, außer den Marschtagen noch die den letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbstübungen verbundenen Märsche sind die Bestimmungen des § 26 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksichten auf anstrengende Übungen ꝛc. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteinteilung näher zu begründen.

6) Die Divisions-Übungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens 2, bezw. bei Verlängerung der Periode a 3 Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen.

7) Hinsichtlich der Übungen der in Elsaß-Lothringen dislozierten Feldtruppenteile des II. Armee-Corps (einschließlich der 4. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments) wird das General-Kommando dieses Armee-Corps mit dem General-Kommando XV. Armee-Corps das Erforderliche vereinbaren.

8) Die Formation der höheren Stäbe an Offizieren erfolgt nach dem Mobilmachungsplan. Zum Führer der Kavallerie-Division wird der Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade, Generalmajor von Kiliani, bestimmt. Über Zuweisung des weiter erforderlichen Personals bleibt Entschließung vorbehalten.

Soweit die dem Generalstabe zugeteilten und die dem 3. Kurse der Kriegs-Akademie angehörigen Offiziere nicht als Adjutanten Verwendung finden, sind dieselben den höheren Stäben als Ordonnanz-Offiziere zuzuweisen.

Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe und der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu regeln.

9) Von der Zuteilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Übungen ist mit Ausnahme von der zu den Übungen der Kavallerie I. Armee-Corps heranzuziehenden reitenden Batterie (conf. lit b der Allerhöchsten Verfügung) abzusehen.

10) Zum Zwecke einer kriegsmäßigen Verwendung der Pioniere werden jedem General-Kommando 300 ℳ für Rechnung des Kapitels 26 des Militär-Etats zur Verfügung gestellt, wobei auf Kriegs-Ministerial-Reskript vom 28. März 1880 Nro 3892 Bezug genommen wird.

11) Seitens der Equitations-Anstalt sind auf Requisition der General-Kommandos für jedes Armee-Corps bis zu 12 Reitpferden nebst dem erforderlichen Wärterpersonal abzustellen.

12) Bei den Übungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

13) Sämtliche an den Herbstübungen der beiden Armee-Corps teilnehmenden Truppen sollen vor dem 22. September lfd. Js in ihre Garnisonsorte eingerückt sein.

Wenn Truppenteile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu diesem Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. Js zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit angängig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonsorte zu befördern.

Im übrigen sollen Eisenbahntransporte nur für die Hin- und Rückmärsche der außerbayerisches Gebiet passierenden Truppenteile, sowie dann in Anwendung kommen, wenn hiedurch erhebliche Kostenersparnisse erzielt werden.

14) Die zur Erhöhung der Übungsstärken zur Einberufung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, worüber noch bestimmt werden wird, sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exerzierens, bezw. vor dem Ausrücken aus der Garnison noch eine sechstägige Detailausbildung erhalten können.

15) Die erhöhten Rationssätze nach Maßgabe des § 79 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden werden gewährt.

16) Die nach den gegebenen Bestimmungen aufzustellenden Zeiteinteilungen für die Herbstübungen sind nebst den wie bisher zu fertigenden Zusammenstellungen der voraussichtlichen Mehrkosten spätestens am 1. Juni d. Js einzureichen.

Die Ansätze für Flurschäden-Vergütungen sind durch Angaben über die Kulturverhältnisse, soweit angängig, zu motivieren.

Den Nachweisungen über die voraussichtlichen Mehrkosten haben die Intendanturen besondere detaillierte Berechnungen als Unterlagen nicht beizufügen, die erforderlichen — möglichst kurzen — Erläuterungen vielmehr unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Insbesondere sind anzugeben:

zu Kapitel 13 und 18 die Kosten der Bekleidung und der Marschkompetenzen für die zu den größeren Truppenübungen einzuziehenden Komplettierungs-Mannschaften;

zu Kapitel 21 bezüglich der Eisenbahnbeförderungen: die Kostenresultate dem Fußmarsche gegenüber für jeden der betreffenden Truppenteile ꝛc.

II.

Ausschließlich zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie und Jäger im Terrain, sowie zu garnisonsweisen Felddienstübungen mit gemischten Waffen werden dem General-Kommando I. Armee-Corps 15500, jenem des II. Armee-Corps 17500 M. bewilligt; in dieser Summe ist für Beschaffung von Schießscheiben und Feuerwerkskörpern ein Betrag von 3100 resp. 3500 M. als unüberschreitbares Pauschquantum enthalten, welches indes nur soweit zu verwenden ist, als die für beide erforderlichen Mittel nicht aus den Bleivergütungsgeldern verfügbar sind.

Hiebei wird auf die Bestimmungen Ziff. IV des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 15. Februar 1876 (Verordnungsblatt Seite 87) Bezug genommen, von den daselbst zum 1. Juni erforderten Anzeigen über die getroffenen Dispositionen jedoch für die Folge abgesehen.

Weiters wird bemerkt, wie aus vorstehend bewilligter Summe — mit Ausnahme der Kosten für Schießscheiben und Feuerwerkskörper zur Darstellung von gefechtsmäßigen Zielen, deren Verrechnung bei Kapitel 11 Titel 21 zu erfolgen hat, — keine anderen als die bei den Herbstübungen zulässigen Ausgaben bestritten werden dürfen und wie nur verordnungs- bezw. reglementsmäßige Gebührnisse zu gewähren sind, auch die Beschaffung und Berechnung nach den bestehenden Bestimmungen zu erfolgen hat.

Über die Verwendung der genannten Beträge und über die Ausführung der garnisonsweisen Übungen mit gemischten Waffen wird bis zum 20. Dezember lfd. Js. einer Berichterstattung der General-Kommandos entgegengesehen.

III.

Generalstabsreisen haben stattzufinden:
eine von der Zentralstelle des Generalstabs unter Leitung des Chefs des Generalstabs der Armee, sowie eine bei jedem Armee-Corps.

IV.

Beim II. Armee-Corps hat eine Kavallerie-Übungsreise nach der Instruktion vom 15. Februar 1876 (Verordnungsblatt Seite 88) stattzufinden, für welche dem General-Kommando dieses Armee-Corps 2000 M. zur Verfügung gestellt werden.

Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die admini-

strativen Bestimmungen vom 26. Februar 1879 (Verordnungsblatt Seite 105) Bezug genommen.

Offiziere des 5. Chevaulegers=Regiments sind zu dieser Übung nicht heranzuziehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3294. München, 2. März 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 27. v. Mts inhaltlich Handschreibens den Major Grafen von Lerchenfeld=Brennberg, bisher à la suite des 1. Schweren Reiter=Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung in Allerhöchstihrer Adjutantur, vom 1. d. Mts an zum Flügel=Adjutanten zu ernennen;

am 1. ds den Generalmajor Ritter von Schmidt (1), Commandeur der 4. Infanterie=Brigade, unter Beförderung zum Generallieutenant, zum Commandeur der 2. Division zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unteroffizier Georg Lebender im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum Portepeefähnrich befördert.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 2265. München, 26. Februar 1882.

Betreff: Abstellung von Dienern, hier an die Offiziere der Artillerie-Depots.

Zu Ziffer 4 Abs. 1 des Kriegs=Ministerial=Reskripts vom 21. Mai 1877 Nro 7391 (Verordnungsbatt Seite 233) wird

vom Kriegsministerium bekanntgegeben, daß den Offizieren der Artillerie-Depots als Diener bis auf weiteres Fußartilleristen nur im Verhältnis der Kopfstärke der Fuß-Artillerie zu den Infanterie-Truppenteilen des Corps-Bezirks, im übrigen aber Infanteristen zu stellen sind.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 3221. **München, 27. Februar 1882.**

Betreff: Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln, hier § 40.

Zur Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Dem § 40 Absatz 2 — Seite 25 — ist als Anmerkung anzufügen:

„*) Die in Absatz 1 sub II n gedachten Personen erhalten, auch wenn sie in ihren Quartieren behandelt werden, den Bedarf an Arzneien und Verbandmitteln für Rechnung der einschlägigen Etats."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 3262. **München, 1. März 1882.**

Betreff: Dienst-Ordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen.

Die Anmerkungen zu § 87 der Dienst-Ordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen, dann zu den §§ 28 und 29 der Dienst-Anweisung für die Garnisons-Backmeister sind zu streichen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 3261. **München, 1. März 1882.**

Betreff Revision der Personalbogen.

Zum 1. April lfd. Js wollen die Personalbogen Nro 4001 bis 4500, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 6. Oktober 1875 Nro 14073 (Verordnungsblatt Nro 59) behufs Revision, sowie zur Ergänzung der diesorts hinterlegten Exemplare unmittelbar an das Kriegs-Ministerium eingesendet werden.

Auf den Couverts ist die Bezeichnung „Personalbogen" anzubringen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. von Suckau am 8. Februar zu Marktsteft, Bezirksamts Kitzingen;

der Hauptmann a. D. Bomhard am 10. Februar zu München;

der Premier-Lieutenant a. D. Xaver Weber, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 12. Februar zu Neuburg a./D.;

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Höfl des 9. Infanterie-Regiments Wrede, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 17. Februar zu Würzburg;

der Premier-Lieutenant a. D. Klemens, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 18. Februar zu Straubing.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 10. März 1882.

Nro 3018. München, 4. März 1882.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen.

Zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. Js sind die Vorträge in der Beilage 2 zum allegierten Reglement — Seite 77 — wie folgt, zu ändern:

Truppengattung.	Einheitssatz für den Kopf an			
	allgemeinen Unkosten.		Waffen-Reparaturgeld.	
	M.	₰	M.	₰
Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Übungszeit.				
Übungsdauer bis zu 4 Wochen.				
Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Sanitäts-Kompagnie:				
mit einer Schußwaffe ausgerüstete Mannschaften	—	33	—	27
mit einer Schußwaffe nicht ausgerüstete Mannschaften	—	33	—	07
Kavallerie	—	40	—	07
Feld-Artillerie:				
berittene Mannschaften	—	40	—	07
unberittene Mannschaften	—	33	—	07
Train-Kompagnie	—	40	—	07.

2.

Dem Schlußpassus im § 35 l. c. — Seite 25 — tritt als Anmerkung † hinzu:

„In Ermangelung der unter Ziffer 3 bezeichneten Familien-Angehörigen haben auch bedürftige Eltern, Enkel, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder, deren Ernährer der in ein Lazaret oder in eine Heilanstalt aufgenommene Kapitulant bis dahin gewesen ist, während der Zeit der Lazaret- 2c. Verpflegung des letzteren auf die Familien-Unterstützung Anspruch."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3186. München, 6. März 1882.

Betreff: Rekrutierung der Armee pro 1882/83.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar 1882 bezüglich der Rekrutierung der Armee pro 1882/83 Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, am 1. oder 2. Tag nach Beendigung derselben, bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.

2. Die Entlassung der bezeichneten Mannschaften der Equitations-Anstalt, dann der Ökonomiehandwerker hat am 30. September l. Js, jene der zu halbjähriger aktiver Dienstzeit ausgehobenen Trainsoldaten am 28. Oktober d. Js, bezw. 29. April k. Js zu erfolgen.

3. Für alle übrigen Truppenteile ist der 30. September d. Js der späteste Entlassungstag der Reservisten.

Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Artillerie und des Trains.

4. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppenteile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der nachbezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

1) Es sind einzustellen:

A. zum Dienst mit der Waffe:

a)	bei den Infanterie-Regimentern und Jäger-Bataillonen per Bataillon	190	Rekruten
b)	bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens .	150	"
c)	bei jeder Reitenden Batterie mindestens . .	25	"
d)	bei jeder der übrigen Feld-Batterien mindestens	30	"
e)	bei jedem Fußartillerie-Bataillon	180	"
f)	bei jedem Pionier-Bataillon	200	"

g) bei der Eisenbahn-Kompagnie	55	Rekruten
h) bei jedem Train-Bataillon:		
α) bei jeder Train-Kompagnie:		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens	15	„
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst dieses und im Frühjahr künftigen Jahres je	44	„
β) bei jeder Sanitäts-Kompagnie . . .	80	„
i) bei der Equitations-Anstalt mindestens . .	60	„ ;

B. zum Dienst ohne Waffe:

a) zu zweijähriger Dienstzeit als Militär-Krankenwärter bei der Sanitäts-Kompagnie jedes Train-Bataillons . . . . 36 Rekruten,

b) als Ökonomiehandwerker bei sämtlichen Truppenteilen mindestens $^1/_3$ der etatsmäßigen Zahl.

2) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe bei sämtlichen Truppenteilen und zum Dienst als Militär-Krankenwärter hat nach näheren Anordnungen der General-Kommandos in der Zeit vom 6. bis 11. November l. Js, bei der Equitations-Anstalt am 2. Oktober l. Js, jene der im Frühjahr einzustellenden Trainsoldaten am 1. Mai k. Js zu erfolgen.

Die als Ökonomiehandwerker auszuhebenden Rekruten sind am 2. Oktober l. Js einzustellen.

III. Zur Ausführung wird bestimmt:

ad I.

1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die resp. Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.

2) Der Entlassungstermin für die als Diener berittener Offiziere abkommandierten Mannschaften ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere durch die General-Kommandos festzusetzen.

3) Für die Auswahl der Dispositionsurlauber wird unter Hinweis auf § 14,2 der Rekrutierungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse zur Pflicht gemacht.

4) Dem § 14,2 der Rekrutierungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppenteile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Vakanzen durch Freiwillige gedeckt werden können.

Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppenteile im allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutierung ergebende Zahl zu beschränken sind und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Notwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten 2c. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Vakanz eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht angängig ist. Keinesfalls darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Vakanzen für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.

ad II.

1) Hinsichtlich der Einstellung von drei- und vierjährig Freiwilligen wird auf die §§ 65,7 alin. 3 und 84,2 der Ersatz-Ordnung Bezug genommen.

2) Den General-Kommandos wird anheimgegeben, die Nachersatzgestellung für die Kavallerie-Regimenter, die Equitations-Anstalt und die Reitenden Batterien auf den Zeitraum bis zum 1. Dezember zu beschränken.

Mit Rücksicht hierauf dürfen bei Berechnung des Rekruten-Bedarfs per Eskadron und Reitende Batterie bis zu 4 Mann für Beurlaubung zur Disposition in Ansatz gebracht und diese ausnahmsweise vom allgemeinen Entlassungs- bis zum Rekruten-Einstellungs-Termin zum Dienste beibehalten werden.

Vom 1. Dezember l. Js ab können sodann bei den vorbezeichneten Truppenteilen außer Dispositionsurlaubern auch Reservisten, diese unter Anrechnung auf ihre Übungspflicht, zur Deckung von Manquements eingezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3163. München, 7. März 1882.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1882/83.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js bezüglich der Übungen des Beurlaubtenstandes pro 1882/83 Allergnädigst zu bestimmen geruht:

a) Einziehungen von Offizieren und Mannschaften aus der Reserve und Landwehr haben nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel stattzufinden;

b) die Übungen der Landwehr-Mannschaften der Infanterie und Jäger, sowie der Fuß-Artillerie, dann die Übungen der zum Train einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in eigens zu formierenden Truppenkörpern vorzunehmen, die übrigen Landwehr-Mannschaften und Reservisten haben dagegen im Anschluß an bestehende Formationen zu üben;

c) Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes sind zu entsprechenden Übungen einzuziehen. —

Zum Vollzuge wird bestimmt:

I. Im allgemeinen.

1) Offiziere des Beurlaubtenstandes können behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung, sowie behufs Ableistung von Übungen im Reserveverhältnis per Armee-Corps in der Zahl bis zu 170 Lieutenants aller Waffen, in einer durchschnittlichen Dauer von 42 Tagen, eingezogen werden.

Premier-Lieutenants, welche die Befähigung zur Führung von Kompagnien darlegen sollen, sind bis zu einer Dauer von 8 Wochen einzurufen.

Die Verteilung der Offiziere einerseits auf die einzelnen Waffen ꝛc., andererseits auf die Frühjahrs- und Herbst-Übungs-Periode erfolgt durch die General-Kommandos, soweit erforderlich, nach Vereinbarung mit den obersten Waffeninstanzen.

Die General-Kommandos werden weiters ermächtigt, innerhalb der vorbezeichneten Zahl inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder

der stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos in Aussicht genommen sind oder für den Dienst als Adjutant der Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, zu einer sechswöchentlichen Dienstleistung unter Gewährung der im Kriegs-Ministerial-Reskript vom 8. Juni 1880 Nro 7222 (Verordnungsblatt pag. 215) ausgesprochenen Kompetenzen einzuberufen. Zu diesen Dienstleistungen können inaktive oder bereits im Landwehr-Verhältnis stehende Offiziere nur mit ihrem Einverständnisse herangezogen werden.

Die gemäß der unten folgenden Bestimmungen Ziffer II 2, IV 1, IV 3, V 1a, V 1c, VIII 1a, VIII 1c einzuziehenden Offiziere hingegen kommen auf obige Übungsquote nicht in Anrechnung.

2) Offiziers-Aspiranten aller Waffen können nach Bedarf auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Eine Anrechnung der Offiziers-Aspiranten auf die weiter unten festgesetzten Mannschaftszahlen findet nicht statt.

3) Bis zum 1. November l. Js haben die General-Kommandos eine summarische Nachweisung der nach Ziffer 1 und 2 zur Einziehung gelangenden Offiziere und Offiziers-Aspiranten — waffenweise getrennt — dem Kriegsministerium einzureichen.

4) Jene besonderen Übungen des Beurlaubtenstandes, für welche eine 12 tägige Dauer — incl. des Tages des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungsorte — bestimmt ist, sind so anzusetzen, daß in diese Zeit möglichst nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

Sind zu diesen Übungen auch Offiziere oder Unteroffiziere einzuziehen, so haben diese, falls für sie eine längere Übungsdauer angesetzt ist, entsprechend früher einberufen zu werden.

5) Der Zeitpunkt der Landwehr-Übungen wird seitens der General-Kommandos bezw. der Inspektion der Artillerie, nach Vereinbarung mit den ersteren, im allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni l. Js gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Einberufung kann auch in mehreren Raten erfolgen.

6) Die Übungen der Infanterie und Kavallerie leiten die General-Kommandos, die der anderen Waffen die obersten Waffen-Instanzen.

Reisekosten behufs Besichtigung der Übungen des Beurlaubtenstandes — ausschließlich des Trains — werden nicht bewilligt. Für den letzteren ist der § 7 Ziffer 22 der Train-Instruktion maßgebend.

7. Die Führung besonders formierter Kompagnien ist im allgemeinen Hauptleuten — beim Train Rittmeistern — des Friedensstandes zu übertragen, die, soweit am Übungsorte Linien-Truppenteile der Waffe garnisonieren, thunlichst diesen zu entnehmen sind.

Werden Hauptleute zu dem gedachten Zwecke nicht verwendet, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen bezw. kommandierten Offiziere.

Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung in Anwendung der Ziffer 2 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 17. August 1878 Nro 11419 eine leichte Ration und Stallservis.

8) Die Einberufung von Premier-Lieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger und Pioniere zur Übung bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden.

Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von 8 Wochen von Premier-Lieutenants der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von seiten der General-Kommandos genehmigt werden.

Auf die Beachtung der im Kriegs-Ministerial-Reskript vom 22. März 1880 Nro 2900 aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.

9) Für das zu den Übungen der Ersatz-Reserve abzukommandierende Ausbildungs-Personal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, können zu den Linien-Truppenteilen übungspflichtige Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bis zu der für diese Kategorien bestimmungsmäßigen Dauer eingezogen werden.

Dieselben kommen auf die Übungsquoten der betreffenden Waffen in Anrechnung, wobei noch bemerkt wird, daß die an Stelle des Ausbildungs-Personals kommandierten Mannschaften, — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören, — nach Maßgabe

der Verordnung vom 15. Januar l. Js Nro 454 (Verordnungsblatt Nro 3) auszuwählen und zu behandeln sind.

10) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Übung leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Verteilung.

Für die Ausgabe an Übungsmunition sind die Bestimmungen der Ziffer XIV des Etats für die jährliche Übungs- ꝛc. Munition maßgebend, jedoch mit der Modifikation, daß die Zahl der pro Mann der Infanterie und Jäger zu gewährenden Platzpatronen auf 10 erhöht wird.

Für Jäger, welche in Formationen der Landwehr-Infanterie üben, gelten die Ansätze für Infanterie.

Bezüglich der zu gewährenden Geschützmunition für die Feld- und Fuß-Artillerie wird den Anträgen der Inspektion der Artillerie und des Trains entgegengesehen.

11) Anträge für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1883/84 sind seitens der General-Kommandos und obersten Waffeninstanzen bis 1. November l. Js hierher vorzulegen.

II. Infanterie und Jäger.

1) Zur Komplettierung der an den größeren Truppenübungen teilnehmenden Truppen sind einzuziehen:

bei dem I. Armee-Corps 928 }
„ „ II. „ „ 1024 } Mann der Reserve der Infanterie und Jäger einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdiensttuer (§68, 1 Abs. 3 des Geldverpflegungs-Reglements).

Die Einberufung zu den größeren Truppenübungen erfolgt derart, daß diese Mannschaften vor Beginn des Regiments-Exerzierens, bezw. vor dem Ausrücken aus den Garnisonsorten noch eine 6 tägige Detailausbildung erhalten können; deren Entlassung erfolgt am 1. oder längstens 2. Tage nach Beendigung der Herbstübungen, bezw. nach Wiedereintreffen in den Garnisonen.

2) Zu Landwehr-Übungen auf die Dauer von 12 Tagen, für die Chargen von 13 Tagen, sind einzuziehen:

bei jedem Armee-Corps:

50 Offiziere,

5000 Mann incl. 10% Unteroffiziere oder Unteroffiziersdiensttuer.

3) Die Übungen der Landwehr-Infanterie finden in besonders formierten Kompagnien an Garnisonsorten der Infanterie oder Jäger statt. Die Übungsorte, dann in welcher Stärke die einzelnen Kompagnien zusammengesetzt werden, bestimmen die General-Kommandos.

Es ist nicht notwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist.

4) Die Zusammenstellung der Kompagnien in Bataillone kann da erfolgen, wo mehrere Kompagnien denselben Übungsort haben.

5) Zu jeder Landwehr-Kompagnie sind aus dem aktiven Dienststand zu kommandieren:

1 Lieutenant,
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
2 Unteroffiziere.

Zu jedem formierten Bataillon sind zu kommandieren:

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Assistenzarzt,
1 Zahlmeister-Aspirant,
1 Unteroffizier als Schreiber.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers, soferne ein solcher am Übungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

6) Ist eine weitergehende Kommandierung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos verfügt werden.

7) Den General-Kommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§ 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungsbestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräten der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt nach § 174 bezw. 176 des vorstehend bezeichneten Reglements.

8) Das Kriegsministerium sieht vor Beginn der Übungen einer Berichterstattung der General-Kommandos entgegen, wann, wo, sowie in welcher Stärke und Formation die Übungen der Landwehr-Infanterie stattfinden werden.

III. Kavallerie.

Bei jedem Armee-Corps sind auf die Dauer von 8 Wochen einzuberufen:

20 Unteroffiziere ꝛc. } der Reserve.
75 Gefreite und Gemeine }

Bei Einberufung der Unteroffiziere ist in erster Linie auf diejenigen zu rücksichtigen, welche ohne Offiziers-Aspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, zu einer Übung aber noch nicht eingezogen wurden.

Die Mannschaften sind zu den größeren Truppenübungen für Deckung des durch Kommandierte, Pferdewärter nicht regimentierter Offiziere ꝛc. sich ergebenden Abganges heranzuziehen.

IV. Feld-Artillerie.

Es sind einzuziehen:

1) auf die Dauer von 6 Wochen:

beim 1. und 4. Feld-Artillerie-Regiment je 6, beim 2. und 3. je 8 Reserve-Offiziere;

2) auf die Dauer von 4 Wochen:

per Feld-Batterie: 3 Unteroffiziere ꝛc., 20 Gefreite und Kanoniere der Reserve,

per Reitende Batterie: 1 Unteroffizier ꝛc., 10 Gefreite und Kanoniere der Reserve;

3) auf die Dauer von 12 Tagen, für die Chargen von 13 Tagen:

per Feld-Artillerie-Regiment: 3 Lieutenants der Landwehr,

per Feld- und Reitende Batterie: 2 Unteroffiziere, 6 Gefreite und Kanoniere der Landwehr,

per Feld- und Reitende Batterie: 10 zum Train versetzte Kavallerie-Reservisten.

V. Fuß-Artillerie.

1) Es sind einzuziehen:

a) auf die Dauer von 6 Wochen:

beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment 8, beim 2. — 6 Reserve-Offiziere;

b) auf die Dauer von 4 Wochen:

per Fuß-Artillerie-Regiment:

30 Unteroffiziere ꝛc., 200 Gefreite und Kanoniere der Reserve, dann 80 Gemeine ältesten Jahrgangs der Reserve der Schweren Reiter und Ulanen;

c) auf die Dauer von 12 Tagen, für die Chargen von 13 Tagen:

per Fuß-Artillerie-Regiment:

3 Lieutenants, 20 Unteroffiziere ꝛc., 90 Gefreite und Kanoniere der Landwehr;

d) auf die Dauer von 12 Tagen:

per Fuß-Artillerie-Regiment:

bis zu 6 Feuerwerkern resp. solchen Unteroffizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes der Artillerie, welche in den Nachweisungen der Landwehr-Bezirks-Kommandos als für Feuerwerksdienste geeignet geführt werden.

2) Die Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie finden in besonders formierten Kompagnien auf dem Lechfelde statt.

3) Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie sind vom aktiven Dienststande zu kommandieren:

1 Lieutenant,
1 Unteroffizier als diensthuender Feldwebel,
4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite.

Für weitergehende Kommandierungen durch die Inspektion der Artillerie und des Trains findet die unter II, Ziffer 6 gegebene Bestimmung analoge Anwendung.

4) Etwa entstehende Transportkosten für Bekleidung ꝛc. haben die Fuß-Artillerie-Regimenter zu berichtigen und bei der Intendantur zur Erstattung zu liquidieren.

VI. Pioniere.

1) Bei jedem Pionier-Bataillon sind einzuziehen:

a) auf die Dauer von 5 Wochen:
20 Unteroffiziere ꝛc. der Reserve;

b) hiemit im Zusammenhang auf die Dauer von 4 Wochen:
200 Gefreite und Pioniere der Reserve.

VII. Eisenbahn-Kompagnie.

Auf die Dauer von 4 Wochen sind einzuziehen:
8 Unteroffiziere ꝛc., 40 Gefreite und Gemeine der Reserve der Eisenbahn-Kompagnie.

VIII. Train.

1) Bei jedem Train-Bataillon sind einzuziehen:

a) auf die Dauer von 12 Tagen, für die Chargen von 13 Tagen:
6 Offiziere des Beurlaubtenstandes des Trains bezw. der Kavallerie,
16 Unteroffiziere ꝛc. und
128 Gemeine des Beurlaubtenstandes der Train-Kompagnien.
Als Pferdewärter entlassene Trainsoldaten sind hiebei nicht heranzuziehen;

b) auf die Dauer von 12 Tagen:
8 Unteroffiziere ꝛc., 50 Gefreite und Gemeine des Beurlaubtenstandes der Sanitäts-Kompagnien;

c) auf die Dauer von 20 Tagen, für die Chargen von 21 Tagen:
3 Offiziere des Beurlaubtenstandes des Trains bezw. der Kavallerie,
8 Unteroffiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes des Trains,
64 Gefreite oder, soweit solche nicht in ausreichender Zahl disponibel sind, Gemeine aus der Reserve der Kavallerie zur Ausbildung als Trainaufsichts-Personal.

Hiezu sind Mannschaften auszuwählen, welche namentlich mit Rücksicht auf ihre Zuverlässigkeit nach dem Urteile der Bezirks-Commandeure für eine solche Verwendung besonders geeignet sind.

Diese Mannschaften sind im Falle der Eignung nach Schluß der Übung als Unteroffiziere oder mit der Qualifikation zum Unteroffizier zu entlassen. Demnächst sind sie zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen.

Ferners können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen bestimmt sind, sowie auch als Sergenten bei der Feld- bezw. Reserve-Feld-Telegraphen-Abteilung designierte Kavallerie-Unteroffiziere der Reserve zu den

Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes — und zwar für heuer entweder gleichzeitig mit den sub c bezeichneten Mannschaften oder im Monat Mai — kommandiert werden.

2) Die nach 1a und c Einzubeordernden formieren drei Übungskompagnien, welche nach beendeten Herbstübungen des betreffenden Armee-Corps üben.

3) Zu jeder Train-Übungskompagnie sind vom aktiven Dienststande zu kommandieren:

1 Lieutenant,
1 Unteroffizier als diensthuender Wachtmeister,
1 Unteroffizier als Quartiermeister,
1 Trompeter.

Wegen eventueller weiterer Kommandierung findet die unter V Ziffer 3 gegebene Bestimmung analoge Anwendung.

4) Für jede Train-Übungskompagnie sind den Train-Bataillonen aus den zur Ausmusterung bestimmten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie, eventuell ergänzt aus dem Stande der in der gleichen Garnison stehenden Feld-Artillerie-Regimenter zu überweisen:

11 Reitpferde und
64 Zugpferde.

Wo die gleichzeitige Gestellung der Pferde für zwei bezw. drei Übungskompagnien Schwierigkeiten oder größere Transportkosten verursacht, üben die Kompagnien nacheinander.

IX. Militär-Ärzte.

Bei jedem Armee-Corps sind zu Truppenteilen einzuziehen:

auf die Dauer von 6 Wochen:
8 Unterärzte der Reserve;
auf die Dauer von 4 Wochen:
5 Assistenzärzte der Reserve.

X. Verwaltungsdienst.

Die Übungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Magazins- und Lazaretdienste und im Speditionsgeschäfte haben nach Maßgabe der Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 16. Februar 1875 und 27. Mai 1880 Nro 1764 bezw. 5089 stattzufinden.

Diese Mannschaften kommen auf die vorstehend festgesetzten Übungsquoten nicht in Anrechnung.

Dagegen sind die gemäß Kriegs-Ministerial-Reskript vom 7. November 1878 Nro 10232 zu Übungen einzuziehenden Reserve-Zahlmeister-Aspiranten auf die Übungsquote des Armee-Corps in Anrechnung zu bringen.

XI.

1) An Arbeitssoldaten sind einzuziehen:

a) auf die Dauer von 4 Wochen:

vom I. Armee-Corps 35 } Arbeitssoldaten der Reserve;
„ II. „ „ 13 }

b) auf die Dauer von 14 Tagen:

vom I. Armee-Corps 8 } Arbeitssoldaten der Landwehr.
„ II. „ „ 4 }

Die Einberufung der Arbeitssoldaten hat nach näherer Anordnung des General-Kommandos I. Armee-Corps zur Arbeiter-Abteilung nach Ingolstadt zu erfolgen.

2) Zur Beaufsichtigung der Arbeitssoldaten werden Unteroffiziere der Garnison nach Bedarf zur Arbeiter-Abteilung kommandiert. Dieselben erhalten für die Dauer der Übungen eine tägliche Zulage von 50 ₰, deren Verrechnung auf Kapitel 23 erfolgt.

Über die Bekleidung der Arbeitssoldaten ergeht besondere Entschließung.

Hiernach wollen die General-Kommandos und obersten Waffen-Instanzen das Weitere veranlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Ostt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3654. München, 8. März 1882.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderungen derselben im Jahre 1882.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds nachstehende Änderungen der Dislokation der Armee Allergnädigst zu genehmigen geruht:

1. Infanterie-Regiment König I. Bataillon von München nach Fürstenfeld-Bruck;
2. Infanterie-Regiment Kronprinz I. Bataillon von Fürstenfeld-Bruck nach München;
1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen;
   1. Eskadron von Neustadt a./A. nach Bamberg,
   2. Eskadron von Bamberg nach Neustadt a./A.;
5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:
   1. Eskadron von Saargemünd nach Zweibrücken,
   4. Eskadron von Zweibrücken nach Saargemünd.

Diese Dislokations-Änderungen haben im Anschluß an die diesjährigen größeren Truppenübungen nach näherer Anordnung der General-Kommandos stattzufinden; mit denselben geht die Abstellung des Kommandos Laufen auf das 2. Infanterie-Regiment Kronprinz über.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3469. **München, 8. März 1882.**

Betreff: Feldzugsdenkzeichen, hier Tragen derselben an den Fahnen 16. und 17. Infanterie-Regiments.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 24. November 1881 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, gleichwie von den übrigen hierzu berechtigten Truppenteilen, auch von dem 16. und 17. Infanterie-Regiment, nach Maßgabe der in ihrer früheren Formation als Jäger-Bataillone — jedoch nicht von den Stammabteilungen derselben — mitgemachten Feldzüge die für die letzteren gestifteten Ehrenzeichen an den Fahnen und zwar:

des I. Bataillons 16. Infanterie-Regiments für die Feldzüge 1849, 1866, 1870 und 1871,

des II. Bataillons 16. Infanterie-Regiments, dann

des I. und II. Bataillons 17. Infanterie-Regiments Orff für die Feldzüge 1866, 1870 und 1871,

der III. Bataillone 16. und 17. Infanterie-Regiments für die Feldzüge 1870 und 1871

getragen werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3689. München, 10. März 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. v. Mts, mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js, den Premier-Lieutenant von Walter des 1. Infanterie-Regiments König, unter Entbindung von seinem Kommando als Aufsichtsoffizier an der Kriegsschule und unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern zu ernennen;

am 2. ds den Major à la suite f. E. Schenk Grafen von Stauffenberg (1), unter Beförderung zum Oberstlieutenant, mit der Uniform des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

am 3. ds dem Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherrn von Gohren des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 4. ds dem Premier-Lieutenant z. D. Wittstatt, verwendet beim Depot des 1. Train-Bataillons, den nachgesuchten Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant a. D. Faulhaber zur Disposition zu stellen;

die Kasernen-Inspektoren Lohmann von der Garnisons-Verwaltung *Zweibrücken* — und Dimpfl von der Garnisons-

Verwaltung Germersheim, — dann die Proviantamts-Assistenten Libl von der Magazins-Rendantur Landau — und Waldmann von der Magazins-Rendantur Bayreuth gegenseitig zu versetzen;

den Zahlmeister Heinrich des 1. Pionier-Bataillons zum Fortifikations-Sekretär bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und den Zahlmeister-Aspiranten Joseph Kaiser des 1. Infanterie-Regiments König zum Rechnungsführer beim Remonte-Depot Fürstenfeld zu ernennen;

den Zahlmeister-Aspiranten Ludwig Sack des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian zum Zahlmeister im 1. Pionier-Bataillon zu befördern;

am 5. ds den Unterarzt Meyer (19) des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen zum Assistenzarzt 2. Klasse im 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu befördern;

am 7. ds den Zahlmeister Wiedemann des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 8. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Moser des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform — und dem Second-Lieutenant z. D. von Leutner zu Wildenburg den erbetenen Abschied mit Pension zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Verwendung des Premier-Lieutenants z. D. Faulhaber beim Depot des 1. Train-Bataillons;

die Kommandierung des Second-Lieutenants Seuffert des 9. Infanterie-Regiments Wrede als Aufsichtsoffizier zur Kriegsschule, vom 1. k. Mts ab;

die Versetzung der Portepeefähnriche Freiherr von Beulwitz vom 1. Pionier-Bataillon zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — dann Weber vom Infanterie-Leib-Regiment zum 1. — und Pfeiffer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Pionier-Bataillon;

die Beförderung des Unteroffiziers Karl Bucher des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und des Gemeinen Johann Schmid des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu Portepeefähnrichen in den genannten Truppenteilen;

die Versetzung des Unterarztes Münch vom 1. Ulanen-

und von Preußen zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 27. Februar l. Js der Generalarzt 2. Klasse Dr Karl Ritter von Lotzbeck der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München für seine Person als Ritter des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone bei der Ritterklasse.

Nro 3200. München, 3. März 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1881/82.

Der in der Garnison Neu-Ulm im IV. Quartal 1881/82 zahlbare, inhaltlich des Verordnungsblattes Nro 12 mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 4. Januar l. Js Nro 385 bekanntgegebene Verpflegungszuschuß wird auf Grund neuerlich beim Kriegsministerium eingelangter Preisangaben

für die Mannschaft auf 14 ₰ und
" " Unteroffiziere " 21 ₰

abgeändert.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.
Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 2207. München, 5. März 1882.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Beilage G.

Zu dem Reglement für die Friedens-Lazarette wird Nachstehendes vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

Zu Beilage G.

Die Bemerkung ad 157 und 158 (Seite 85) hat fortan zu lauten:

„Jedes größere Lazaret bis zu denen für ein Bataillon incl. abwärts erhält je eines dieser Utensilienstücke. An Stelle derselben darf jedoch für solche Lazarette, bei welchen mangels einer offenen Feuerstelle das Brennen des Kaffees vermittelst der Trommel nicht ausführbar ist, je ein Kaffeebrenner von ortsüblicher Konstruktion zu ortsüblichem Preis beschafft werden. Die übrigen kleineren Lazarette haben gebrannten Kaffee anzukaufen und sind daher für selbige diese Utensilien nicht erforderlich."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 3061. München, 6. März 1882.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangen Nachträge und Abänderungen zur Verteilung:

1) zum Etat für die jährliche Übungs- 2c. Munition. 1879.,
2) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport. 1881.,
3) zur Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie. 1881.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Gambs am 26. Februar zu Nürnberg;
der Major a. D. Ludwig Günther am 3. März zu Kissingen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 18. März 1882.

Nro 3552. München, 12. März 1882.

Betreff: Kosten der öffentlichen Bekanntmachung bei Veräußerung unbrauchbarer Gegenstände.

Die Insertions- und sonstigen Nebenkosten für die öffentliche Bekanntmachung von Versteigerungen unbrauchbarer Gegenstände sind künftig nicht mehr von den Steigerern einzuheben, sondern von den, den Auktionstermin abhaltenden Verwaltungen 2c. durch Absetzung an der entfallenden Isteinnahme ungeteilt zu verrechnen.

Hiernach modifiziert sich die Bestimmung im Abs. 1 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 18. Dezember 1879 Nro 16204 (Verordnungsblatt Seite 509).

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3870. München, 13. März 1882.

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militär-Verwaltung für 1882/83.

Im Interesse ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird — vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1882/83 — hiemit die Ermächtigung erteilt, bis zum Erscheinen der Verpflegungs- und bezw. Verwaltungs- und Sach-Etats für das erwähnte Jahr, behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben auf Rechnung des ordentlichen Etats für 1882/83 Zahlungen innerhalb der bisherigen Sätze der betreffenden Etats von 1881/82 zu leisten.

Ferner dürfen auch die Zulagen an die Unteroffiziere ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen in der bisherigen Größe fortbezahlt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1713. München, 14. März 1882.

Betreff: Ausbildung von Kavalleristen als Train-Aufsichts-Personal.

Zum Vollzuge des § 7 Ziff. 24 der Train-Instruktion wird unter Aufhebung des lithographierten Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 16. Februar 1875 Nro 2385 das Folgende bestimmt:

1) Um dem Bedürfnis an Train-Aufsichtspersonal, soweit es der Train nicht aus seinem aktiven und Beurlaubten-Stande decken kann, abzuhelfen, entläßt jedes Kavallerie-Regiment jährlich eine vom General-Kommando nach Bedarf zu bestimmende Zahl von Gefreiten mit dem gemäß § 16 der Rekrutierungs-Ordnung in den Militärpaß einzutragenden Vermerk „geeignet zur Ausbildung als Train-Aufsichtspersonal“. Diese Mannschaften müssen, wenn irgend angängig, der Gefreiten-Charge seit einem Jahre angehören und sich durch besondere Zuverlässigkeit auszeichnen. Dieselben werden demnächst in einer jährlich durch das Kriegsministerium festzusetzenden Zahl, grundsätzlich im Frühjahr

nach ihrer Entlassung, eventuell auch später, zu einer dreiwöchentlichen Übung bei einem Train-Bataillon eingezogen und demnächst zur Reserve des Trains, und zwar, wenn sie sich als geeignet bewiesen haben, entweder als Unteroffiziere oder mit der Qualifikation zum Unteroffizier als Aufsichtspersonal, im Falle der Nichteignung als Fahrer übergeführt.

Zu diesen Übungen beim Train können außerdem nach näherer Bestimmung der General-Kommandos einzelne Unteroffiziere des aktiven Dienststandes der Kavallerie-Regimenter, welche als Wachtmeister für Trainformationen, sowie Unteroffiziere der Reserve, welche als Wachtmeister bezw. Sergenten der Pionier-Trains in Aussicht genommen sind, herangezogen werden. Auch diese treten bei ihrer Entlassung bezw. nach vollendeter Übung zum Beurlaubtenstande des Trains über.

Die noch aktiven, auf Grund des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 16. Februar 1875 Nro 2385 für den Traindienst ausgebildeten Kavallerie-Unteroffiziere und Gefreiten sind bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste nach wie vor nach näherer Bestimmung der General-Kommandos zum Beurlaubtenstande als Train-Aufsichtspersonal überzuführen.

Für die Beförderung der mit der Qualifikation zum Unteroffizier oder als Unteroffiziere zur Reserve des Trains übergeführten Kavalleristen im Beurlaubtenverhältnisse sind die Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 15. Januar 1882 Nro 454 (Verordnungsblatt Seite 16) maßgebend.

2) Die Instruktion der nach Ziffer 1 auszubildenden Mannschaften wird Offizieren des Train-Bataillons, denen Sergenten oder Unteroffiziere ihrer Waffe zur Unterstützung beigegeben werden, übertragen.

3) Der Unterricht selbst hat in der Hauptsache zu umfassen:
Kenntnis der Wagen und Geschirre,
Schirren und Packen,
Fahren,
Herstellung schadhafter Fahrzeuge,
Beladen der Fahrzeuge,
Kenntnis der Dienstanweisung für die Trains im Kriege.

Befinden sich Fahrzeuge der Kavallerie am Übungsort, so sind die zu Übenden auch mit diesen praktisch bekannt zu machen. Dem Unterrichte wird ein zu diesem Behuf verfaßter Leitfaden zu Grunde gelegt.

Soweit diese Übungen nicht nach Maßgabe des § 2 Ziff. 10 und § 7 Ziff. 22 der Train-Instruktion durch den Inspecteur des Trains oder in dessen Vertretung durch den demselben beigegebenen Sektionschef für Train-Angelegenheiten besichtigt werden, findet am Schlusse eine Prüfung vor einem, vom kommandierenden General zu bestimmenden höheren Offizier statt. Über die etwa zur Übung kommandiert gewesenen Unteroffiziere des aktiven Dienststandes der Kavallerie stellen die Train-Bataillone Zeugnisse aus und übersenden sie den Regimentern direkt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 3999. München, 15. März 1882.

Betreff: Abkommandierung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und Jäger zu den Pionier-Bataillonen behufs Ausbildung im Feld-Pionierdienste.

Die Dauer des Kommandos der Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und der Jäger zu den Pionier-Bataillonen behufs Unterweisung im Feld-Pionierdienste wird von acht auf sechs Wochen herabgesetzt.

Die durch Kriegs-Ministerial-Reskript vom 10. Dezember 1874 Nro 22458 (Verordnungsblatt Seite 330 u. ff.) erlassenen Bestimmungen für die Ausbildung der vorgenannten Offiziere und Unteroffiziere sind dementsprechend abgeändert und nachstehend neu abgedruckt.

In dem „Leitfaden für den Unterricht im Feld-Pionierdienst 1878" (vergl. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 30. Juni 1878 Nro 8334 — Verordnungsblatt Seite 271) sind folgende Paragraphen bezw. Sätze zu streichen:

§ 25. Wolfsgruben, sowie die im

§ 28. (vorletzter Satz) enthaltene Vorschrift für das Beseitigen derselben.

§ 58. Unterstützung von Brücken durch ein Sprengewerk.

§ 67. Tonnenbrücken.

§ 68. Schiffbrücken.
§ 83. Baracken.

Die Nummern der übrigen Paragraphen sowie der bezüglichen Figuren des Leitfadens sind entsprechend zu ändern, so daß derselbe mit § 82 abschließt. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen.

Außerdem ist im § 16 (Absatz 2) dieses Leitfadens:
anstatt 50 zu setzen: „100“ kleine Spaten, und
„ 5 „ „ „10“ Beilpicken.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und der Jäger im Feld-Pionierdienst.

I. Allgemeine Dienstverhältnisse.

§ 1.

Zahl der zu kommandierenden Offiziere und Unteroffiziere, Zeit des Kommandos.

Jedes Infanterie-Regiment kommandiert jährlich und jedes Jäger-Bataillon alle zwei Jahre 1 Lieutenant, ferner jedes Infanterie- und Jäger-Bataillon jährlich 2 Unteroffiziere auf die Dauer von 6 Wochen zu dem Pionier-Bataillon des Armee-Corps behufs Unterweisung im Feld-Pionierdienst.*)

Das Kommando beginnt nach näherer Bestimmung des General-Kommandos Anfang Juni jeden Jahres. Abweichungen von diesem Zeitpunkte erfolgen eventuell im Benehmen des General-Kommandos mit der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.

---

*) Die Unteroffiziere rücken in voller Ausrüstung, jedoch ohne Obergewehr und Patrontasche aus ihren Garnisonen ab. Denselben ist der Drillich-Anzug, sowie ein kleiner Spaten und eine Beilpicke mitzugeben.

§ 2.

Auswahl von Offizieren und Unteroffizieren zu dem Kommando.

Die Heranziehung sowohl der Offiziere als der Unteroffiziere zu dem Kommando findet im allgemeinen nur einmal, nicht wiederholt, statt.

Offiziere von nicht zu jungem Dienstalter und Unteroffiziere mit genügender Schulbildung, mit Eifer und praktischem Geschick zu technischen Arbeiten, wo möglich Professionisten, sind hierzu auszuwählen. Auch ist bei letzteren darauf zu rücksichtigen, daß sie voraussichtlich noch längere Zeit im Dienst verbleiben.

§ 3.

Ressortverhältnisse der Kommandierten.

Die Unteroffiziere stehen in Bezug auf Verpflegung, Bekleidung und Beaufsichtigung zunächst unter dem Offizier ihres Regiments oder Bataillons, welcher auch die dadurch nötige Korrespondenz mit seinem Truppenteil zu führen hat.

Im übrigen werden in Bezug auf Dienst und Disziplin die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere einer Kompagnie des Pionier-Bataillons attachiert.

§ 4.

Leitung der Übungen.

Die Übungen leitet der Chef derjenigen Pionier-Kompagnie, welcher das Kommando attachiert ist. Dem Kompagnie-Chef wird zur Unterstützung ein Premier-Lieutenant des Pionier-Bataillons zugeteilt. Als spezielle Instruktoren der Unteroffiziere der Infanterie bei den praktischen Arbeiten werden 4 ältere Unteroffiziere der Pioniere und als Vorarbeiter 4 Gefreite oder völlig ausgebildete Pioniere kommandiert.

II. Art der Ausbildung.

§ 5.

Allgemeines.

Die Ausbildung bezweckt ausschließlich eine Vorbereitung für diejenigen Fälle des Krieges, wo die Infanterie allein Arbeiten des Feld-Pionierdienstes auszuführen genötigt ist.

Die verhältnismäßig geringe technische Vorbildung der Kommandierten und die Kürze der Kommandozeit gebieten ferner, die Unterweisung auf die einfachsten, im Felde am häufigsten der Infanterie zufallenden derartigen Arbeiten zu beschränken.

Bei denselben müssen die Unteroffiziere der Infanterie und Jäger unter der Leitung von Offizieren die technischen Verrichtungen im Detail anordnen und gleichzeitig als Instruktoren und Vorarbeiter dienen.

Die Ausbildung zu diesem Zweck erfordert daher selbstthätige Teilnahme an der Arbeit, damit zuerst alle dabei vorteilhaften Handgriffe gründlich erlernt werden können.

Die kommandierten Offiziere sollen sich eine genaue Kenntnis von den Details der verschiedenen Arbeiten, ihrer richtigen Anordnung und sachgemäßen Durchführung verschaffen.

Die Ausbildung zerfällt in die praktischen Übungen und den theoretischen Unterricht. Letzterer soll das praktisch Geübte erläutern und zum klaren Verständnis bringen, sowie Einzelnheiten erklären, deren praktische Ausführung die Verhältnisse des Friedens gar nicht oder nur im beschränkten Maße gestatten.

Vorträge für die kommandierten Offiziere, welche zweckmäßig an bestimmte Übungen anzuknüpfen sind, hält der Kompagnie-Chef, welcher die Übungen leitet. Den Unterricht an die Unteroffiziere erteilt der ihm zugeteilte Premier-Lieutenant des Pionier-Bataillons.

§ 6.

Die praktischen Übungen.

Gegenstände der praktischen Unterweisung von Offizieren und Unteroffizieren sind:

1) Praktische Geometrie in der Dauer von .	2	Tagen
2) Straucharbeiten	2	„
3) Flüchtige Verteidigungseinrichtungen ꝛc.	10	„
4) Lagerbau	5	„
5) Feld-Brückenbau	6	„
6) Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphenleitungen	2	„
7) Applikatorische Übungen im Terrain und zwar: flüchtige Wegebesserung, Feld-Brückenbau, Verteidigungseinrichtungen, vollständige Einrichtung von Bivouacs . .	9	„
Summa	36	Tage.

Diese Übungen werden während der 6 Wochen des Kommandos *vormittags* und nach Bedarf auch nachmittags abgehalten. Außer den Sonn- und Feiertagen sind Ruhetage nicht gestattet. Im allgemeinen finden die Übungen getrennt von denjenigen der Pioniere statt.

Dasjenige, was Gegenstand der praktischen Ausführung sein soll, bezeichnet der „Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienst". — Für die Übungen im allgemeinen sollen nur unvorbereitete Materialien und nur die im Felde der Infanterie gewöhnlich zur Disposition stehenden unvollkommenen Werkzeuge und Hilfsmittel in Anwendung kommen.

Für die einzelnen Übungszweige bleibt zu beachten:

1) Die *praktische Geometrie* kann als Grundlage für die meisten Arbeiten des Pionierdienstes nicht entbehrt werden, ist aber auf diejenigen Ausführungen zu beschränken, deren Kenntnis bei den Arbeiten unbedingt erforderlich ist. Alle komplizierten Absteckungen von Linien und Winkeln 2c., sowie der Gebrauch der Setzwage, der Einsehkreuze 2c. sind nicht zu üben.

2) *Straucharbeiten* in größerem Maßstabe selbständig auszuführen, ist nicht die Aufgabe der Infanterie im Felde. Es genügt daher die Unterweisung zum feldmäßigen Anfertigen von Faschinen, Ankern und Flechtwerk resp. Hürden, wie solche bei flüchtigen Wegebesserungen und kleineren Bekleidungsarbeiten gebraucht werden.

3) *Die flüchtigen Verteidigungseinrichtungen* und *die Herstellung der einfachsten Hindernismittel*, soweit sie im Felde der Infanterie allein zufallen können, bestehen hauptsächlich in der Anlage von Schützengräben und Schützenlöchern, der Befestigung von Örtlichkeiten, als Mauern, Hecken, Zäunen, Waldlisieren, Gebäuden und Dörfern, sowie in der Herstellung von Hindernismitteln, welche ohne besondere Vorbereitungen an Ort und Stelle ausgeführt werden können. Daran schließt sich die Unterweisung im Beseitigen dieser Hindernisse.

Die Übung im Bau eigentlicher Feldschanzen hat zu unterbleiben, da ein Schanzenbau in der Regel nicht ohne Pioniere ausgeführt werden wird; es genügt, wenn das Kommando bei Gelegenheit des alljährlich bei den Pionier-Bataillonen auszuführenden größeren Schanzenbaues mit den

Obliegenheiten des Aufsichtspersonals der Infanterie vertraut gemacht wird.

4) Im Lagerbau sind diejenigen Übungen vorzuführen, welche sich auf die Einrichtungen eines Bivouacs und eines Lagers auf längere Dauer beziehen. Für letzteres ist namentlich der Bau von Hütten wichtig. Kompliziertere Übungen, wie das Abstecken von Hütten- oder Zeltlagern, Bau von Backöfen und gemauerten Kocheinrichtungen 2c. sind nicht vorzunehmen.

5) Im Feld-Brückenbau sind alle komplizierten Konstruktionen grundsätzlich zu vermeiden. Nur dasjenige soll Gegenstand der Übung sein, was im Felde mit unvorbereitetem Material in kurzer Zeit und in solider Art hergestellt werden kann. Ein Hauptaugenmerk ist dabei auf praktische Einteilung der Arbeitskräfte und auf richtiges Ineinandergreifen der Arbeiten zu richten, da nur dadurch Schnelligkeit und Solidität der Ausführung gleichzeitig zu erreichen ist.

Das Zerstören und Wiederherstellen zerstörter Brücken ist nur in den einfachsten Ausführungen zu zeigen.

6) Das Zerstören von Eisenbahnen und Telegraphenleitungen, soweit es in leichterer Art Aufgabe von Patrouillen und kleinen Detachements im Felde werden kann, ist praktisch durchzumachen, und nicht bloß durch Erklärung des Verfahrens an den betreffenden Gegenständen darzustellen.

7) Die applikatorischen Übungen im Terrain sollen diejenigen Übungen praktisch vorführen oder an wirklichen Objekten erläutern, wozu der Übungsplatz keine Gelegenheit bietet. Es gehören dahin: das flüchtige Herstellen und Zerstören von Wegen, Fuhrten, Brücken 2c. — wenn möglich mit an Ort und Stelle vorhandenem Material. — Das Einrichten sowie das Zerstören und Öffnen von Hecken, Zäunen, Mauern, die Verteidigungseinrichtung ganzer Gebäude, Gehöfte und Ortschaften, — Anlage von Schützengräben 2c. im Terrain, — vollständige Einrichtung von Bivouacplätzen. Diese Übungen bedingen meist längere oder kürzere Märsche und können den mit technischen Übungen verbundenen Übungsmärschen der Pioniere angeschlossen werden.

§ 7.

Der theoretische Unterricht.

Der theoretische Unterricht für die Unteroffiziere des Kommandos umfaßt dieselben Gegenstände, welche bei den praktischen Übungen vorgeführt werden. Derselbe findet event. nachmittags nach Bedarf bezw., wenn die Witterung die praktischen Arbeiten behindert, statt. Der Leitfaden für den Unterricht der Infanterie im Feld-Pionierdienst dient speziell als Grundlage für den Inhalt und Umfang des Unterrichts und macht das Nachschreiben der Vorträge bezw. Ausarbeiten derselben seitens der Kommandierten entbehrlich. Jedem der letzteren ist ein Exemplar des Leitfadens für die Dauer des Kommandos seitens seines Truppenteils zu überweisen.

§ 8.

Kosten der Übung.

Für die durch die Übung entstehenden Kosten wird jedem Pionier-Bataillon ein jährliches Pauschquantum gewährt.

§ 9.

Schlußprüfung und Berichterstattung.

Ob am Schlusse der Übung eine Prüfung stattfinden soll, und ob von dem Pionier-Bataillon über den Erfolg der Übung an das General-Kommando zu berichten ist oder nicht, wird das betreffende General-Kommando bestimmen.

Nro 4016. München, 18. März 1882.

Betreff: Beförderung zu Portepeefähnrichen.

Zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen werden nachgenannte Offiziers-Aspiranten befördert, nämlich:

die Unteroffiziere Hermann Becker des Infanterie-Leib-Regiments, — Maximilian Ritter von Wächter des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Ferdinand Hannappel des Infanterie-Leib-Regiments, — Georg Haus — und Eugen Clauß des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Arthur Merlack des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Richard Leinecker des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Bro-

deßer, — Ernst Held des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — der Gemeine Xaver Schin des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — die Unteroffiziere Leonhard Mayrhofer, — Emil Kast — und Ludwig Morgens des 18. Infanterie-Regiments, — der Oberjäger Sigmund Scholl des 4. Jäger-Bataillons, — die Unteroffiziere Joseph Schmauß des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Oskar Feldhäußer des 2. Pionier-Bataillons, — Franz Kleber des 18. Infanterie-Regiments, — Franz Held des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Erich Bolz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Moriz von Frölich — und Gerhard Freiherr Harsdorf von Enderndorf des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Theodor Sartorius Freiherr von Waltershausen des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Karl Plaß des 16. Infanterie-Regiments, — Hermann Mayr des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ludwig Freiherr von und zu Guttenberg des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Albert Würdinger des Infanterie-Leib-Regiments, — Joseph Weber — und Leopold Brenner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — der Oberjäger Joseph Saufaus des 2. Jäger-Bataillons, — die Unteroffiziere Adam Ripperger des 18. Infanterie-Regiments, — Hermann Beeg des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Franz Bornschlegel des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Wilhelm Kleemann des 1. Infanterie-Regiments König, — Karl Schels des 16. Infanterie-Regiments, — Friedrich Kißkalt des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Ludwig Danzer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Otto Schulz des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Friedrich Schenk Graf von Stauffenberg des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Ernst Kleemann des Infanterie-Leib-Regiments, — der Oberjäger Heinrich Grießbach des 3. Jäger-Bataillons, — die Unteroffiziere Karl Raab des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Friedrich Arnold des 18. Infanterie-Regiments, — Julius Leuze des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Nikolaus Endres des 1. Infanterie-Regiments König, — Leopold Gutmayr des 3. Feld-Artillerie-Regiments

Königin Mutter, — August Renk des 1. Infanterie-Regiments König, — Rudolf Dänner des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Franz Sprengler des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Eduard Roger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Lothar Sauter des 1. Infanterie-Regiments König, — Adolf Kummer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Hans Schmidt des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Johann Ackermann des Infanterie-Leib-Regiments, — Johann Preu des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Franz Samhaber des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Ludwig Tutschek des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Maximilian von Hellingrath des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Johann Schemm des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Karl Usselmann des 11. Infanterie-Regiments von der Tann.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4121. München, 18. März 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 11. ds den Second-Lieutenant Grafen von Schönborn-Wiesentheid des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern auf die Dauer eines Jahres aus dem aktiven Dienste zu entlassen und à la suite des genannten Truppenteils zu stellen;

am 13. ds dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Wiedenmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede den erbetenen Abschied zu bewilligen;

am 15. ds nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den nachgesuchten Abschied zu erteilen, nämlich: den Pre-

mier-Lieutenants Botzenhart des Infanterie-Leib-Regiments — und Heinzelmann des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — ferner den Premier-Lieutenants Khann des 1. Infanterie-Regiments König — und Zehbauer des 18. Infanterie-Regiments, — den Second-Lieutenants Selmayr des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian — und Heng des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — den Veterinären 1. Klasse Hohenleitner (Bamberg) — und Röckl (Dillingen);

am 16. ds dem charakterisierten Premier-Lieutenant z. D. Pleitner, Aufsichtsoffizier am Kadetten-Corps, in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 ein Patent seiner Charge vom 22. Juni 1876 (21 A) zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit wurde

unterm 8. d. Mts der Second-Lieutenant von Ammon des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland als Aufsichtsoffizier zur Kriegsschule beordert,

ferner wird

der Premier-Lieutenant Müller des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz des Kommandos zum Generalstabe enthoben — und der Premier-Lieutenant Otto des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold zum Generalstabe kommandiert,

sämtliche Verfügungen mit der Wirksamkeit vom 1. k. Mts.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Hauptmann und Kompagnie-Chef Robert Wendland des 1. Infanterie-Regiments König wurde unterm 20. Januar l. Js in den erblichen Adelsstand des Königreiches mit dem Prädikate „von" erhoben — und der Adelsmatrikel bei der Adelsklasse unterm 20. d. Mts einverleibt.

Nro 3450. München, 11. März 1882.

Betreff: Vorschrift zur Verwaltung der K. Pulverfabrik, hier § 112.

Zu der Vorschrift zur Verwaltung der K. Pulverfabrik wird vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

Zu § 112.

Zeile 1 und 2 ist der erste Satz zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Gebäude ꝛc. der Pulverfabrik werden gegen Feuersgefahr nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. April 1875 und der einschlägigen Vollzugsbestimmungen vom 3. August 1878 (Verordnungsblatt Seite 427) versichert."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Backert,** Wirkl. Geheimer Kriegsrat.

Nro 3898. München, 11. März 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Zu § 56.

Die Anmerkung*) (Seite 28) hat fortan zu lauten:

„Hiezu wird Folgendes bestimmt:

1) Alle Neudielungen — ihr ausgetrockneter Zustand selbstverständlich vorausgesetzt — sind mit heißem Leinöl dreimal zu tränken ohne Beimischung eines Farbe-Pigments. Bei eichenen Dielungen genügt ein zweimaliges Tränken mit heißem Leinöl.

2) Eine Erneuerung resp. Ergänzung dieses Anstrichs ist in sehr frequentierten Räumen, insbesondere auf Treppen, Korridoren, Vorräumen, Küchen, erst nach Ablauf von 3 Jahren vorzunehmen, in weniger frequentierten Räumen frühestens nach 4 Jahren.

3) Bei Erneuerung des Anstrichs sind die defekten Stellen ein- bis zweimal mit heißem Leinöl bis zur Erzielung des er-

forderlichen Fettglanzes vorzustreichen und hierauf die ganze Fläche gleichmäßig mit einem ebensolchen Anstrich zu versehen.

4) Bei Dielungen, welche bereits mit Ölfarbe-Anstrich versehen sind, haben sich die zur Unterhaltung dieses Anstrichs erforderlichen Maßnahmen auf ein- resp. mehrmaliges Überstreichen der defekten Stellen mit Ölfarbe bis zur Erzeugung des den Sättigungsgrad anzeigenden Ölglanzes und demnächst auf einen gleichmäßigen Anstrich der gesamten Fläche zu beschränken.

Die Erneuerung des Ölfarben-Anstrichs darf in solchen Fällen in Zeiträumen von 3 zu 3 Jahren stattfinden.

5) Auf alten, bisher noch ungestrichenen Dielen ist nach vorhergegangener gründlicher Reinigung dasselbe Verfahren wie ad 1 zur Anwendung zu bringen. Falls jedoch die Dielen durch Alter und Benützung unansehnlich geworden sein sollten, kann eventuell bei Herstellung des letzten Anstrichs die Beimengung eines Farbe-Pigments, jedoch nur in so geringen Quantitäten geschehen, als solche zur Deckung der Flecke unbedingt erforderlich erscheint.

Nach Vorstehendem ist von einem Ölfarbe-Anstrich der Dielen im allgemeinen abzusehen und kann die Anbringung desselben selbst da nicht gestattet werden, wo die Wohnungs-Inhaber sich zur Tragung der Mehrkosten verpflichten, da der Ölfarbe-Anstrich nicht nur in der ersten Anlage, sondern auch in der Unterhaltung teuerer und weniger widerstandsfähig sich erweist, als das Tränken resp. der Anstrich mit heißem Leinöl.

Das Firnissen der Dielen ist ebenso wie das Lackieren und Wichsen derselben den Wohnungs-Nutznießern zu überlassen, da hierdurch weniger die Konservierung des Anstrichs, als vorzugsweise besseres Aussehen der gestrichenen Flächen bezweckt wird.

Bei strikter Einhaltung des ad 2 und 4 festgesetzten Turnus steht zu erwarten, daß die Wohnungs-Nutznießer durch angemessene Behandlung der Dielen für eine gute Beschaffenheit des Anstrichs für den vorgeschriebenen Zeitraum Sorge tragen werden."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,	**Stöber,**
Oberst.	Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Schißler am 3. März zu Eichstätt;

der Oberstlieutenant a. D. Seufferheld am 7. März zu Bayreuth;

der Hauptmann a. D. Neureuther am 7. März zu Ingolstadt;

der Rittmeister a. D. Freiherr von und zu Egloffstein am 8. März zu Ansbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 24. März 1882.

Inhalt: Verordnungen: a) Übungen der Ersatzreservisten für das Etatsjahr 1882/83; b) Einführung von Revolvern, hier die zugehörigen Ausrüstungsstücke.

Nro 4330. München, 22. März 1882.

Betreff: Übungen der Ersatzreservisten für das Etatsjahr 1882/83.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Etatsjahre 1882/83 aus der Ersatzreserve I. Klasse 4600 Mann zu Übungen — und zwar 2500 Mann zu einer ersten (10 wöchigen) Übung und 2100 Mann zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung — einberufen werden sollen, sowie daß das Kriegsministerium die weiters nötigen Bestimmungen für die Ausführung zu treffen hat.

Hiernach wird nun bestimmt:

1) Die vorstehend angegebenen Zahlen der einzubeordernden Ersatzreservisten verteilen sich, wie folgt:

Es sind einzuziehen:

a) für eine erste (10 wöchige) Übung:

bei der Infanterie I. Armee-Corps	 900	Mann,
" " " II. "	 1000	"
— darunter 50 Mann aus dem Corpsbezirke I. Armee-Corps —,		
bei den Jägern per Armee-Corps	 70	"
bei der Fuß-Artillerie per Armee-Corps	. . . 140	"
bei den Pionieren " "	. . . 90	" ;

b) für eine zweite (4 wöchige) Übung:

bei der Infanterie I. Armee-Corps	 900	Mann,
" " " II. "	 1000	"
— worunter 50 Mann aus dem Corpsbezirke I. Armee-Corps —,		
bei der Fuß-Artillerie per Armee-Corps	. . . 100	Mann.

2) In die vorbezeichnete Dauer ist der Eintreffetag am Übungsort und der Entlassungstag miteingerechnet.

3) Die Übungen bei der Infanterie und den Jägern werden durch die General-Kommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffeninstanzen nach Maßgabe der beifolgenden Bestimmungen für die Ausbildung der Ersatzreservisten I. Klasse ꝛc. geleitet.

4) Die zu 10 wöchigen Übungen einzuziehenden Ersatzreservisten werden im allgemeinen bei der Infanterie in 1 Kompagnie bei jedem Regiment, bei der Fuß-Artillerie und den Pionieren in 1 Kompagnie bei jedem Bataillon und bei den Jägern in 1 Detachement bei jedem Bataillon formiert.

5) Als Übungsorte sind die betreffenden Garnisonsorte festzusetzen, mit Ausnahme bei der Fuß-Artillerie, für welche die Übungen auf dem Lechfelde stattfinden.

Den General-Kommandos bleibt es indes anheimgestellt, von den in Ziffer 4 und 5 gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswert erscheinen lassen.

6) Die Zeit für die Übungen aller Waffen ist, soweit es unter Berücksichtigung des § 15 A 3 der Kontroll-Ordnung und des § 18 A 2 der Landwehr-Ordnung angängig ist, durch die General-Kommandos auf die Herbstmonate festzusetzen und

zwar möglichst so, daß die Übungen mit der Einstellung der Rekruten beendet sind.

Gleichzeitig ist eventuell eine Nachübung anzusetzen (conf. § 18 A 2 und 3 der Landwehr-Ordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abteilungen zu formieren sind, bestimmen die General-Kommandos bezw. Waffeninstanzen.

Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Gestellungstages und Mitteilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Mannschaften wird auf die Beachtung der Bestimmungen des § 72 Ziff. 10 der Ersatz-Ordnung und § 15 A 4—6 der Kontroll-Ordnung besonders hingewiesen.

7) Die zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung einzuberufenden Ersatzreservisten sind, soweit es unter Berücksichtigung der zu Ziffer 6 angezogenen Bestimmungen angängig ist, während der letzten vier Wochen der für die 10 wöchige Übung festgesetzten Zeit einzuziehen.

8) Die zum zweiten Male übenden Ersatzreservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formieren, bei der Fuß-Artillerie aber den vorhandenen Ersatzreserve-Kompagnien zuzuteilen.

9) Befinden sich mehr als eine Ersatzreserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so empfiehlt es sich, dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.

Zur Beaufsichtigung der auf dem Lechfelde übenden Ersatzreserve-Kompagnien beider Fußartillerie-Regimenter ist ein Stabsoffizier dieser Waffe dorthin zu beordern, welchem ein Zahlmeisteraspirant, ein Schreiber und 1 Mann als Ordonnanz beigegeben werden kann.

10) An Ausbildungspersonal von der Linie sind zu kommandieren:

a) zu jeder Ersatzreserve-Kompagnie:

1 Premier-Lieutenant als Kompagnieführer,
2 Second-Lieutenants (für einen derselben event. 1 Vizefeldwebel als Offiziersdienstthuer),
1 Vizefeldwebel oder Unteroffizier als Feldwebelsdienstthuer,
6 Unteroffiziere bezw. Unteroffiziersdienstthuende Gefreite,
6 Gefreite.

Bei der Fuß-Artillerie ist dieses Personal mit dem Eintreffen der zur zweiten Übung einzuziehenden Ersatzreservisten um
1 Second-Lieutenant,
3 Unteroffiziere und
3 Gefreite
pro Kompagnie zu verstärken.

b) zu jedem Ersatz-Detachement der Jäger:
1 Second-Lieutenant,
3 Oberjäger und
3 Gefreite;

c) außerdem in das Lager Lechfeld zu den Übungen der Fuß-Artillerie:
1 Assistenzarzt,
2 Lazaret- oder Unterlazaretgehilfen,
und für die letzten 14 Tage der Übungen:
1 Feuerwerksoffizier,
1 Oberfeuerwerker und
2 Feuerwerker.
Spielleute und Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen.

11) An Zulagen erhalten:

a) das für die Dauer der 10 wöchigen Übung kommandierte Personal:
der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer . . 50 *M.*,
der Second-Lieutenant . . . . 24 *M.*,
der Vizefeldwebel bezw. Unteroffizier als Offiziers- oder Feldwebelsdienstthuer . . . . 24 *M.*,
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier . . . . 15 *M.*;

b) das nur für die vierwöchige Übung kommandierte Personal:
der Premier-Lieutenant als Kompagnieführer . . 50 *M.*
der Second-Lieutenant . . . . 24 *M.*,
der Vizefeldwebel bezw. Unteroffizier als Offiziers- oder Feldwebelsdienstthuer . . . . 24 *M.*,
der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier . . . . 6 *M.*;

c) das nach dem Lager Lechfeld kommandierte Personal:
der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt . . . . 24 *M.*,

der Feuerwerksoffizier . . . . 24 M,
der Zahlmeisteraspirant . . . . 15 M,
der Oberfeuerwerker . . . . 15 M,
der Feuerwerker . . . . 6 M,
der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite) . . 6 M,
der Lazaretgehilfe . . . . 6 M.

12) Die Kompagnieführer erhalten, wenn sie sich beritten machen, auf die Dauer der Übung in Gemäßheit der Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 17. August 1878 Nro 11419 eine leichte Ration, außerdem, — soferne nicht in Baracken Unterkunft gewährt wird, — den Stallservis.

13) Über die an Stelle des abkommandierten Ausbildungs-Personals zu den Linien-Truppenteilen einzuziehenden übungspflichtigen Offiziere und Mannschaften ist durch Abschnitt I Ziff. 9 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 7. März 1882 Nro 3163 (Verordnungsblatt pag. 92) Bestimmung getroffen.

14) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazaretgehilfen des betreffenden Truppenteils mitzuversehen. Bezüglich der Fuß-Artillerie ist in Ziffer 10 c das Nähere verfügt. Bei etwaiger, weiters eintretender Benützung des Barackenlagers auf dem Lechfelde sind entsprechende Anträge zu stellen.

15) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereitesten Beständen der Truppenteile zu erfolgen und wird denselben hiefür die im § 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachte Entschädigung — für die 10 wöchige Übung auf 3, für die vierwöchige auf $1^1/_2$ Monate — gewährt.

16) Die Waffen sind den Augmentationsbeständen zu entnehmen.

Nach beendeter Übung sind die qu. Waffen gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande einzuliefern.

Die Instandsetzung der Waffen erfolgt durch die Büchsenmacher der Truppenteile. Die durch die qu. Instandsetzung erwachsenen Kosten sind besonders zu liquidieren und die Liquidationen durch die Intendanturen gesammelt in Vorlage zu bringen.

Dagegen wird den Truppenteilen für Ersatzreservisten Waffenreparaturgeld nicht gewährt.

17) An Munition werden für jeden Ersatzreservisten

a) für die 10 wöchige Übung bei der Infanterie 40, bei

den Jägern 55 scharfe und für beide Kategorien 15 Platz-Patronen, sowie 10 Patronen Zielmunition,

b) für die 4 wöchige Übung bei der Infanterie 40 scharfe und 20 Platz-Patronen, sowie 10 Patronen Zielmunition

gewährt.

Die Zielmunition ist von den bezüglichen Truppenteilen fertig zu liefern und denselben hiefür das von den Ersatzreservisten verschossene und wieder aufgefundene Blei als Äquivalent zu überlassen.

Für die Ersatzreservisten der Fuß-Artillerie und der Pioniere sind pro Mann 8 scharfe und 5 Platz-Patronen zu verabfolgen.

Die nach den Übungen vorhandenen Patronenhülsen und Packschachteln, sowie auch das Blei bei den Ersatzreservisten der Fuß-Artillerie und Pioniere sind sämtlich unentgeltlich an das Hauptlaboratorium abzuliefern. In betreff der Kontrolle über die abgegebenen Materialien wird auf § 16, 9 des Übungsmunitions-Etats Bezug genommen.

Die Hülsen können, ohne daß die Zündhütchen aus denselben entfernt sind und in ungereinigtem Zustand, an das Hauptlaboratorium zurückgegeben werden.

In betreff der Geschützmunition für die Übungen der Ersatzreservisten der Fuß-Artillerie, sowie der für Batteriebaumaterial und Ziele für Artillerie-Schießübungen zu gewährenden Gelder erfolgt besondere Bestimmung.

18) An Selbstbewirtschaftungsfonds werden auf die Dauer der 10 wöchigen Übung für jeden Mann

a) Allgemeine Unkosten . . . . 77 ₰;

b) Scheibengeld:

bei der Infanterie und den Jägern . . . . . 30 ₰,

bei der Fuß-Artillerie und den Pionieren . . . 10 ₰;

c) Bureaugeld . . . . 30 ₰

gewährt.

Schieß-Prämien werden nicht gezahlt.

Für die 4 wöchige Übung werden die in den §§ 82 u. ff. bezw. Beilage 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden für die Übungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze, jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der 1. Übung) das Waffenreparaturgeld außer Ansatz bleibt.

19) Naturalquartiere für die Ersatzreservisten sind nur in-

soweit in Anspruch zu nehmen, als die letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.

20) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebührnisse hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden in betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.

21) Durch Inspizierung der Ersatzreservisten dürfen besondere Kosten nicht erwachsen.

22) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:

a) sobald als angängig, spätestens aber zum 15. April d. Js, einer Meldung über die Übungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der K. General-Kommandos,

b) zu einem noch zu bestimmenden Termin einem Berichte der K. General-Kommandos bezw. obersten Waffeninstanzen über die Anordnung und Ausführung der Übungen und über die erlangten Resultate, event. nebst Abänderungsvorschlägen für die im Jahre 1883/84 abzuhaltende Übung.

Diesen Berichten ist auch eine Übersicht über die Resultate der Schießausbildung nach dem — für die Fuß-Artillerie und die Pioniere sinngemäß abzuändernden — Schema zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1881 Nro 410 (Verordnungsblatt pag. 19) beizufügen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatzreservisten I. Klasse im Etatsjahre 1882/83.

1) Die übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Übungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatztruppenteile eingereiht und

dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.

Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu teil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formierten Truppenteils ihre Funktionen zu erfüllen.

2) Turnen am Gerät und Bajonettfechten sind von den Übungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.

3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Übungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vorneherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im § 8 der Schieß-Instruktion für die Infanterie hingewiesen.

4) In der letzten Zeit der ersten Übungsperiode ist bei der Infanterie das Exerzieren der Kompagnien auf dem Exerzierplatz und im Terrain zu üben.

Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie, welche zu einer zweiten (4 wöchigen) Übung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Übung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Übungen auf dem Exerzierplatze und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Übungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerzieren im Bataillon, sowie Formation von kriegsstarken Kompagnien hat nicht stattzufinden.

5) Für die Ausbildung der Ersatzreservisten der Fuß-Artillerie und der Pioniere treffen die Inspektionen der Artillerie und des Trains bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen nähere Bestimmung.

6) Für die Schießübungen der Infanterie und Jäger sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visier	Haltepunkt	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung).
I. Übungsperiode (40 Patronen).						
Vorübung.						
[1] 100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	Standvisier	Ziel aufsitzen	62 cm im Strich	4 Treffer, davon 2 im Strich.
100	stehend freihändig	Infanteriescheibe	Standvisier	Ziel aufsitzen	62 cm im Ring 3	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
Hauptübung.						
150	stehend aufgelegt	Infanteriescheibe	Standvisier	Ziel aufsitzen	69 cm im Ring 3	4 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
200	kniend	Figurscheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	129 cm in der Brust	2 Treffer.
150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	Standvisier	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69 cm in der Brust	2 Treffer.
150	liegend freihändig	Ániescheibe	Standvisier	Ziel aufsitzen	69 cm in der Brust	2 Treffer.
400	kniend	Sektionsscheibe	450 m	Ziel aufsitzen	106 cm in der oberen Hälfte der Scheibe	2 Treffer.

[1]) Zur Erfüllung der Bedingungen nach der Strichscheibe sind die fünf restierenden ronen zu benutzen.

Von vornherein sind soviele Patronen zu reservieren, daß jeder Mann für die Übungen 7, für welche keine „Bedingungen" zu erfüllen sind, noch je fünf Patronen übrig hat. bt schließlich noch ein Rest, so kann derselbe zur Wiederholung der einen oder anderen ng verwandt werden.



Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visier	Haltepunkt	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung (für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung).
			II. Übungsperiode (40 Patronen).					
			Vorübung.					
1	5[1]	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	Standvisier	Ziel aufsitzen	62 cm im Strich	5 Treffer, davon 2 im Strich.
2	5	100	stehend freihändig	Infanteriescheibe	Standvisier	Ziel aufsitzen	62 cm im Ring 3	5 Treffer, davon 3 Mannsbreiten mit 2 Rechtecken.
			Hauptübung.					
3	5	200	knieend	Figurscheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	129 cm in der Brust	2 Treffer.
4	5	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	Standvisier	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69 cm in der Brust	2 Treffer.
5	5	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	Standvisier	2 scheinbare Kopfhöhen unter dem Ziel	69 cm in der Brust	1 Treffer.
6	5	500	knieend	2 Sektionsscheiben neben einander auf die hohe Kante gestellt	550 m	Ziel aufsitzen	150 cm in der oberen Hälfte der Scheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen: Gefechtsmäßiges Abteilungsschießen nach § 16 der Schieß-Instruktion.							

7) Für die Schießausbildung der Jäger haben die vorstehend **sub** Ziffer 6. I. gegebenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß die überschießenden Patronen zu besonderen Übungen nach näherer Anordnung der Bataillons-Commandeure zu verwenden sind.

[1]) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingungen noch nicht erreicht sein sollten.

8) Für die Schießausbildung der Fuß-Artillerie und Pioniere sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nr. der Übung	Anzahl Patronen	Meter	Anschlag	Scheibe	Anzuwendendes Visier	Haltepunkt	Mittelpunkt der Trefffläche über dem Haltepunkt auf der Scheibe	Genügend zu erachtende Leistung.
			I. Übungsperiode (8 Patronen).					
1	4	100	stehend aufgelegt	Artilleriescheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
2	4	100	stehend freihändig	Artilleriescheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
			II. Übungsperiode (8 Patronen).					
1	4	100	stehend aufgelegt	Artilleriescheibe	Kleine Klappe	Ziel aufsitzen	84 cm im Rechteck	3 Treffer, davon 2 Mannsbreiten.
2	4	150	knieend	Rumpfscheibe	Standvisier	Ziel aufsitzen	30 cm im Unterleib	1 Treffer.

NB. Bedingungen sind nicht zu erfüllen.

9) Zum Garnisons-Wachdienst dürfen die übenden Ersatzreservisten der Infanterie und Jäger nur 1 — 2 mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fuß-Artillerie und der Pioniere sind ganz davon zu befreien.

Nro 2052. München, 22. März 1882.

Betreff: Einführung von Revolvern, hier die zugehörigen Ausrüstungsstücke.

Hinsichtlich der Ausrüstungsstücke zur Revolver-Bewaffnung wird Folgendes verfügt:

1) Die bisherigen Pistolentaschen und Pistolenriemen erhalten die Benennung „Revolvertaschen“ und „Revolverriemen“.

Erstere werden für die Aufnahme des Revolvers aptiert, letztere bleiben unverändert und sind nun auch für die Fahrer der Feld-Artillerie etatsmäßig.

2) Für Neubeschaffung von Revolvertaschen M/82 ist die hier beigefügte Beschreibung und Zeichnung (Beilage 1 und 2) maßgebend; jene vom 12. Juli 1876 Nro 8141 (Verordnungsblatt Seite 422) über die Pistolenholster (Tasche) tritt außer Wirkung.

3) Die vorhandenen Kartusche für Pistolen werden für Revolver gleichfalls aptiert; die Patronen-Einsatzschachteln kommen in Wegfall.

4) Bei den mit Kartuschen M/76 ausgerüsteten Mannschaften wird der zum Revolver gehörige Entladestock in ähnlicher Weise wie bei der Karabiner-Bewaffnung an der Kartusche befestigt mitgeführt, und der zu je 10 Revolvern gehörige Schraubenzieher bei der Kavallerie ꝛc. in einer der beiden Packtaschen untergebracht und bei der Feld-Artillerie mit den Vorratsstücken fortgeschafft.

Dagegen werden beide Zubehörungen zu den Revolvern von den noch mit älteren Kartuschen ausgerüsteten Mannschaften in dem an den Kartuschen selbst hiefür angebrachten Täschchen mitgeführt.

5) Bei Neubeschaffungen von Kartuschen für Revolver ist die Probe des Kartusches M/76 für Karabiner mit der Modifikation maßgebend, daß an Stelle des inneren Patronen-Einsatzes für Karabiner jener für Revolver nach der aptierten Probe tritt und daß für die berittenen Mannschaften der Feld-Artillerie auf dem Kartuschdeckel noch das bisherige Emblem anzubringen ist.

6) Der durch Unterbringung des Entladestockes in der Kartusche entbehrlich werdende Ladstockriemen an den Bandoulieren der Fahrer der Feld-Artillerie kommt in Wegfall.

7) Der Etatspreis der Revolvertasche ist derjenige der seitherigen Pistolentasche zu 4 ℳ 32 ₰, jener der Kartusche für Revolver wird auf den Satz der Kartusche für Karabiner zu 4 ℳ 50 ₰ erhöht.

Vollzugsbestimmungen folgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Beilage 1 zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 22. März 1882 Nro 2052 (Verordnungsblatt Nro 12).

Beschreibung der Revolvertasche M/82.

Dieselbe besteht aus:

1) der eigentlichen Revolvertasche mit dem Rollknopf,
2) dem Gehänge,
3) der Versicherungskappe.

Erstere beide Teile sind aus naturfarbigem Lohgarleder, letztere aus braunem Blankleder gefertigt.

ad 1. Die Revolvertasche hat auf der geraden Seite eine Länge von 280 mm, auf der geschweiften nach der Kurve gemessen eine solche von 300 mm.

Der ovale Boden ist durchschnittlich 36 mm lang und 30 mm breit und hat in der Mitte ein rundes Loch von 5 mm Durchschnitt.

Im Lichten hat die Revolvertasche oben eine Länge von 115 mm und eine Breite von 45 mm an der weitesten, von 20 mm an der verjüngten Stelle.

Die äußere Seite ist um 17 mm in der Schweifung niederer als die innere. Erstere ist zur Aufnahme der Revolverwalze auf 45 mm von der Rückwand ausgebaucht. An der inneren Seite, 130 mm vom oberen Rande und 5 mm von der Naht abstehend, ist ein Rollknopf angebracht.

ad 2. Das Gehäng besteht aus 2 doppelt übereinander genähten Lederstücken, wovon die innere Seite eine Länge von 305 mm, die äußere eine solche von 145 mm hat.

Die innere Seite bildet dadurch, daß sie umgelegt wird, zwei Schlaufen und sind die Enden derselben an der Außenseite durchgenäht.

Das Gehäng hat da, wo dasselbe an die Revolvertasche angenäht ist, eine Breite von 110 mm und ist mit 2 Nähten, welche 12 mm voneinander stehen, an die Tasche angenäht.

Auf 60 mm Entfernung von der Revolvertasche hat das Gehänge einen abgerundeten Längen-Ausschnitt von 125 mm Länge und 50 mm Weite im Lichten.

Die innere Länge der Schlaufen beträgt 60 mm.

ad 3. Die Versicherungskappe hat im geschnittenen Zustande eine obere Breite von 150 mm und verjüngt sich bei einer Länge von 300 mm auf 30 mm.

Auf 40 mm vom dünnen Ende entfernt befindet sich ein 30 mm langer Einschnitt zur Aufnahme des Rollknopfes.

Zur Bildung der Kappe hat der breite Teil einen Delta-Einschnitt von 30 mm Länge.

Die Versicherungskappe ist von einem Ende des Gehänges bis zur Naht zwischen der Tasche und dem Gehänge eingenäht.





[illegible] vom 2. Infanterie-Regiment

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 26. März 1882.

Inhalt: Bekanntmachungen: a) und b) Personalien.

Nro 4574 a. München, 26. März 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 24. ds nachfolgende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Oberstlieutenant Ritter von Xylander, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, zum Generalstab, unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Generalstabes I. Armee-Corps, — der Major Grünberger, etatsmäßiger Stabsoffizier im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, als Bataillons-Commandeur zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — die überzähligen Majore Melchior vom Infanterie-Leib-Regiment zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Mayer vom 1. Infanterie-Regiment König zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, beide als etatsmäßige Stabsoffiziere; — die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Abel vom 2. Infanterie-Regiment

Kronprinz zum 1. Infanterie-Regiment König, — Walther von Walderstötten vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Hamm vom 17. Infanterie-Regiment Orff, beide zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Weigand vom 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh; — die Premier-Lieutenants von Fabris vom 18. Infanterie-Regiment zum 1. Infanterie-Regiment König, — Popp von der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Ehrensberger vom 18. Infanterie-Regiment zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Grüber vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Mayr vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen; — die Second-Lieutenants Freiherr Lochner von Hüttenbach vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Weidemann vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Schauer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Gradinger vom 1. Infanterie-Regiment König — und Bartz vom 2. Jäger-Bataillon, beide zum 18. Infanterie-Regiment, — dann Flurl vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer.

II. Ernannt werden:

zum Commandeur der 4. Infanterie-Brigade:

der Oberst Ritter von Girl, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps, unter Stellung à la suite des Generalstabes;

zum Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede:

der Oberstlieutenant Schleicher, Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier:

der überzählige Major Neuhierl im 8. Infanterie-Regiment Pranckh.

III. Befördert werden:

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Freyschlag von Freyenstein (6) à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Adjutant bei der General-Inspektion der Armee und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, — Harrach (3), Führer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Correck (2), Commandeur des 3. Jäger-Bataillons, — Negrioli (7), Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Hellingrath (5), Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Faber (4), Sektions-Chef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

zum Oberstlieutenant:

der Major von Bomhard (2) im Generalstabe des I. Armee-Corps;

zu Majoren:

die Hauptleute Horadam (2), bisher Kompagnie-Chef, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Slevogt (4) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Riggl (3) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — dann von Bomhard (7) à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Adjutant bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, sämtliche als überzählig, — ferner die Hauptleute und Batterie-Chefs Reber (5) — und Langhäuser (6) im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer;

zu Hauptleuten:

der Premier-Lieutenant Ritter von Spreither (6) à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen und Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — dann die Premier-Lieutenants Stiglhofer (1) im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Leitner (8) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Burkhardt (5) vom 15. Infanterie-Regiment König

Albert von Sachsen, beide im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schobert (4) vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Bickel (7) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, beide im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Schmeckenbecher (3) vom 1. Jäger-Bataillon im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Scheller (2) vom 18. Infanterie-Regiment im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Bscherer (9) vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer, — sämtliche als Kompagnie-Chefs, — endlich Baumeister (10) von der Eisenbahn-Kompagnie im Ingenieur-Corps;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Stähle (9) — und Ott (10), Regiments-Adjutant, im Infanterie-Leib-Regiment, — Fleßa (5) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heyl (11), Regiments-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Murmann (6) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Maximilian Müller (7) — und Renoth (8) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Moshammer (4) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ritter von Welsch (2) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Mülholtzer von Mülholtz (12) von der Eisenbahn-Kompagnie im Ingenieur-Corps; — ferner im Beurlaubtenstand der Second-Lieutenant Schanz (3) im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer.

IV. Ein Patent seiner Charge erhält:

der charakterisierte Major Hoffmann (1) à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an den Militär-Bildungs-Anstalten.

V. Wiederangestellt wird:

der Second-Lieutenant a. D. August Kohnke im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen mit einem Patente vom 23. Juni 1879 (29 b).

VI. Charakterisiert werden:

als Obersten:

die Oberstlieutenants Ritter von Kern, Ingenieur-Offizier vom Platz der Festung Germersheim, — und Körbling, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, — dann der Oberstlieutenant z. D. Wagner, Commandeur des Landwehr-Bezirks Würzburg;

als Oberstlieutenant:

der Major z. D. Reiser, Referent im Kriegsministerium;

als Major:

der Hauptmann Laber der 1. Ingenieur-Direktion, — diese sämtlichen Charakter-Verleihungen gebührenfrei.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4574 b. München, 26. März 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. ds dem Major z. D. Cronnenbold den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 22. ds dem Rendanten Uebelacker des Topographischen Bureaus des Generalstabes die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste, unter gebührenfreier Verleihung des Titels und Ranges eines Rechnungsrates, vom 1. f. Mts zu bewilligen;

am 24. ds dem Major Schertel, Bataillons-Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptleuten a. D. Anton Ehrne von Melchthal — und Gustav Krauß, — ferner dem Rittmeister à la suite f. E.

Kamill Grafen von Seyssel d'Aix, diesem unter Einreihung unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, den Charakter als Major, —

den Premier-Lieutenants a. D. von Mayerhofen, — Endres — und Emil Sommer den Charakter als Hauptmann, — endlich

den Second-Lieutenants a. D. Kornelius Freiherrn von Reichlin-Meldegg — und Gerlach den Charakter als Premier-Lieutenant

gebührenfrei zu verleihen;

am 25. ds die Unterärzte Kottmeier (21) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Dr Ekarius (20) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern;

am 26. ds den Kasernen-Inspektor Leeb von der Garnisons-Verwaltung Augsburg zu jener in Kempten zu versetzen;

zu ernennen: den Controleur Fleßa des Montierungs-Depots Ingolstadt zum Rendanten des Topographischen Bureaus des Generalstabes, — den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Krieger der Garnisons-Verwaltung Ingolstadt zum Controleur des Montierungs-Depots Ingolstadt mit dem Range vor dem Controleur Hedrich des Montierungs-Depots Nürnberg — und den Second-Lieutenant a. D. Ullersperger zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Augsburg; — endlich

den Kasernen-Inspektor Bauer von der Garnisons-Verwaltung Kempten zum Garnisons-Verwaltungs-Inspektor in Ingolstadt zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Einteilung je des ältesten Hauptmanns der Infanterie-Regimenter Nro 1 und 8 beim Stabe dieser Truppenteile;

die Beförderung des Unteroffiziers Alfred Auvera zum Portepeefähnrich im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 1. April 1882.

Nro 3431. München, 28. März 1882.

Betreff: Feldpost-Dienstordnung, hier Neuabdruck derselben.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. ds die Verteilung der zweiten Auflage der für das Reichspostgebiet eingeführten Feldpost-Dienstordnung, unter Beinahme von Bemerkungen für den Gebrauch in der bayerischen Armee und detaillierter Bestimmungen über die Uniformierung des bayerischen Feldpost-Personals, Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Vorschrift beauftragt.

Die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 29. Dezember 1876 Nro 16134 hinausgegebenen Exemplare der ersten Auflage der

Feldpost-Dienstordnung, wie auch die hiezu gehörigen „Abgeänderten Anlagen zur Feldpost-Dienstordnung“ treten hiemit außer Kraft und sind dem Hauptkonservatorium der Armee bis 1. Mai l. Js einzuliefern.

Die Kolonne 26 des Druckvorschriften-Etats ist demnach zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4760. München, 1. April 1882.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen gebührenfrei zu erteilen, nämlich:

dem Obersten Ritter von Mussinan, Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, für das Commandeurkreuz 2. Klasse, — dem Major Euler-Chelpin, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — dann den Premier-Lieutenants Freiherr von Ow auf Wachendorf des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Belleville des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und kommandiert zum Generalstabe, für das Ritterkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, — ferner

dem Premier-Lieutenant Heuser von der Reserve der Eisenbahn-Kompagnie für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Rückbeorderung des zur Intendantur I. Armee-Corps kommandierten Second-Lieutenants Freiherrn von Tröltsch des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu seinem Truppenteil mit der Wirksamkeit vom 9. ds.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:

Der Second-Lieutenant Roth des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde vom Kommando als Adjutant des Landwehr-Bezirks Augsburg enthoben, dagegen der Second-Lieutenant Haas des genannten Regiments zu dieser Funktion kommandiert.

Der Premier-Lieutenant Ruttmann des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern (Landwehr) wurde zum Führer der 1. Kompagnie (Kempten) des I. Landwehr-Bataillons genannten Regiments ernannt.

Der Hauptmann Baumeister des Ingenieur-Corps wurde bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Germersheim eingeteilt, — der Premier-Lieutenant Mülholtzer von Mülholtz in seiner Einteilung bei der Eisenbahn-Kompagnie belassen — und der Second-Lieutenant Croissant vom 1. Pionier-Bataillon zur Eisenbahn-Kompagnie versetzt.

Der Zeug-Premier-Lieutenant Endres vom Artillerie-Depot Germersheim — und der Zeug-Lieutenant Martin von der Geschoßfabrik wurden gegenseitig versetzt.

Nro 4321. München, 26. März 1882.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier § 44.

Mit Bezugnahme auf die Reskripte vom 30. März und 30. Oktober 1881 Nro 2486 und 12873 (Verordnungsblatt S. 151 und 497) gibt das Kriegsministerium bekannt, daß dem unverheirateten Feuerwerkspersonal der Servis für die verlassene Garnison auf die Dauer der Dienstleistung auf den Artillerie-Schießplätzen nur dann fortgezahlt werden darf, wenn dasselbe die selbstgemietete Wohnung in der Garnison beibehalten hat.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Asch,
Oberstlieutenant.

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 4034. München, 26. März 1882.

Betreff: Nachträge zu Vorschriften.

In der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals ist auf Seite 3 in der Anmerkung **) zu § 11 hinter „Gesuche" einzuschalten: „insoferne nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind,".

In der Instruktion über die Dienstverhältnisse und die Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere ist auf Seite 8 in § 15 nach „Kuppel" einzuschalten: „und die Ärmelaufschläge an dem Waffenrock".

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 4438. München, 27. März 1882.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Liquidierung der Marsch- und Vorspannskosten.

Im Interesse der Rechnungs-Revision ist es für erforderlich erachtet worden, Vorspannskosten nicht mehr in der Marschkosten-Liquidation auszubringen, sondern besonders zu liquidieren.

Umgearbeitete Schemas zu Marsch- und zu Vorspannskosten-Liquidationen, deren Anwendung mit dem 1. April d. Js zu beginnen hat, sind beigefügt. Das bisher hierfür gültig gewesene Schema — Beilage 20 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden — tritt von diesem Tage ab außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Liquidation

des

I. Bataillons ...ten Infanterie-Regiments

über

gezahlte Marschkosten, welche auf den Naturalverpflegungs- und auf den Reisekosten-Fonds des Militär-Etats zu übernehmen sind, ausschließlich der Vorspannskosten

für das III. Quartal des Etatsjahres 18..

Anmerkungen.

Nach § 191 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden ist in der Liquidation das Sachverhältnis so klar darzulegen, daß die Zuständigkeit der ausgebrachten Beträge vollständig ersichtlich ist.

Es ist in dieser Beziehung insbesondere Folgendes zu beachten:

1) Um die Zulässigkeit der zur Liquidation kommenden Marschverpflegungskosten für Offiziersdiener beurteilen zu können, ist es erforderlich, daß aus den Liquidationen jedesmal der Name des Offiziers, zu welchem der betreffende Mann kommandiert ist, hervorgeht.

   Ferner muß aus den Liquidationen ersichtlich sein, ob der Diener gleichzeitig mit dem Offizier kommandiert bezw. zurückgekehrt, oder ob derselbe zur Ablösung eines Dieners bezw. infolge Ablösung als solcher kommandiert war.

2) Zur Begründung der Ausgaben an Erfrischungszuschüssen ist die Dauer der betreffenden Eisenbahnfahrten und zur Justifizierung solcher Marschverpflegungs-Vergütungsbeträge, welche für kommandierte, an demselben Tage in die verlassene Garnison ꝛc. zurückkehrende Mannschaften zur Verausgabung kommen, die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison anzugeben.

3) In denjenigen Fällen, in welchen für die auf dem Marsche befindlich gewesenen Mannschaften lediglich Eisenbahnfahrgelder oder Nebenkosten zur Liquidation kommen, sind diese Ausgaben, gleichwie die Kosten für den Transport der Paradesachen nicht durch die Marschkosten-Liquidation zu verrechnen, sondern direkt auf Kapitel 21 anzuweisen. Ebenso ist zu verfahren, wenn beim Transport von Pferden einzeln versetzter oder kommandierter Offiziere die Transportkosten für Pferde und Begleiter ausnahmsweise sofort bezahlt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8		9			1
			Ausgaben für den Naturalverpflegungs-Fonds									
			Anzahl der verpflegten bezw. mit der Eisenbahn beförderten		Die Verpflegung ist erfolgt							
						a.	b. mit Zuschüssen zur Ve pflegung auf Märschen					
Nr. der Belege.	Benennung des Truppenteils, für welchen empfangen ist, unter Angabe des Zweckes des Kommandos, sowie der Behörde, welche die Marschroute ausgestellt hat, nebst Datum der letzteren.	Benennung der Gemeinde rc., welche die Beköstigung verabreicht, bezw. den Boten gestellt hat, oder Angabe, ob Selbstverpflegung stattgefunden.	Offiziere einschl. Sanitäts-Offiziere und Beamte	Mannschaften vom Feldwebel abwärts, Unterärzte, Unterveterinäre	für welche Tage	mit Brotportionen à	Marschbeköstigungs-Portionen à		Erfrischungszuschuß bei Eisenbahnfahrten Portionen à			Li nu Z sch für 31
						15 ₰	52 ₰		25 ₰	50 ₰		13
1	Gemischtes Kommando und zwar: vom I. Bat. ..Inf.=Rgts 2 Untoffz. 20 Gem. vom II. Bat. ..Inf.=Rgts 1 „ 22 „ vom III Bat. ..Inf.=Rgts 1 „ 22 „ 4 Untoffz. 64 Gem. 68 Köpfe, als Wachkommando nach N...; Marschroute ausgestellt von der K. Regierung von Oberbayern d. d. München, den ..ten November 18..	O. . . .	—	68	28./11	68	68	—	—	—	—	–
2		P. . . .	—	68	29./11	68	68	—	—	—	—	–
		Selbstverpflegung	—	67	30./11	67	67	—	—	—	—	–
	I. Bat. ..Inf.=Rgts 1 Untoffz. nach Beendigung seines Kommandos als Hilfsschreiber bei dem General=Kommando ..Armee=Corps zurück von N.... nach N.... ohne Marschroute.	Selbstverpflegung	—	1	2./12	1	1	—	1	—	—	–
	I. Bat. ..Inf.=Rgts 1 Gemeiner zur Begleitung eines Kranken auf dem Marsche von N.. nach N.. und zurück, ohne Marschroute.	Selbstverpflegung	—	1	4./12	1	1	—	—	—	—	–
	Zusammen ..				—	205	205	—	1	—	—	–
						M. 30,75	M. 106,60		M. 0,25	—	—	–
							106,85					

Diese Portionen kommen in Rechnung:

für November 18..	I. Bat. ..Inf.=Rgts . . .	66	
	II. „ .. „ „ . . .	68	
	III. „ .. „ „ . . .	69	203
für Dezember 18..	I. „ .. „ „ . . .	—	2
			205

11	12	13	14		15		16
Ausgaben für den Reisekosten-Fonds							
[ab]ben Eisenbahnbeförderungen und Botenleistungen stattgefunden		Entfernung zwischen den Orten	Eisenbahnfahrgeld, Post- und Dampfschifffahrkosten, Fährgeld ꝛc.		Kosten für Boten und Wegweiser		Bemerkungen.
von	bis	km	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1 Gemeiner des II. Bat. krank in P. zurückgeblieben.
N.	N.	—	—	—	—	—	Eisenbahnfahrgeld gestundet. Die Fahrt hat 10 Stunden gedauert.
N.	N.	—	—	—	—	—	Eisenbahnfahrgeld gestundet. Die Abwesenheit von der Garnison hat 15 Stunden gedauert.
			—	—	—	—	
				—	ℳ		

Die Richtigkeit bescheinigt

N. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Kassen-Kommission.

Liquidation

des

I. Bataillons . . . ten Infanterie-Regiments

über

gezahlte Vorspannskosten, welche auf den Reisekosten-Fonds des Militär-Etats zu übernehmen sind,

für das II. Quartal des Etatsjahres 18 . .

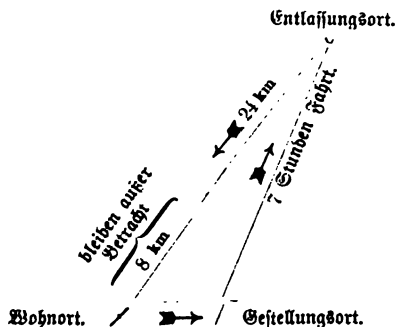
Anmerkungen siehe letzte Seite.

1	2	3	4		5	6	7			
Nr. der Belege	Gemeinde, bezw. Namen und Wohnort der Unternehmer, welche den Vorspann gestellt haben	Verwaltungsbezirk, zu welchem die Gemeinde bezw. der Wohnort des Fuhrunternehmers gehört	Der Vorspann ist gestellt von (Gestellungsort)	bis (Entlassungsort)	Entfernung zwischen den Orten km	Zweck des Vorspanns	Anzahl der gestellten Pferde	Wagen einspännig	zweispännig	vierspännig
1	M	O	N	P . . .	25	Transport der Effekten des X. Bataillons . . . ten Infanterie-Regiments auf dem Marsche ins Manöverterrain	6	—	3	—
2	B	S	B	D . . .	30	wie vorstehend	6	—	3	—

Erläuterung.

a) Das erste Beispiel gilt für den Fall, daß Wohnort und Gestellungsort identisch sind.
Es beträgt die zu vergütende Zeitdauer
der Leistung . . . . 8 Stunden,
der Fütterung . . . . 1 Stunde,
für den Rückweg . . . . 5 Stunden,
14 Stunden = 1 Tag.

b) Das zweite Beispiel gilt für den Fall, daß Wohnort und Stellungsort nicht zusammenfallen und der letztere auf der Rückfahrt nicht berührt wird.
Es beträgt die zu vergütende Zeitdauer
für die Entfernung vom Wohnort zum Gestellungsort 8 km . . . . = ½ Tag
„ „ Leistung . . . . 7 Stunden,
„ „ Fütterung . . . . 1 Stunde,
„ den Rückweg 32 km — 8 km = 24 km à 6 = 4 Stunden,
12 Stunden . . . . 1 Tag
zusammen 1½ Tag.



8	9	10	11	12		13		14		15
Zeit ...zung des ...s seitens des ...penteils von } bis } Uhr	Mithin auf Stunden	Auf die Rückfahrt vom Entlassungsort nach dem Wohnort einschließl. der Fütterungszeit zu rechnen	Entfernung vom Wohnort nach dem Gestellungsort	Dem Vorspanngesteller kompetiert daher die Vergütung auf Tage		Einheitssatz der Vergütung pro Tag		Mithin beträgt die Vergütung		Bemerkungen.
				halbe	ganze	für ein einspänniges Fuhrwerk mit Führer	für ein zweispänniges Fuhrwerk mit Führer			
		Stunden	km			*M.*	*M.*	*M.*	₰	
...it 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags	8	6	—	—	1	—	14	42	—	
...ist 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags	7	5	8	1	1	—	12,50	56	25	
						Summe . . .		98	25	

Die Richtigkeit bescheinigt

N . . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Kassen-Kommission.

Anmerkungen
zur
Liquidation über Vorspannskosten.

1. Die Vergütung für den gesamten Vorspann — mit alleiniger Ausnahme des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouacsbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppen-Zusammenziehungen, sowie zur Anfuhr des Fourage-Bedarfs — gleichviel ob derselbe requiriert oder von den Truppen ermietet worden, ist zur Stelle zu bezahlen und gleichwie der von den Truppen selbst gestellte Vorspann in dieser Liquidation zu verrechnen.

   Der Gesamtbetrag der letzteren ist demnächst in die Hauptliquidation über Naturalverpflegungs- und Vorspannskosten (Beil. 24 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements) aufzunehmen. Auch der durch die Intendanturen 2c. im Wege des Vertrages sichergestellte Marschvorspann ist möglichst von den Truppen zu bezahlen und der Vergütungsbetrag in diese Liquidation aufzunehmen. In jedem Falle aber und insbesondere auch, wenn die Anweisung der Vergütung direkt durch die Intendantur erfolgt, sind die betreffenden Kosten in der Rechnung vom Kapitel 12 zum Nachweise zu bringen.

2. Hat die sofortige Zahlung ausnahmsweise unterbleiben müssen, so sind dennoch die Rubriken 2, 4, 6, 7 und 8 der Liquidation auszufüllen und nur die übrigen Rubriken mit Bezug auf den Vermerk in der Rubrik 15 „Der Betrag ist gestundet“ leer zu lassen.

3. Erfolgt die Sicherstellung des Vorspannsbedarfs von einer Stelle für verschiedene Truppenteile, so ist das Abkommen der Liquidation eines Truppenteils beizufügen. Den übrigen Truppenteilen dagegen ist von der Höhe der zu zahlenden Vergütung Kenntnis zu geben und in deren Liquidationen kurz zu vermerken, bei welchem Truppenteil das Abkommen sich befindet.

4. Der Übersichtlichkeit wegen sind die an einem Tage bei dem marschierenden Truppenteile (Infanterie-Bataillon, Kavallerie-Regiment, Artillerie-Abteilung einschließlich der betreffenden Stäbe) entstandenen Vorspannskosten von den Ausgaben des nächsten Tages durch einen Strich zu trennen.

5. Die den Fourier-, Sanitäts-Offizieren, Zahlmeistern 2c. gezahlten Vergütungen für selbstbeschaffte Fuhrwerke 2c. sind in je einer Summe in diese Liquidation aufzunehmen und die bezüglichen Positionen außer mit den Quittungen auch mit den Liquidationen der Empfänger, welche unter sinngemäßer Anwendung des Schemas zur Vorspannskosten-Liquidation aufzustellen sind, zu belegen. Ist von den Bezeichneten teils in natura gestelltes, teils selbstbeschafftes Fuhrwerk benutzt, oder haben sich dieselben selbst beritten gemacht, so ist dies in den gedachten Spezial-Liquidationen näher ersichtlich zu machen.

6. Die Kosten für den gesamten Vorspann zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouacsbedürfnisse, sowie des Fouragebedarfs, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Fuhrwerke requiriert, ermietet oder von den Truppen selbst gestellt worden, sind dagegen besonders zu liquidieren und von den Intendanturen direkt auf Kapitel 21 des Militär-Etats anzuweisen.

Für die diesfallsigen Liquidationen der Truppen ist das vorstehend gegebene Schema ebenfalls zur Anwendung zu bringen und daselbst unter Kolonne 6 außer dem Zweck des Vorspanns auch das Gewicht der transportierten Gegenstände anzugeben (vergl. die Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 14. November 1876 Nro 13785 — Verordnungsblatt Seite 566 — und vom 5. September 1880 Nro 12356), während die Gemeinden bezw. Unternehmer die Liquidierung auf Grund der von den Militärbehörden erteilten Bescheinigungen unter Benutzung des für die Gemeinden vorgeschriebenen Schemas (Beil. D. 1. der Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetze — Verordnungsblatt vom Jahre 1875 Seite 501 ff.—) zu bewirken haben.

7. Quittungen der Gemeinden über die Vergütung für requirierten Vorspann sind dem Abrechnungs-Kommissär des Obersten Rechnungshofes nur auf besonderes Erfordern vorzulegen und deshalb von der Intendantur nach erfolgter Revision den Truppenteilen zur Aufbewahrung zurückzugeben.

8. Sofern die Dauer der Benutzung des Vorspanns zu der zurückgelegten Entfernung in keinem richtigen Verhältnis steht, wie beispielsweise an den Bivouacstagen, sind die veranlassenden Umstände in der Rubrik 15 der Liquidation kurz zu erläutern.

9. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen muß in den Verträgen über Fuhrengestellung eine Festsetzung darüber enthalten sein, durch wen die bedungene Vergütung zur Zahlung gelangt.

Nro 4283. München, 27. März 1882.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Ergänzung der Beilage 5 A b.

In dem Reagentien-Verzeichnis auf Beilage 5 A b der Kriegs-Sanitäts-Ordnung ist bei Ammoniacum hydrochloratum und Kalium chloratum die Angabe des Titres in Übereinstimmung mit dem maßgebenden Verzeichnis im § 68 der Anlage Anhang 2 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung durch das Wort „Ammoniak“ bezw. „Chlor“ zu ergänzen.

Das Verhältnis der genannten beiden Salze zu den daraus zu bereitenden Lösungen berechnet sich hiernach für Ammoniacum hydrochloratum (N H 3. H Cl) auf 0,013 g : 1 Liter, für Kalium chloratum (K Cl) auf 0,063 g : 1 Liter.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Leuk, Generalstabsarzt.

Nro 4370. München, 29. März 1882.

Betreff: Zielübungs-Munition, hier Verwendung normaler Patronenhülsen M/71 zu deren Anfertigung.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird ein Nachtrag zu der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 20. Mai 1880 Nro 6872 (Verordnungsblatt S. 191) hinausgegebenen „Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen“ zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 4685. München, 29. März 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1882/83.

Die im I. Quartal 1882/83 — April, Mai und Juni 1882 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	12	18	Amberg	14	21
Benediktbeuern	16	24	Ansbach	12	18
Burghausen	14	21	Aschaffenburg	14	21
Dillingen	13	19	Bamberg	14	21
Eichstätt	13	20	Bayreuth	13	20
Freysing	14	21	Erlangen	12	18
Fürstenfeld (Bruck)	14	21	Forchheim	12	18
Gunzenhausen	13	19	Germersheim	13	19
Ingolstadt	14	21	Hof	15	22
Kempten	16	24	Kaiserslautern	12	18
Lager Lechfeld	24	24	Kissingen	15	22
Landsberg	15	22	Kitzingen	17	25
Landshut	15	22	Landau	12	18
Lindau	14	21	Neumarkt	14	21
Mindelheim	14	21	Neustadt a./A.	13	20
München	14	21	Neustadt a.d./WN.	15	22
Neuburg a./D.	14	21	Nürnberg	15	22
Neu-Ulm	14	21	Schwabach	12	18
Passau	14	21	Speyer	14	21
Regensburg	15	23	Sulzbach	15	22
Straubing	14	21	Würzburg	13	19
Traunstein	13	19	Zweybrücken	12	18
Vilshofen	13	19			
Wasserburg	13	19			
Weilheim	16	24			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Menges am 29. Januar zu Königsbach im Großherzogtum Baden;

der Generalstabsarzt a. D. Dr Kranich, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des goldenen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 8. März zu München;

der Assistenzarzt 1. Klasse a. D. Dr Anton Hug, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 9. März zu Augsburg;

der Zeug-Lieutenant a. D. Bickel am 13. März zu München;

der Unterquartiermeister a. D. Barth am 13. März zu München;

der Major a. D. Freiherr von Behaim am 19. März zu Nürnberg;

der Second-Lieutenant a. D. Metzner am 19. März zu Ludwigshafen;

der Premier-Lieutenant a. D. Dischler am 21. März zu Schwandorf, Bezirksamts Burglengenfeld;

der Commandeur des Landwehr-Bezirks Vilshofen, Oberstlieutenant z. D. Vetterlein, am 22. März zu Vilshofen;

der Premier-Lieutenant von Plötz des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 29. März zu Würzburg;

der Kanzlei-Sekretär Seitz des Kriegsministeriums am 30. März zu München.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 8. April 1882.

Nro 4350. München, 3. April 1882.

Betreff: Anstellungsgebühren.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. März l. Js Nro 10749 im Abdrucke zur Kenntnis und Darnachachtung mit dem Beifügen mitgeteilt, daß als Gehaltszulagen im Sinne dieser Bekanntmachung im Ressort der Militärverwaltung zur Zeit nur die dem unter Kapitel 9 Titel 14 lit a und b (Vermessungswesen), dann unter Kapitel 22 Titel 19 des Militär-Etats (Kadetten-Corps) aufgeführten Personal gewährten Teuerungszulagen zu betrachten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Nro 10749.

Bekanntmachung.

Anstellungsgebühren betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit den übrigen k. Civilstaatsministerien und dem k. Kriegsministerium wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens darauf aufmerksam gemacht, daß die für das aktive instabile Personal in den Etats vorgesehenen Gehaltszulagen nicht als unständige Bezüge im Sinne von Abs. 3. des Art. 197 des Gebührengesetzes erachtet werden können, und daß daher jene Zulagen bei Berechnung der Anstellungsgebühren nach Art 197 Abs. 1 und 2 l. c. in den Betrag und beziehungsweise Mehrbetrag des einjährigen Diensteinkommens mit einzubeziehen sind.

Von Nachholung der hienach bisher etwa zu wenig erhobenen Gebührenbeträge ist jedoch Umgang zu nehmen.

München, den 20. März 1882.

v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrat
Seißer.

Nro 5181. München, 4. April 1882.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie, hier § 195.

Der § 195 des Exerzier-Reglements für die Feld-Artillerie erhält in den beiden letzten Absätzen auf Seite 167 und den beiden ersten auf Seite 168 folgende Fassung:

„Zur unmittelbaren Vorbereitung des Einbruchs der Infanterie in die feindliche Stellung ist ein schnelles und wirksames Feuer erforderlich.

Diese Vorbereitung kann ohne Stellungswechsel erfolgen, solange die für eine sichere Feuerleitung in Betracht kommenden Verhältnisse — Unterscheidung von Freund und Feind, Streuungen

der Geschosse, Beobachtung der Schüsse, bezw. Erschwerung derselben durch Pulverdampf u. s. w. — eine Gefährdung der eigenen Truppe durch das eigene Feuer ausschließen.

Dies wird in erster Linie beim Feuer aus seitwärtigen und dominierenden Stellungen bezw. gegen solche zu erreichen sein.

Treffen für die eingenommene Stellung obige Bedingungen nicht mehr zu, so hat die Artillerie auf nähere Entfernungen und in solche Stellungen vorzurücken, welche diesen Bedingungen entsprechen und mit Rücksicht auf das Vorschreiten des Gefechts möglichst lange beibehalten werden können.

Unter Umständen ist es — namentlich auch in moralischer Beziehung — von Wert und daher statthaft, daß Batterien das Vorgehen der Infanterie auch in größerer Nähe begleiten und, eventuell wiederholt Stellung nehmend, das Feuergefecht derselben unterstützen.

Hat die beiderseitige Infanterie sich derartig genähert, daß eine Fortsetzung des Artillerie-Feuers auf die Einbruchsstelle unausführbar wird, so ist es Aufgabe der Artillerie, die etwa noch im Gefechte befindlichen Batterien des Gegners zu bekämpfen und ein neues Auftreten solcher zu verhindern, sowie seine Reserve zu beschießen. Auch hat sie sich bereit zu halten, im Falle eines Mißlingens des Angriffs die Verfolgung seitens des Gegners zu verhindern.

Bei der Verfolgung eines geschlagenen Feindes hat auch die Artillerie soviel als möglich Terrain zu gewinnen, um unter Berücksichtigung obiger Grundsätze aus günstigen Stellungen zu feuern."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4594.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend im Abdrucke mitgeteilte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Justiz

vom 12. v. Mts werden die Ersatzbehörden beauftragt, in Fällen, in welchen ihnen Mitteilungen über Einleitung oder Ergebnis eines Strafverfahrens unzuständiger Weise zugehen, solche Mitteilungen sofort unmittelbar an die zuständige Behörde abzugeben.

Im Anschlusse hieran bestimmt das Kriegsministerium, daß in gleicher Weise von den Militärbehörden verfahren werde.

München, den 5. April 1882.

v. Maillinger. **Frh. v. Feilitzsch.**

Mitteilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Nr. 2999.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Es ist neuerdings zur Kenntnis des K. Staatsministeriums gekommen, daß die durch die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 13. Oktober 1876 (Justizministerialblatt 1876 S. 304 und ff.) vorgeschriebenen Mitteilungen über strafgerichtliche Untersuchungen gegen Wehrpflichtige und strafgerichtliche Verurteilungen solcher Personen an die Ersatz- und Militärbehörden mehrfach unterlassen worden sind.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Mitteilungen für das Ersatzgeschäft und auf die mit dem Vollzuge von Freiheitsstrafen an Militärpersonen während deren erster militärischer Ausbildung verbundene Schädigung der militärdienstlichen Interessen werden deshalb unter Hinweisung auf die ausdrücklichen Vorschriften der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 21. November 1875, die Wehrordnung für das Königreich Bayern betr., (vergl. insbesondere Ersatz-Ordnung §§ 28, 35, 93 Ziff. 6, Kontrol-Ordnung § 2 Ziff. 4, § 4 Ziff. 5, § 7 Ziff. 12) und unter Vorbehalt der in der Bekanntmachung vom 18. Juni 1877, den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen betr., (Justizministerialblatt 1877 S. 132) enthaltenen Anordnungen über Erwirkung eines Auf-

schubs der Strafvollstreckung die Bestimmungen der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit den durch die Einführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung sowie durch die seitherigen Erfahrungen veranlaßten Abänderungen nachstehend wiederholt zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

I.

Wird ein Jüngling, welcher noch nicht in das Alter der Militärpflicht getreten ist und auch nicht durch freiwilligen Eintritt in das stehende Heer die Eigenschaft einer Militärperson erlangt hat, wegen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so sind die Staatsanwälte beziehungsweise Amtsanwälte gehalten, hievon der Distriktspolizeibehörde des betreffenden Aushebungsbezirkes (vergl. Reichs-Militärgesetz § 12 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880, Ergänzungen und Abänderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 betreffend, dann Ersatz-Ordnung §§ 1, 23, 24 Ziff. 2) durch Übersendung der Urteilsformel oder des Strafbefehles Kenntnis zu geben.

II.

In Ansehung derjenigen männlichen Personen, welche zwar in das Alter der Militärpflicht eingetreten, jedoch noch nicht endgiltig für das stehende Heer ausgehoben und auch nicht durch freiwilligen Eintritt bereits Militärpersonen geworden sind, haben

1) die Staatsanwälte von der Eröffnung einer jeden Voruntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens und demnächst, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte beschlossen ist, von diesem Beschlusse, in dem letztbezeichneten Falle sowie in allen übrigen Fällen von der Formel des rechtskräftigen Urteils, bei Verurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen auch von der Beendigung der Strafvollstreckung oder gegebenen Falles von dem Eintritte der Begnadigung,

2) die Amtsanwälte von jeder Verurteilung wegen eines zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Vergehens und zwar

a) wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder auf eine entsprechende Geldstrafe erkannt ist, sofort nach Erlassung des Urteils durch vorläufige Mitteilung und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch Mitteilung der Formel desselben,

b) in allen anderen Fällen durch Mitteilung der Formel des rechtskräftigen Urteils oder des vollstreckbaren Strafbefehles dem Zivilvorsitzenden der betreffenden Ersatzkommission (Reichs-Militärgesetz § 30 Ziff. 3 lit. a, Ersatz-Ordnung § 2 Ziff. 5) unmittelbar Nachricht zu geben (Kontrol-Ordnung § 4 Ziff. 5).

In gleicher Weise ist zu verfahren bei Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche gemäß § 27 des Reichs-Militärgesetzes und § 13 Ziff. 6 der Ersatz-Ordnung von jeder Militär- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden und von der Rekrutierungs-Stammrolle gestrichen sind, demnach nicht zu den Militärpersonen zählen. Bezüglich dieser Mannschaften kann jedoch die unter lit. a bezeichnete vorläufige Mitteilung unterbleiben.

III.

Bezüglich der bereits für das stehende Heer endgiltig ausgehobenen und einem bestimmten Truppenteile zugewiesenen Militärpflichtigen — Rekruten — (vergl. Reichs-Militärgesetz § 12 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880, dann §§ 13 und 34, Ersatz-Ordnung § 72 Ziff. 5 und 6, §§ 79 und 80) sowie aller sonstigen Militärpersonen ist zu unterscheiden zwischen

1) Militärpersonen des aktiven Dienststandes und
2) Militärpersonen des Beurlaubtenstandes.

Zu 1.

Unterstehen Militärpersonen des aktiven Dienststandes (vergl. über den Beginn dieser Eigenschaft § 38 des Reichs-Militärgesetzes und § 5 Ziff. 2 der Kontrol-Ordnung in der durch allerhöchste Entschließung vom 8. Oktober 1880 ergänzten Fassung) im einzelnen Falle der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit (vergl. z. B. Art. 2 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in der durch Art. 87 des Gesetzes

vom 28. April 1872, die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgesetze betreffend, und durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. September 1872, die durch die Einführung des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militär-Strafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betreffend, festgestellten Fassung, dann Art. 5 Abs. 2 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in der Fassung des Art. 90 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 1872, Art. 8 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in der Fassung des Art. 92 des Gesetzes vom 28. April 1872, ferner Artikel 73 bis 76 des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung), so liegt den Staatsanwälten beziehungsweise Amtsanwälten ob, von der ergangenen rechtskräftigen Verurteilung der einschlägigen Militärbehörde Mitteilung zu machen.

Diese Mitteilung, welche übrigens seitens der Staatsanwälte mit dem Ersuchen um Strafvollstreckung verbunden werden kann, ist, je nachdem die verurteilte Militärperson zur Mannschaft eines Regiments, eines Jäger-, Train- oder Pionier-Bataillons oder der Eisenbahnkompagnie zählt, an das einschlägige Regiments-, Bataillons- oder Kompagniekommando, bei Invaliden an das Invalidenhaus zu Benediktbeuren, hinsichtlich der übrigen dem aktiven Dienststande angehörenden Militärpersonen an diejenige Militärstelle (Schießschule, Equitationsanstalt u. s. w.) zu richten, welcher dieselben angehören.

Den Amtsanwälten wird die Mitteilung der Verurteilung dienstpräsenter Mannschaften in denjenigen Fällen erlassen, in welchen die betreffende Militärbehörde um die Vollstreckung der Strafe zu ersuchen ist (Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen § 75).

Zu 2.

Die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes scheiden sich in

a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes und

b) Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Zu a.

Von der Einleitung und von dem Ergebnisse jeder Voruntersuchung gegen *Mannschaften des Beurlaubtenstandes* sowie von der rechtskräftigen Verurteilung einer solchen Person wegen einer strafbaren Handlung haben die Staatsanwälte bezw. Amtsanwälte dem *einschlägigen Landwehr-Bezirks-Kommando* Mitteilung zu machen. (Kontrol-Ordnung § 7).

Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes zählen außer den Mannschaften der Reserve und der Landwehr auch die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sowie die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (vergl. Reichs-Militärgesetz § 56, Kontrol-Ordnung § 5 Ziff. 4).

Bezüglich der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen hat in den unter Ziff. II 2 lit. a bezeichneten Fällen auch die dort vorgeschriebene *vorläufige* Mitteilung an das *Landwehr-Bezirks-Kommando* zu erfolgen.

Die Bestimmung in Abs. 1 findet auch auf Ersatzreservisten erster Klasse entsprechende Anwendung (vergl. Kontrol-Ordnung § 15 Ziffer 1 in der durch allerhöchste Entschließung vom 8. Oktober 1880 ergänzten Fassung).

Der Zusendung einer Abschrift des Urteils oder des Strafbefehles an das Landwehr-Bezirks-Kommando bedarf es nur dann, wenn um solche besonders ersucht wird.

Zu b.

In Ansehung der *Offiziere des Beurlaubtenstandes* (Reserve- und Landwehroffiziere) haben

1) die Staatsanwälte von der Eröffnung einer jeden Voruntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens und demnächst, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt oder die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte beschlossen ist, von diesem Beschlusse, in dem letztbezeichneten Falle sowie in allen übrigen Fällen von der Formel des rechtskräftigen Urteils,

2) die Amtsanwälte von jeder rechtskräftigen Verurteilung wegen einer zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen strafbaren Handlung

das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando durch Übersendung beglaubigter Abschrift der Urteilsformel oder des Strafbefehls in Kenntnis zu setzen.

Was in vorstehendem bezüglich der Offiziere des Beurlaubtenstandes bestimmt ist, gilt in gleicher Weise auch für die im Offiziersrange stehenden Ärzte und Beamten des Beurlaubtenstandes.

IV.

In denjenigen der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen, welche im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren behandelt werden, haben bezüglich der unter Ziffer II und III bezeichneten Personen

1) im Vorverfahren die Staatsanwälte und zwar

a) wenn in der Anklageschrift die Überweisung der Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht beantragt ist, von dem auf die Einreichung der Anklageschrift ergehenden Beschlusse des Gerichtes,

b) in allen anderen Fällen aber schon von der Erhebung der öffentlichen Klage;

2) nach Schluß des Hauptverfahrens, je nachdem dieses vor dem Landgerichte oder vor dem Schöffengerichte stattgefunden hat, die Staatsanwälte oder Amtsanwälte durch Übersendung der Formel des rechtskräftigen Urteils der einschlägigen Ersatz- oder Militärbehörde Kenntnis zu geben.

V.

Ist eine der unter Ziff. III bezeichneten Personen wegen einer der im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, in dem Ausführungsgesetze zur Reichs-Strafprozeßordnung, im Polizeistrafgesetzbuche oder in besonderen Reichs- und Landesgesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Übertretungen verurteilt worden, so ist hievon der einschlägigen militärischen Stelle oder Behörde nur dann Nachricht zu geben, wenn die begangene Übertretung für die Beurteilung des allgemeinen Lebenswandels oder des Verhaltens des Verurteilten in seiner besonderen Stellung als Militärperson von Bedeutung ist. Doch ist in denjenigen Fällen, in welchen hienach wegen der Art der Übertretung eine Mitteilung nicht veranlaßt ist, auf möglichst

raschen Strafvollzug ganz besonders Bedacht zu nehmen und jedenfalls dann der einschlägigen militärischen Stelle oder Behörde von der Verurteilung Kenntnis zu geben, wenn die Strafe vor der Einstellung des Verurteilten zum Dienste nicht mehr vollstreckt werden könnte.

VI.

Die vorstehend angeordneten Mitteilungen haben durch den Staatsanwalt und beziehungsweise Amtsanwalt bei dem für die betreffende Strafsache in erster Instanz zuständigen Gerichte zu geschehen.

Von dem Vollzuge der einzelnen Mitteilung hat der Staatsanwalt im Tagebuche, wenn die Mitteilung nach rechtskräftiger Aburteilung zu erfolgen hat, im Urteilsbuche, der Amtsanwalt im Anzeigeverzeichnisse an geeigneter Stelle Vormerkung zu machen.

VII.

In jenen Fällen, in welchen die Bekanntgabe der Urteilsformel oder des Strafbefehles nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, genügt es, wenn die Mitteilung die genaue Angabe des vollständigen Namens, des Alters, dann des Wohn- und Aufenthaltsortes der betreffenden Person, ferner die Bezeichnung der den Gegenstand der Anklage bildenden That und ihrer rechtlichen Qualifikation, die ausgesprochene Strafe mit Einschluß allenfalls erkannter Nebenstrafen, die Benennung des aburteilenden Gerichts, endlich das Datum des Urteils oder Strafbefehles enthält.

VIII.

Damit jeweilig bemessen werden kann, ob und an welche Stelle oder Behörde eine Mitteilung zu machen ist, wird es den Untersuchungsrichtern, für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren den Staatsanwälten, für das vorbereitende Verfahren in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen den Amtsanwälten zur besonderen Pflicht gemacht, die Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten jederzeit auch auf den Umstand zu erstrecken, ob der Beschuldigte im Alter der Militärpflicht steht, ob dessen Zuweisung an einen bestimmten Truppenteil bereits stattgefunden hat, ob er dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande ange-

hört u. s. w. Ergibt sich auf Grund der von dem Untersuchungsrichter in dieser Beziehung gepflogenen Erhebungen entweder sofort bei Eröffnung der Voruntersuchung oder im Laufe derselben, daß ein Angeschuldigter zu einer der unter Ziffer I bis III aufgeführten Kategorien gehört, so liegt dem Untersuchungsrichter ob, hievon ungesäumt und auf dem kürzesten Wege den Staatsanwalt zu verständigen.

Desgleichen sind auch die Vorsitzenden der Schwurgerichte, der Strafkammern und der Schöffengerichte gehalten, bei der Leitung der Hauptverhandlung die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse veranlaßten Falles auf die oben bezeichneten Umstände auszudehnen.

IX.

Wird ein Militärpflichtiger, gegen welchen auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, im Wege allerhöchster Gnade in dieselben wieder eingesetzt, so hat der Oberstaatsanwalt bei dem zuständigen Oberlandesgerichte dem Zivilvorsitzenden der betreffenden Ersatzkommission alsbald davon Kenntnis zu geben.

Gleichgiltig ist, ob die in Frage stehende Person erst nach der Verurteilung militärpflichtig wurde oder bereits zur Zeit der Aburteilung in das Alter der Militärpflicht getreten war.

X.

Die Vorschriften über die zum Zwecke der Anlegung und Fortführung der Straflisten den Amtsanwälten zu machenden Mitteilungen (Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen §§ 80 und ff.) werden durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

XI.

Schließlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß

1) die Wehrpflicht nach dem Reichsgesetze vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend, mit dem vollendeten 17. Lebensjahre beginnt und bis zum vollendeten 42. Lebensjahre dauert (vergl. auch Ersatz-Ordnung § 4 Ziff. 3),

2) während dieser Zeit jeder Wehrpflichtige zwölf Jahre lang militärdienstpflichtig ist (Ersatz-Ordnung § 5 Ziff. 2),

3) die Militärpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet (Ersatz-Ordnung § 20 Ziff. 2),

4) die Militärdienstpflicht (aktive Dienstpflicht im stehenden Heere, Reservepflicht im stehenden Heere, Landwehrpflicht und Ersatz-Reservepflicht) sonach in der Regel mit dem vollendeten 31. Lebensjahre ihr Ende erreicht, in Folge besonderer Verhältnisse jedoch — außer bei den Mannschaften der Ersatz-Reserve (Ersatz-Ordnung § 13 Ziff. 7) — sich über dieses Lebensalter hinaus erstrecken kann. (Vergl. z. B. Reichs-Militärgesetz §§ 17 bis 21, Ersatz-Ordnung §§ 9, 11 Ziff. 4, § 12 Ziff. 3, §§ 28—30.)

München, den 12. März 1882.

Dr. v. Fäustle.

Die Mitteilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Röckelein.

Nro 4769. München, 6. April 1882.

Betreff: Konvertierung der 4 % bayerischen Staatsanlehen.

Auf die von der K. Staatsschuldentilgungs-Kommission erlassene und in den öffentlichen Blättern ausgeschriebene, sowie der Nummer 5 des Finanzministerialblattes vom Jahre 1882 als Beilage angereihte Bekanntmachung vom 21. März d. Js — die Konvertierung der 4 %igen bayerischen Staatsanlehen betreffend — wird zur einschlägigen Nachachtung hinsichtlich der in den Militär-Kassen asservierten Amtskautionen, Stiftungskapitalien und sonstigen Fonds hiemit aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5230. München, 8. April 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. v. Mts dem Premier-Brigadier Wagner von der Leibgarde der Hartschiere für seine mit 2. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 2. ds die Zahlmeister Schubert des 1. Infanterie-Regiments König — und Prühäußer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz gegenseitig zu versetzen; — den Zahlmeister Storch des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zum Rendanten der Corps-Zahlungsstelle II. Armee-Corps zu ernennen — und den Zahlmeister-Aspiranten Franz Reuber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Zahlmeister im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zu befördern;

am 5. ds den temporär quieszierten Kasernen-Inspektor Spänkuch in den erbetenen dauernden Ruhestand zu versetzen;

am 7. ds den Hauptmann z. D. Freiherrn Schirndinger von Schirnding, Adjutanten des Landwehr-Bezirks Straubing, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Vilshofen zu ernennen;

dem Assistenz-Arzt 2. Klasse der Reserve Dr Grashey (München I) behufs Übertritts in die Kaiserlich Deutsche Marine den nachgesuchten Abschied zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wurde

am 3. ds der Premier-Lieutenant Freiherr von Hofenfels des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich für probeweise Dienstleistung zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Der Oberstlieutenant von Bomhard vom Generalstabe I. Armee-Corps — und der Major Haag von der Zentralstelle des Generalstabes wurden gegenseitig versetzt.

Nro 5094. München, 5. April 1882.

Betreff: Anleitung zur guten Erhaltung des Feldgeräts der Infanterie und Kavallerie.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains wird die „Anleitung zur guten Erhaltung des Feldgeräts der Infanterie und Kavallerie" zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 4415. München, 6. April 1882.

Betreff: Änderungen und Nachträge zu den Dienstbüchern.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums erfolgt die Verteilung der Änderungen zur „Vorschrift für die Verwaltung der technischen Ausrüstung der Pionier-Bataillone und der Eisenbahn-Kompagnie und der hiezu gewährten Fonds".

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Backert, Wirkl. Geheimer Kriegsrat.

Nro 5284. München, 6. April 1882.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1882/83.

In nachstehendem wird ein Auszug der extraordinären Verpflegungszuschüsse pro I. Quartal 1882/83, wie solche von dem K. Preußischen Kriegsministerium unterm 25. März 1882 für die K. Preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekannt gemacht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerische Garnisonen verlegten bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

Für die Garnisonsorte:	Pro Mann und Tag:
Berlin	15 ₰,
Spandau	17 ₰,
Metz	17 ₰,
Saargemünd	13 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Major a. D. von Baur-Breitenfeld am 8. März zu Brennberg, Bezirksamts Regensburg;

der Oberstlieutenant a. D. Geiger, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 19. März zu München;

der Major a. D. Faber am 22. März zu München;

der Major a. D. Saalmüller, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 24. März zu Botzen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 18. April 1882.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier § 45, 1; b) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 12; c) Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen; d) Landwehr-Ordnung, hier § 19; e) Personalien; f) Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung, hier Ergänzungen und Abänderungen; g) Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier Ausstellung der Requisitionsscheine. 2) Sterbfälle.

Nro 4386. München, 10. April 1882.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier § 45, 1.

Zum § 45, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden wird Nachstehendes bekanntgegeben:
„Die Zulage an Lieutenants als Adjutanten bei höheren Kommandobehörden (Anmerkung * zu § 2, 2 des allegierten Reglements) ist in Zukunft nicht zu zahlen, solange aus derselben Stelle der Vorgänger des Lieutenants als Hauptmann noch das Hauptmanns-Gehalt bezieht.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5428. München, 11. April 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 12.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu § 12.

Als letzter Absatz ist anzufügen:

„Die Beschaffung und Unterhaltung der Esseeisen und Esseplatten zum Schmiedeherde der Waffenmeister-Werkstätten der Feld-Artillerie erfolgt für Rechnung des Garnisonsverwaltungs-Fonds.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 1132. München, 12. April 1882.

Betreff: Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

An Stelle der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 21. November 1877 Nro 14128 (Verordnungsblatt S. 472) genehmigten „Vorschrift über das Bezeichnen und Numerieren der in Händen der Kommandobehörden, Truppen und Administrationen befindlichen resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen“ hat bei künftig notwendig werdenden Neustempelungen die neu aufgestellte „Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen“ in Anwendung zu kommen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Vorschrift beauftragt.

Ein Umstempeln der zur Zeit in den Händen der Truppen befindlichen resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen hat nicht stattzufinden und wird daher auch die vorstehend erstgenannte, ältere Vorschrift in den Händen der Kommandobehörden ꝛc. belassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt. Oberstlieutenant z. D.

Nro 5686. München, 16. April 1882.

Betreff: Landwehr-Ordnung, hier § 19.

Nachstehendes ist als Anmerkung zu § 19 Ziffer 2 Abs. 1 der Landwehr-Ordnung dort beizufügen:

„Die Direktionen der technischen Institute sind ermächtigt, auch im Augenblick der Mobilmachung dem Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve angehörige und für den ungehinderten Fortgang des Betriebs unentbehrliche Arbeiter den beteiligten Landwehr-Bezirks-Kommandos, eventuell unter Beifügung der bereits ausgefertigten Gestellungs-Ordres, durch Einsendung einer namentlichen Liste bekanntzugeben und die Zurückstellung der betreffenden Mannschaften zu beantragen. (§ 15 der Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen Institute der Artillerie und § 13 der Vorschrift für Verwaltung der K. Pulverfabrik).“

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4376. München, 18. April 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. v. Mts dem Feldwebel Nikolaus Simon von der Halbinvalidenabteilung des II. Armee-Corps für seine mit 15. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit werden

die Unteroffiziere Franz Rinecker — und Andreas Löw zu Portepeefähnrichen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen befördert;

der Portepeefähnrich von Schultes des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold vom 1. l. Mts an zur Reserve beurlaubt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Dem Obergefreiten August Höfner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer wurde für die am 14. v. Mts mit Lebensgefahr, Mut und Entschlossenheit durchgeführte Errettung einer Frauensperson vom Tode des Ertrinkens in der Donau die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Nro 5187. München, 12. April 1882.

Betreff: Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung, hier Ergänzungen und Abänderungen.

Zur Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung werden hiermit nachstehende ergänzende bezw. abändernde Bestimmungen vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

I.

In den ärztlichen Rapporten und Berichten hat von nun an und zwar mit 1. April l. Js der Begriff: „Schonungskrank" wegzufallen, und werden die Kranken nur noch in „Lazaret- und Revierkranke" eingeteilt.

Zum Vollzuge wird verfügt:

1) zu Abschnitt I „Monatliche Berichterstattung":
   a) Seite 4 alinea 5 fällt in der bisherigen Fassung weg und lautet nunmehr:
      „In das nach beifolgendem Schema eingerichtete Krankenbuch für den Truppenarzt ist von dem Truppenarzte jeder Kranke namentlich einzutragen";
   b) Seite 4 alinea 6 ist statt: „von jedem Dienste" zu setzen: „ganz oder teilweise vom Dienste";
   c) Seite 4 alinea 7, 8 und 9, dann Seite 5 alinea 1 fallen weg.

2) zu Seite 1 der Beilage Schema 1:
Absatz II ist zu streichen;
3) zu Seite 1 der Beilage Schema 1[a]:
Absatz II ist zu streichen;
4) zu Seite 1 der Beilage Schema 1[b]:
Absatz II ist zu streichen;
5) zu Beilage Schema 3:
die Worte „Schonung" in Spalte 16 und 20 sind zu streichen; die Rubrik „Schonungskranke" kommt gänzlich in Fortfall;
6) zu Beilage Schema 3[a]:
die Worte „Schonung, bezw. in Schonung" sind in Spalte 17 und 20 zu streichen.

II.

Zu Abschnitt I bezw. Anlage Seite 15, II,9:

Über die zur Übung eingezogenen Mannschaften der Ersatzreserve I. Klasse bedarf es keiner eigenen Rapportführung, da bei denselben ähnliche Verhältnisse wie bei den zu Übungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes obwalten.

Aus diesem Grunde wird auch von einer gesonderten Aufführung der qu. Mannschaften auf dem General-Krankenrapport Abstand genommen, während es den Corps-Generalärzten anheim gestellt wird, sich für dieselben regimenterweise besondere Rapporte einzufordern und die in diesen etwa niedergelegten besonderen Wahrnehmungen über eigenartige Verhältnisse dieser Leute, sowie über deren körperliche Qualität in den seiner Zeit an das Kriegsministerium einzureichenden Berichten zu berücksichtigen.

III.

Zu Abschnitt I Seite 6 alin. 3, bezw. Anlage Seite 18 Ziff. 20:

Die Militärdienstzeit der infolge einer erlittenen Dienstbeschädigung als Invalide entlassenen Mannschaften ist vom Tage des Diensteintrittes bis zum Tage der definitiven Entlassung als Invalide, entsprechend dem § 4 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel ꝛc. abwärts vom 14. März 1880, zu berechnen und sind dementsprechend die bezüglichen Zählkarten auszufüllen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Leuk, Generalstabsarzt.

Nro 5644. München, 14. April 1882.

Betreff: Reglement für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen auf Eisenbahnen, hier die Ausstellung der Requisitionsscheine.

In jenen Fällen, in welchen einberufenen oder entlassenen Mannschaften bei Einzelnentsendungen auf Grund der Reskripte vom 31. Juli 1880 Nro 9194, 18. Juli 1881 Nro 7698 und 28. Oktober 1881 Nro 14609 (Verordnungsblatt S. 500) behufs Benutzung der Eisenbahn neben den Marschgebührnissen ein Requisitionsschein verabreicht wird, ist in gleicher Weise, wie bei sonstigen Transporten von Mannschaften gegen Requisitionsschein und Stundung der Fahrgelder, diejenige Corps-Intendantur ꝛc. als die das Fahrgeld anweisende Behörde in den Requisitionsscheinen zu bezeichnen, in deren Bereich die bezüglichen Marschgebührnisse zur Liquidation gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr. Lautenbacher, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 1. April zu München;

der Hauptmann a. D. Friedrich Freiherr von Lindenfels, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 11. April zu Passau;

der Second-Lieutenant May des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen am 11. April zu Neuburg a./D.;

der Generalmajor z. D. Gemmingen Freiherr von Massenbach, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Inhaber des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 3. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 13. April zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 26. April 1882.

Nro 5613. München, 20. April 1882.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Beköstigung der Lazaret-Rechnungsführer ꝛc.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 13. April 1882 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. Mai 1882 ab für die in den Militär-Lazaretten verabreichte Tagesbeköstigung der Lazaret-Rechnungsführer und der zur polizeilichen Aufsicht in die Lazarette kommandierten Unteroffiziere statt des Betrages von 37 ₰ der Durchschnittskostensatz von täglich 50 ₰ von den Beköstigten zu entrichten ist.

Demgemäß ist in den §§ 75, 105 und 345 des Reglements für die Friedens-Lazarette die Zahl „37“ zu streichen und dafür zu setzen: „50“.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 4784. München, 21. April 1882.

Betreff: Übungen der Truppen im Ein- und Ausladen auf Eisenbahnen.

Über den Umfang der gemäß Kriegs-Ministerial-Reskript vom 22. Juni 1875 Nro 8337 abzuhaltenden Übungen im Ein- und Ausladen der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen und die Deckung der dadurch entstehenden Kosten wird für die Zukunft Folgendes bestimmt:

I.

Soweit durch diese Übungen überhaupt Kosten entstehen (vergl. II), sind für den Umfang der ersteren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1) Bei denjenigen Truppenteilen, welche bei Gelegenheit der Manöver, Schießübungen ꝛc. eine Eisenbahn-Beförderung durchzumachen haben, fallen die Verlade-Übungen in dem betreffenden Jahre aus; bei denjenigen Truppenteilen, welche in der Mehrzahl der Jahre eine Eisenbahn-Beförderung durchzumachen haben, fallen die Übungen überhaupt aus. Werden jedoch bei diesen Beförderungen keine Fahrzeuge mitgeführt, so wird das Verladen derselben allein geübt (conf. Nro 5).

2) Ein Üben des Einladens von Mannschaften findet nicht statt, wird vielmehr durch Instruktion ersetzt.

3) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, die Zahl der zum Verladen von Pferden, Geschützen und Fahrzeugen bestimmten Wagen, sowie die Zahl der Übungstage auf ein Minimum zu reduzieren und unter Abstandnahme von dem Verladen geschlossener Truppenkörper möglichst viel Mannschaften der Garnison nacheinander an einem Tage zur Übung im Verladen von Pferden ꝛc. heranzuziehen. Ist die Beschränkung auf einen Tag nicht angängig, so haben die Übungen einer Garnison an aufeinander folgenden Tagen stattzufinden.

4) Das Verladen von Pferden ist bei der Kavallerie, Feld-Artillerie und dem Train zu üben; es genügt, pro Eskadron ꝛc. einige Pferde einzuladen.

Es empfiehlt sich, von den in derselben Garnison befindlichen Fußtruppen die Regiments- und Bataillons-Adjutanten, die Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten, sowie die in der Führung der Patronenwagen ausgebildeten Unteroffiziere und Gefreiten zu dieser Übung heranzuziehen.

5) Das Verladen von Feldgeschützen ist seitens der Feld-Artillerie, das Verladen von Fahrzeugen seitens aller Waffen, ausschließlich der Fuß-Artillerie, zu üben. In der Wahl der zu verladenden Fahrzeuge hat ein angemessener Wechsel stattzufinden. Für eine Garnison ohne Feld-Artillerie wird im allgemeinen die Gestellung eines Wagens, für eine Garnison mit Feld-Artillerie von zwei bis drei Wagen genügen.

6) Die Train-Bataillone halten mit Rücksicht auf die halbjährige Dienstzeit der Trainsoldaten zweimal im Jahre eine Verlade-Übung ab.

II.

Die Vergütung der durch diese Übungen der Eisenbahn-Verwaltung entstehenden Selbstkosten ist fernerhin nach folgenden mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern vereinbarten Einheitssätzen zu berechnen:

Es sind zu liquidieren:

1) für die Beförderung der zu den Übungen erforderlichen leeren Wagen von den Depotstationen nach den Übungsstationen, sofern auf den letzteren die erforderlichen Wagen nicht vorhanden bezw. nicht disponibel sind, sowie für die Zurückbeförderung derselben nach den Depotstationen: bei Personenwagen 4 ₰ und bei Güterwagen aller Art einschließlich der Viehwagen 2 ₰ pro Wagen und Kilometer;

2) für die Hergabe von Personen- und Güterwagen für die Dauer der Übungen: 2 ℳ bezw. 1 ℳ pro Wagen und angefangenen Übungstag;

3) für das Rangieren der Wagen: 0,50 ℳ pro Wagen und angefangenen Übungstag;

4) für die Beförderung der Wagen-Ausrüstungsgegenstände und Ladungs-Utensilien von den Depotstationen nach den Übungsstationen, die Einbringung ꝛc. derselben in die Wagen, sowie die Zurückbeförderung nach den Depotstationen: 1 ℳ pro Wagen;

5) für die Desinfizierung der zur Verladung von Pferden benutzten Wagen: die tarifmäßige Desinfektionsgebühr von 1 ℳ pro Wagen.

Es wird hierbei bemerkt, daß für das Rangieren der Wagen eine Vergütung dann nicht beansprucht werden darf, wenn dasselbe im Einverständnis mit der Eisenbahnverwaltung aus-

schließlich durch die Mannschaften der übenden Truppenteile hat bewirkt werden können.

Im Anschluß hieran wird noch Folgendes bestimmt:

a) Das Rangieren der Wagen ist nur dann — das Einverständnis der Eisenbahnverwaltung vorausgesetzt — ausschließlich durch Mannschaften der übenden Truppenteile zu bewirken, wenn erstere erklärt, ihrerseits das erforderliche Personal nicht zur Verfügung stellen zu können.

b) Die durch die in Rede stehenden Übungen nach vorstehendem erwachsenden Kosten sind auf Kapitel 21, Titel 2 des Militär-Etats anzuweisen.

c) Anderweitige Kosten, als die vorstehend erläuterten, dürfen nicht entstehen, auch nicht durch Märsche ꝛc., falls sich am Garnisonsorte des Truppenteils keine Bahnstation befindet.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 5427. München, 22. April 1882.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen.

Zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden wird — und zwar ad § 42, 3 mit Bezug auf die Ausschreibung vom 30. Januar d. Is Nro 1046 Abschnitt II Schlußsatz (Verordnungsblatt Seite 49 ff.) — Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu § 14.

Der Zusatz lit. B (Nachtrag I Seite 2 und 3) bezieht sich nur auf diejenigen einjährig-freiwilligen Ärzte, welche — ohne sich im Genuß der Unterarztskompetenzen zu befinden — vorübergehend für ihre Person außerhalb der selbstgewählten Garnison in nicht vakante Assistenzarztsstellen kommandiert werden, z. B. zur Vertretung erkrankter oder abkommandierter Assistenzärzte.

Die Bestimmungen im § 20 des Reglements, wonach die Einjährig-Freiwilligen, gleichviel ob sie mit der Waffe oder als

Arzt dienen, beim Verlassen der Garnison mit Truppenteilen derselben keine Löhnung ꝛc. erhalten, sind durch jenen Zusatz lit. B nicht aufgehoben.

Zu § 42, 3.

Die Festsetzungen unter Nro 3 sind zu streichen; an ihre Stelle tritt Folgendes:

3. a. Nach § 730 der Zivilprozeß-Ordnung erfolgt die Beschlagnahme des Diensteinkommens durch Pfändungsbeschluß des Gerichts, der auf Betreiben des Gläubigers der Militärbehörde zugestellt wird. Diejenigen Behörden ꝛc., welche nach der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 30. Januar 1882 Nro 1046 (Verordnungsblatt Nro 5) den Militärfiskus hiebei zu vertreten haben und an welche demgemäß die Zustellungen der Pfändungsbeschlüsse erfolgen, stellen die einzubehaltenden Beträge fest und veranlassen je nach dem Inhalt des Beschlusses die Einbehaltung der Abzüge oder deren Abführung an den zur Empfangnahme für berechtigt erklärten Gläubiger.

b) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung ꝛc. erworben wird, erstreckt sich auch auf dasjenige Einkommen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in eine andere Stelle, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat (§§ 733 und 734 der Zivilprozeß-Ordnung).

c) Ist das Diensteinkommen für mehrere Gläubiger gepfändet, so sind die Abzüge unter Beobachtung der erlassenen Vorschriften zu hinterlegen und ist hievon dem Amtsgerichte, dessen Beschluß der Behörde zuerst zugestellt ist, unter Anzeige des Sachverhalts und unter Übersendung der sämtlichen der Behörde zugegangenen Pfändungsbeschlüsse, von denen beglaubigte Abschriften zurückzubehalten sind, Mitteilung zu machen. Von der Hinterlegung kann abgesehen werden, wenn über die Reihenfolge, in der die Gläubiger zu befriedigen sind, keinerlei Zweifel bestehen.

d) Enthält eine Zustellungsurkunde zugleich die Anfrage, ob das Diensteinkommen bereits für andere Personen gepfändet oder anderweit in Anspruch genommen sei, so ist dem Gerichtsvollzieher hierüber binnen 14 Tagen das Erforderliche mitzuteilen (§ 739 der Zivilprozeß-Ordnung).

e) Die vorläufige Einbehaltung des abzugsfähigen Teiles des Diensteinkommens muß auch erfolgen, wenn der Gläubiger auf

Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher darum nachsucht. In diesem Falle wird jedoch der einbehaltene Betrag wieder frei, wenn nicht innerhalb drei Wochen vom Tage der Zustellung der gerichtliche Pfändungsbeschluß nachfolgt (§ 744 der Zivilprozeß-Ordnung).

f) Von jeder Veränderung des Diensteinkommens, welche auf die Höhe des der Zwangsvollstreckung unterworfenen Betrages Einfluß hat, ist dem Gläubiger — und im Falle einer gemäß lit. c erfolgten Hinterlegung dem Vollstreckungsgerichte — Mitteilung zu machen.

g) Bei Pensionierung der Betreffenden ist seitens der feststellenden Behörden &c. außerdem dem Kriegsministerium über das bestehende Abzugsverfahren, unter Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses und Angabe über die Höhe der einbehaltenen Gehaltsabzüge, sofort unmittelbar zu berichten.

Bei Versetzungen haben die beteiligten Behörden &c. einander die erforderlichen Mitteilungen zu machen; auch sollen die Intendanturen über die von ihnen festgestellten Abzüge die nächsten Dienstvorgesetzten der Offiziere &c. benachrichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6174. München, 26. April 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds den Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Keinath des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und den Hauptmann und Kompagnie-Chef Freiherrn von Reitzenstein des 2. Fuß-Artillerie-Regiments mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Majoren Cucumus, Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Kollmann, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Re-

giment vacant Brodeßer, — diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant — den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 23. ds nachgenannten Offizieren 2c. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: dem Premier-Lieutenant Kester des 1. Infanterie-Regiments König, — den Second-Lieutenants Reischl des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Mühlhäuser des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dann dem Premier-Lieutenant Mackert des 1. Pionier-Bataillons, — den Second-Lieutenants Schlegel des Infanterie-Leib-Regiments, — Peter Schmidt — und Guggenberger des 1. Infanterie-Regiments König, — Hefele des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Wilhelm — und Neuß des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Reindl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Goller des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Clostermeyer — und Urban des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — von Bezold — und Engel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Schlederer — und Brückner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Dürschner, — Brunck — uud Weilnböck des 16. Infanterie-Regiments, — Wagus des 1. Jäger-Bataillons, — Maximilian Freiherr von Wendland des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — diesem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Bermühler des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Wispauer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Zenetti des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Adam des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — endlich den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Gustav Müller (Augsburg) — und Dr Emrich (Zweibrücken);

im Beurlaubtenstande zu versetzen: den Premier-Lieutenant Bara vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — dann die Second-Lieutenants Ritter von Horstig genannt D'Aubigny von Engelbrunner vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Erk vom 18. Infanterie-Regiment, sämtliche zum 1. Infanterie-Regiment König, —

die Second-Lieutenants Reiter vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Philipp Mayer vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 18. Infanterie-Regiment;

die Kanzlei-Sekretäre Stirner der Militär-Fonds-Verwaltung — und Spahn des Kriegsministeriums gegenseitig zu versetzen;

den Registrator Wild der Intendantur I. Armee-Corps zum Geheimen Kanzlei-Sekretär des Kriegsministeriums, — den Kanzlei-Sekretär Fraaz, funktionierenden Registratur-Assistenten, zum Registrator bei der Intendantur I. Armee-Corps — und den Kanzlisten Bock der Intendantur II. Armee-Corps zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen;

den Kanzlei-Sekretär Held zum Geheimen Kanzlei-Sekretär im Kriegsministerium zu befördern;

am 24. ds dem Obersten Martin, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments, den erbetenen Abschied mit Pension, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalmajor, zu bewilligen;

dem Obersten a. D. von Coulon den Charakter als Generalmajor gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Die Premier-Lieutenants Rock des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Degelmann des 18. Infanterie-Regiments — und Narciß des 2. Pionier-Bataillons, — dann der Second-Lieutenant Heilmann des 8. Infanterie-Regiments Pranckh wurden der Funktion als Bataillons-Adjutanten enthoben, — dagegen wurden zu Bataillons-Adjutanten ernannt: die Second-Lieutenants Fuchs des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Langhäuser des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Eberle des 18. Infanterie-Regiments — und Schaller des 2. Pionier-Bataillons.

Nachbenannte Second-Lieutenants wurden von ihrem Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule enthoben und zu ihren Truppenteilen zurückbeordert, nämlich: Jungermann, — Paul, — Hurst — und Paul Schneider des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Wolf des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Hopf, — Breul, — von Klöber — und Wirth des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Freiherr von Stein — und Degmair des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Kreppel — und Simmerer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — dann Hörenz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Nro 5785. München, 21. April 1882.

Betreff: Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie, hier Abänderungen.

Durch die Inspektion der Artillerie wird zur Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der Feld-Artillerie eine Abänderung, Geschützeinschnitte betreffend, zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Rittmeister a. D. Freiherr von Esebeck am 30. März zu Erlangen;

der Second-Lieutenant a. D. Eder, Inhaber des Militär-Verdienstkreuzes, am 2. April zu München;

der Major a. D. Büttner am 17. April zu Würzburg;

der Premier-Lieutenant a. D. Schultz am 17. April zu Landau i./Pf.;

der Hauptmann und Kompagnie-Chef Lochner des 17. Infanterie-Regiments Orff am 20. April zu Germersheim;

der Rittmeister Wiedmann à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und kommandiert zur Intendantur II. Armee-Corps, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 21. April zu Würzburg.

Notiz.

Der unter dem Titel „Das K. B. Armee-Museum im Hauptzeughause zu München" von dem Konservator, Oberstlieutenant a. D. Würdinger, verfaßte Katalog über die in dieses Museum aufgenommenen Gegenstände kann daselbst um 75 ₰ das Stück bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 1. Mai 1882.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Errichtung einer Kavallerie-Inspektion; b) Übungen der Ersatzreservisten für das Etatsjahr 1882/83; c) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für das Jahr 1882/83; d) Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen für 1882/83; e) und f) Personalien; g) Etat für die jährliche Übungs-Munition, hier Nachträge; h) Wegfall der Reserveauszieher bei den Schußwaffen M/71. 2. Sterbfälle.

Nro 6433. München, 29. April 1882.

Betreff: Errichtung einer Kavallerie-Inspektion.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. April l. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß eine Kavallerie-Inspektion mit dem Sitze in München zu errichten sei, derselben die Equitations-Anstalt und die Militär-Lehrschmiede unterstellt werden und daß der Inspecteur der Kavallerie die Funktion des Remonte-Inspecteurs wahrzunehmen habe.

Die Bestimmungen für den Vollzug folgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant i. G.

Nro 6339. München, 29. April 1882.

Betreff: Übungen der Ersatzreservisten für das Etatsjahr 1882/83.

Der Termin für die nach Ziff. 22b des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 22. März 1882 Nro 4330 (Verordnungsblatt S. 127) einzureichenden Berichte über die Ausführung und Resultate der diesjährigen Übungen der Ersatzreservisten bezw. die Vorschläge für die nächstjährigen Übungen wird hiedurch auf den 1. Dezember l. Js festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Zentral-Abteilung: Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6306. München, 30. April 1882.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1882/83.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. München den 26. April 1882 folgende Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1882/83 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In bezug auf Formationsänderungen und Stellenmehrungen bezw. -minderungen.

1.

Bei den Offizieren des Kriegsministeriums kommt ein Stabsoffizier als Abteilungschef in Zugang, dagegen bei den Ministerialräten vom Zivil ein Rat — bisher Abteilungschef — in Abgang. Ferner kommt der Oberstabsveterinär als Hilfsreferent im Kriegsministerium in Wegfall.

2.

Bei der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums kommt der als Rechnungskommissär fungierende Militärbeamte aus dem *Pensionsstande* in Abgang.

3.

Für die Kavallerie wird eine Inspektion errichtet und ist hiefür 1 Generalmajor als Inspecteur mit den Kompetenzen eines Brigade-Commandeurs und 1 Lieutenant als Adjutant etatsmäßig.

4.

Der Stand der Adjutanten Seiner Majestät des Königs wird um 1 Premier-Lieutenant vermehrt.

5.

Hinsichtlich der Auflösung des Depots 4. Infanterie-Regiments ist das Entsprechende bereits durch die Allerhöchste Entschließung vom 24. September 1881 (Verordnungsblatt Nro 41) verfügt worden.

6.

Die Stellenzahl der Generalärzte 2. Klasse ist um eine erhöht, jene der Oberstabsärzte 2. Klasse um eine vermindert.

7.

Der Etat der Pionier-Bataillone ist um je 1 Sergenten — Kammerunteroffizier für die Verwaltung des Materials der Feldtelegraphen-Abteilungen — erhöht.

8.

Der Lehrkurs für Mannschaften der berittenen Truppen bei der Equitations-Anstalt wird bis auf weiteres sistiert und der Stand an Dienstpferden bei derselben von 220 auf 189 reduziert.

9.

Die Unterbeamten bei dem Proviantamte Ingolstadt werden um 1 Heizer vermehrt.

10.

Infolge Übernahme der Kasernen-Selbstbewirtschaftung durch Truppenteile kommen 2 Kasernenwärter in Abgang.

11.

Infolge Auflassung von Kavallerie-Garnisonen mindert sich der Stand an Bauschreibern um 2.

12.

Die Zahl der Militärlehrer bei den Militär-Bildungsanstalten wird um 3 erhöht.

13.

Der zum Gewehranschuß bei der Gewehrfabrik verwendete Hauptmann vom Pensionsstande tritt außer Verwendung.

14.

Das Zeugpersonal bei dem Artillerie-Depot Ingolstadt wird um 1 Zeugfeldwebel vermehrt.

B. In bezug auf die Geldkompetenzen der Offiziere, Ärzte und Beamten ꝛc. ꝛc.

15.

Das Durchschnittsgehalt der Ministerialräte vom Zivil beim Kriegsministerium wird auf 8700 ℳ festgesetzt.

16.

Das Durchschnittsgehalt der Hilfsreferenten im Kriegsministerium wird von 4761 ℳ auf 5023 ℳ erhöht.

17.

Das Durchschnittsgehalt der Divisions- und Garnisons-Auditeure wird von 3300 ℳ auf 3450 ℳ erhöht und das Maximalgehalt derselben auf 5100 ℳ festgesetzt.

18.

Den Hartschieren der Leibgarde wird eine jährliche Zulage von 108 ℳ gewährt.

19.

Sämtlichen Assistenzärzten des Friedensstandes wird ein Tischgeld von jährlich 72 ℳ bewilligt.

20.

Die Zulage für den Aufsichtsoffizier bei der Militär-Strafanstalt auf Oberhaus wird auf jährlich 432 ℳ erhöht und die gleiche Zulage für den die ärztlichen Dienste bei genannter Anstalt verrichtenden Militärarzt bewilligt.

21.

Sämtliche unter Ziffer 15 bis 20 aufgeführten Gehalts- ꝛc. Erhöhungen und Zulage- ꝛc. Bewilligungen treten mit dem 1. April 1882 in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6489. München, 1. Mai 1882.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen für 1882/83.

Die für 1882/83, soweit erforderlich, neu erstellten Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in der nötigen Anzahl verteilt; im übrigen bleiben die Etats für 1881/82 auch für 1882/83 in Kraft.

Für die Zahlung des den Assistenzärzten nach Ziffer 19 der Vollzugsbestimmungen zum Haupt-Militär-Etat für 1882/83 bewilligten Tischgeldes sind die im § 59, 2 Abs. 1 und § 91, 1 Abs. 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden für die Lieutenants des Ingenieur-Corps enthaltenen Festsetzungen maßgebend. Die Verrechnung erfolgt bei Kapitel 11 Titel 9 des Etats.

Die den Unteroffizieren ꝛc. der Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte besondere Zulage ist auch im Etatsjahre 1882/83 zahlbar.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6498 a. München, 30. April 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. ds nachfolgende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

die überzähligen Majore Popp vom 18. Infanterie-Regiment zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Lechner vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 16. Infanterie-Regiment, — Freiherr von Rotberg, bisher Eskadrons-Chef, vom 2. Ulanen-Regiment König zum 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Dessauer,

bisher Eskadrons-Chef, vom 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen zum 1. Chevaulegers-Regiment **vacant** Kaiser Alexander von Rußland, — dann Jamin, bisher Batterie-Chef, vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum 2. Feld-Artillerie-Regiment **vacant** Brodeßer — sämtliche als etatsmäßige Stabsoffiziere; — die Hauptleute Feser, bisher Kompagnie-Chef im 17. Infanterie-Regiment Orff, unter Stellung **à la suite** des genannten Regiments, als Lehrer in den etatsmäßigen Stand der Militär-Bildungs-Anstalten, — Schraudenbach, bisher Kompagnie-Chef, vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 18. Infanterie-Regiment; — ferner die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Knott vom 1. Jäger-Bataillon zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Schmeckenbecher vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 1. Jäger-Bataillon, — der Rittmeister und Eskadrons-Chef Freiherr von Feilitzsch vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — die Premier-Lieutenants Freiherr Kreß von Kreßenstein **à la suite** des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, Adjutant bei der 2. Kavallerie-Brigade, in gleicher Eigenschaft zur Inspektion der Kavallerie, — Obermair des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, bisher kommandiert als Aufsichtsoffizier zur Kriegsschule, unter Stellung **à la suite** des genannten Truppenteils, — dann Schlagintweit **à la suite** des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Aufsichts-Offizier an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, — beide als Lehrer in den etatsmäßigen Stand der Militär-Bildungs-Anstalten, — Fleischmann des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter Stellung **à la suite** dieses Regiments, als Aufsichts-Offizier in den etatsmäßigen Stand der Artillerie- und Ingenieur-Schule; — der Second-Lieutenant von Plötz vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 1. Infanterie-Regiment König.

II. Ernannt werden:

zum Inspecteur der Kavallerie:

der Generalmajor von Kiliani, Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade; derselbe wird zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Remonte-Inspecteurs beauftragt;

zum Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade:

der Oberst Dürig, Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, unter Stellung **à la suite** dieses Regiments;

zu Regiments-Commandeurs:

die Obersten Harrach, bisher beauftragt mit der Regiments-Führung, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Correck, Commandeur des 3. Jäger-Bataillons, im 16. Infanterie-Regiment; — die Oberstlieutenants von Regemann, bisher beauftragt mit der Regiments-Führung, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Syller, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 1. Chevaulegers-Regiment **vacant** Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zum Commandeur des 3. Jäger-Bataillons:

der Major Dehrer, Bataillons-Commandeur des 16. Infanterie-Regiments;

zum Commandeur der Equitations-Anstalt:

der Major Vogel vom Generalstabe der 2. Division, unter Stellung **à la suite** des Generalstabes;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier:

der Major und Kompagnie-Chef Merkl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer;

zum Adjutanten der 2. Kavallerie-Brigade:

der Premier-Lieutenant von Spies des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils.

III. Mit Führung des 2. Ulanen-Regiments König wird beauftragt:

(an Stelle des erkrankten Regiments-Commandeurs)

der Oberstlieutenant Dürig, Commandeur der Equitations-Anstalt, unter Belassung in dem Verhältnis **à la suite** des 4. Chevaulegers-Regiments König.

IV. Befördert werden:

zu Hauptleuten (Rittmeistern):

die Premier-Lieutenants Gräff (23) à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian Emanuel in Bayern — dieser überzählig, — Ritter von Wiedenmann (16) à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold und Lehrer an den Militär-Bildungs-Anstalten; — dann die Premier-Lieutenants von Weech (14) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Becker (11) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Stöger (13) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Stenzer (12) vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, beide im 17. Infanterie-Regiment Orff, sämtliche als Kompagnie-Chefs; — von Lesuire (25), bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, unter Entbindung von diesem Verhältnis, — und von Muffel (24) vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, bisher kommandiert zum Generalstabe, — beide im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherr von Lamezan (21) vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Meyer (20) im 2. Ulanen-Regiment König — und Popp (22) vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, sämtliche als Eskadrons-Chefs; — Kery (15) vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König als Batterie-Chef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Müller (18), bisher Bataillons-Adjutant, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer — und Dietl (19) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, beide als Kompagnie-Chefs, — endlich Graf von Rambaldi (17), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten;

zu Premier-Lieutenants:

Die Second-Lieutenants Mitterer (20) im 1. Infanterie-Regiment König, — Preisinger (21) im 2. Infanterie-Regi-

ment Kronprinz, — Wagner (17) im 4. Infanterie=Regiment König Karl von Württemberg, — Oberhauser (19) im 10. Infanterie=Regiment Prinz Ludwig, — Morneburg (18) im 16. Infanterie=Regiment, — Thompson (32) im 2. Schweren Reiter=Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Forster (29) — und Freiherr von Falkenhausen (34) im 2. Ulanen=Regiment König, — Graf von Arco=Valley (25), kommandiert zur Equitations=Anstalt, — und von Hartlieb genannt Wallsporn (35) im 3. Chevaulegers=Regiment Herzog Maximilian, — Hacker (33) im 4. Chevaulegers=Regiment König, — Hecht (22) im 2. Feld=Artillerie=Regiment vacant Brodeßer, — Gläser (24), kommandiert zur Kriegs=Akademie, im 3. Feld=Artillerie=Regiment Königin Mutter, — Görtz (23), Regiments=Adjutant, im 4. Feld=Artillerie=Regiment König, — Kipfmüller (14), Bataillons=Adjutant, — und Wirthmann (15) im 1. Fuß=Artillerie=Regiment Bothmer, — endlich Herz (13) überzählig im 1. Train=Bataillon; — ferner im Beurlaubtenstande Freiherr von der Pfordten (30) im 1. Ulanen=Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Freiherr von Zobel zu Giebelstadt (26) — und Pöhlmann (28) im 2. Ulanen=Regiment König, — Schneider (27) im 5. Chevaulegers=Regiment Prinz Otto, — Freiherr von Thüngen (31) im 6. Chevaulegers=Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch — dann Lenz (16) im 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz Luitpold;

zu Second-Lieutenants:

die Portepeefähnriche Freiherr von Pfetten=Arnbach (6) — und Freiherr von Zeetze (8) im 1. Schweren Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern, — Klinger (11) vom 1. Schweren Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern im 2. Schweren Reiter=Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Otto Freiherr von Redwitz (9) im 1. Ulanen=Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — Freiherr von und zu der Tann (12) vom 1. Schweren Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern — und von Staudt (7) vom 3. Chevaulegers=Regiment Herzog Maximilian, beide im 2. Ulanen=Regiment König, — Schonger (14) vom 1. Schweren Reiter=Regiment Prinz Karl von Bayern im 2. Chevaulegers=Regiment Taxis, — Otto von Stetten (3) — und Sixt (5) im 3. Chevaulegers=Regiment Herzog Maximilian, — Gebhard (4)

vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Paraquin (10), beide im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Dietrich (13) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch; — dann im Beurlaubtenstande die Vizewachtmeister aus den beigefügten Landwehr-Bezirken: Rudolf Buhl (17) München I, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Heinrich Auernhammer (16) Gunzenhausen, im 2. Ulanen-Regiment König, — Paul Ziemann (18), — Wilhelm Preu (20) — und Theodor Beckh (22) Nürnberg, — dann Eugen Hutschenreuther (21) Hof, sämtliche im 1. Chevaulegers-Regiment **vacant** Kaiser Alexander von Rußland, — Paul Jäger (15) Zweibrücken, — und Friedrich Lichtenberger (19) Speyer, beide im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto.

V. Charakterisiert werden:

als Hauptleute:

die Premieur-Lieutenants z. D. von Heydenaber, Aufsichtsoffizier beim Platzkommando der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, — und Faulhaber, Depot-Offizier beim 1. Train-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6498 b. München, 30. April 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. ds den Portepeefähnrich Erbgrafen zu Pappenheim — vorbehaltlich der Patentierung — zum Second-Lieutenant **à la suite** des Infanterie-Leib-Regiments zu befördern;

am 28. ds dem Major z. D. Freiherrn von Ruffin die Bewilligung zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler Adeligen Landmannes gebührenfrei zu erteilen;

dem Premier-Brigadier von Voit der Leibgarde der Hartschiere den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Raab vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, (Landwehr) zum Assistenzarzt 1. Klasse des Beurlaubtenstandes mit einem Patente vom 14. Februar 1879 (4 a) zu ernennen;

am 29. ds den Oberstlieutenant Wenninger, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, mit Pension zur Disposition zu stellen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Einteilung je des ältesten Hauptmanns der Infanterie-Regimenter Nro 12 und 18 beim Stabe dieser Truppenteile.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Den Einjährig-Freiwilligen, nunmehrigen Unteroffizieren der Reserve, Otto Bonn — und Eduard Metzger des 16. Infanterie-Regiments wurde für ihr bei Errettung einer Frauensperson vom Tode des Ertrinkens in der Donau bewiesenes entschlossenes Verhalten die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Nro 6378. München, 29. April 1882.

Betreff: Etat für die jährliche Übungsmunition, hier Nachträge.

Vom Kriegsministerium wird unter Bezugnahme auf § 16 Ziff. 3 des Etats für die jährliche Übungsmunition bestimmt, daß die von den Truppenteilen ꝛc. zu wenig abgelieferten Hülsen aus Revolverpatronen mit 2 ₰ pro 5 Stück zu bezahlen oder die entsprechenden Beträge bei der Feststellung der für Blei und Packschachteln zu zahlenden Vergütigung zurückzurechnen sind.

Ferner ist Passus 2 B, Seite 24 des vorgenannten Etats, wie folgt, zu fassen:

„B. mit Revolvern:

jeder Offizier	18 scharfe Revolverpatronen,
jeder Unteroffizier, Trompeter und mit Revolver ausgerüstete Gemeine	18 " " ";

endlich

Seite 28 bei Abschnitt C noch anzufügen:

„25 Manöverkartuschen (Kaliber und Art richtet sich nach den aufgestellten Geschützen)."

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 5956. München, 30. April 1882.

Betreff: Wegfall der Reserveauszieher bei den Schußwaffen M/71.

Vom Kriegsministerium wird hiermit bestimmt, daß den Schußwaffen M/71 fortan Reserveauszieher nicht mehr beigegeben und die in den Beständen der Truppen und Artillerie-Depots vorhandenen Reserveauszieher an die Gewehrfabrik Amberg zurückgeliefert werden.

Die zum Inhalt der Büchsenmacherkasten gehörigen Auszieher werden nicht mit abgeliefert.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Rittmeister a. D. Freiherr von Imhoff am 20. April zu Nürnberg;

der Kasernen-Inspektor Kremer von der Garnisons-Verwaltung Freising am 22. April zu Freising;

der Hauptmann a. D. Stuffner am 23. April zu Aschaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 9. Mai 1882.

St.-M. d. J. Nro 4863.
Kr.-M. Nro 5208.

An sämtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 6. Januar d. Js (M.-A.-Bl. S. 9, Mil.-V.-Bl. S. 31) wird nachstehend eine im Zentralblatte für das Deutsche Reich, lauf. Jahrgang S. 146, veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. v. Mts zur Kenntnis gebracht.

München, den 9. April 1882.

v. Maillinger. Frh. v. Feilitzsch.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse ermächtigten Ärzte im Auslande betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. Js (Zentralblatt 1881 Seite 474) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Dr Franz Maßmann zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Sanitätsrats Dr Lehweß dortselbst (Bekanntmachung vom 6. Januar 1876[1], Zentralblatt 1876 S. 4) — die Ermächtigung zur Ausstellung der in § 41, 1 a und b Teil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen erteilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 29. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
gez. **Eck.**

Nro 3745. München, 2. Mai 1882.

Betreff: Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 9. März l. Js die Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen unter Außerkraftsetzung aller bisherigen, den gleichen Gegenstand behandelnden Bestimmungen zu genehmigen und zugleich das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Geschäftsordnung beauftragt.

Für den Vollzug wird verfügt:

1) Die Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen tritt vom Etatsjahr 1882/83 ab in Wirksamkeit. Zum gleichen Zeit-

punkte verlieren alle auf das Festungsbau-Rechnungswesen bezüglichen Bestimmungen des Reglements über das Garnisons- und Festungsbau-Rechnungswesen vom 22. Februar 1873, insbesondere Teil II des letzteren und die Beilage 10 hiezu, ihre Gültigkeit.

Das zu § 38 l. c. ergangene Kriegs-Ministerial-Reskript vom 31. Juli 1876 Nro 7929 (Verordnungsblatt Seite 454 ff.), die Gewährung von Armierungszulagen betreffend, bleibt jedoch auch für die Folge in Kraft.

2) In der Beilage 2 zu § 4 des bezeichneten Reglements ist der zweite Satz der Anmerkung *) zu § 6 (Seite 35): „Dagegen sind in den Festungen &c." zu streichen.

3) Nachdem gemäß § 116 der Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen Quartals-Liquidationen für die Folge entfallen und nur Jahres-Rechnungen zu erstellen sind, bleibt es behufs Beschleunigung des Revisionsgeschäftes den beteiligten Dienstesstellen unbenommen, für die Einsendung der Rechnungen (Rechnungs-Abschnitte) im Laufe des Jahres Zwischentermine nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

4) Wegen Zuweisung des eisernen Bestandes folgt gesonderte Entschließung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6566. München, 5. Mai 1882.

Betreff: Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Im Anschlusse an die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Februar c., betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 (Reichs-Gesetzblatt Nro 5), durch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. Februar c. beschlossenen und im Zentralblatte für das Deutsche Reich Nro 9 bekanntgegebenen Bestimmungen, nach welchen die auszuführende Zählung am 5. Juni d. Js stattfindet, hat das K. Staatsministerium des Innern unterm 2. April c.

Nro 4372 (Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern Nro 11) bezügliche Anordnungen getroffen, welche, soweit dieselben die Vornahme des Zählgeschäftes in Militärgebäuden behandeln, im nachstehenden zur Darnachachtung bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Auszug
aus der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern
vom 2. April 1882.

§ 7.

2c. 2c. 2c.

2) Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf-, Krankenanstalten 2c.) sind zweckmäßig zu einem besonderen Zählbezirke zu machen.

§ 14.

1) Bei der Zählung der Militär- und der Zivilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen ebenso wie andere Anstalten zu behandeln.

2) Die in Lazaretten, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Zählbogen zu bestimmen und Mannschaften, welche die Nacht vom 4. auf den 5. Juni 1882 dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln.

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in den Zählbogen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

3) Wegen der Vornahme der Erhebung in größeren Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf-, Krankenanstalten 2c.) wird sich die Gemeindebehörde bezw. Zählungskommission mit der Militärbehörde bezw. dem Anstaltsvorsteher oder dessen Vertreter benehmen.

Nro 5847. München, 6. Mai 1882.

Betreff: Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisonsanstalten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 18. April 1882 die Geschäftsordnung für die Verwaltung der K. B. Garnisonsanstalten, unter Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung vom 31. Juli 1877 und der bisher zu derselben erlassenen Nachtragsbestimmungen, mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, die neue Geschäftsordnung nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats — Kolonne Nro 206 — zu verteilen; auch kann dieselbe bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Für den Vollzug wird verfügt:

1.

Zu § 18.

Die vorhandenen Belegungs- und Benützungspläne von Garnisonsanstalten (Benützungsverzeichnisse) sind — wenn nicht umfassende Änderungen in der Benützung des betreffenden Gebäudes dies früher bedingen — successive nach dem Schema (Beilage 2) neu zu erstellen und dem Kriegsministerium vorzulegen.

Als Endtermin für diese Vorlage wird der 31. März 1884 festgesetzt.

In den von den Ingenieur-Behörden mit den Neubau-Projekten einzusendenden Benützungsplänen sind die bisher vorgeschriebenen Rubriken: Öfen, Herde und Doppelfenster beizubehalten.

2.

Zu § 25, 4.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß künftig auch den verheirateten Militärpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts die Selbsteinmietung gegen Bezug des Selbstmieterservises nur dann gestattet werden darf, wenn entsprechende Kasernenquartiere für dieselben nicht vorhanden sind.

3.

Zu § 31, 1.

Die Rückrechnung des $^2/_3$ Servises für die den selbsteingemieteten Truppen-Commandeuren ꝛc. in Kasernen oder anderen Garnisonsgebäuden bereitgestellten Geschäftszimmer erfolgt vom Etatsjahre 1882/83 ab in gleicher Weise, wie für die Dienstwohnungen der servisberechtigten Militärpersonen, in den Servisliquidationen.

4.

Zu § 47.

Mit dem Etatsjahre 1882/83 beginnt der neue Turnus für das Weißen oder Färben der Flure, Stuben und sonstigen inneren Räume der Kasernen ꝛc.

5.

Zu § 58.

Den zu den Militär-Schwimmanstalten kommandierten Mannschaften können mit Genehmigung des General-Kommandos die erforderlichen Lagerstellen und sonstigen unentbehrlichen Kasernen-Utensilien auf die jedesmalige Dauer der Schwimmperiode aus disponiblen Garnisonsverwaltungsbeständen verabreicht werden, wenn nach Lage der örtlichen Verhältnisse die tägliche Rückkehr der betreffenden Mannschaften in ihre Kasernenquartiere ꝛc. ausgeschlossen ist.

Die Unterhaltung des qu. Utensilements, speziell die Reinigung der Bettwäsche und Handtücher, erfolgt alsdann für Rechnung des Garnisonsverwaltungsfonds, und sind die betreffenden Mannschaften in der einschlägigen Nachweisung zur Servisliquidation von ihrem Truppenteil als kaserniert zu führen.

6.

Zu § 67, 2.

Die in der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots, Artillerie-Werkstätten, der Gewehr- und Pulverfabrik, der Geschoßfabrik, der Geschützgießerei und dem Hauptlaboratorium enthaltenen Bestimmungen sollen künftig auch für die Beschaffungen ꝛc. im Garnisonsverwaltungsressort gleichmäßige Anwendung finden.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist beauftragt, die gedachte Vorschrift dementsprechend in gleicher Weise wie die vorliegende Geschäftsordnung zur Verteilung zu bringen.

7.

Zu § 73, 4.

Die Nachweise der in den Wäschedepots (Ziffer 1 a und c) vorhandenen Bestände sind erstmals zum 1. Juli l. Js von den Intendanturen dem Kriegsministerium vorzulegen.

In dieser Vorlage ist bezüglich der Bestände zur Disposition der Intendantur unter Anrechnung des Kontingentsbedarfes für das laufende Etatsjahr auf den in Ziffer 2 der Anmerkungen zu Beilage 6 bezeichneten Sollstand abzugleichen.

8.

Zu §§ 85 ff.

Behufs Feststellung der den Voraussetzungen des neuen Feuerungsmaterialien-Etats entsprechenden Einheitssätze der einfachen Feuerungsportion sind die erforderlichen Heizversuche bei Beginn der nächsten Heizperiode nach Anleitung der Beilagen 8, III—V durchgängig zu veranlassen.

Für die Heizperiode 1882/83 darf die Verabreichung der Surrogate nebst Zündmaterial noch nach der bisherigen Äquivalentsberechnung (Unterbeilage 1 zu Beilage H der Geschäftsordnung vom 31. Juli 1877) stattfinden.

In gleicher Weise sind die zur Ermittelung des Feuerungsmaterialienbedarfes für die Menageküchen anzustellenden Kochversuche nach Anleitung der Beilage 8, VI vorzunehmen.

Die Feuerungsmaterialien für Dampfkochküchen, welche bisher von Truppenteilen aus eigenen Mitteln eingerichtet worden sind, dürfen auch fernerhin nach den bisherigen Etatssätzen verabreicht werden.

Insoweit nach den Bemerkungen 7 und 13 zum Feuerungsmaterialien-Etat (Beilage 8, I) die Genehmigung der Einheits- bezw. Tagesportionssätze dem Kriegsministerium vorbehalten ist, sind die bezüglichen Anträge nebst den zugehörigen Verhandlungen — für den Corpsbezirk übersichtlich geordnet — durch die Intendanturen vorzulegen.

In Bezug auf Ziffer 16 der vorgedachten Bemerkungen wird

darauf aufmerksam gemacht, daß künftig auch für die nicht in Dienstwohnungen untergebrachten Garnisonsverwaltungsbeamten der Naturalbezug des Feuerungs- und Erleuchtungsmaterials die Regel zu bilden hat.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen nach den örtlichen Preisen berechneten und vom Kriegsministerium jeweils festgesetzten Geldentschädigungen sind daher für die Folge nicht mehr zahlbar.

9.

Zu § 89, 4.

Das nach § 89 Ziff. 4 zur Gewährung von Aushilfen für einzelne Casernements bestimmte Reservequantum an Petroleum steht den K. General-Kommandos schon vom laufenden Etatsjahre ab und zwar in Höhe eines Quantums von 40 kg für je 100 Köpfe, welche im vorangegangenen Jahre im Corpsbezirke durchschnittlich kaserniert waren, zur Verfügung.

Mit der Überweisung der entsprechenden Zuschüsse treten für die betreffenden Kasernen alle sonstigen ausnahmsweisen Gewährungen von Erleuchtungsmaterial für Kasernen außer Kraft.

Die für jeden Corpsbezirk erfolgenden Bewilligungen sind von den Intendanturen dem Kriegsministerium übersichtlich nachzuweisen; auf die gedachten Zuschußgewährungen ist künftig bei der Etatsaufstellung entsprechend Rücksicht zu nehmen.

10.

Zu § 91.

Die mit Ablauf des Etatsjahres 1881/82 vorhandenen Bestände an Haar- und Piassavabesen sind mit ihrer durch die Garnisonsverwaltungen festzustellenden Dauerzeit auf den Etatsbedarf pro 1882/83 in Anrechnung zu bringen.

11.

Zu § 95, 2.

Die Kosten solcher zur Zeit in Ausführung begriffenen Neu- und Retablissementsbauten &c., für welche die Mittel vom Kriegsministerium für Rechnung der fortdauernden Ausgaben besonders bewilligt wurden, sind von den Garnisonsverwaltungen bis zur Beendigung des Baues, wie bisher, unter besonderem Rubrum in den Spezialliquidationen über Baukosten nachzuweisen.

Das Kriegsministerium wird für die Folge bei derartigen Bewilligungen in jedem einzelnen Falle bestimmen, wenn über die betreffenden Bauten eine von den Betriebskosten-Liquidationen getrennte Rechnungslegung stattzufinden hat.

12.

Zu § 97,7.

Die hier enthaltene Bestimmung bezüglich der Geldzahlungen an Truppenteile aus Garnisonsverwaltungskassen in Beträgen von 300 *M.* und darüber bezieht sich nicht auf die nach §§ 75 und 76 des Servis-Reglements stattfindenden Serviszahlungen, da die bezüglichen Geldbeträge weder in eine Kasse niederzulegen, noch in Kassenbüchern zu vereinnahmen sind.

Es ist vielmehr Sache des Chefs der betreffenden Kommando- bezw. Militärbehörden, über die Art des Servisempfanges unter eigener Verantwortlichkeit Bestimmung zu treffen, während die Garnisonsverwaltung nur die Legalität der quittierten Liquidation bezw. die Legitimation des Geldempfängers zu prüfen hat.

13.

Zu §§ 112—114.

Der neue Turnus für den künftig in zehnjährigen Zeiträumen aufzustellenden Anhang zu den Inventarienrechnungen der Garnisonsverwaltungen beginnt mit dem Jahre 1881/82.

Die in § 114 angeordnete Vorlage der Übersichten über die Exerzier- und Schießplätze ist erstmals zum 1. Oktober l. Js zu bethätigen.

Mit der Materialien- und Inventarienrechnung ist auch fernerhin eine Berechnung des Geldwertes der am Jahresschlusse verbliebenen Bestände nach bisherigem Schema der Intendantur vorzulegen.

14.

Zu § 132,3.

Die Nachweise der persönlichen Verhältnisse der zur Zeit in Dienst stehenden Unterbeamten sind mit Benützung des in Beilage 48 b vorgeschriebenen Formulars nachträglich zu erstellen und gleichfalls zum 1. Oktober l. Js in Vorlage zu bringen.

15.

Zu § 139, Anmerkung.

Der Flächenraum der zu den Dienstwohnungen der oberen Garnisonsverwaltungsbeamten gehörigen Stuben und Kammern ist nach § 13 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen vom 7. März 1879 zu bemessen; die Höhe der einzelnen Zimmer 2c. ist nach § 6 l. c. bei Neubauten auf 3,5 m anzunehmen.

Doch sollen die angegebenen Dimensionen nur einen ungefähren Maßstab für die Raumeinteilung darbieten, da letztere, gleichwie die Zahl der Fenster der einzelnen Gelasse, in der Praxis den durch die gegebenen Verhältnisse bedingten Modifikationen unterliegt.

16.

Zu § 141.

Über die nach den Festsetzungen des § 141 den einzelnen Garnisonsverwaltungen zu gewährenden Bureaukosten-Aversen und an die in nicht selbständiger Stellung stehenden Kasernen-Inspektoren zu zahlenden jährlichen Schreibmaterialienvergütungen ist von den Intendanturen zum 1. Juli d. Js eine garnisonsweise Übersicht vorzulegen.

Eintretende Veränderungen des Aversalbetrages sind jeweils dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

Die bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätigen älteren Druckformulare sind — soweit nach den neuen Bestimmungen noch verwendbar — aufzubrauchen.

17.

Zu §§ 165 ff.

Insoweit den Truppen aus rückliegender Zeit die Genehmigung der K. General-Kommandos zu einer vollen oder teilweisen Selbstbewirtschaftung zur Seite steht, beginnt für dieselbe mit dem Etatsjahre 1882/83 ein neuer Turnus; es gilt dies insbesondere in Bezug auf die Übernahme des Ausweißens der Kasernen, welche nach den Bestimmungen in § 178 der Geschäftsordnung auf 3 Jahre beibehalten werden muß.

Die Feststellung der Entschädigungssätze für das Ausweißen bezw. den Leimfarbenanstrich der inneren Räume der Kasernen, desgleichen der Vergütung für die Reinigung der Lokale nach beendetem Ausweißen 2c. im Sinne des § 179,2 bleibt für den drei-

jährigen Turnus vom 1. April 1882 bis Ende März 1885 der K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen vorbehalten.

Dem in § 179, 3 bestimmten Zahlungsmodus der Ausweißgelder an die Truppen liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß im ersten Jahre eines beginnenden neuen Turnus das Ausweißen sämtlicher Räume des betreffenden Casernements und auf Grund der gehörig attestierten Flächenberechnung die Zahlung der entfallenden Vergütung erfolgt.

Wird die Arbeit erst im zweiten oder dritten Jahre des bestehenden Turnus vollzogen, so darf die Zahlung der Vergütung erst dann nach Maßgabe der wirklichen Leistung erfolgen, und ist hierdurch eine Verschiebung des Turnus insoferne bedingt, als beispielsweise bei Vollzug des Ausweißens erst im Etatsjahre 1884/85 der neue Turnus drei Jahre später — also 1887/88 — beginnen würde. In keinem Falle ist die Zahlung und Verrechnung der entsprechenden Vergütung ohne den Nachweis der wirklich erfolgten Leistung zulässig.

Jedes Jahr nur einen Teil der Kasernräume ausweißen zu lassen, würde die Bildung von verschiedenen Ausweißperioden für ein und dasselbe Casernement bedingen und die nötige Kontrolle erschweren, und soll daher möglichst vermieden bleiben.

Im übrigen ist bei Überlassung der Kasernen-Selbstbewirtschaftung an die Truppen prinzipiell daran festzuhalten, daß der Militärverwaltung hierdurch Mehrkosten nicht erwachsen dürfen, insbesondere aber auch Aufwendungen ausgeschlossen bleiben, welche bei der Fortführung der Bewirtschaftung durch die Garnisonsverwaltung nicht erforderlich gewesen wären.

18.

Zu § 181.

Die nach lithographiertem Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Februar 1879 Nro 1988 an die Abteilungen zur ersatzweisen Anschaffung der Lampencylinder zahlbar gewesenen jährlichen Aversen kommen mit dem Etatsjahre 1882/83 in Wegfall.

19.

In nachbezeichneten Reglements treten folgende Änderungen ein und zwar:

a. In dem Reglement über die Serviskompetenzen der Truppen im Frieden und in den Nachträgen hiezu:

Zu Beilage 2.

Die Ziffer 4 der Bemerkungen ist zu streichen; die übrigen Ziffern erhalten die Reihenfolge 4 mit 7.

Zu Ziffer 19 der Nachträge.

In Absatz 1 — Seite 19 — sind die Worte: „Geschäftszimmer und" zu streichen.

Dem Absatz 4 ist beizufügen:
„Für die Naturalgewährung von Geschäftszimmern sind $^{2}/_{3}$ des Servises in den Servisliquidationen zurückzurechnen."

b) In den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen:

Zu Beilage A.

Die laufende Nummer 1 lit. b ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Für einen Lieutenant der Fußtruppen, einen Assistenzarzt und einen Veterinär II. oder I. Klasse."

c) In den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen und in dem Reglement für die Friedens-Lazarette:

Insoweit die in diesen Reglements enthaltenen Beschreibungen der Wäschestücke mit der der Beilage 5 der neuen Geschäftsordnung beigegebenen Nachweisung und Beschreibung der festgestellten Normalproben von den im Garnisons- und Lazarethaushalte etatsmäßigen Wäsche- ꝛc. Stücken nicht übereinstimmen, ist letztere bei künftigen Neubeschaffungen als maßgebend zu erachten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6828. München, 9. Mai 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 1. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Preußischer Ordensauszeichnungen gebührenfrei zu erteilen, und zwar: dem Major Haag des Generalstabes I. Armee-Corps für den Kronen-Orden 3. Klasse — und dem Hauptmann Landmann des Generalstabes für den Roten Adler-Orden 4. Klasse;

den Hauptmann a. D. Albert auf Nachsuchen unter die ohne die Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere einzureihen;

am 4. ds dem Hauptmann Freiherrn Molitor von Mühlfeld des Generalstabes den erbetenen Abschied zu bewilligen;

den Kasernen-Inspektor Reuter von der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm zu jener in Freising zu versetzen;

den Controleur Völkl des Proviantamtes Würzburg zum Buchhalter der Corps-Zahlungsstelle II. Armee-Corps mit dem Range vor dem Buchhalter Schlenk zu ernennen;

den Assistenten Schwalb des Proviantamtes München zum Controleur bei dem Proviantamte Würzburg zu befördern;

am 5. ds den Kanzleirat und Archivar Braun des Kriegsministeriums, unter gebührenfreier Verleihung des Titels und Ranges eines Geheimen Kanzleirates, für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 6. ds dem Oberstlieutenant Baur à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer und Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Ulm die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Der Hauptmann Gräf des Generalstabes wurde von der Zentralstelle zur 2. Division versetzt.

Nro 6757. München, 3. Mai 1882.

Betreff: Kapitel- und Titeleinteilung des Haupt-Militär-Etats.

In der mit Reskript vom 9. Februar 1882 Nro 2065 (Verordnungsblatt Seite 61) hinausgegebenen Kapitel- und Titel-Einteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung treten auf Grund des Haupt-Militär-Etats pro 1882/83 und mit diesem Etatsjahre beginnend folgende Änderungen ein:

Titel 12 vom Kapitel 1 und Titel 3 vom Kapitel 28 kommen in Wegfall.

Titel 11 vom Kapitel 1 hat zu lauten: „Bureau- und Bibliothekkosten."

Ferner ist Titel 40 vom Kapitel 22 zu berichtigen in: „Bau-, Utensilien- und sonstige nicht vorherzusehende Bedürfnisse."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 19. Mai 1882.

Nro 7297. München, 14. Mai 1882.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Verabreichung der Beköstigung an die Oberkrankenwärter und Krankenwärter.

Zum Reglement für die Friedens-Lazarette wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu § 346.

In Absatz 1 sind die Worte: „gegen die im § 345 festgesetzte Vergütung" zu streichen; an deren Stelle ist zu setzen: „gegen eine Vergütung von 37 ₰ pro Tag".

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7093. München, 18. Mai 1882.

Betreff: Telegraphengebühren für beförderte Staatstelegramme im internationalen Verkehre.

Die vom K. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern an die Generaldirektion der Verkehrsanstalten ergangene Entschließung vom 9. Mai c. Nro 1687 II ausgesetzten Betreffes wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.
Nro 1687 II.

Königl. Bayerisches Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern.

Dem berichtlichen Antrage vom 14. Februar l. Js entsprechend wird hiemit nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen kgl. Staatsministerien und dem kgl. Kriegsministerium die Anordnung getroffen, daß in Zukunft bei Staatstelegrammen des außerbayerischen Verkehres die vollen tarifmäßigen Gebühren von den Aufgabsbehörden eingehoben werden dürfen.

Die kgl. Generaldirektion hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 9. Mai 1882.

In Vertretung:
von Pfistermeister.

Telegraphengebühren für beförderte Staatstelegramme im internationalen Verkehre betreffend.

Der General-Secretär:
Dr. von Prestele.

Nro 7180. München, 19. Mai 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. v. Mts dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Backert des Kriegsministeriums für seine mit 9. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 10. ds inhaltlich Handschreibens den Second-Lieutenant Konstantin Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern zu ernennen;

am 12. ds dem Obersten Kohlermann, Commandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den charakterisierten Majoren Zächerl ($^1/_2$ a), Adjutant beim Gendarmerie-Corps-Kommando, — Breyer ($^1/_2$), Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz — und Steppes ($^1/_2$ b), Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg, Patente ihrer Charge vom 1. Januar 1882 zu verleihen;

dem Hauptmann a. D. Anger, zuletzt Platz-Adjutant bei der Kommandantur Augsburg, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu erteilen;

die Unterärzte Hofer (22) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Kimmel (23) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 18. Infanterie-Regiment zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern;

die Assessoren Heiden von der Intendantur II. Armee-Corps — und Erdt, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, von der Intendantur I. Armee-Corps, beide zum Kriegsministerium, — ferner den Sekretär Kürschner von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener des II. Armee-Corps zu versetzen;

den außeretatsmäßigen Assessor Krippner in den Stand der etatsmäßigen Assessoren bei der Intendantur II. Armee-Corps einrücken zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Portepeefähnrich Graf zu Castell-Rüdenhausen des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern behufs beabsichtigten Eintritts in Königlich Preußische Militärdienste zur Reserve beurlaubt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Hirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6810. München, 13. Mai 1882.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Ausstattung derselben mit Utensilien.

Zum Gebrauche für kalte Getränke, insbesondere zur Verabreichung der Bierportion an die Kranken, dürfen in den Lazaretten für $^2/_3$ der Normalkrankenzahl Henkelgläser ohne Deckel, auf den Inhalt von 0,90 Liter geeicht, beschafft und unterhalten werden.

Die Dauerzeit derselben wird auf $1^1/_2$ Jahre festgesetzt.

Demgemäß ist die Beilage G zum Reglement für die Friedens-Lazarette — Etat der Ökonomie- und der für ärztliche Zwecke bestimmten Utensilien, sowie der Feuerlöschgeräte für Garnisons-Lazarette — auf Seite 82/83 entsprechend zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 7009. München, 14. Mai 1882.

Betreff: Feldgeräts-Etat für eine Pionier-Kompagnie.

Durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 28. Februar 1882 Nro 3396 genehmigte „Feldgeräts-Etat für eine Pionier-Kompagnie“ zur Verteilung gelangen.

Der gleiche Etat vom Jahre 1877 tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 3745. München, 15. Mai 1882.

Betreff: Höchste Los- und Abschlußnummern.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1881 gezogenen höchsten Losnummern sind nachstehende Berichtigungen vorzunehmen:

Aushebungsbezirk.	Bundesstaat.	Höchste Los- Nummer.	Abschluß- Nummer.
Düsseldorf St.	Preußen	769	—
Ellwangen	Württemberg	—	262
Merseburg	Preußen	517	—
Oberdorf	Bayern	—	140

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 7195. München, 15. Mai 1882.

Betreff: Eröffnung der Bahnstrecke Wiesau — Redwitz.

Die Bahnstrecke Wiesau — Redwitz (17,82 km lang) mit den Stationen Wiesau, Groschlattengrün (8,14) und Redwitz (9,68) wird am 1. Juni l. Js dem Betriebe übergeben werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Korb, Inhaber des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 2. Klasse, am 19. April zu München;

der Second-Lieutenant Kitzinger von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern am 2. Mai zu Straubing;

der Zahlmeister Zieglwalner des 17. Infanterie-Regiments Orff am 2. Mai zu Germersheim;

der Assistenzarzt 1. Klasse Dr Feder des Beurlaubtenstandes (München I) am 8. Mai zu München.

Notiz.

Die von dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Rotter des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor entworfenen und im Verlage der von Ebner-schen Buchhandlung in Nürnberg erschienenen Wandtafeln, enthaltend „die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes“ empfehlen sich durch ihre Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Preis ist auf 50 ₰, bei Mehrabnahme auf 40 ₰ festgesetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 26. Mai 1882.

St.-M. d. J. Nro 6211.
Kr.-M. Nro 6331.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

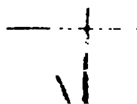
Unter Bezug auf § 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, Teil I), folgen nachstehend im Abdrucke zwei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 19. April 1882, welche im Zentralblatte für das Deutsche Reich Seite 179 und 195 enthalten sind.

München, den 30. April 1882.

v. Maillinger. Frh. v. Feilitzsch.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der General-Sekretär,
Ministerialrat v. Schlereth.



Abdruck.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. „ „ „ Bartenstein,
3. „ „ „ Braunsberg,
4. „ „ „ Gumbinnen,
5. „ „ „ Hohenstein,
6. „ „ „ Insterburg (verbunden mit der Realschule 1. Ordnung daselbst),
7. „ Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. „ Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. „ Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. „ Gymnasium zu Lyck,
12. „ „ „ Memel,
13. „ „ „ Rastenburg,
14. „ „ „ Rössel,
15. „ „ „ Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. „ „ „ Culm,
18. „ Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. „ Städtische Gymnasium daselbst,
20. „ Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. „ „ „ Elbing,
22. „ „ „ Graudenz,
23. „ „ „ Marienburg,
24. „ „ „ Marienwerder,
25. „ „ „ Neustadt i. Westpr.,
26. „ „ „ Strasburg i. Westpr.,
27. „ „ „ Thorn (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst).

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. „ Französische Gymnasium daselbst,
30. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. „ Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
32. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. „ Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. „ Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. „ Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. „ Köllnische Gymnasium daselbst,
37. „ Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. „ Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. „ Louisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
41. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. „ Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. „ „ „ Eberswalde,
46. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,
47. „ „ „ Freienwalde a. d. Oder,
48. „ „ „ Friedeberg i. d. Neumark,
49. „ „ „ Fürstenwalde,
50. „ „ „ Guben (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),

51. das Gymnasium zu Königsberg i. d. Neumark,
52. " " " Kottbus (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
53. " " " Küstrin,
54. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
55. " " " Luckau,
56. " " " Neu-Ruppin,
57. " " " Potsdam,
58. " " " Prenzlau (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
59. " " " Sorau,
60. " " " Spandau,
61. " " " Wittstock,
62. " Pädagogium " Züllichau.

Provinz Pommern.

63. Das Gymnasium zu Anklam,
64. " " " Belgard,
65. " " " Cöslin,
66. " " " Colberg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*67. " " " Demmin,
68. " " " Dramburg,
69. " " " Greiffenberg,
70. " " " Greifswald (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*71. " " " Neustettin,

---

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrer-Kollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

72. das Pädagogium zu Putbus,
73. „ Gymnasium „ Pyritz,
74. „ „ „ Stargard i. Pommern,
75. „ Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
76. „ Stadt-Gymnasium daselbst,
77. „ Gymnasium zu Stolp (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
78. „ „ „ Stralsund,
79. „ „ „ Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

80. Das Gymnasium zu Bromberg,
81. „ „ „ Gnesen,
82. „ „ „ Inowrazlaw,
83. „ „ „ Krotoschin,
84. „ „ „ Lissa,
85. „ „ „ Meseritz,
86. „ „ „ Nakel,
87. „ „ „ Ostrowo,
88. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
89. „ Marien-Gymnasium daselbst,
90. „ Gymnasium zu Rogasen,
91. „ „ „ Schneidemühl,
92. „ „ „ Schrimm,
93. „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

94. Das Gymnasium zu Beuthen i. O. Schl.,
95. „ Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
96. „ Friedrichs-Gymnasium daselbst,
97. „ Johannes-Gymnasium daselbst,
98. „ Magdalenen-Gymnasium daselbst,
99. „ Matthias-Gymnasium daselbst,
100. „ Gymnasium zu Brieg,
101. „ „ „ Bunzlau,
102. „ „ „ Glatz,
103. „ „ „ Gleiwitz,
104. „ evangelische Gymnasium zu Glogau,
105. „ katholische Gymnasium daselbst,
106. „ Gymnasium zu Görlitz,

107. das Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
108. „ „ „ Hirschberg,
109. „ „ „ Jauer,
110. „ „ „ Kattowitz,
111. „ „ „ Königshütte,
112. „ „ „ Kreuzburg,
113. „ „ „ Lauban,
114. „ „ „ Leobschütz,
*115. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
116. das Städtische Gymnasium daselbst,
117. „ Gymnasium zu Neiße,
118. „ „ „ Neustadt i. O. Schl.,
119. „ „ „ Oels,
120. „ „ „ Ohlau,
121. „ „ „ Oppeln,
122. „ „ „ Patschkau,
123. „ „ „ Pleß,
124. „ „ „ Ratibor,
125. „ „ „ Sagan,
126. „ „ „ Schweidnitz,
127. „ „ „ Strehlen,
128. „ „ „ Waldenburg,
129. „ „ „ Wohlau.

Provinz Sachsen.

130. Das Gymnasium zu Burg,
131. „ „ „ Eisleben,
132. „ „ „ Erfurt,
133. „ „ „ Halberstadt,
134. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
135. das Städtische Gymnasium daselbst,
136. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
137. „ Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
138. das Dom-Gymnasium daselbst,
139. „ „ „ zu Merseburg,
140. „ Gymnasium „ Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
141. „ Dom-Gymnasium „ Naumburg an der Saale,

142. das Gymnasium zu Nordhausen,
143. die Landesschule Pforta,
144. das Gymnasium zu Quedlinburg,
145. die Klosterschule zu Roßleben,
146. das Gymnasium zu Salzwedel,
147. „ „ „ Sangerhausen,
148. „ „ „ Schleusingen,
149. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
150. „ „ „ Stendal,
151. „ „ „ Torgau,
152. „ „ „ Wernigerode,
153. „ „ „ Wittenberg,
154. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

155. Das Gymnasium zu Altona,
156. „ „ „ Flensburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*157. „ „ „ Glückstadt,
158. „ „ „ Hadersleben (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
159. „ „ „ Husum (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
160. „ „ „ Kiel,
*161. „ „ „ Meldorf,
*162. „ „ „ Plön,
163. „ „ „ Ratzeburg,
164. „ „ „ Rendsburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
165. „ „ „ Schleswig (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
166. „ „ „ Wandsbeck (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Hannover.

167. Das Gymnasium zu Aurich,
168. „ „ „ Celle,
*169. „ „ „ Clausthal,
170. „ „ „ Emden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),

171. das Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
172. „ „ „ Hameln (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
173. das Lyzeum I. zu Hannover,
174. „ „ II. daselbst,
175. „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
176. „ Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
177. „ „ Josephinum daselbst (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
178. die Klosterschule zu Ilfeld,
179. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*180. „ „ zu Lingen,
181. „ „ „ Lüneburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
182. „ „ „ Meppen,
183. „ „ „ Norden,
184. „ „ Carolinum zu Osnabrück,
185. „ Raths-Gymnasium daselbst,
186. „ Gymnasium zu Stade (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
*187. „ „ „ Verden.

Provinz Westfalen.

188. Das Gymnasium zu Arnsberg,
189. „ „ „ Attendorn,
190. „ „ „ Bielefeld (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
191. „ „ „ Bochum,
192. „ „ „ Brilon,
193. „ „ „ Burgsteinfurt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
194. „ „ „ Coesfeld,
195. „ „ „ Dortmund,
196. „ „ „ Gütersloh,
197. „ „ „ Hamm (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
*198. „ „ „ Herford,

199. das Gymnasium zu Höxter,
200. " " " Minden (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
201. " " " Münster,
202. " " " Paderborn,
203. " " " Recklinghausen,
204. " " " Rheine,
*205. " " " Soest,
206. " " " Warburg,
207. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

208. Das Gymnasium zu Cassel,
209. " " " Dillenburg,
210. " " " Frankfurt a. Main,
211. " " " Fulda,
212. " " " Hadamar,
213. " " " Hanau,
214. " " " Hersfeld,
215. " " " Marburg,
216. " " " Montabaur,
217. " " " Rinteln,
218. " " " Weilburg,
219. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

220. Das Gymnasium zu Aachen,
221. " " " Barmen,
222. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
223. das Gymnasium zu Bonn,
224. " " " Cleve,
225. " " " Coblenz,
226. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
227. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit der Königlichen Realschule I. Ordnung daselbst),
228. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
229. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
230. " " zu Düren,
231. " " " Düsseldorf,

232. das Gymnasium zu Duisburg,
233. " " " Elberfeld,
234. " " " Emmerich,
235. " " " Essen,
236. " " " M.-Gladbach (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
237. " " " Kempen,
238. " " " Krefeld,
*239. " " " Kreuznach,
240. " " " Moers,
241. " " " Münstereifel,
*242. " " " Neuß,
243. " " " Neuwied (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
244. " " " Saarbrücken,
245. " " " Trier,
246. " " " Wesel (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
247. " " " Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

248. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen,
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Kempten,
16. " " " Landau,

17. das Gymnasium zu Landshut,
18. „ „ „ Metten,
19. „ Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. „ Gymnasium zu Münnerstadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24. „ „ „ Neustadt a. d. Haardt,
25. „ „ „ Nürnberg,
26. „ „ „ Passau,
27. „ alte Gymnasium zu Regensburg,
28. „ neue „ „ daselbst,
29. „ Gymnasium zu Schweinfurt,
30. „ „ „ Speyer,
31. „ „ „ Straubing,
32. „ „ „ Würzburg,
33. „ „ „ Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. „ „ „ Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. „ Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. „ „ „ Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. „ Thomasschule daselbst,
11. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. „ „ „ Zittau,
14. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. „ Gymnasium zu Ehingen,
*3. „ „ „ Ellwangen,
*4. „ „ „ Hall,
5. „ „ „ Heilbronn,

6. das evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. „ Gymnasium zu Ravensburg,
*8. „ „ „ Rottweil,
9. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. „ Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. „ Karls-Gymnasium daselbst,
*12. „ Gymnasium zu Tübingen,
13. „ „ „ Ulm,
14. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. „ „ „ Bruchsal,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Karlsruhe,
6. „ „ „ Konstanz,
7. „ „ „ Lahr,
8. „ „ „ Mannheim,
*9. „ „ „ Offenburg,
10. „ „ „ Pforzheim,
*11. „ „ „ Rastatt,
12. „ „ „ Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmstadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ (Fridericianum) zu Laubach,
6. „ „ zu Mainz,
7. „ „ „ Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. „ Gymnasium zu Rostock,
4. „ „ Fridericianum zu Schwerin,
5. „ „ „ Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Jena,
3. „ „ „ Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. „ „ „ Eutin,
*3. „ Marien-Gymnasium zu Jever,
4. „ Gymnasium zu Oldenburg,
5. „ „ „ Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. „ Gymnasium zu Helmstedt,
4. „ „ „ Holzminden,
5. „ „ „ Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. „ „ Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. „ Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. „ „ Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. „ „ (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. „ „ zu Dessau,
4. „ „ (Franciseceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,

*2. „ „ „ Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. „ „ zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,

*2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,

3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,

*6. das Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,

7. das Gymnasium zu Saarburg,
*8. „ „ „ Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Els.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. das Gymnasium zu Weißenburg,
*12. „ „ „ Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.×)

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. „ Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. „ Städtische Realschule daselbst,
4. „ Realschule zu Tilsit,
5. „ „ „ Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. „ Petrischule daselbst,
8. „ Realschule zu Elbing,
9. „ „ „ Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. „ Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. „ Falk-Realschule daselbst,
13. „ Friedrichs-Realschule daselbst,
14. „ Königliche Realschule daselbst,
15. „ Königstädtische Realschule daselbst,
16. „ Louisenstädtische Realschule daselbst,
17. „ Sophien-Realschule daselbst,
18. „ Realschule zu Brandenburg,
19. „ „ „ Frankfurt a. d. Oder,

×) Nach dem durch die Zirkularverfügung des Königl. preuß. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. März 1882 publizirten Lehrplane werden die preußischen Realschulen erster Ordnung fortan den Namen „Real-Gymnasien“ führen.

20. die Realschule zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. „ „ „ Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. „ „ „ Perleberg,
23. „ „ „ Potsdam,
24. „ „ „ Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

25. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. „ „ „ Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
27. „ Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
28. „ Städtische Realschule daselbst,
29. „ Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

30. Die Realschule zu Bromberg,
31. „ „ „ Fraustadt,
32. „ „ „ Posen,
33. „ „ „ Rawitsch.

Provinz Schlesien.

34. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
35. „ „ am Zwinger daselbst,
36. „ „ zu Görlitz,
37. „ „ „ Grünberg,
38. „ „ „ Landeshut,
39. „ „ „ Neisse,
40. „ „ „ Reichenbach,
41. „ „ „ Sprottau,
42. „ „ „ Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

43. Die Realschule zu Aschersleben,
44. „ „ „ Erfurt,
45. „ „ „ Halberstadt,
46. „ „ „ Halle a. d. Saale,
47. „ „ „ Magdeburg,
48. „ „ „ Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

49. Die Realschule I. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
50. " " zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

52. Die Realschule zu Celle,
53. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
54. " " " Goslar,
55. " " " Hannover,
56. " " " Harburg,
57. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
58. " " " Leer (verbunden mit dem Gymnasium das.),
59. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. " " " Osnabrück,
61. " " " Osterode,
62. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

63. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
64. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. " " " Dortmund,
66. " " " Hagen,
67. " " " Iserlohn,
68. " " " Lippstadt,
69. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
70. " " " Münster,
71. " " " Siegen,
72. " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

73. Die Realschule zu Kassel,

74. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
75. „ Wöhlerschule daselbst,
76. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

77. Die Realschule zu Aachen,
78. „ „ „ Barmen,
79. „ Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
80. „ Städtische Realschule daselbst,
81. „ Realschule zu Düsseldorf,
82. „ „ „ Duisburg,
83. „ „ „ Elberfeld,
84. „ „ „ Krefeld,
85. „ „ „ Mülheim a. Rhein,
86. „ „ „ Mülheim a. d. Ruhr,
87. „ „ „ Ruhrort,
88. „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,
3. „ „ „ „ Nürnberg,
4. „ „ „ „ Speyer,
5. „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. „ „ „ Borna,
3. „ „ „ Chemnitz,
4. „ „ „ Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. „ Annen-Realschule zu Dresden,
6. „ Neustädter Realschule daselbst,
7. „ Realschule zu Freiberg,
8. „ „ „ Leipzig,
9. „ „ „ Meißen,[1])
10. „ „ „ Plauen,
11. „ „ „ Wurzen,

---

[1]) Bis auf Weiteres ohne Prima.

12. die Realschule zu Zittau,
13. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. „ „ „ „ Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
2. „ „ I. Ordnung zu Gießen (desgl.),
3. „ „ „ „ „ Mainz (desgl.),
4. „ „ „ „ „ Offenbach (desgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††) 2. „ „ „ Güstrow,
3. „ „ „ Ludwigslust,
4. „ „ „ Malchin,
5. „ „ „ Rostock,
6. „ „ „ Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. „ „ „ Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

---

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. „ Realschule zu Bremerhaven,
3. „ „ „ Vegesack.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. „ „ „ „ Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. „ „ „ „ Schlettstadt,
4. „ „ „ „ Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen. ×)

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. „ Louisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Schlesien.

3. Die Gewerbeschule zu Breslau,
4. „ „ „ Brieg,
5. „ „ „ Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Halberstadt,
7. „ Guericke-Schule zu Magdeburg.

×) Die Preußischen Realschulen von neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein werden fortan den Namen „Ober-Realschulen" führen (siehe Anmerkung auf Seite 233).

Provinz Schleswig-Holstein.

8. Die Realschule zu Kiel.

Rheinprovinz.

9. Die Gewerbeschule zu Coblenz,
10. " " " Cöln,
11. " " " Elberfeld,
12. " " " Krefeld.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " Stuttgart,
3. " " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. " " " Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. " " " Neumark i. Westpr.,
5. " " " Schwetz.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. " " " Lauenburg i. Pom.,
8. " " " Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. " " " Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

*13. Das Progymnasium zu Geestemünde,
14. " " " Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. " " " Boppard,
19. " " " Brühl,
20. " " " Eschweiler (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
21. " " " Euskirchen,
22. " " " Jülich,
23. " " " Linz,
24. " " " Malmedy,
25. " " " Prüm,
26. " " " Rheinbach,
27. " " " Siegburg,
28. " " " Sobernheim,
29. " " " Trarbach,
30. " " " St. Wendel,
31. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. " " " Eßlingen,
*3. " " " Ludwigsburg,
*4. " " " Oehringen,
*5. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. " " " Durlach,
3. " " " Lörrach,
*4. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Progymnasium zu Doberan.

V. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " Diedenhofen.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.×)

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Sachsen.

†2. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†3. Die Realschule II. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†4. " " zu Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†5. Die Realschule zu Bockenheim,
†6. " " " Cassel,
†7. " " " Eschwege,
†8. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†9. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
†10. " Klingerschule daselbst,
†11. " Realschule zu Hanau,
†12. " " " Homburg v. d. Höhe,
†13. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†14. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†15. " " " Essen,
†16. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. " " " Crimmitzschau,

×) Die Preußischen Realschulen zweiter Ordnung werden fortan den Namen „Realschulen" führen (s. Anmerkung auf Seite 233).

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

†3. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. „ Realschule zu Frankenberg,
†5. „ „ „ Glauchau,
6. „ „ „ Grimma,
†7. „ „ „ Großenhain,
†8. „ „ „ Leipzig,
†9. „ „ „ Leisnig,[1]
†10. „ „ „ Löbau,
†11. „ „ „ Meerane,[1]
†12. „ „ „ Mittweida,
†13. „ „ „ Pirna,
†14. „ „ „ Reichenbach,
†15. „ „ „ Reudnitz,
†16. „ „ „ Rochlitz,[1]
17. „ „ „ Schneeberg,
†18. „ „ „ Stollberg,
†19. „ „ „ Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. „ „ „ Eßlingen,
5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. „ „ „ Hall,
†8. „ „ „ Heilbronn,
†9. „ „ „ Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. „ „ „ Rottweil,
†13. „ „ „ Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

---

[1]) Auf den Realschulen zu Leisnig, Meerane und Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

V. Großherzogthum Hessen.

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. „ „ „ Alzey,
†3. „ „ „ Bingen,
†4. „ „ II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†5. „ „ zu Friedberg,
†6. „ „ II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†7. „ „ zu Groß-Umstadt,
†8. „ „ II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†9. „ „ zu Michelstadt,
†10. „ „ II. Ordnung zu Offenbach (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†11. „ „ zu Oppenheim,
†12. „ „ „ Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

† Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. „ „ „ Oldenburg,
3. „ „ Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

† Die Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. „ „ beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. „ Realklassen des Lyzeums zu Colmar,

†3. die Realschule zu Forbach,
†4. „ Realabtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. „ Realschule zu Metz,
†6. „ „ „ Münster,
†7. „ Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†8. „ Realschule bei St. Johann daselbst,
†9. „ „ zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen. ×)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

2. Die höhere Bürgerschule zu Dirschau,
3. „ „ „ „ Pr. Friedland,
4. „ „ „ „ Jenkau,
5. „ „ „ „ Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. „ „ „ „ Krossen,
8. „ „ „ „ Luckenwalde,
9. „ „ „ „ Lübben,
10. „ „ „ „ Rathenow,
11. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. Pom.,
13. „ „ „ „ Wolgast,
14. „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
16. „ „ „ „ Löwenberg,
17. „ „ „ „ Striegau.

×) Die preußischen höheren Bürgerschulen unter B. c und C. a. aa, sofern dieselben obligatorischen Unterricht im Latein haben, werden fortan den Namen „Real-Progymnasien“ führen (s. Anmerkung auf Seite 233).

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
19. " " " " Eilenburg,
20. " " " " Eisleben,
21. " " " " Gardelegen,
22. " " " " Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. " " " " Naumburg a. d. Saale.

Provinz Schleswig-Holstein.

24. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. " " " " Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. " " " " Itzehoe,
27. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
28. " höhere Bürgerschule zu Marne,
29. " " " " Oldesloe,
30. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
31. " " " " Segeberg,
32. " " " " Sonderburg,
33. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

34. Die höhere Bürgerschule zu Buxtehude,
35. " " " " Duderstadt,
36. " " " " Einbeck,
37. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. " " " " Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
39. " " " " Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
40. " " " " Nienburg,
41. " " " " Northeim,
42. " " " " Otterndorf,
43. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
44. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

45. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
46. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. " " " " Lüdenscheid,
48. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

49. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
50. " " " " Biedenkopf,
51. " " " " Diez,
52. " " " " Fulda,
53. " " " " Geisenheim,
54. " " " " Hersfeld,
55. " " " " Hofgeismar,
56. " " " " Limburg a. d. Lahn,
57. " " " " Marburg,
58. " " " " Oberlahnstein,
59. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

60. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
61. " " " " Düren,
62. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
63. " " " " Eupen,
64. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. " " " " Lennep,
66. " " " " Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. " " " " Oberhausen,
68. " " " " Rheydt,
69. " " " " Saarlouis,
70. " " " " Solingen,
71. " " " " Viersen,
72. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. „ höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf.

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. „ Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
3. „ Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. „ Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
3. das Real-Progymnasium zu Markirch,
4. „ „ „ „ Pfalzburg,
5. „ „ „ „ Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.×)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
†2. „ „ „ im Löbenicht zu Königsberg in Ostpreußen,
3. „ „ „ zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

4. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
5. „ „ „ „ Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Nauen,
7. „ „ „ „ Strausberg.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

†9. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†10. „ zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†11. „ katholische höhere Bürgerschule daselbst,
12. „ höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†13. „ „ „ „ Ratibor.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

†15. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
16. „ „ „ „ Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
17. „ „ „ „ Papenburg.

×) Siehe Anmerkung auf Seite 244.

Provinz Westfalen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
†19. „ Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†20. „ „ „ „ „ Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

†21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
22. „ höhere Bürgerschule zu Ems,
†23. „ Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†24. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
25. „ höhere Bürgerschule zu Bonn,
†26. „ „ „ „ Düsseldorf.

Hohenzollern'sche Lande.

27. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. „ „ „ Aschaffenburg,
†3. „ Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. „ Realschule zu Bamberg,
†5. „ Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. „ Realschule zu Eichstätt,
†7. „ „ „ Erlangen,
†8. „ „ „ Freising,
†9. „ „ „ Fürth,
†10. „ „ „ Hof,
†11. „ „ „ Ingolstadt,
†12. „ Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†13. „ Realschule zu Kaufbeuren,
†14. „ „ „ Kempten,
†15. „ „ „ Kissingen,
†16. „ „ „ Kitzingen,
†17. „ „ „ Landau,
†18. „ „ „ Landshut,
†19. „ „ „ Lindau,
†20. „ „ „ Memmingen,
†21. „ Kreisrealschule zu München,
†22. „ Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†23. „ „ „ Neustadt a. d. Haardt,

†24. die Realschule zu Nördlingen,
†25. „ Kreisrealschule zu Nürnberg,
†26. „ „ „ Passau,
†27. „ „ „ Regensburg,
†28. „ Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†29. „ „ „ Schweinfurt,
†30. „ „ „ Speyer,
†31. „ „ „ Straubing,
†32. „ „ „ Traunstein,
†33. „ Kreisrealschule zu Würzburg,
†34. „ Realschule zu Wunsiedel,
†35. „ „ „ Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. „ „ „ „ Heidelberg,
†6. „ „ „ „ Karlsruhe,
†7. „ „ „ „ Konstanz,
8. „ Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
†9. „ höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
10. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. Großherzogthum Hessen.

† Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
†2. „ „ „ „ Rostock.

VI. Großherzogthum Sachsen.

† Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

† Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. „ „ „ Kaiserslautern,
†3. „ Central-Thierarzneischule zu München,
†4. „ Handelsschule daselbst,
†5. „ Industrieschule daselbst,
†6. „ „ zu Nürnberg,
†7. „ Handelsschule daselbst,
†8. „ landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. „ Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†3. „ öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. „ öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. „ Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.×)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Victor zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. „ Gelineck-Körner'sche Real-Institut des Dr. Körner daselbst.

III. Königreich Württemberg.

†Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

V. Großherzogthum Hessen.

†Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. „ Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

†Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

IX. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

X. Freie Hansestadt Bremen.

† Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. „ „ „ Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) das.,
†3. „ „ der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. „ „ des Dr. Wichard Lange daselbst,
†5. „ „ von F. L. Nirrnheim daselbst,
†6. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
†7. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
†8. „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
†9. „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

†1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Ostpr.[0])

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeschule zu Potsdam.[0])

Provinz Schleswig-Holstein.

3. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Westfalen.

†4. Die Gewerbeschule zu Bochum.[0])

Rheinprovinz.

†5. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.[0])

II. Königreich Sachsen.

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.[2])

---

[0]) Die unter Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der 1. theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[2]) Die Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Berlin, den 19. April 1882.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. „ „ „ Brieg,
†3. „ „ „ Cleve,
4. „ „ „ Dahme,
5. „ „ „ Eldena,
†6. „ „ „ Flensburg,
†7. „ „ „ Herford,
8. „ „ „ Hildesheim,
†9. „ „ „ Liegnitz,
10. „ „ „ Lüdinghausen,
†11. „ „ „ Marienburg in Westpr.,
12. „ „ „ Samter,
13. „ „ „ Schivelbein in Pomm.,
14. „ „ „ Weilburg.

b. Privat-Lehranstalten.

15. Die Privat-Erziehungsanstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†16. „ Handesschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†17. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†18. „ Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

19. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
20. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

II. Königreich Bayern.

†1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†2. „ Handesschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. „ Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
3. „ Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

IV. Großherzogthum Baden.

†Das internationale Lehrinstitut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

†Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

†Die Erziehungsschule des Dr. Schröter und des Dr. Pfeiffer zu Jena.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

†Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

†Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die höhere Bürgerschule zu Frankenhausen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

†Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

Berlin, den 19. April 1882.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Bosse.

Nro 7754. München, 26. Mai 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. ds dem Hauptmann Pauer der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, zu bewilligen;

am 24. ds dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Geisendörfer des 9. Infanterie-Regiments Wrede den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenants Emil Schneider (26a), Abteilungs-Adjutant im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Hammerschmidt (43a) des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer Patente vom 18. Oktober 1874 zu verleihen;

den Veterinär 2. Klasse Gutenäcker des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern auf Nachsuchen in den Beurlaubtenstand der Militär-Veterinäre zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

unterm 20. ds die Enthebung des Assessors Hellmuth der Intendantur I. Armee-Corps von seinem Kommando zum Kriegsministerium, mit der Wirksamkeit vom 21. ds.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Der Second-Lieutenant Zottmann des 18. Infanterie-Regiments wurde der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben, — dagegen wurden der Second-Lieutenant Gleitsmann desselben Regiments zum Regiments-Adjutanten, — dann die Premier-Lieutenants Karl Berthold des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dallmer des 1. Fuß-

Artillerie-Regiments Bothmer zu Bataillons-Adjutanten ernannt, — ferner wurde der Second-Lieutenant Dollacker des 11. Infanterie-Regiments von der Tann als Adjutant zum Landwehr-Bezirk Straubing kommandiert.

Nro 7710. München, 22. Mai 1882.

Betreff: Allgemeine Grundsätze für den Neubau von Friedens-Lazaretten, hier § 21.

Zu den allgemeinen Grundsätzen für den Neubau von Friedens-Lazaretten wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu § 21.

Dem Absatze 5 — Seite 13 — ist als Anmerkung*) anzufügen:

*) Bei Verwendung von Granitstufen, deren Oberfläche nicht zu glatt bearbeitet werden darf, ist die Belegung mit Trittbohlen nicht erforderlich.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 7709. München, 24. Mai 1882.

Betreff: Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung, hier Ergänzungen und Abänderungen.

Im Anschlusse an das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 12. v. Mts Nro 5187 (Verordnungsblatt Nro 16) werden hiermit zur Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung vom 25. August 1881 vom Kriegsministerium nachstehende abändernde Bestimmungen bekanntgegeben:

I.

An Stelle der halbjährlichen Rapport- und Berichterstattung hat vom 1. April l. Js ab die jährliche zu treten.

Es fällt daher Abschnitt III „Halbjährliche Berichterstattung" in seiner bisherigen Fassung weg und lautet fortan:

„III.

Jährliche Berichterstattung.

Schema 1, 1a u. 1b. Aus den Monatsrapporten werden jährliche summarische Zusammenstellungen (nach Beilage Schema 1 a und 1 b), welche sich auf den Zeitraum vom 1. April bis ult. März beziehen, angefertigt und nebst Berichten eingereicht.

A. Rapport- und Berichterstattung der Truppenärzte.

Schema Nr. 1. Die Truppen- 2c. Ärzte haben nach Schema Nro 1 einen Jahresrapport anzufertigen und demselben einen Sanitätsbericht beizufügen, welcher sich über Nachstehendes zu erstrecken hat:

1) Krankenzugang nach Monaten und Krankenklassen (Revier- und Lazaret-), durchschnittlicher täglicher Krankenstand, Behandlungsdauer, Krankheitsarten im allgemeinen.

2) Die im Rapportjahr zur Ausführung gelangten sanitären Maßregeln in Bezug auf
   a) Kasernen und sonstige Garnisonsanstalten,
   b) Verpflegung,
   c) Trinkwasser,
   d) Latrinen,
   e) Grund und Boden,
   f) sonstige die Hygiene des Truppenteils betreffende Verhältnisse.

3) Spezielle Berichterstattung über die einzelnen Krankheitsgruppen nebst eventuellen klinischen Beobachtungen, kasuistischen Mitteilungen und einer Operationstabelle.

   Anmerkung. In denjenigen Garnisonen, in deren Lazaretten Stationsbehandlung eingeführt ist, fällt bei der Berichterstattung der Truppenärzte diese Abteilung (3) hinweg.

4) Krankenabgang:
   a) durch Heilung,
   b) durch Dienstunbrauchbarkeit,
   c) durch Halbinvalidität,
   d) durch Ganzinvalidität,
   e) durch Tod (Krankheit, Selbstmord, Verunglückung),
   f) anderweitig.

Beizugeben sind die vorgeschriebenen Übersichten und Mitteilungen über die Revaccination, sowie über den Erfolg der Brunnen- und Badekuren.

Die Konzepte der Berichte sind dem betreffenden Lazarette zu übergeben und werden daselbst 5 Jahre asserviert.

B. Garnisons-Krankenrapport und Berichterstattung.

In denjenigen Orten, in welchen mehrere Truppenteile, bezw. militärische Institute garnisonieren, sind die vorstehend unter A erwähnten, jährlichen summarischen Zusammenstellungen und Berichte der Truppen- 2c. Ärzte dem Chefarzte des Garnisons-Lazarettes bis zum 1. Mai jeden Jahres zuzusenden.

Der Chefarzt stellt aus diesen Rapporten unter Benutzung des Schemas Nro 1 a einen jährlichen Garnisons-Krankenrapport zusammen und fügt einen, die sämtlichen Berichte der Garnison umfassenden Garnisons-Sanitätsbericht bei, welcher außer A. 2. a. — f. auch die hygienischen Verhältnisse in Bezug auf das Lazaret zu enthalten hat; beides ist nebst den Originalen bis zum 1. Juni jeden Jahres dem betreffenden Divisionsarzte einzureichen. Schema Nr. 1

Für Orte, in welchen nur ein Truppenteil garnisoniert, bedarf es der Einsendung eines eigenen Garnisons-Krankenrapportes nicht; in diesem Falle werden die jährlichen summarischen Zusammenstellungen als Truppen- und Garnisons-Krankenrapport bezw. Sanitätsbericht bezeichnet und auf dem Instanzenwege bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Divisionsarzte zugesandt. In jedem Garnisons- sowie in jedem Truppen- und Garnisons-Sanitätsberichte ist bezüglich eines jeden Garnisons-Lazarettes die auf Seite 22 der Instruktion sub Nro 32 vorgetragene Tabelle auszufüllen.

C. Berichterstattung der Stationsärzte.

In den Lazaretten mit Stationsbehandlung wird von den Stationsärzten nach Anordnung des Corpsarztes ein jährlicher Stationsbericht eingereicht, welcher unter Zugrundlage der nur in den Lazaretten mit Stationsbehandlung zu führenden Stationslisten (Krankenlisten für die .... Station des Lazarets zu ....) die spezielle Berichterstattung über die einzelnen Krankheitsgruppen nach der Form der bisher erschienenen statistischen Sanitätsberichte der Armee, jede Krankheitsgruppe bezw. hervorragende Krankheits-Unterart für sich abgeschlossen, zu umfassen hat. Schema Nr. 3

Auch ist eine genaue Operationstabelle beizufügen. Die Konzepte der Stationsberichte verbleiben den betreffenden Berichterstattern.

Die von den Stationsärzten bis zum 15. Mai anzufertigenden Stationsberichte werden von dem Chefarzte des Lazarettes gesammelt und eventuell mit Bemerkungen versehen dem zuständigen Divisionsarzte bis zum 1. Juni jeden Jahres übersandt.

D. Rapporterstattung der Divisionsärzte.

Schema Nr. 1b.

Der Divisionsarzt stellt nach Schema Nro 1 b einen jährlichen Divisions-Krankenrapport auf und übersendet denselben mit sämtlichen an ihn gelangenden Krankenrapporten und Sanitätsberichten nebst Anlagen dem Corpsarzte zu dem von letzterem zu bestimmenden Termine.

Die Aufstellung eines jährlichen Divisions-Sanitätsberichtes hat nicht zu erfolgen.

E. Rapport- und Berichterstattung der Corpsärzte.

Schema Nr. 1b.

Der Corpsarzt stellt aus sämtlichen an ihn gelangten Krankenrapporten nach Schema Nro 1 b einen jährlichen General-Krankenrapport zusammen und läßt denselben am 1. Oktober jeden Jahres an das Kriegsministerium gelangen.

Dem General-Krankenrapport werden beigefügt:

1) ein sämtliche Sanitäts- und Stationsberichte des Armee-Corps umfassender General-Sanitätsbericht, dessen einzelne Abschnitte — hygienische Maßnahmen, Krankheitsgruppen bezw. die hervorragendsten Krankheits-Unterarten, jede für sich abgeschlossen, — je mit einem besonderen Umschlage zu versehen sind;
2) statistische Tabellen über das Armee-Corps nach dem Muster der durch Kriegs-Ministerial-Reskript vom 10. Mai l. Js Nro 6975 übersandten Formulare;
3) im Original sämtliche Garnisons- und Stations-Sanitätsberichte nebst sämtlichen Jahresrapporten mit Ausnahme der jährlichen Divisions-Krankenrapporte;
4) Übersichten über die Revaccination, welche für die Zeit vom 1. April bis wieder 1. April aufzustellen sind, sowie Berichte über den Erfolg von Brunnen- und Badekuren."

II.

Zu Schema I a.

Die Überschrift lautet:

„Krankenrapport
für das Rapportjahr 18 . . "

In der Anlage zur Instruktion: „Ergänzende und erläuternde Bestimmungen" ist in Ziff. 23, 24, 29, 30 Abs. 4 statt „halbjährlichen" bezw. „halbjährliche" zu setzen: „jährlichen", bezw. „jährliche".

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Leuk, Generalstabsarzt.

Gestorben ist:

der Oberst a. D. Freiherr von Frönau am 10. Mai zu München.

Notiz.

Das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern vom Jahre 1882 kann sowohl durch die K. Postanstalt (in München bei der Haupt-Zeitungsexpedition), als auch durch die Verlagshandlung von R. Oldenbourg dahier zum Preise von 5 ℳ für das ungebundene und von 5 ℳ 75 ₰ für das gebundene Exemplar franco bezogen werden.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 3. Juni 1882.

Nro 7853. München, 28. Mai 1882.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1880/81.

Nachstehend werden die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nro 27 Seite 305 und 306 veröffentlichten Ausweise der K. Militär-Fonds-Verwaltung über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1880/81 im Abdruck bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Ausweis

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds am S
des Etatsjahres $18^{80}/_{81}$.

Vortrag.	Militär-Witwen- und Waisen-Fonds.		Invaliden-Fonds.		Milder Stiftungs-Fonds.		Summ des Vermög dieser Fond
	M.	𝔡	M.	𝔡	M.	𝔡	M.
Am Schlusse des Etatsjahres $18^{79}/_{80}$ betrug das Vermögen laut vorigem Ausweis	9'127,989	08	3'583,826	06	624,988	16	13'336,8
Hiezu:							
Die wirklichen Einnahmen pro $18^{80}/_{81}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{79}/_{80}$ bestandenen Aktiven zu . .	908,333	83	158,372	48	25,954	61	1'092,6
Summe	10'036,822	91	3'742,198	54	650,942	77	14'429,4
Hievon:							
Die wirklichen Ausgaben pro $18^{80}/_{81}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{79}/_{80}$ bestandenen Passiven zu . .	874,838	26	142,444	30	23,093	44	1'040,
Verbleibt sohin am Schlusse des Jahres $18^{80}/_{81}$ ein reines Vermögen von	9'161,484	65	3'599,754	24	627,849	33	13'389,

Vortrag.	Militär-Witwen- und Waisen-Fonds. M.	₰	Invaliden-Fonds. M.	₰	Milder Stiftungs-Fonds. M.	₰	Summa des Vermögens dieser drei Fonds. M.	₰
iefes Vermögen be-in:								
rem Gelde	209,981	08	54,354	23	3,692	19	268,027	50
bayerischen Staats-ipieren	3'775,500	—	2'429,114	29	409,057	14	6'613,671	43
k. österreich. Staats-ipieren	234,400	—	—	—	400	—	234,800	—
fandbriefen der Hypo-eken- und süddeutschen oden-Kreditbank . .	764,300	—	88,000	—	97,600	—	949,900	—
wiggeld-Kapitalien .	1'434,214	30	187,542	85	3,428	57	1'625,185	72
ypothek-Kapitalien .	2'742,877	14	840,742	87	113,671	43	3'697,291	44
Summe	9'161,272	52	3'599,754	24	627,849	33	13'388,876	09
iezu die Aktiven . .	907	28	—	—	—	—	907	28
Summe	9'162,179	80	3'599,754	24	627,849	33	13'389,783	37
ievon die Passiven .	695	15	—	—	—	—	695	15
ohin Vermögensstand ben	9'161,484	65	3'599,754	24	627,849	33	13'389,088	22

Ausweis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahr $18^{80}/_{81}$ Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Witwen- und Waisen-Fonds erhielten									Aus dem Invalidenfonds													Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgelder		wurden verpflegt im Invalidenhause		erhielten											
											monatlich				Aversal-				Mannschaft des Invalidenhauses			
											Unterstützungen											
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- Doppelte	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-			Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziers- und Beamten-	Unterklassen:	Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	monatlich	Aversal-		
Witwen		Waisen			Waisen								Witwen u. Waisen				Witwen u. Waisen					
645	687	563	390	390	12	30	16		5	59	7	40	10	1	116	651	154	384	23	23		8[illegible]
1,332		953																				
		1,343																				
Unter vorstehendem Stande sind																						
8	5	42	13	6																		
Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension noch Beihilfe genießen.																						

München, den 12. November 1881.

Die K. Militär-Fonds-Verwaltung.

Nro 7387. München, 29. Mai 1882.

Betreff: Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen, hier Beilage 6.

Zu dem Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu Beilage 6.

Dem § 6, Absatz 1, ist nach dem Worte „unterhalten" als Anmerkung **) anzufügen:

„**) Die Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes in Dienstwohnungen mit Repräsentation erfolgt für Rechnung des bezüglichen Baufonds."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7956. München, 1. Juni 1882.

Betreff: Errichtung einer Inspektion der Kavallerie, hier deren Wirkungskreis.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 29. Mai l. Js. den nachstehenden Bestimmungen über den Wirkungskreis des Inspecteurs der Kavallerie die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen und das Kriegsministerium Allergnädigst zu ermächtigen geruht, etwa hiezu erforderlich werdende Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht prinzipieller Natur in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Bestimmungen
über den Wirkungskreis des Inspecteurs der Kavallerie.

I. Im allgemeinen.

1) Der Inspecteur der Kavallerie ist dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordnet, mit Ausnahme seiner etwaigen Verwendung als Vorstand der Kavallerie-Beratungs-Kommission, bezüglich deren er der General-Inspektion der Armee untersteht.

2) Wegen Vertretung des Inspecteurs der Kavallerie ist Verfügung des Kriegsministeriums zu veranlassen, insofern derselbe durch Krankheit, Urlaub &c. verhindert ist, seine Geschäfte fortzuführen.

II. In Beziehung auf die Kavallerie.

3) Dem Inspecteur der Kavallerie obliegt die Inspizierung der Kavallerie behufs Förderung der gleichmäßigen technischen Ausbildung dieser Waffe.

4) Die Inspizierungen des Inspecteurs der Kavallerie erfolgen stets aus besonderem Auftrage. Der Inspecteur stellt bezüglich derselben rechtzeitig Antrag.

5) Diese Inspizierungen umfassen:
das Abreiten auf der Trense und auf der Kandare,
das Exerzieren der Eskadrons, dann
die Exerzier- und Manövrier-Fähigkeit im Regiments- und Brigade-Verbande.

6) Der Inspecteur wird Inspizierungen teils selbst vornehmen, teils jenen der Regiments- und Brigade-Commandeure anwohnen.

7) Die Inspizierungsberichte der Brigade-Commandeure gehen an den Inspecteur der Kavallerie, welcher sie unter etwaiger Erinnerungsabgabe den betreffenden Divisions-Commandeuren zuleitet.

Werden von Regiments-Commandeuren Berichte über deren Inspizierungen verlangt, so haben diese den gleichen Weg zu nehmen.

8) Die Inspizierungen der Divisions-Commandeure und der kommandierenden Generale werden durch jene des Inspecteurs der Kavallerie nicht berührt.*)

9) Die Personal- und Qualifikationsberichte der Offiziere der Kavallerie-Regimenter werden von den Brigade-Commandeuren

*) Vorschr. für „Inspizierungen und Musterungen" § 9.

dem Inspecteur der Kavallerie für etwaige Beifügung seines Gutachtens zugeleitet und gelangen hiernach an die Divisions-Commandeure.

III. In Beziehung auf die Equitations-Anstalt und die Militär-Lehrschmiede.

10) Die Befugnisse des Inspecteurs gegenüber dem Personal der Equitations-Anstalt und der Militär-Lehrschmiede in Beziehung auf Beurlaubung und Bestrafung sind diejenigen des Divisions-Commandeurs.

11) Zu den Prüfungen an der Lehrschmiede kann der Inspecteur den bei dieser Anstalt nicht beteiligten veterinärärztlichen Konsulenten beiziehen (conf. Ziffer 13).

12) Dem Inspecteur obliegt das Musterungs-Geschäft bei der Equitations-Anstalt. Den Bericht über das Ergebnis desselben hat er dem General-Kommando I. Armee-Corps einzureichen.

IV. In Beziehung auf das Veterinärwesen.

13) Für Bearbeitung veterinärtechnischer Fragen werden dem Inspecteur zwei veterinärärztliche Konsulenten zugeteilt. Der eine derselben ist der technische Vorstand der Lehrschmiede, der andere wird jeweilig durch das Kriegsministerium bestimmt.

V. In Beziehung auf den Gesamt-Pferdestand der Armee.

14) Als Remonte-Inspecteur hat der Inspecteur der Kavallerie die Musterung der Dienstpferde auch bei der Feld-Artillerie und dem Train vorzunehmen, wozu wie bisher jedesmal vom Kriegs-Ministerium Auftrag ergehen wird.

Der Inspecteur hat hierwegen Antrag zu stellen.

15) Bei der Musterung des Pferdestandes aller Truppenteile hat der Inspecteur auch allen auf die gute Erhaltung der Pferde bezüglichen Verhältnissen sein Augenmerk zuzuwenden.

Nro 7959. München, 3. Juni 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts dem Hauptmann z. D. Heerwagen den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: dem Premier-Lieutenant Stock des 9. Infanterie-Regiments Wrede, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — den Second-Lieutenants Arnold, — von Hartlieb genannt Wallsporn — und von Inama-Sternegg des Infanterie-Leib-Regiments, — Nenning — und Fleßa des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Aufschneider, — Emil Bär, — Blum, — Köhler — und Kemmer des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Ehrlich des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, — Graf, — Brandenburg — und Wolff des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Heilsberg — und Himmelspach des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Eber, — Lehnung — und Fels des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Abel, — Kempff, — Büechl — und Greimer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, letzterem wegen beabsichtigter Auswanderung, — Heckel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Then — und Seyboth des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Schöpperl, — Freiherr von Tröltsch, — Landmann — und Lang des 16. Infanterie-Regiments, — Jakob Scheerer des 3. Jäger-Bataillons, — Schopper des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Ziegler des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Glaser — und Walther des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Bayerlein — und Mayr des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Schäffer — und Schwarz des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — von Fleckinger des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Hüttlinger — und Bosch des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Jacob des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Schöttl des 1. Train-Bataillons, — dem Assistenzarzt 1. Klasse

Dr Hülzburger (Kitzingen) — und dem Oberapotheker Pohl (Aschaffenburg);

zu versetzen: die Second-Lieutenants Heinrich Ries von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, mit einem Patente vom 16. August 1881 (34 a), in den Friedensstand des genannten Regiments — und Freiherr von Schacky von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, mit einem Patente vom 26. März 1881 (1/2), in den Friedensstand des Ingenieur-Corps, — beide als außeretatsmäßige Second-Lieutenants;

zu befördern, und zwar: zu Second-Lieutenants: die Portepeefähnriche Brand (24) — und Berthold Freiherr von Feilitzsch (31) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Frank (32) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Götz (26) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wild (29) vom Infanterie-Leib-Regiment — und Wopperer (28) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, beide im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hertinger (27) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Philipp Lohmann (25) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — dann die Vizefeldwebel der Reserve Karl Warnberg (30) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und Emil Schultz (33) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, beide unter Versetzung in den Friedensstand der genannten Truppenteile; — zum außeretatsmäßigen Second-Lieutenant: den Portepeefähnrich Zimpelmann (23) im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Portepeefähnrich Kleber vom 18. Infanterie-Regiment zum 2. Pionier-Bataillon versetzt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 7868. München, 31. Mai 1882.

Betreff: Direkte Abfertigung von Militär-Transporten und Ausstellung der Requisitionsscheine bei Stundung der Fahrgelder.

Nach den von der K. General-Direktion der Verkehrsanstalten mit nichtbayerischen Eisenbahnverwaltungen getroffenen Vereinbarungen ist nunmehr die Abfertigung von Militär-Transporten auf Grund eines für die ganze Route gültigen Requisitionsscheines zulässig nach Stationen:

1) der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen,
2) der Berlin-Anhalter Bahn,
3) der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion Frankfurt a/M.,
4) der Hessischen Ludwigsbahn,
5) der K. privilegierten Pfälzischen Bahnen,
6) der deutschen Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,
7) der K. Sächsischen Staatseisenbahnen und
8) der K. Württembergischen Staatseisenbahnen.

Das Kriegsministerium gibt dieses unter Bezugnahme auf das Reskript vom 28. Mai 1881 Nro 5999 (Verordnungsblatt S. 311) zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß bei Transporten nach Stationen aller übrigen deutschen Bahnen eine direkte Abfertigung nicht stattfindet und daher die Requisitionsscheine als von Bahn zu Bahn lautend auszufertigen sind.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Opel des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg am 21. Mai zu Metz.

Notiz.

Hof-Photograph Jos. Albert in München hat ein photographisch aufgenommenes Porträt Seiner Majestät des Königs für Vervielfältigung in Lichtdruck hergestellt und ist dasselbe in 3 verschiedenen Größen zu 3 ℳ, 1 ℳ und ½ ℳ, bei Abnahme in größeren Partien mit entsprechender Rabatt-Gewährung, von demselben zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 10. Juni 1882.

Nro 8380. München, 7. Juni 1882.

Betreff: Säkularfeier von Regimentern, hier Fahnenbänder.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 21. März l. Js anläßlich der am 29. Juni l. Js zu feiernden Jubiläen der 4 ältesten bayerischen Regimenter

1) Säkular-Fahnenbänder für 200 jähriges Bestehen:
dem 2. Infanterie-Regiment Kronprinz und
„ 10. „ „ Prinz Ludwig;

2) Säkular-Fahnenbänder für 100 jähriges Bestehen:
dem 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern,
„ 4. „ „ König Karl von Württemberg,
„ 5. „ „ Großherzog von Hessen,
„ 6. „ „ Kaiser Wilhelm, König von Preußen,
„ 7. „ „ Prinz Leopold,
„ 8. „ „ Pranckh,
„ 15. „ „ König Albert von Sachsen,

und zwar für die Fahnen der Feld-Bataillone dieser Regimenter, Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dieses wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Fahnenbänder des 2., 10. und 7. Infanterie-Regiments am Tage des 200 bezw. 150 jährigen Jubiläums, diejenigen der übrigen Regimenter an einem vom Regiments-Commandeur zu bestimmenden späteren Tage vor dem in Parade ausgerückten Regiment ꝛc. unter entsprechender Feierlichkeit an die Fahnen zu befestigen sind.

Die Fahnenbänder werden den betreffenden Truppenteilen zeitgemäß zugesendet werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8379. München, 7. Juni 1882.

Betreff: Säkularfeier, hier Verleihung von Standarten und Standartenbändern.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. Mai l. Js anläßlich der am 29. d. Mts zu feiernden Jubiläen der 4 ältesten bayerischen Regimenter

1) die Verleihung von Standarten an die Ulanen- und Chevaulegers-Regimenter,
2) die Verleihung von Säkular-Standartenbändern

a) für 200 jähriges Bestehen:

an das 1. Chevaulegers-Regiment **vacant** Kaiser Alexander von Rußland und
an das 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

b) für 100 jähriges Bestehen:

an das 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian,
" " 4. Chevaulegers-Regiment König und
" " 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto

Allergnädigst zu beschließen und zu genehmigen geruht, daß an den Standarten nach Maßgabe der von den Regimentern mit-

gemachten Feldzüge die für letztere gestifteten Ehrenzeichen, einschließlich der Kriegsdenkmünze 1870—71, getragen werden.

Vollzugsbestimmungen hinsichtlich der Weihe und feierlichen Übergabe der Standarten an die Regimenter folgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8246. München, 8. Juni 1882.

Betreff: Kontrollverhältnisse der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes im Beurlaubtenstande, sowie der zur Disposition gestellten Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 3. Juni 1882 die Veröffentlichung der als Beilagen folgenden Bestimmungen, betreffend:

1) die Kontrollverhältnisse der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes im Beurlaubtenstande, sowie der zur Disposition gestellten Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine, welche ihren Wohnsitz in den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg haben,
2) die Aufstellung und Einreichung der Ranglisten, sowie der Ranglisten-Veränderungsnachweisungen bezüglich der Offiziere, Sanitätsoffiziere, sowie der Ingenieure des Soldatenstandes im Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine

Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8301. München, 9. Juni 1882.

Betreff: Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Nro 17 Seite 155 bis 158 veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird im Anschluß an die Ausschreibungen vom 5. August 1880 Nro 11341 (Verordnungsblatt Seite 267) und vom 1. September 1881 Nro 12087 (Verordnungsblatt Seite 409) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An der Anlage D zum Eisenbahnbetriebsreglement (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 Jahrgang 1881) werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen:

I. Unter Nr. I ist Absatz 4 zu streichen bis auf die Worte „Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder (vergl. unten Nr. V)".

II. Unter Nr. I 1 sind

in Absatz 2 zu streichen: „Zündungen" und hinter „Feuerwerkskörper" einzuschalten „Zündschnüre",

in Absatz 3 zu streichen: „sprengkräftige Zündungen" und hinter „oder" einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder)",

der letzte Satz „Sprengkräftige Zündungen u. s. f." zu streichen.

III. Unter I 3 Absatz 5 ist zu streichen das Wort „Zündungen" und hinter dem Worte „Feuerwerkskörpern" einzuschalten „Zündschnüren (ausschließlich Sicherheitszünder)".

IV. Unter Nr. I 4 Absatz 5 ist hinter dem Worte „Feuerwerkskörper" einzuschalten „Zündschnüre (ausschließlich Sicherheitszünder)".

V. Die Nr. III erhält folgende Fassung:

„III. Zündhütchen für Schußwaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen, Patronenhülsen mit Zündvorrichtung und fertige Metallpatronen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt sein. Jedes Kollo, welches fertige Metallpatronen oder nicht sprengkräftige Zündungen enthält, muß mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

Sprengkräftige Zündungen, d. h. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und elektrische Minenzündungen werden unter folgenden Bedingungen befördert:

A. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

1) Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) sind neben einander mit der Oeffnung nach oben in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, dergestalt zu verpacken, daß eine Bewegung oder Verschiebung der einzelnen Kapseln auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist.

Der leere Raum in den einzelnen Kapseln und zwischen denselben ist mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Der Boden und die innere Seite des Deckels der Blechdosen sind mit einer Filz- oder Tuchplatte, die inneren Seitenwände der Dosen mit Kartonpapier dergestalt zu bedecken, daß eine unmittelbare Berührung der Sprengkapseln mit dem Dosenblech ausgeschlossen ist.

2) Die gefüllten Blechdosen sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

3) Der Raum zwischen Kiste und Ueberkiste muß mindestens 30 mm betragen und mit Sägespänen, Stroh, Werg oder ähnlichem Material ausgefüllt sein.

4) Die einzelne Kiste darf an Sprengsatz nicht mehr als 20 kg enthalten und muß mit 2 starken Handhaben versehen sein.

5) Jede äußere Kiste muß eine den Inhalt deutlich kennzeichnende Aufschrift tragen.

6) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der vorstehend unter Nr. 1 bis 5 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Versender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

B. Elektrische Minenzündungen.

1) Die elektrischen Zündungen mit kurzen Drähten oder festem Kopf sind in starke Blechdosen, von welchen jede nicht mehr als 100 Stück enthalten darf, aufrecht gestellt zu verpacken. Die Behälter sind mit Sägemehl oder ähnlichem Material vollständig auszufüllen.

Statt der Blechdosen können auch Schachteln aus starkem und steifem Pappdeckel zur Verwendung kommen. Die gefüllten Dosen oder Schachteln sind in eine Holz- oder starke Blechkiste und diese wiederum in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken. Die Wandstärke der inneren Holzkiste darf nicht unter 22 mm, die der Ueberkiste nicht unter 25 mm betragen.

2) Die elektrischen Zündungen an langen Guttaperchadrähten oder Holzstäben sind zu höchstens 10 Stück zusammengebunden, in Packete zu vereinigen, von welchen jedes nicht mehr als 100 Stück Zündungen enthalten darf. Die Zünder müssen abwechselnd an das eine und an das andere Ende des Packets zu liegen kommen. Von diesen Packeten sind je höchstens 5 zusammengebunden, in starkes Papier gewickelt und verschnürt, in eine Holz- oder starke Blechkiste zu verpacken, welche mit Heu, Stroh oder ähnlichem Material auszufüllen ist. Diese Kiste ist in eine hölzerne Ueberkiste zu verpacken, deren Wandstärke nicht unter 25 mm betragen darf.

3) Im übrigen finden die vorstehenden Bestimmungen unter A 3 bis 6 Anwendung."

VI. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. April l. Js. in Kraft.

München, den 10. April 1882.

Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
Dr. von Prestele.

Nro 7932. München, 4. Juni 1882.

Betreff: Liquidationspreise für Pulver.

Vom 1. Juni ds ab sind zu liquidieren für:

Gewehrpulver pro kg	0,93 *M.*,
grobkörniges Pulver pro kg	0,89 *M.*,
prismatisches Pulver pro kg	0,89 *M.*

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Notiz.

Der K. Generalstab hat die Einlieferung der aus dem Hauptkonservatorium der Armee ausgeliehenen Bücher ꝛc. zum 12. August l. Js und die Schließung des Hauptkonservatoriums vom 15. August mit 30. September l. Js behufs Revision des Bestandes angeordnet.

Berichtigung.

In der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 1. September 1881 Nro 12087 (Verordnungsblatt Nro 38) zur Kenntnis der Armee gebrachten Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern vom 9. Juli 1881, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 43), ist unter Nro XXXVI Abs. 1 statt des Wortes „Blechkisten“ zu setzen „Holzkisten“, so daß der bezügliche Satz richtig lautet: „welche in dauerhafte Holzkisten fest verpackt sind ꝛc. ꝛc.“.

Beilage 1 zum K. M. R. v. 8. Juni 1882 Nro 8246 (Verordnungsblatt Nro 23).

Kontrollverhältnisse

A. der Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes im Beurlaubtenstande, sowie

B. der zur Disposition gestellten Offiziere &c. der Kaiserlichen Marine.

Zu A. 1) Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes im Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine werden dem Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsortes mittelst Personalbogen überwiesen.

2) Der Dienstverkehr der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit dem Chef der Admiralität bezüglich der ihnen überwiesenen Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine erfolgt in Bayern durch die Königlich Bayerischen General-Kommandos, in Sachsen und Württemberg direkt.

3) Gesuche und Meldungen der ad 1 genannten Personen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Commandeur zu richten.

4) Die Offiziere sind dem Ehrengerichte ihres Landwehr-Bezirks nicht unterstellt. Die in ehrengerichtlichen Angelegenheiten einzuleitenden Verhandlungen sind von dem Landwehr-Bezirks-Commandeur bis zum Abschluß der Verhandlungen zu führen und demnächst auf dem ad 2 festgesetzten Dienstwege an den Chef der Admiralität für das weitere Verfahren einzureichen.

In allen militärgerichtlichen Angelegenheiten ist von dem Landwehr-Bezirks-Commandeur gemäß Passus 2 schleunigst Bericht zu erstatten. Der Chef der Admiralität entscheidet über eine weitere Verfolgung aller militärgerichtlichen Straffälle gegen Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes.

5) Von dem Landwehr-Bezirks-Commandeur erfolgt die Einreichung der Ranglisten und Veränderungsnachweisungen, deren Aufstellung nach den im Auszuge beiliegenden Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Landwehr-Ordnung vom 28. September 1875 zu geschehen hat, gemäß Passus 2.

Zu B. 1) Die zur Disposition gestellten Admirale und Generale der Kaiserlichen Marine sind verpflichtet, sich bei dem General-Kommando ihres Aufenthaltsbezirks, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mitteilung der Meldung von Admiralen und Generalen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos veranlassen die General-Kommandos.

2) Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Admiralen und Vizeadmiralen, sowie den Generalen bis einschließlich der Generallieutenants an Seine Majestät den Kaiser, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an den Chef der Admiralität zu richten.

3) Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfalle regelt der Chef der Admiralität.

4) Die vorstehend sub A 4 getroffenen Festsetzungen gelten auch für die zur Disposition gestellten, sowie für die unter Verleihung der Befugnis, Marine-Uniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere, desgleichen für die Offiziere à la suite der Marine, für letztere, soweit sie nicht im aktiven Militärdienst befindlich sind.

Beilage 2 zum K. M. R. v. 8. Juni 1882 Nro 8246 (Verordnungsblatt Nro 23).

Bestimmungen

über Aufstellung und Einreichung der Ranglisten, sowie der Ranglisten-Veränderungs-Nachweisungen,

bezüglich der Offiziere, Sanitätsoffiziere, sowie der Ingenieure des Soldatenstandes im Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine.

1) Die Ranglisten werden nach beifolgendem Schema aufgestellt und zum 15. Mai jedes Jahres an den Chef der Admiralität eingereicht. Veränderungsnachweisungen hierzu und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats, sind zum 5. jedes Monats ebendorthin einzureichen.

2) Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen.

3) In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitätsoffiziere, sowie die Ingenieure des Soldatenstandes im Beurlaubtenstande.

4) Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedserteilung, Verlust des Offizierstitels und beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken statt.

5) Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken werden die Betreffenden dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neuen Bezirks mittelst Übersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Rangliste dieses Bataillons erfolgt.

6) Die Ranglisten-Veränderungsnachweisungen werden in folgender Reihenfolge ausgeführt:

1) Abgang,
2) Zugang,
3) Beförderungen,
4) Ordensverleihungen,
5) Sonstige Veränderungen.

7) Vacat-Anzeigen sind nicht einzureichen.

Schema.

Rangliste

des . . . .

zum 15. Mai 18 . .

— Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes im Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine. —

1. Lfde. Nr.	2. Charge.	3. Zunamen und Rufnamen.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. Zivil-Verhältnis. — Wohnsitz.	6. Religion.	7. Dienstzeit: aktive. von — bis	in der Reserve. von — bis	in der Landwehr. von — bis	8. Datum und Buchstaben des Patents.	9. Übungen und Einberufungen. (Angabe des Truppenteils, der Dauer und des Zwecks der Einberufung.)	10. Feldzüge.	11. Orden und Ehrenzeichen. a. Preußische. b. Andere.	12. Früheres Dienst-Verhältnis.	13. Bemerkungen.
						A. Reserve.								
						B. Seewehr.								
			. . . . den . . ten											
						(Firma Unterschrift)								

Anmerkungen für die Aufstellung.

Datum und Ort der Geburt der Reichs-Ausländer wird mit roter Tinte angegeben.

Die aktive Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts gerechnet; Übungen und Einberufungen, auch wenn dieselben im Anschluß an die gesetzliche aktive Dienstzeit stattgefunden haben, werden nicht als aktive Dienstzeit berechnet.

Die Beendigung der einzelnen Abschnitte der Dienstzeit wird unter „bis" erst dann eingetragen, wenn dieselbe wirklich erfolgt ist.

Unter „Früheres Verhältnis" ist dasjenige anzugeben, welches der Betreffende vor Aufnahme in die Rangliste des Bezirks-Kommandos gehabt hat.

Unter „Bemerkungen" wird alles eingetragen, was für die etwaige Einberufung des Betreffenden zu wissen erforderlich ist: „Unabkömmlichkeit, Seedienstfähigkeit, Zurückstellung vom Marinedienst wegen Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal".

Zum 1. Mai ist die Rangliste abzuschließen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 17. Juni 1882.

St.-M. d. J. Nr. 6396.
Kr.-M. Nr. 7458.

An sämtliche Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Die Fassung des § 93, 4 Abs. 2 der Ersatzordnung läßt keinen Zweifel darüber zu, daß Gesuche um weitere Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten stets — also auch dann, wenn der Betreffende inzwischen in einen anderen Ersatzbezirk verzogen sein sollte, — bei derjenigen Ersatzkommission anzubringen, beziehungsweise von der Ersatzkommission des Verziehungsortes an jene zu leiten sind, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Nachdem zur Kenntnis gelangt ist, daß im Anhalte an die Ministerialentschließung vom 22. Oktober 1876 (M.A.Bl. S. 417, M.V.Bl. S. 543) Abs. 10 weitere Zurückstellungen von zum

einjährigen Dienst Berechtigten durch Ersatzkommissionen solcher Aushebungsbezirke verfügt wurden, in welche die Zurückgestellten verzogen waren, und daß dieses Verfahren auch mit dem in anderen Bundesstaaten gepflogenen in Widerspruch steht, so ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Ersatzwesens Veranlassung gegeben, die beteiligten Behörden zur ausnahmslosen Beachtung der eingangs erwähnten Bestimmung anzuweisen.

Eine Überweisung der zum einjährigen Dienst berechtigten Zurückgestellten im Sinne des § 27, 6 Abs. 2 der Ersatzordnung ist nur zum Zwecke der Gestellung, nicht aber, nur um das Kontrollverhältnis zu ändern und alsdann weitere Zurückstellung zu erbitten, statthaft.

Hiernach berichtigt sich die Ministerialentschließung vom 4. Oktober 1876 in dem erwähnten Punkte.

München, den 23. Mai 1882.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Zuständigkeit für Zurückstellungen der zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigten betr.

Der Generalsekretär,
v. Schlereth,
Ministerialrat.

Nro 4248. München, 11. Juni 1882.

Betreff: Stiftung zu Gunsten von Unteroffizieren des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig.

Seine Majestät der König haben der von einem ungenannt sein wollenden Stabsoffizier errichteten Zustiftung im Betrage von 200 M. zu der von demselben im Jahre 1880 zu Gunsten von Unteroffizieren des 10. Infanterie=Regiments Prinz Ludwig gegründeten und durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 19. November 1880 bestätigten Stiftung von 300 M. inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 3. Juni 1882 unter Allerhuldvollster Anerkennung der von dem Stifter neuerdings an den Tag gelegten Gesinnung der wohlthätigen Fürsorge für die Armee Allerhöchst die landesherrliche Bestätigung zu erteilen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8701. München, 17. Juni 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds den charakterisierten Generalarzt 2. Klasse Dr Heineke zum Generalarzt 1. Klasse (1) à la suite des Sanitäts-Corps zu befördern — und

den ordentlichen Professor der Chirurgie und chirurgischen Klinik an der Universität zu Würzburg, Dr Ernst von Bergmann, zum Generalarzt 1. Klasse (2) à la suite des Sanitäts-Corps zu ernennen;

nachbenannte Unterärzte zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern, nämlich: Münch (24) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Weinig (26) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Manger (25) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Dr Rosenthal (27) im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

den temporär quieszierten Kanzlei-Sekretär Salberg in den erbetenen dauernden Ruhestand zu versetzen;

am 13. ds, mit der Wirksamkeit vom 1. k. Mts, dem Major z. D. Pfeiffer, bisher verwendet bei der Gewehrfabrik, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unteroffizier Ludwig Lother zum Portepeefähnrich im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen befördert — und

der einjährig freiwillige Arzt Joseph Flasch des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zum Unterarzte im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, ernannt und gleichzeitig mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Dem Gemeinen Eckart des Landwehr-Bezirks-Kommandos Landshut wurde für sein bei Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Isar bewiesenes entschlossenes Verhalten die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Der Second-Lieutenant Freiherr von Schacky des Ingenieur-Corps wurde beim 1. Pionier-Bataillon eingeteilt.

Nro 8507. München, 9. Juni 1882.

Betreff: Rekrutierungs-Ordnung, hier Abänderung der Anlage 4 zu § 9.

In der Anlage 4 zu § 9 der Rekrutierungs-Ordnung, sowie in der Beilage IV b der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 21. Juli 1877 sind in Nro 30 die Worte:

„bleibende Durchlöcherung des Trommelfells sowie andere"

zu streichen.

Die Nro 30 lautet fortan:

„erhebliche, schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparates."

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr. v. Lenk, Generalstabsarzt.

Nro 8630. München, 12. Juni 1882.

Betreff: Allerhöchste Verordnung vom 24. August 1873 „Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. betr".

Offiziere, welche aus der Charge des Portepeefähnrichs befördert sind, gelten als neu angestellt im Sinne des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 16. Dezember 1880 Nro 17657 (Verordnungsblatt Seite 472) und haben daher in den dort bezeichneten Fällen keinen Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. — Stöber, Geheimer Kriegsrat.

Nro 8632. München, 14. Juni 1882.

Betreff: Inventar- und Verkaufspreise neu erschienener Vorschriften.

Nachstehend werden die Inventar- bezw. Verkaufspreise folgender neu erschienener Vorschriften ꝛc. vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

Bezeichnung der Vorschriften ꝛc.	Inventar- Preis		Verkaufs- Preis	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1) Vorschrift für die Verwaltung der K. technischen Institute der Artillerie excl. Pulverfabrik, und zwar der Artillerie-Werkstätten, der Geschützgießerei, der Geschoßfabrik und des Hauptlaboratoriums. München 1881.	11	25	13	50
2) Vorschrift zur Verwaltung der K. Pulverfabrik. München 1881.	11	—	13	20
3) Statistischer Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1874 bis 31. März 1879. München 1881.	8	40	10	10
4) Zusammenstellung der zum Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden vom Februar mit Dezember 1881 erschienenen Ergänzungen und Erläuterungen	—	—	—	15
5) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffeninspizierung 1880/81. München 1882.	—	10	—	15
6) Abänderung zur Schieß-Instruktion für die K. B. Infanterie, Jäger ꝛc. (1882).	—	—	—	05
7) Nachtrag zur Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen. München 1882.	—	—	—	05
8) Anleitung zur guten Erhaltung des Feldgeräts der Infanterie und Kavallerie. München 1882.	—	13	—	15
9) Instruktion über die besonderen Dienstverhältnisse der Artillerie. München 1882.	—	20	—	25
10) Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals. München 1882.	—	70	—	85

Bezeichnung der Vorschriften 2c.	Inventar- Preis. M.	Inventar- Preis. ₰	Verkaufs- Preis. M.	Verkaufs- Preis. ₰
11) Instruktion über die Dienstverhältnisse und die Dienstfunktionen der Feuerwerksoffiziere. München 1882.	—	25	—	30
12) Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots. München 1882. . .	—	75	—	90
13) Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots. München 1882.	4	30	5	20
14) Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots. München 1882.	—	95	1	15
15) Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials. Inspizierung 1881. München 1882.	—	10	—	15
16) Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen. München 1882.	—	30	—	40
17) Abänderungen zur Instruktion für die Dienstes- 2c. Stellen des Trains vom Jahre 1874. (Abgeschlossen am 1. Februar 1882.) . .	—	—	—	25
18) Abänderungen zur Vorschrift zur Verwaltung der K. B. Train-Depots vom 15. Oktober 1875. (Abgeschlossen am 1. Februar 1882.)	—	—	—	10
19) Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79. Berlin 1881. (Eingeführt durch Reskript vom 28. Februar 1882 Nro 2690, V.-Bl. Nro 9).	—	20	—	25
20) Kapitel- und Titeleinteilung des Haupt-Etats der Militärverwaltung. München 1882.	—	35	—	45
21) Geschäftsordnung für die Festungsbaukassen. München 1882.	4	30	5	20
22) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten, Militär-Gerichtslokale, Handwerksstuben, Montierungskammern und der Räume zur Unterbringung der zum Heergeräte der Truppen und zum Übungsmaterial der Train-Bataillone gehörenden Fahrzeuge, sowie der Exerziergeschütze der Feld-Artillerie. München 1882.	1	—	1	20

Bezeichnung der Vorschriften ꝛc.	Inventar- Preis. M.	Inventar- Preis. ₰	Verkaufs- Preis. M.	Verkaufs- Preis. ₰
23) Nachtrag X zu den Feldgeräte-Etats (1882)	—	—	—	05
24) Nachtrag I zum Preistarif Nro 1 der Fabrikate der K. B. Artillerie-Werkstätten (1882)	—	—	—	08
25) Nachtrag I zum Preistarif Nro 1 der Fabrikate des Hauptlaboratoriums (1882) . .	—	—	—	02
26) Nachtrag III zum Preisverzeichnis betreffend den Verkauf von Waffenteilen, Werkzeugen, Leeren ꝛc. in der Gewehrfabrik zu Amberg vom Februar 1880. (1882)	—	—	—	03
27) Feldpost-Dienstordnung vom 28. Juni 1873. Zweite Auflage. Berlin 1880. (Eingeführt durch Reskript vom 28. März 1882 Nro 3431, V.-Bl. Nro 14.)	—	45	—	—
28) Anhang des Mineur-Reglements. Abschnitt V und VII. Berlin 1881.	1	20	—	—
29) Abänderungen zum Mineur-Reglement. Berlin 1881.	—	45	—	—
30) Entwurf zum Abschnitt VI des Mineur-Reglements. Berlin 1882.	—	35	—	—
31) Etats der Telegraphen-Formationen. Berlin 1882.	—	50	—	—

Kriegs-Ministerium — Zentral-Abteilung.

Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Gestorben ist:

der Regiments-Quartiermeister a. D. Sturm am 17. April v. Js zu Neumarkt in der Oberpfalz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 23. Juni 1882.

Abdruck.

Nro 5327.

Bekanntmachung.

Die Verrechnung der Kosten für Verpackung und Transport des an die Archive abzugebenden Registratur-Materials der k. Stellen und Behörden betreffend.

Kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern,
Kgl. Staatsministerium der Justiz,
Kgl. Staatsministerium des Innern,
Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,
Kgl. Staatsministerium der Finanzen,
Kgl. Kriegsministerium.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Verrechnung der Kosten, welche für Verpackung und Transport des an die Archive abzu=

gebenden Registratur-Materials der k. Stellen und Behörden erwachsen, wird hiemit angeordnet, daß die in Rede stehenden Kosten zu gleichen Theilen auf den Etat der treffenden Stelle ꝛc. und der Archivbehörde zu übernehmen sind.

Da übrigens die Abgabe von Archivalien in der Regel nur in Folge größerer Aktenausscheidungen eintritt, so ist der fragliche Aufwand für Verpackung und Transport zunächst aus dem Erlöse für die einzustampfenden Akten zu decken und lediglich der ungedeckt verbleibende Restbetrag in der erwähnten Weise zu repartiren.

München, den 31. Mai 1882.

Dr. v. Lutz. v. Maillinger. Frhr. v. Crailsheim.
Frhr. v. Feilitzsch. v. Pfistermeister, Staatsrath. **v. Loé,** Staatsrath.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
Geißer.

Nro 8888. München, 20. Juni 1882.

Betreff: Reglement über die Remontierung der Armee, hier Änderungen.

Zu dem Reglement über die Remontierung der Armee wird das Nachstehende bekanntgegeben:

Im § 1 ist zu setzen:
Zeile 11 anstatt 25: „21".
„ 14 „ 54: „62".
„ 15 „ (26 Reit-, 28 Zugpferde): „(28 Reit-, 34 Zugpferde)".

Die Anmerkung * zu § 1 fällt weg.

Im § 2 Zeile 3 ist zu streichen „Cuirassier" und dafür zu setzen: „Schweren Reiter".

Im § 4 Zeile 7 ist das Wort „direkt" zu streichen und dafür zu setzen: „durch die Inspektion der Kavallerie".

Im § 25 ist zu setzen:
Zeile 2 u. 3 anstatt reitenden: „Feld-".
„ 16 „ 300: „400" und hinter „diejenigen" einzuschalten: „der nicht reitenden Feld-Artillerie und".

Im § 26 ist zu setzen:

Zeile 5 anstatt 300: „400".

„ 6 „ 200: „300".

alinea 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Feld-Artillerie-Regimenter behalten von jedem seitens eines Einjährig-Freiwilligen entrichteten Betrage die Hälfte zum eigenen Pferdeverbesserungsfonds zurück.

Der Rest wird unter die Feld-Artillerie-Regimenter des Armee-Corps im Verhältnis der Zahl ihrer Batterien verteilt, und zwar durch die Feld-Artillerie-Brigade, welcher die Regimenter zum 1. November jeden Jahres den Nachweis ihrer bezüglichen Einnahme einreichen. Über die Art der Verteilung haben die General-Kommandos zum 15. Dezember dem Kriegsministerium Bericht zu erstatten."

alinea 4 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Train-Bataillone behalten von der von jedem bei ihnen eingestellten Einjährig-Freiwilligen eingezahlten Entschädigung von 150 *M.* vorweg 50 *M.* zum eigenen Pferdeverbesserungsfonds zurück. Der Rest wird unter die beiden Train-Bataillone durch die Inspektion der Artillerie und des Trains, welcher die Bataillone bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine Nachweisung event. Vakat-Anzeige über die Zahl der bis dahin eingestellten Freiwilligen einzureichen haben, verteilt. Über die Art der Verteilung ist von der genannten Inspektion dem Kriegsministerium zum 10. Januar Bericht zu erstatten."

Im § 27, alinea 2, ist zu setzen: anstatt „Ein Kavallerie-Regiment hat 2c.": „Ein Kavallerie- bezw. Artillerie-Regiment sowie ein Train-Bataillon hat 2c."

alinea 3 ist zu streichen.

Im § 29 ist zu setzen:

Zeile 7 anstatt 300: „400".

Im § 32 ist **alinea 4** nebst Anmerkung ***) zu streichen und dafür zu setzen:

„Wegen der allgemeinen Ausnahmen bezüglich des Verkaufs solcher Pferde, welche wegen Verdachts einer Seuchekrankheit unter Beobachtung stehen, wird auf den § 14 ***) der Instruktion, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen, München 1881, bezw. § 10, ****) Passus 2

und 3 des Anhanges zu dieser Instruktion, enthaltend allgemeine Vorschriften für das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung der Influenza, Bezug genommen."

***) § 14 der Instruktion lautet:

1) Pferde, welche auf Grund der Bestimmungen dieser Instruktion abgesondert sind, oder unter Beobachtung stehen, dürfen nicht verkauft werden.

2) Befinden sich unter diesen Pferden solche, welche inzwischen überzählig werden und zur Ausrangierung bestimmt sind, so sind dieselben event. so lange über den Etat zu verpflegen, bis die Beobachtungsfrist abgelaufen ist und sie durch die Kommission für gesund bezeichnet worden sind.

3) Erscheint aber die Annahme gerechtfertigt, daß für solche Pferde voraussichtlich ein so geringer Kaufpreis würde erzielt werden, daß sie des noch auf sie zu verwendenden Futters unwert zu erachten sind, oder können derartige Pferde bei Ablauf der Beobachtungsfrist seitens der Kommission noch nicht für unverdächtig bezeichnet werden, so ist dem General-Kommando Meldung zu machen, welches deren Tötung verfügen kann.

4) ꝛc.

****) § 10 des Anhanges lautet:

Passus 1 ꝛc.

Passus 2. Influenzakranke oder der Ansteckung verdächtige Pferde dürfen nicht verkauft werden.

Passus 3. Befinden sich unter diesen Pferden solche, welche inzwischen überzählig werden und zur Ausrangierung bestimmt sind, so sind dieselben event. so lange über den Etat zu verpflegen, bis die Beobachtungsfrist abgelaufen ist und sie durch die Kommission für gesund bezeichnet worden sind.

Passus 4 ꝛc.

Im § 45 alinea 1 Zeile 5 und 6 ist zu streichen: „des Kriegsministeriums" und dafür zu setzen: „der Inspektion der Kavallerie".

Im § 47 sind alinea 6 und 7 zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Mit Kadavern von Pferden, welche infolge Rotz, Milzbrand, Räude oder Tollwut gefallen sind oder getötet werden mußten, ist nach den einschlägigen Bestimmungen der Seuchen-Instruktion zu verfahren."

Im § 60 ist anstatt der Überschrift zu diesem Paragraphen zu setzen:

„Verfahren bei Seuchefällen in Remonte-Depots."

alinea 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Bestimmungen der Instruktion, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen

nebst Anhang, München 1881, finden auch in den Remonte-Depots sinngemäße Anwendung."

Im § 61 ist in der Überschrift anstatt „Rotzfällen &c." zu setzen: „Seuchefällen".

alinea 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Über das beim Ausbruche einer Seuchekrankheit unter den Pferden der Kommandos einzuschlagende Verfahren wird auf § 11 der Instruktion, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen, München 1881,*) Bezug genommen."

*) § 11 der Instruktion lautet:

1) Treten unter den Pferden einer abkommandierten Abteilung Erscheinungen auf, welche nach sachverständigem Urteil den Verdacht des Ausbruchs einer Seuche begründen, so hat der Kommandoführer dies sofort, und zwar wenn möglich telegraphisch, demjenigen General-Kommando, in dessen Bezirk das Kommando sich befindet, und dem eigenen Truppenteile zu melden, auch die Orts-Polizeibehörde sogleich davon in Kenntnis zu setzen. Befindet sich das Kommando in einem Garnisonsort, so ist auch dem Gouverneur, bezw. Kommandanten oder Garnisonsältesten, Meldung zu erstatten.

2) Ist einem Kommando ein Veterinär nicht beigegeben, so requiriert der Führer beim Auftreten von Erscheinungen unter den Pferden, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, den nächsten Sachverständigen, sei es ein Militär-Veterinär oder Tierarzt.

3) Marschierende Kommandos, einschließlich Remonte-Kommandos, bleiben einstweilen halten, sofern sie ihre Garnison nicht mehr an demselben Tage erreichen können.

Die Führer von Remonte- oder Remonte-Schlepp-Kommandos haben außer den vorstehend unter Nro 1 bezeichneten Meldungen über den Ausbruch einer Seuche auch eine Meldung an das Kriegsministerium zu erstatten.

4) Ist das Vorhandensein der einen oder der anderen Seuche unter den Pferden eines Kommandos festgestellt, oder liegt ein diesfälliger begründeter Verdacht vor, so hat das Kommando:

a. bei Rotz oder Räude:

nach näherer Anordnung des General-Kommandos — nachdem im ersteren Falle (Rotz) die rotzigen oder rotzverdächtigen Pferde getötet, und die mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände, soweit sie dem Truppenteile angehören, desinfiziert worden sind, — mittelst Eisenbahn in die Garnison zurückzukehren;

b. bei Milzbrand und Tollwut:

so lange halten zu bleiben, bis die Seuche beendigt oder der Verdacht beseitigt ist, und alle dem Truppenteil angehörenden Gegenstände, welche mit einem

[illegible] Pferde in Berührung gekommen, [illegible] sind.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 71 [illegible] ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Bezüglich der beim Ausbruche von Seuchenkrankheiten zu erstattenden Meldungen und Anzeigen wird auf den § 5 der Instruktion, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen, München 1881,*) Bezug genommen."

*) § 5 der Instruktion lautet:

1) Jeder Truppenteil, unter dessen Pferden ein Seuchenverdacht aufgetreten oder eine Seuche ausgebrochen ist, hat dies auf dem Instanzenwege dem General-Kommando, außerdem auch dem Gouverneur bezw. Kommandanten oder Garnisonsältesten sofort zu melden, an die bezeichneten Stellen auch über den Verlauf und das Erlöschen der Seuche, bezw. des Seuchenverdachtes, zu berichten.

In gleicher Weise ist die Polizeibehörde der Garnison, bezw. des Cantonnements oder Marschortes, zu benachrichtigen und über den Verlauf der Seuche, mindestens einmal wöchentlich, sowie über das Erlöschen derselben, bezw. des Seuchenverdachtes, in Kenntnis zu setzen. (§ 3 alinea 4 und bezüglich des Rotzes § 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen R.-Bl. pro 1880 S. 153 ff.)*)

*) § 3, alinea 4. Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, des Cantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntnis zu setzen.

Rotz. § 14. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mitteilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonsältesten zu machen.

2) Der Ursprung der Seuche ist, soweit irgend möglich, festzustellen und das Ergebnis der zu diesem Zwecke angestellten Ermittelungen thunlichst bald auf dem Instanzenwege dem Kriegsministerium einzureichen.

3) Ist in einem Truppenteile (einschl. des Trains) ein Pferd wegen Rotz oder Rotzverdacht getötet worden, so hat derselbe das Sektions-Protokoll, eine kurze Krankengeschichte und den Stammrollenauszug durch das General-Kommando an das Kriegsministerium einzusenden.

Entsprechendes gilt auch von den Chargenpferden und von denjenigen eigenen Pferden von Offizieren, Ärzten oder Militärbeamten, welche in fiskalischen Ställen untergebracht waren und wegen Rotz oder Rotzverdacht getötet worden sind.

4) Falls durch die Sektion der Ausbruch der Rotzkrankheit festgestellt worden, ist auf dem Instanzenwege dem Kriegsministerium eine Anzeige zu erstatten, und sind Berichte über den Verlauf der Krankheit an dieselbe Stelle alle vierzehn Tage so lange einzusenden, bis die vorgeschriebene Beobachtungsfrist (§ 4 Nro 8) abgelaufen ist. Der vorstehend unter Nro 1 vorgeschriebenen besonderen Meldungen über den Verlauf ꝛc. der Seuche an die General-Kommandos bedarf es in diesem Falle nicht.

5) Die erste Anzeige über den Ausbruch der Krankheit ist auch dann zu machen, wenn unter den eigenen Pferden von Offizieren ꝛc., welche nicht in fiskalischen Ställen untergebracht sind, der Rotz aufgetreten ist. Der Einsendung des Sektionsberichtes an das Kriegsministerium bedarf es in diesem Falle jedoch nicht, und sind die periodischen Anzeigen über den Verlauf der Krankheit nur dann zu erstatten, wenn infolge der bei Offiziers- ꝛc. Pferden konstatierten Rotzkrankheit Dienstpferde des beteiligten Truppenteils abgesondert oder unter Beobachtung (§ 4 Nro 8) gestellt worden sind.

6) Sollte nach Aufhebung der Beobachtungsmaßregeln die Rotzkrankheit von neuem ausbrechen, so ist dies als eine Neuerkrankung anzusehen und dementsprechend zu verfahren.

7) Von dem Auftreten des Rotzes unter den Pferden eines Truppenteils sind auch die Polizeibehörden aller derjenigen Ortschaften in Kenntnis zu setzen, in welchen die infizierte Abteilung innerhalb der letzten sechs Monate vor Auftreten der Krankheit etwa einquartiert gewesen ist.

8) Ist in einem Truppenteile ein Pferd an Milzbrand, Räude oder Tollwut erkrankt oder gefallen bezw. wegen Tollwut getötet, so geht der Krankheits- und event. auch der Sektionsbericht von allen Waffengattungen durch die General-Kommandos dem Kriegsministerium zu. Dasselbe gilt auch von den Chargen- und denjenigen eigenen Pferden von Offizieren, welche in fiskalischen Ställen untergebracht sind. (§ 13, 2.)

Bei Ausbruch der Räude sind bis zum Ablauf der Beobachtungsfrist (§ 6 Nro 4 und 6) Berichte über den Verlauf der Krankheit alle vierzehn Tage dem Kriegsministerium auf dem Instanzenwege einzusenden.

9) Beim Ausbruch anderweitiger ansteckender Krankheiten oder bei sonstigen außergewöhnlichen Krankheits- *) und Sterbefällen unter den Dienstpferden ist auf dem Instanzenwege an das Kriegsministerium, unter Angabe der Entstehungsart und der näheren Umstände zu berichten.

Weitere Meldungen sind jedoch nur dann erforderlich, wenn die Krankheit in bedenklichem Maße um sich greift.

*) Hierzu gehört auch die periodische Augenentzündung, wenn deren Auftreten bei mehreren Pferden eine gemeinsame lokale Ursache vermuten läßt.

10) Hinsichtlich der Form der Meldungen ꝛc. sind die bestehenden Vorschriften über den dienstlichen Schriftenverkehr in der Armee maßgebend. Hat das General-Kommando periodische Meldungen von mehreren Truppenteilen an das Kriegsministerium weiter zu senden, so können die Meldungen von einer Woche zusammengefaßt werden.

Vorstehende Änderungen werden demnächst in Form eines Nachtrages zum Remontierungs-Reglement zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8935. München, 23. Juni 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Ris, Regimentsarzt des 4. Chevaulegers-Regiments König und Divisionsarzt der 2. Division, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Im 17. Infanterie-Regiment Orff wurden die Premier-Lieutenants Paptistella, Regiments-Adjutant, — und Graser, Bataillons-Adjutant, der Adjutantenfunktion enthoben, — dagegen die Second-Lieutenants Trottmann, bisher Bataillons-Adjutant, zum Regiments-Adjutanten, — dann Hahn — und Hausen zu Bataillons-Adjutanten ernannt.

Nro 8738. München, 18. Juni 1882.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Ebenhausen, Greifenberg, Seefeld und Stegen, sämtlich in Oberbayern, sind die mit den Postanstalten dortselbst vereinigten Telegraphenstationen eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 8029. München, 20. Juni 1882.

Betreff: Druckvorschriften-Etat, hier Abänderungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die „Abänderungen des Druckvorschriften-Etats. 1882." in gesondertem, teilweise zum Aufkleben eingerichtetem Abdrucke zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 8577. München, 21. Juni 1882.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Juli mit Dezember 1882.

In dem Zeitraum vom Juli mit Dezember 1882 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarifmäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fourageratione — und zwar für **in natura** überhobene Fourageratione mit einem Zuschuß von 25% — zu vergüten:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . .	— M.	16 ₰,
„ „ „ „ „ 1000 g . . .	— M.	21 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration . . .	32 M.	43 ₰,
„ „ „ mittlere „ . . .	34 M.	45 ₰,
„ „ „ schwere „ . . .	36 M.	22 ₰;
für einzelne Fourageteile:		
pro 50 kg Hafer	8 M.	43 ₰,
„ 50 kg Heu	3 M.	58 ₰,
„ 50 kg Stroh	2 M.	65 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Godin, Oberst.

Brenneisen, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Graf von Deym, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse, am 3. Juni in München;

der Rittmeister a. D. d'Orville, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 6. Juni zu Regensburg.

Berichtigung.

In Beilage 1 zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 8. Juni 1882 Nro 8246 (Verordnungsblatt Nro 23) ist in Ziff. 4, Zeile 4, zu setzen: „Vorverhandlungen" statt: Verhandlungen".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 1. Juli 1882.

Nro 8247. München, 24. Juni 1882.

Betreff: Aufstellung eines Inspecteurs der militärischen Strafanstalten, Instruktion für diesen und für die Arbeiterabteilung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 3. Juni 1882 unter Außerkraftsetzung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Regulativs betreffend die Arbeiterabteilung vom 3. April 1874, dann in Modifikation der Bestimmungen, die Beschäftigung der Militärgefangenen im Festungsgefängnisse und die Verwaltung betreffend, vom 8. März 1879, sowie der provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und Festungsgefängnissen vom 9. März 1879

1) der Aufstellung eines Inspecteurs der militärischen Strafanstalten, und zwar jeweils unter Übertragung dieser Funktion auf den Inhaber einer bereits bestehenden etatsmäßigen Stelle,

2) einer Dienstvorschrift

a) für diesen Inspecteur,
b) für die Arbeiterabteilung,

unter Ermächtigung des Kriegsministeriums, etwa notwendige Erläuterungen und Zusätze nicht prinzipieller Natur zu erlassen, die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen und das Kriegsministerium mit dem Vollzuge zu beauftragen geruht.

Die Dienstvorschrift für den Inspecteur der militärischen Strafanstalten wird in der Anlage bekanntgegeben; jene für die Arbeiterabteilung wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9156. München, 26. Juni 1882.

Betreff: Anstellung beabschiedeter Offiziere und zivilversorgungsberechtigter Militärpersonen der Unterklassen im Lazaret-Verwaltungsdienste.

Betreffs der Erfordernisse für die Zulassung zum oberen Lazaret-Verwaltungsdienst, der informatorischen Beschäftigung und Prüfung der Bewerber, sowie der Einberufung derselben in vakante Lazaret-Inspektors-Stellen, treten fortan die §§ 127—129 der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnisonsanstalten vom 18. April 1882 in sinngemäße Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8917. München, 28. Juni 1882.

Betreff: Beschirrung der Zugpferde der Artillerie und des Trains.

An den Zuggeschirren der Feld-Artillerie und des Trains haben die Tauscheiben mit zugehörigen Wickelriemen, sowie an den Kummeten der Geschirrgürtel in Wegfall zu kommen.

Die Inspektion der Artillerie und des Trains ist mit der Aufstellung und der Hinausgabe der hierauf bezüglichen Vollzugsbestimmungen und Aptierungsvorschriften beauftragt.

Die Länge der Geschirrtaue einschließlich der Eisenteile wird wie folgt festgesetzt, und zwar:

		bei der Artillerie:		bei dem Train:
für die	Vordertaue	auf 2930 mm	—	auf 2930 mm
„ „	Mitteltaue	„ 2510 mm	—	„ 2510 mm
„ „	Hintertaue	„ 2500 mm	—	„ 2200 mm
„ „	Lauftaue	„ 2400 mm	—	„ 2400 mm.

Die Vordertaue der 4 spännigen Züge des Trains behalten ihre bisherige Länge von 2510 mm.

Die Kosten der bei den Truppenteilen und einschlägigen Dienstesstellen auszuführenden Aptierungen sind unter Belassung der in Wegfall kommenden Geschirrteile für eigene Verwertung und zwar bei den ersteren aus den eigenen Fonds, bei den Artillerie- und Trains-Depots aus den mit den Sach-Etats zugewiesenen Mitteln auf Rechnung des Kap. 24 Tit. 19 und resp. Kap. 17 Tit. 4 des Haupt-Militär-Etats zu bestreiten.

Bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt die Vergütung auf Grund besonderer Bestimmungen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9389. München, 1. Juli 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 13. v. Mts nachgenannten Königlich Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Offizieren rc. Ordens-Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

vom Militär-Verdienstorden

das Großkomturkreuz: den Königlich Preußischen Generallieutenants von Wright, Commandeur der Kavallerie-Division des

XV. Armee-Corps, — Freiherr von Meerscheidt-Hüllessem, Commandeur der 30. Division, — und von der Osten, **à la suite** der Armee und Commandeur der 27. Division (2. Königlich Württembergische), — dem Königlich Württembergischen Generalmajor Freiherrn Pergler von Perglas, Commandeur der 53. Infanterie-Brigade (3. Königlich Württembergische), — dann dem Königlich Preußischen Obersten de Claer, **à la suite** des Generalstabes der Armee und Kommandant von Magdeburg;

das Komturkreuz: dem Königlich Preußischen Obersten von Schell, Commandeur des Nassauischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 27, — dem Königlich Sächsischen Obersten Hammer, Direktor der vereinigten Artillerie-Werkstätten und Depots, — und dem Königlich Württembergischen Oberstlieutenant von Sußdorf, Commandeur des Infanterie-Regiments König Wilhelm (6. Württembergisches) Nro 124;

das Ritterkreuz 1. Klasse: dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant Gerhard, **à la suite** des Pommerschen Infanterie-Regiments Nro 61 und Direktor der Gewehr- und Munitions-Fabrik in Spandau, — dem Königlich Preußischen Major von Schönfeldt, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Westfälischen Husaren-Regiment Nro 8, — und dem Königlich Württembergischen Major von Bilfinger im Generalstabe der 27. Division (2. Königlich Württembergische);

vom Verdienstorden vom Heiligen Michael

das Ritterkreuz 1. Klasse: dem Königlich Preußischen Kanzleirat Opitz, Expedient im Großen Generalstabe;

am 23. v. Mts dem Hauptmann Eigner der 1. Ingenieur-Direktion die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, nämlich: den Second-Lieutenants Staudt des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Franz Fischer des 16. Infanterie-Regiments, — Johann Schmitt des 17. Infanterie-Regiments Orff, — von Maffei des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Heinrich des 2. Ulanen-Regiments König, — Strauß des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Merck des 3. Chevaulegers-Regi-

ments Herzog Maximilian, — Stumpf des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Julius Schmidt des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Erhard Fischer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und Kaußler des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

den Second-Lieutenant Albert Winter im Reserveverhältnis vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zu versetzen;

am 28. v. Mts dem Major z. D. Keinath den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann und Kompagnie-Chef Bayl des 18. Infanterie-Regiments auf die Dauer eines Jahres mit Pension zur Disposition zu stellen;

den Kanzlei-Sekretär Schmal von der Remonte-Inspektion zum Kriegsministerium zu versetzen;

den Hauptmann a. D. Popp zum Kanzlei-Sekretär bei der Remonte-Inspektion zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Versetzung des Portepeefähnrichs Stömmer vom 1. Infanterie-Regiment König zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment Bothmer.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 8849. München, 23. Juni 1882.

Betreff: Reglement für die Friedens-Lazarette, hier Beilage U.

Für die Lazaret-Dienststuben ist nach § 14 der Beilage U des Lazaret-Reglements in Verbindung mit Beilage 8 I der Garnisonsverwaltungs-Ordnung vom 18. April 1882 die einfache Feuerungsportion bei reiner Holzfeuerung vom 1. April d. Js ab

mit 16 Stück Weichholz (von denen 20 eine Klobe ausmachen) zu berechnen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 8589. München, 23. Juni 1882.

Betreff: Herausgabe des XXXXV. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern.

Das K. Statistische Bureau hat das XXXXV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend:

„Gemeinde-Verzeichnis, Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880.“

herausgegeben.

Exemplare dieses Heftes können von der Regieverwaltung genannten Bureaus um 2 ℳ bezogen werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 8826. München, 24. Juni 1882.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Die in Wipfeld in Unterfranken und Königssee in Oberbayern neu errichteten Telegraphenstationen sind am 20. Mai bezw. 4. Juni d. Js dem Verkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 24. Juni 1882 Nro 8247 (Verordnungsblatt Nro 26).

Dienstvorschrift
für den Inspecteur der militärischen Strafanstalten.

A. Bestimmungen, den Inspecteur der militärischen Strafanstalten betreffend.

I. Dienstverhältnis.

Der Inspecteur der militärischen Strafanstalten ist als solcher dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellt.

Die Funktionen desselben werden in der Regel einem Brigade-Commandeur übertragen werden.

Besonderes Dienstpersonal wird dem Inspecteur nicht beigegeben.

Zur Wahrnehmung justitieller Geschäfte bei der Inspektion der militärischen Strafanstalten wird vom Kriegsministerium ein Auditeur bestimmt.

Der Inspecteur hat als solcher für seinen Dienstbereich die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Commandeurs und die Befugnis zur Urlaubserteilung in den für einen Brigade-Commandeur festgesetzten Grenzen.

Gesuche, welche über seine Befugnis hinausgehen, die Personal- und Qualifikationsberichte und die sonstigen für höhere Vorlage geeigneten Eingaben legt der Inspecteur dem Kriegsministerium vor.

Die Vertretung des Inspecteurs der militärischen Strafanstalten bei Krankheit, Urlaub, dienstlicher Abwesenheit ꝛc. liegt demjenigen ob, welcher auch dessen übrige dienstliche Funktionen zu übernehmen hat.

II. Dienstbereich.

Dem Befehle des Inspecteurs unterstehen unmittelbar die militärischen Strafanstalten und die Arbeiterabteilung. (Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung).

Bezüglich dieser Anstalten und der Arbeiterabteilung üben, soweit im nachstehenden nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die kommandierenden Generale die allgemeinen territorialen, der Gouverneur zc. *) hinsichtlich der Arbeiterabteilung dieselben Rechte und Pflichten aus, wie über alle in der betreffenden Garnison befindlichen Truppenabteilungen.

III. Pflichten des Inspecteurs.

a. Im allgemeinen.

Der Inspecteur ist verantwortlich, daß die Strafvollstreckung in den ihm unterstellten Strafanstalten den Bestimmungen gemäß erfolgt und daß der Strafzweck erreicht wird. Eine gleiche Verantwortlichkeit liegt dem Inspecteur bezüglich der Arbeiterabteilung ob, bei welcher er darauf zu achten hat, daß der Absicht, welche der Arbeiterabteilung zu Grunde liegt, entsprochen wird.

Das Nähere hierüber ergibt die Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung.

Über gerichtliche Untersuchungen wider Arbeitssoldaten, Gefangene oder Mitglieder des Aufsichtspersonals hat sich der Inspecteur seitens der Vorstände Meldung erstatten zu lassen.

Der Inspecteur muß sich fortdauernd und eingehend über die Erfahrungen und Fortschritte des Gefängniswesens unterrichten. Erscheinen ihm dieselben zur Berücksichtigung bei den Strafanstalten gleichfalls geeignet, so berichtet er an das Kriegsministerium und fügt die erforderlichen Vorschläge bei.

b. Im besonderen.

Dem Inspecteur liegt ob:

die allgemeine und besondere Beaufsichtigung der militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung;

die Weitergabe von Gnadengesuchen der militärgerichtlich verurteilten Gefangenen an die Staatsanwaltschaft des aburteilenden Gerichts, welche unter Beifügung der Untersuchungsakten die weitere gutachtliche Vorlage an den Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat zu bethätigen hat;

die Weitergabe der von dem Vorstande der militärischen Strafanstalten vorgelegten Anträge auf vorläufige Entlassung von militärgerichtlich abgeurteilten Gefangenen an den Oberstaats-

*) Unter Gouverneur zc. ist der Gouverneur beziehungsweise Kommandant oder Garnisonsälteste zu verstehen.

anwalt beim Generalauditoriate, sowie die im Falle der Genehmigung gebotene Benachrichtigung;

die Weiterreichung der Rehabilitierungsvorschläge für Arbeitssoldaten an den Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat;

die Beantragung von Ablösungen des nicht ständigen Aufsichtspersonals;

die Abstellung etwaiger Mißbräuche, welche sich aus den über Entweichung eines Gefangenen verhandelten, dem Inspecteur vorzulegenden Akten ergeben;

die Vorlage der Anträge auf Entlassung derjenigen Gefangenen des Unteroffiziers- und Soldatenstandes aus dem Militärdienste, welche während der Dauer der Strafhaft von einem Übel befallen wurden, welches nach Gutachten eines oberen Militärarztes zur dereinstigen Fortsetzung des Militärdienstes untauglich macht, jedoch die weitere Vollstreckung der Strafe in einer Zivilstrafanstalt nicht ausschließt, bei den General-Kommandos, deren Befehlsbereich die Betreffenden vor ihrer Einstellung angehört haben.

Die im Falle der Genehmigung der Anträge erforderlichen Benachrichtigungen fallen dem Inspecteur zu.

c. Besichtigungen, Rapporte.

Der Inspecteur besichtigt alljährlich einmal die militärischen Strafanstalten sowie die Arbeiterabteilung und berichtet über den Zustand derselben dem Kriegsministerium, welchem er vor Antritt seiner Dienstreise den Reiseplan, nachdem zu demselben hinsichtlich der Abkömmlichkeit eventuell die Zustimmung der Division und des kommandierenden Generals erholt sein wird, zur Bestätigung einzureichen hat.

Erscheinen dem Inspecteur unter besonderen Umständen wiederholte Besichtigungen geboten, so hat er hiezu in gleicher Weise die Entscheidung des Kriegsministeriums zu erholen.

Am 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober legt der Inspecteur dem Kriegsministerium den Rapport über die Festungs-Stubengefangenen und die Militärgefangenen der militärischen Strafanstalten, sowie über die Arbeiterabteilung nach Maßgabe des beigegebenen Schemas und Anlage 1 der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung vor.

stätigt der Inspecteur, eventuell ist seitens des Inspecteurs die Versetzung geeigneter Unteroffiziere von den Truppen aller Waffen beim General-Kommando zu beantragen. Der Inspecteur verfügt auch die Beförderung zum Feldwebel und erteilt die Erlaubnis zur Verheiratung.

Der Feldwebel wird zunächst aus dem ständigen Aufsichtspersonal entnommen. Befindet sich bei demselben keine geeignete Persönlichkeit und ist von dem Vorstande auch anderwärts eine solche nicht zu ermitteln gewesen, so beantragt der Inspecteur die Überweisung eines zum Feldwebel geeigneten Unteroffiziers bei dem General-Kommando, in dessen Bezirk sich die militärischen Strafanstalten befinden.

Sergenten des ständigen Aufsichtspersonals, welche 15 Jahre aktiv gedient, sich gut geführt haben und Tüchtiges im Dienste leisten, dürfen in Fällen, in denen eine besondere Berücksichtigung angezeigt erscheint, durch den Inspecteur zu Vizefeldwebeln, jedoch ohne Gewährung des Mehrbetrags der Gebührnisse dieser Charge, befördert werden.

Bezüglich der Gebührnisse und der Bekleidung finden auf das Aufsichtspersonal der militärischen Strafanstalten die in der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung für das Personal derselben gegebenen Bestimmungen Anwendung.

In dringlichen Fällen, wenn die Unbrauchbarkeit eines kommandierten Unteroffiziers für den Militär-Strafanstaltsdienst außer Zweifel steht, ist der Inspecteur ermächtigt, einen solchen Unteroffizier seinem Truppenteile ohne weiteres wieder zu überweisen und letzteren um geeigneten Ersatz zu ersuchen. Der Inspecteur hat in solchen Fällen dem General-Kommando, aus dessen Befehlsbereich der Betreffende kommandiert war, sogleich unter näherer Darlegung des Sachverhältnisses Anzeige zu erstatten.

VIII. Beschäftigung der Militärgefangenen.

Die Beschäftigung der Militärgefangenen erfolgt nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen vom 8. März 1879.

IX. Verwaltung.

Die militärischen Strafanstalten haben eine eigene Verwaltung nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften vom 8. März *1879.*

X. Musterung.

Mit den regelmäßigen Besichtigungen ist in zweijährigem Turnus die Musterung zu verbinden.

Die Musterungskommission besteht aus:

a) dem Inspecteur,

b) dem auf Antrag des Inspecteurs seitens der Intendantur abzuordnenden Intendanturbeamten.

Der Bericht über das Musterungsgeschäft ist unter sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschriften für die Musterungen bei den Truppen im Frieden aufzunehmen und durch den Inspecteur demnächst dem Kriegsministerium vorzulegen.

Die Genehmigung zur Überschlagung von Bekleidungsstücken wird auf Grund der bei der Musterung zu stellenden Anträge vom Inspecteur erteilt.

Hat der Ersparnisfonds nach Erfüllung des demselben obliegenden Zweckes (§ 51, Ziffer 2 der vorallegierten Bestimmungen) noch Mittel verfügbar, so sind von der Musterungskommission geeignete Vorschläge zur Verwendung des Bestandes in den Musterungsbericht mitaufzunehmen.

Remunerationsanträge für Feldwebel und Aufsichtsunteroffiziere bei besonders guter Dienstleistung derselben sind hierbei zulässig.

Der Rendant kann aus dem Ersparnisfonds, nach Bestreitung der aus demselben sonst zu leistenden Ausgaben, mit Genehmigung des Kriegsministeriums eine Remuneration erhalten, und zwar:
bis zu 90 M. jährlich bei einer Durchschnittsstärke bis einschließlich 100 Mann,
bis zu 120 M. desgleichen von 100 bis einschließlich 200 Mann,
bis zu 150 M. desgleichen von 200 bis einschließlich 300 Mann,
bis zu 200 M. desgleichen bei einer größeren Durchschnittsstärke.

In denjenigen Jahren, in welchen keine Musterung abgehalten wird, sind etwaige Remunerationsanträge, unter Beifügung eines Fondsabschlusses, vom Inspecteur dem Kriegsministerium vorzulegen.

C. Ressortverhältnisse der militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung bei eintretender Mobilmachung.

Im Mobilmachungsfalle gehen die Befugnisse des Inspecteurs, soweit es sich um Anstalten handelt, welche sich in einer vom Feinde bedrohten Festung befinden, auf den Gouverneur, im übrigen auf den stellvertretenden Commandeur der 2. Infanterie-Brigade über.

Schema zur Beilage des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 24. Juni 1882 Nro 824 (Verordnungsblatt Nro 26).

Rapport

von den sämtlichen Militärgefangenen, den Festungs-Stubengefangenen, sowie von den Unterbringungsräumen für dieselben in . . . . für das . . . Vierteljahr 18 . .

Nr.	Benennung der Gefangenen	Es können untergebracht werden	Es sind zur Unterbringung folgende Räume angewiesen	Es waren der Kopfzahl nach durchschnittlich vorhanden im Monat	Monat	Monat	ultimo . . . . . curr. waren effektiv vorhanden	es können also noch untergebracht werden	Bemerkungen.
				Köpfe			Köpfe	Köpfe	
A	Militärgefangene. 1. a) Offiziere, b) Sanitätsoffiziere, c) Beamte; 2. a) Unteroffiziere, b) Gemeine.								
B	Festungs-Stubengefangene.								

N. N. den . . ten . . . . 18 . .

Der Inspecteur der militärischen Strafanstalten.
N. N.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 8. Juli 1882.

Abdruck.

Nro 6582.

Bekanntmachung.

Die Kosten der Haft bei Disziplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes betr.

Kgl. Staatsministerium der Justiz,
Kgl. Staatsministerium der Finanzen,
Kgl. Kriegsministerium.

Aus Anlaß ergangener Anfragen wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens Folgendes bekannt gegeben:

1) Für die Vollstreckung der als Disziplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arrest- und Haft-

1

strafen durch die Civilbehörde wird aus Militärfonds der durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Dezember 1881 (Ges.- und V.-Bl. S. 1331) für die Kosten der Haft in den Gerichtsgefängnissen bestimmte Betrag erstattet.

2) Die gemäß Ziff. 1 zu erstattenden Beträge werden in analoger Anwendung der Bestimmung § 27 der Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 24. September 1879 (Fin.-M.-Bl. S. 245, Justiz-M.-Bl. S. 1425) von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Gefängniß die Strafe vollzogen worden ist, in dem Einzugsregister unter den rückzuersetzenden Auslagen (Spalte 11) zu Soll gestellt. Als pflichtig ist in der für Bemerkungen bestimmten Spalte (25) das Militär-Aerar unter Angabe der Militärbehörde zu bezeichnen, welche um Vollstreckung der Strafe ersucht hat.

3) Der Gerichtsschreiber hat auf der Mittheilung über die erfolgte Strafvollstreckung den Betrag der zu erstattenden Kosten zu bemerken und zugleich die Behörde zu bezeichnen, welche die Zahlung in Empfang zu nehmen hat.

Die Militärbehörde hat diese Mittheilung der zuständigen Intendantur behufs Anweisung des liquidirten Betrages bei der Korpszahlungsstelle zu übersenden.

4) Bezüglich der Bestreitung und Verrechnung des Aufwandes des Staates auf die Verpflegung finden die für die Verpflegung der Gefangenen in den Gerichtsgefängnissen überhaupt geltenden Bestimmungen, in den Landestheilen rechts des Rheins die §§ 1 bis 18 der Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. Dezember 1881 (Fin.-M.-Bl. S. 459, Justiz-M.-Bl. S. 456) Anwendung. Die Verpflegungskosten werden in die gewöhnlichen Monatsverzeichnisse eingestellt.

Die in Nr. 5 der Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und des k. Kriegsministeriums vom 20. Mai 1870 (J.-M.-Bl. S. 111) den Gefängnißwärtern bewilligte besondere Vergütung fällt hinweg.

München, den 9. Juni 1882.

Dr. v. Fäustle. v. Maillinger. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
Seißer.

Nro 9397. München, 2. Juli 1882.

Betreff: Errichtung einer Stiftung zum Besten von Unteroffizieren.

Der Generallieutenant und Commandeur der 2. Division Ritter von Schmidt hat ein Kapital von 500 ℳ bestimmt zu dem Zwecke, daß die Zinsen dem dienstältesten Feldwebel des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig alljährlich am 29. Juni, dem Tage der Errichtung dieses Regiments, verliehen werden sollen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Brunnenkopf den 28. Juni 1882 dieser Stiftung unter Allerhuldvollster Anerkennung der von dem Stifter bethätigten löblichen Fürsorge die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9116. München, 2. Juli 1882.

Betreff: Reglement über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. bei Einziehungen und Entlassungen, hier § 20.

Die einzuberufenden Dispositionsurlauber sind auf Requisition der Truppen- und Marineteile künftig durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit Gestellungsordres und eventuell mit Requisitionsscheinen nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt III Ziff. 2 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 28. Oktober 1881 Nro 14609 (Verordnungsblatt Seite 500) und des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 20. Mai 1882 Nro 7023 zu versehen.

Die Anmerkung **) zu § 20 des Reglements über Verpflegung der Rekruten ꝛc. bei Einziehungen und Entlassungen kommt hierdurch in Wegfall.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9541. München, 3. Juli 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Nachträge.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird das Nachstehende bekanntgegeben:

1.

Zu § 38.

Als Absatz 6 und 7 ist einzuschalten:

„Behufs der besseren Konservierung dürfen die gedachten Ausklopfgerüste mit einem Ölfarbenanstrich versehen werden.

Die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung derselben sind bei den Ausgaben für Utensilien zu verrechnen.“

2.

Zu Beilage B. V. A.

Als Anmerkung ist auf Seite 54 beizufügen:

„Anmerkung: Die Utensilien-Ausstattung für größere als die hier vorgesehenen Küchen zu 2 Kompagnien kann in den Grenzen der dem Utensilien-Etat für letztere entsprechenden höheren Stückzahl nach dem wirklichen Bedürfnis — beispielsweise für eine Küche zu 4 Kompagnien in Grenzen des Etats für 2 Küchen zu 2 Kompagnien — gewährt werden. Ausgenommen sind die Kessel, welche in derselben Stückzahl, aber von entsprechend größeren Dimensionen zu gewähren sind.“

3.

Zu Beilage B. V. C. 9.

Der Bemerkung ad 9 ist anzufügen:

„Wenn ein Truppenteil teilweise kaserniert und teilweise auf Bürgerquartiere angewiesen ist, jedoch eine auf die volle Stärke bemessene Menageanstalt incl. Speisesaal in der Kaserne benützt, so dürfen demselben auch Eßnäpfe auf die volle Kopfzahl und nicht bloß für jeden wirklich Kasernierten gewährt werden.“

4.

Zu Beilage B. VII.

Als laufende Nr. 20 ist anzufügen:

„20. Waschbecken“.

In der Rubrik „Bemerkung" ist zu setzen:
„Ad 20. Für je 4 bis 5 Köpfe der nach der Postenbesetzung im Wachlokal zurückbleibenden Mannschaften eines".

5.

Zu Beilage B. X.

1) Als laufende Nr. 11 und 12 ist einzuschalten:
„11. Bohrer",
„12. Säge".

Die Bemerkung ad 9/10 ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Ad 9/12. Für jeden Kasernenwärter je ein Stück.**)"

Die bisherigen Nummern 11 und 12 erhalten die Reihenfolge 13 und 14.

2) Als laufende Nr. 15 ist anzufügen:
„15. Thermometer zur Abhaltung der Heizversuche".

In der Rubrik „Bemerkung" ist zu setzen:
„Ad 15. Nach Maßgabe des Bedürfnisses".

3) Als weitere Anmerkung ist beizufügen:
„**) Die Heranziehung des Wärterpersonals zur Ausführung von Utensilien- und baulichen Reparaturen ist im weiteren Umfange nicht für zweckmäßig zu erachten und lediglich auf solche Ausführungen zu beschränken, welche die technischen Fertigkeiten eines Handwerkers nicht erfordern.

Alle Arbeiten, bei deren Vornahme durch nicht sachverständige Leute Nachteile für die Substanz der Gebäude, deren innere Einrichtungen und Anlagen oder etwa Gefahren für die Bewohner zu befürchten sind, werden von der Ausführung durch Kasernenwärter jedenfalls auszuschließen sein."

6.

Zu Beilage C. 98.

Der Beschreibung der Stühle mit Brettsitz ist anzufügen:
„Zur Erzielung einer besseren Haltbarkeit können zwischen den Vorder- und Hinterfüßen Spannleisten angebracht werden."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9771. München, 4. Juli 1882.

Betreff: Größere Truppenübungen pro 1879, hier Kavallerie-Übungsreisen.

In Ergänzung der administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen vom 26. Februar 1879 (Verordnungsblatt Seite 105/108) genehmigt das Kriegsministerium, daß außer den im § 4 a. a. O. bezeichneten Mannschaften in einzelnen Fällen auch ein Beschlagschmied, insoweit ein solcher seitens des betreffenden General-Kommandos für durchaus erforderlich erachtet wird, zu den genannten Reisen mitgenommen werden darf.

Die dadurch entstehenden Kosten sind aus der für das betreffende Armee-Corps zur Verfügung gestellten Summe mit zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9772. München, 5. Juli 1882.

Betreff: Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und Festungsgefängnissen.

Nach § 58 der Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und Festungsgefängnissen ist das bare Depositum der aus dem Festungsgefängnisse zu entlassenden Militärgefangenen, bestehend aus dem bei der Einstellung abgenommenen Gelde (§ 31 a. a. O.) und der unverwendbaren Hälfte der Arbeitszulage (§ 39) sowie der Verdienstanteile und Arbeitsprämien ꝛc. (§§ 6, 7, 9 der Bestimmungen, die Beschäftigung der Militärgefangenen im Festungsgefängnisse und die Verwaltung betreffend), ferner der etwa im Verwahrsam des Vorstandes befindliche Betrag dem Truppenteile oder der heimatlichen Polizeibehörde behufs Aushändigung an den Eigentümer nach erfolgtem Eintreffen zu übersenden.

Das Kriegsministerium bestimmt hiermit, daß die Absendung des baren Depositums stets so rechtzeitig zu bewirken ist, daß die Empfangnahme durch die Eigentümer sofort beim Eintreffen in der

Heimat oder beim Truppenteil, sofern bei letzterem eine weitere Aufbewahrung bestimmungsgemäß nicht zu erfolgen hat, stattfinden kann.

Außerdem aber ist denjenigen Militärgefangenen, welchen Marschgebührnisse bei der Entlassung in die Heimat nicht zustehen, soviel von ihrem Depositum einzuhändigen, als sie zunächst zu ihrer Verpflegung sowie zur Bestreitung etwaiger Fuhrkosten bedürfen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 6524. München, 6. Juli 1882.

Betreff: Kompetenzen der außer der Normalzahl verheirateten Unteroffiziere.

Es wird hiemit bekanntgegeben, daß den nach Maßgabe der Allerhöchsten Entschließung vom 6. August 1877 (Verordnungsblatt S. 362) außer der Normalzahl verheirateten Unteroffizieren die besonderen Familien-Kompetenzen im Aktivitätsverhältnisse in gleicher Weise wie den innerhalb der festgesetzten Normalzahl Verheirateten zustehen, sohin die erstere Kategorie lediglich mit Bezug auf die Relikten-Pension oder -Unterstützung beschränkt sein soll.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9686. München, 7. Juli 1882.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier die Amtskaution der Depot-Magazinsverwalter.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. l. Mts den Betrag der von den Depot-Magazinsverwaltern aufrecht zu machenden Amtskautionen auf viertausend zweihundert Mark Allergnädigst festzusetzen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9690. München, 7. Juli 1882.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier § 62.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. l. Mts Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im § 62 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen enthaltene Bestimmung über die Preisbegrenzung bei Ankäufen mit einer Lieferungsfrist bis zu einem Monat aufgehoben wird und zu diesem Behufe der Absatz 4 des genannten Paragraphen in Wegfall kommt.

Dies wird mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß hiernach die freihändigen Naturalien-Ankäufe hinsichtlich der Preisbestimmung gleichmäßigen Grundsätzen unterliegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9696. München, 8. Juli 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen gebührenfrei zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Ritter von Safferling, Commandeur der Bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse, — dann dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt des Infanterie-Leib-Regiments — und dem Premier-Lieutenant Grafen von Dürckheim-Montmartin, **à la suite** des Infanterie-Leib-Regiments und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, beiden für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse;

dem Oberstlieutenant Zenetti, Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst zu bewilligen;

den Oberstlieutenant Dürig, bisher **à la suite** des 4. Chevaulegers-Regiments König und mit Führung des 2. Ulanen-Regiments König beauftragt, zum Commandeur des letztgenannten Regiments zu ernennen;

dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Riegel des 1. Pionier-Bataillons den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Sekretär Franz zum außeretatsmäßigen Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps, — dann die Zahlmeister-Aspiranten Otto Zemsch des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und August Öttl, diesen im Beurlaubtenstande, zu Zahlmeistern zu befördern;

den Second-Lieutenant a. D. Dreykorn zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unteroffizier Arthur Kiefer zum Portepeefähnrich im 17. Infanterie-Regiment Orff befördert;

der Stabsveterinär Schneider des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern vom 1. k. Mts ab auf die Dauer eines Jahres dem Inspecteur der Kavallerie als 2. veterinärärztlicher Konsulent zugeteilt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Dem Gefreiten Hermann Scherner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz wurde für die am 23. Mai l. Js mit Lebensgefahr und Entschlossenheit durchgeführte Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens in der Isar die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Nro 9375. München, 2. Juli 1882.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Frauenau in Niederbayern ist die mit der Postexpedition daselbst vereinigte Telegraphenstation am 16. v. Mts dem allgemeinen Korrespondenzverkehre eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 9252. München, 2. Juli 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1882/83.

Die im II. Quartal 1882/83 — Juli, August und September 1882 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	12	18	Amberg	14	21
Benediktbeuern . .	16	24	Ansbach	12	18
Burghausen . . .	14	21	Aschaffenburg . .	14	21
Dillingen	13	19	Bamberg	15	22
Eichstätt	13	20	Bayreuth	12	18
Freysing	14	21	Erlangen	12	18
Fürstenfeld (Bruck) .	14	21	Germersheim . .	14	21
Gunzenhausen . .	13	19	Hof	14	21
Ingolstadt	14	21	Kaiserslautern . .	13	20
Kempten	16	24	Kissingen	15	23
Lager Lechfeld . . .	24	24	Kitzingen	15	23
Landsberg	14	21	Landau	13	20
Landshut	15	22	Neumarkt	14	21
Lindau	14	21	Neustadt a./A. . .	14	21
Mindelheim . . .	14	21	Neustadt a.d./WN. .	15	22
München	13	19	Nürnberg	15	22
Neuburg a./D. . .	14	21	Speyer	15	22
Neu-Ulm . . .	15	22	Sulzbach	15	22
Passau	14	21	Würzburg . . .	12	18
Regensburg . . .	15	23	Zweybrücken . . .	14	21
Straubing . . .	14	21			
Traunstein . . .	13	19			
Vilshofen	12	18			
Wasserburg . . .	12	18			
Weilheim	16	24			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 9784. München, 5. Juli 1882.

Betreff: Vergütungssätze für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem werden die Vergütungssätze für Brot und Fourage pro II. Semester 1882, wie solche von dem K. Preußischen Kriegsministerium unterm 27. Juni 1882 für die K. Preußische Armee festgesetzt worden sind, mit der Bestimmung bekanntgemacht,

daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

für die tägliche Brotportion zu	750 g	14,5 ₰,
„ „ „ „ „	1000 g	19,4 ₰;
„ „ monatliche leichte Fourageration	. . .	34 ℳ 50 ₰,
„ „ „ mittlere „	. . .	36 ℳ — ₰,
„ „ „ schwere „	. . .	37 ℳ 50 ₰;
für einzelne Fourageteile:		
pro 50 kg Hafer	. . . .	8 ℳ 02 ₰,
„ 50 kg Heu	. . . .	4 ℳ 09 ₰,
„ 50 kg Stroh	. . . .	3 ℳ 55 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 9783. München, 5. Juli 1882.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 24. Juni 1882 über die für die K. Preußische Armee pro II. Quartal 1882/83 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerische Garnisonen verlegten bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

Für die Garnisonsorte:	Pro Mann und Tag:
Berlin	14 ₰,
Spandau	17 ₰,
Metz	19 ₰,
Saargemünd	16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 11. Juli 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) und b) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 9920a. München, 11. Juli 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 8. ds nachfolgende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt werden:

der Oberst Bösmiller, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, mit seiner bisherigen Uniform zu den Offizieren **à la suite** der Armee; — die überzähligen Majore Rauh vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Leib-Regiment — und Trukfa vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, beide als etatsmäßige Stabsoffiziere; — die Hauptleute Geiger, bisher Kompagnie-Chef, vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Heinrich Mayr, bisher Kompagnie-Chef, vom 16. Infanterie-Regiment zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dann Freiherr von Tautphoeus,

Kompagnie-Chef im 17. Infanterie-Regiment Orff, in gleicher Eigenschaft zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

II. Ernannt werden:

zu Regiments-Commandeurs:

die Oberstlieutenants und Bataillons-Commandeurs von Ausin im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Straub vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier:

der überzählige Major Fischer im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

III. Befördert werden:

zu Hauptleuten:

der Premier-Lieutenant Binder (30), **à la suite** des 3. Jäger-Bataillons und Adjutant der 4. Infanterie-Brigade, dieser **über**zählig; — **dann die** Premier-Lieutenants Ritter von Schmädel (27) vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 16. Infanterie-Regiment, — Daser (28) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dietz (26), beide im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Körbler (29), bisher Bataillons-Adjutant, vom 3. Jäger-Bataillon im 18. Infanterie-Regiment, sämtliche als Kompagnie-Chefs;

zu Premier-Lieutenants:

die Second-Lieutenants Then (38), Bataillons-Adjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg, — Brünn (37) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Metz (39) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Wagner (40) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — dann im Beurlaubtenstande Münch (36) des 17. Infanterie-Regiments Orff.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9920 b. München, 11. Juli 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Brück, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Frensdorf des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Stabsarzt zu bewilligen;

zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Klasse und Garnisonsarzt Dr Wingefelder vom Festungs-Gouvernement Germersheim als Regimentsarzt zum 4. Chevaulegers-Regiment König, unter gleichzeitiger Ernennung zum Divisionsarzt der 2. Division, — den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Moser vom 2. Jäger-Bataillon als Regimentsarzt zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstabsarzt 2. Klasse, — den Stabsarzt Dr Uibeleisen vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh als Bataillonsarzt zum 2. Jäger-Bataillon, — den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Bögler vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer — und den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Fruth vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu befördern, und zwar: zum Oberstabsarzt 1. Klasse: den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Albert (1) vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto als Garnisonsarzt beim Festungs-Gouvernement Germersheim; — zum Oberstabsarzt 2. Klasse: den Stabsarzt Dr Bratsch (1) bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten; — zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Fink (7) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — dann im Beurlaubtenstande: Dr Regler (6), Landshut; — zu Assistenz-

ärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Henle (14) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dann im Beurlaubtenstande: Dr Saubert (10), Gunzenhausen, — Dr Rinne (11), Hof, — Dr Georg Wolf (12), Wasserburg — und Dr Pfister (13), Aschaffenburg;

zu charakterisieren, und zwar: als Generalärzte 2. Klasse: die Oberstabsärzte 1. Klasse a. D. Dr Baumüller — und Dr Schiller; — als Oberstabsarzt 2. Klasse: den Stabsarzt a. D. Dr Haußner — sämtliche gebührenfrei;

am 8. ds den Proviantmeister von Germersheim, Rechnungsrat Schmitt, für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Einteilung je des ältesten Hauptmanns der Infanterie-Regimenter Nro 2, 9 und 13 beim Stabe dieser Truppenteile.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Gestorben sind:

der Oberst a. D. Goës, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 22. Juni in München;

der Second-Lieutenant Rösch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz (Landwehr) am 23. Juni zu Hamburg;

der Veterinär 2. Klasse Amann des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter am 29. Juni zu Lager Lechfeld.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 19. Juli 1882.

Nro 7918. München, 12. Juli 1882.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier Erläuterungen rc.

Zum Vollzuge des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden wird Nachfolgendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 4,3 Anmerkung. *)

Die Zahlung der Mitwahrnehmungszulage ist auch dann zulässig, wenn die bei den betreffenden Truppenteilen vorhandenen einjährig-freiwilligen Ärzte in das Lazaret abkommandiert sind und daher zum revierärztlichen Dienst nicht herangezogen werden können.

2.

Zu § 8.

In dem Kriegs-Ministerial-Reskript vom 19. Mai 1879 Nro 6894 (Verordnungsblatt Seite 199) zu § 8 des gegenwärtigen Reglements ist das Wort „Kalenderjahres" zu streichen und dafür zu setzen: „Kommandojahres".

3.

Zu § 20,1 und § 47,2 (Seite 34) Anmerkung. *)

Den außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Assistenzarztstellen verwendeten oder zur vorübergehenden Vertretung eines Assistenzarztes kommandierten einjährig-freiwilligen Ärzten steht, entsprechend dem in Ziff. 3 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 17. Januar 1881 Nro 946 (Verordnungsblatt Seite 28) zu § 20,1 lit. a ausgesprochenen Grundsatze, die Kommandozulage nicht zu.

Der Anspruch auf letztere erwächst ihnen vielmehr erst dann, wenn sie als Vertreter von Assistenzärzten die neue Garnison oder den Kommandoort verlassen.

4.

Zu § 34,2.

Die in der letzten Dekade des Februar bis über das Ende des Monats hinaus ohne Löhnung beurlaubten Mannschaften haben für den ideellen 9. und 10. Tag der bezeichneten Dekade auf Löhnung keinen Anspruch.

5.

Zu § 37,2.

Die zu Zuchthaus oder zu Gefängnis über 6 Wochen verurteilten Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht sofort in die betreffende Strafanstalt eingestellt werden können und nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses in Untersuchungshaft verbleiben, erhalten vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht mehr die Gebührnisse der Untersuchungs-Gefangenen (§ 36,1 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden), sondern gemäß § 37,2 ebenda, ohne Unterschied der Charge oder Waffe neben der gewöhnlichen Brotportion eine tägliche Löhnung von 30 ₰. Diese ist auf die für die betreffende Dekade bereits

gezahlte chargenmäßige Löhnung anzurechnen und der etwaige Mehrbetrag der letzteren — soweit angängig — wieder einzuziehen oder zu vereinnahmen.

Die zu Festungshaft Verurteilten sind unter gleichen Verhältnissen im Bezuge der vollen Löhnung und Naturalverpflegungs-Gebührnisse zu belassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10001. München, 14. Juli 1882.

Betreff: Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen, hier Ergänzungen 2c.

Zu dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

Zu § 21 bb des Reglements.

Die Bestimmungen der Anmerkung [4]) zu § 21 bb (Seite 14 und 15) finden auf Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an die den General-Kommandos nicht unterstellten Dienstes-Stellen und Behörden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erteilung der nach diesen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung je nach den Ressortverhältnissen

der K. Inspektion der Artillerie und des Trains,
der K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen,
der K. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten und
dem K. Generalstab

anheimfällt.

2.

Zu § 26 des Reglements.

Mit Rücksicht darauf, daß das Etatsjahr mit dem 1. April beginnt, wird bestimmt, daß unter dem Zeitraum, in welchem die

Kassen der Truppen wenigstens einmal unvermutet revidiert werden sollen, nicht das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr zu verstehen ist.

3.

Zu § 8 der speziellen Bestimmungen des Kriegsministeriums zum Reglement.

Die Empfangnahme von Geldern hat durch zwei Personen stattzufinden, sobald entweder der Einzelbetrag oder die Gesamtsumme der Einzelbeträge die Höhe von 300 ℳ erreicht.

4.

Zu § 18 der speziellen Bestimmungen des Kriegsministeriums zum Reglement.

Der Ziffer 1 der Anmerkung *) zu § 18 l. c. (Seite 33) tritt als Schlußpassus hinzu:

„Ist nach vorstehendem schon die zinsbare Anlegung von Ersparnissen, welche die Truppen an den ihnen aus Etatsmitteln zur Selbstbewirtschaftung überwiesenen ꝛc. Fonds erzielen, untersagt, so erscheint es noch weniger als zulässig, daß Geldsummen, welche aus Etatsmitteln zu bestimmten Zwecken überwiesen sind, vorübergehend aber nicht zur Verwendung gelangen können, zinsbar angelegt werden.“

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9978. München, 14. Juli 1882.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 7. März 1881 ausgesetzten Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 94—97

und Kriegsministerial-Verordnungsblatt Seite 98 — 100) wird infolge Ausschreibens des Reichskanzlers vom 1. April c. gleichen Betreffs (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 145) die dem § 1 des I. Teils der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung gemäß der Bestimmung im § 1 Ziff. 6 a. a. O. berichtiget, wie folgt:

[Ar]mee-[K]orps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
II.	5.	5. Pommersches Nr. 42.	2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg. „ Regenwalde.	Königreich Preußen. R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	R.-B. Köslin.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. „ West-Sternberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg i. N. „ Soldin. „ Ost-Sternberg.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.).	Kreis Landsberg.	
	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. H.).	Stadt Brandenburg. Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	R.-B. Potsdam.
			2. (Teltow).	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaa (Provinz, bez Regierungs Bezirk.)
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Bernau).	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde. „ Templin.	

München, 14. Juli 1882.

v. Maillinger. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Änderung in der Landwehr-Bezirks-Einteilung für das Deutsche Reich betreffend.

Der
Chef der Zentral-Abteilun
Sixt, Oberstlieutenant z. [illegible]

Nro 10028. München, 15. Juli 1882.

Betreff: Bewaffnung der Infanterie.

Seine Majestät der König haben zufolge Allerhöchster Entschließung vom 9. ds die Bewaffnung der Infanterie- und Jäger-Bataillone des II. Armee-Corps mit Infanterie-Gewehren M/71 Allergnädigst zu genehmigen und Allerhöchstderen Kriegsministerium zum Erlasse der Vollzugsbestimmungen zu ermächtigen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9251. München, 19. Juli 1882.

Betreff: Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militär-Kassen, Militär-Magazinen und anderen Militär-Verwaltungen vorkommenden Defekte.

Die Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militär-Kassen, Militär-Magazinen und anderen Militär-Verwaltungen vorkommenden Defekte wird durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10329. München, 19. Juli 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 7. ds dem ersten Revisionsbeamten der Gewehrfabrik Franz Kastner das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

am 9. ds dem Obersten z. D. Deßloch, — dann den Majoren z. D. Freiherrn von Ruffin, — Raith, — Mussinan, — Luzzenberger, — Reinwald — und Freiherrn von Branca den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Regiments-Quartiermeister z. D. Du Bois für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

am 15. ds den Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade, Obersten Ritter von Xylander à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der militärischen Strafanstalten zu beauftragen;

den Premier-Lieutenant Hartmann à la suite des Ingenieur-Corps, unter Entbindung von seinem Kommando zur Fortifikation Ulm, in den etatsmäßigen Stand des Ingenieur-Corps zu versetzen;

den Hauptmann Sinz von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt zum Kompagnie-Chef im 1. Pionier-Bataillon zu ernennen;

zu befördern, und zwar: zu Hauptleuten: die Premier-Lieutenants Müllerklein (32) von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Marx (31) von der 1. Ingenieur-Direktion, beide im Ingenieur-Corps, — ferner Günther (33), unter Belassung à la suite des Ingenieur-Corps und als Lehrer an den Militär-Bildungsanstalten; — zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Kuchler (44), Adjutant im 1. Pionier-Bataillon, — Schiller (43), à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zur Fortifikation Ulm, beide unter Belassung in ihrem bisherigen Dienstverhältnis, — ferner im Beurlaubtenstande der Second-Lieutenant Waldecker (42) vom 1. Pionier-Bataillon im Ingenieur-Corps;

den Second-Lieutenant Loé des 1. Pionier-Bataillons, unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm, à la suite des Ingenieur-Corps zu stellen;

den Sous-Brigadier Schönauer (41) von der Leibgarde der Hartschiere zum Premier-Brigadier — und den Leibgarde-Hartschier Maximilian Speckle (34) zum Sous-Brigadier der genannten Garde zu befördern. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Regiments-Auditeur Schellerer der 2. Infanterie-Brigade dem Inspecteur der militärischen Strafanstalten zur Wahrnehmung der justitiellen Geschäfte zugeteilt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9666. München, 12. Juli 1882.

Betreff: Pensionsfähiges Diensteinkommen der oberen Militärbeamten des k. Heeres.

Nachstehend gibt das Kriegsministerium in Ergänzung und Berichtigung der Unterbeilage zur Beilage **B** des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 11. Mai 1875 Nro 6725 (Verordnungsblatt Nro 32) bekannt, auf welche Art und mit welchen Beträgen sich nunmehr das pensionsfähige Diensteinkommen der oberen Militärbeamten zusammensetzt.

Dasselbe berechnet sich **neben** dem jeweiligen Gehalte noch weiters:

1) für den Corps-Intendanten:
   - **a)** aus dem Durchschnitts-Servise mit 1014 *M.*,
   - **b)** aus dem Durchschnittsatze des Wohnungsgeldzuschusses mit 660 *M.*;

2) für den Intendantur-Rat und -Assessor:
   - **a)** aus dem Durchschnitts-Servise mit 750 *M.*,
   - **b)** aus dem Durchschnittsatze des Wohnungsgeldzuschusses mit 492 *M.*;

3) für den Intendantur-Sekretär und -Registrator:
   - **a)** aus dem Durchschnitts-Servise mit 450 *M.*,
   - **b)** aus dem Durchschnittsatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 *M.*;

4) für den Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistenten:
   wie **ad** 3;

5) für den Zahlmeister:
   - **a)** aus dem Durchschnitts-Servise mit rund 389 *M.*,
   - **b)** aus dem Durchschnittsatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 *M.*, und
   - **c)** aus der Entschädigung für Bedienung mit 300 *M.*;

6) für den Fortifikations-Sekretär bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen:
   - **a)** aus dem Durchschnitts-Servise mit 450 *M.*,
   - **b)** aus dem Durchschnittsatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 *M.*;

7) für den Fortifikations-Sekretär:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit rund 389 M,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 M,
ferner für jene Fortifikations-Sekretäre, welche nebenamtlich die Rendanturstellen der Festungsbaukassen dauernd verwalten, noch
c) aus der im Etat hiefür jeweils ausgeworfenen pensionsberechtigenden Remuneration;

8) für den Fortifikations-Bureau-Assistenten:
wie ad 7 lit. a und b;

9) für den General-Auditeur:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit 1260 M,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit 660 M;

10) für den Oberauditeur (Oberstaatsanwalt):
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit 1014 M,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit 660 M;

11) für den Corps-Auditeur:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit 1014 M,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit 492 M;

12) für den Divisions- oder Garnisons-Auditeur, Staatsanwalt, Staatsanwalts-Substituten, rechtskundigen Sekretär:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit 750 M,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit 492 M;

13) für den Kanzlei-Sekretär der Militär-Bezirksgerichte:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit 450 M,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 M;

14) für den Corps-Stabsveterinär:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit 450 M, — bezw. für jene, welche den Servis noch nach Ziff. 9 des Tarifs zu beanspruchen haben, mit 750 M,

b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 ℳ,
c) aus der Entschädigung für Bedienung mit 300 ℳ;

15) für den Stabsveterinär:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit rund 389 ℳ, — bezw. für jene, welche den Servis noch nach Ziff. 9 des Tarifs zu beanspruchen haben, mit rund 637 ℳ,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 ℳ,
c) aus der Entschädigung für Bedienung mit 300 ℳ;

16) für den Veterinär I. Klasse:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit rund 389 ℳ,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 ℳ,
c) aus der Entschädigung für Bedienung mit 300 ℳ;

17) für den Veterinär II. Klasse:
wie ad 16;

18) für den Corps-Stabsapotheker:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit 450 ℳ,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 ℳ;

19) für den Oberapotheker:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit rund 389 ℳ,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 ℳ;

20) für den Stallmeister bei der Equitationsanstalt:
a) aus dem Durchschnitts-Servise mit 450 ℳ,
b) aus dem Durchschnittssatze des Wohnungsgeldzuschusses mit rund 298 ℳ,
c) aus der Entschädigung für Bedienung mit 300 ℳ

Hiezu wird bemerkt, daß bei Berechnung der aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen der einzelnen oberen Militärbeamten-Chargen resultierenden Pensionssätze jeder verbleibende Markbruchteil auf eine volle Mark abzurunden ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für das Invalidenwesen.

Klein, Oberst z. D.

Nro 7472. München, 14. Juli 1882.

Betreff: Bureaukosten der Garnisons-Lazarette.

Mit Bezug auf §§ 352 und 353 des Reglements für die Friedens-Lazarette und die Anmerkungen hiezu wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1) Die Kopialien-Aversa, welche den Ober-Lazaretinspektoren und den bei den Lazaretverwaltungen allein stehenden Inspektoren zustehen, sind vom 1. April 1882 ab nach folgenden Sätzen zu zahlen:

bei einer Garnisonsstärke von

1	bis	incl. 5	Kompagnien	resp.	Eskadrons	und	Batterien	84 M.	jährlich,	
6	„	„ 10	„	„	„	„	„	108	„	„
11	„	„ 15	„	„	„	„	„	144	„	„
16	„	„ 20	„	„	„	„	„	180	„	„
21	„	„ 30	„	„	„	„	„	216	„	„
31	„	„ 40	„	„	„	„	„	252	„	„
41	„	„ 50	„	„	„	„	„	288	„	„
51	„	„ 60	„	„	„	„	„	324	„	„
61	und darüber	. . . .						360	„	„

Kommandostäbe und Bezirkskommandos werden hiebei nicht mitgerechnet, auch bleiben vorübergehende Garnisons-Verstärkungen oder -Verminderungen außer Betracht.

2) Bei Bemessung der Aversen zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse ist als Einheitssatz für jedes Lazaret der Betrag von 20 M. und als Satz für jede auf das betreffende Lazaret angewiesene Kompagnie ꝛc. der Betrag von 7 M. anzunehmen, so daß z. B. das Bureaukosten-Aversum für ein Lazaret für 8 Kompagnien ꝛc. $20 + (8 \times 7) = 76$ M. betragen würde.

Diesen Sätzen treten hinzu für Festungs-Lazarette mit Rücksicht auf die Verwaltung der Belagerungs-Lazaretbestände 10 Prozent und für Lazarette an den Sitzen der Intendanturen mit Rücksicht auf etwaige Versendungen, Depots ꝛc. 30 Prozent des nach vorstehendem berechneten Aversalbetrages.

Bei erhöhter Krankenzahl infolge von Epidemien oder Truppen-Zusammenziehungen sind die Intendanturen ermächtigt, mit Rücksicht auf den dadurch etwa vermehrten Bedarf an Schreibmaterialien auf Antrag der betreffenden Lazarette einmalige Zuschüsse

zu bewilligen, welche jedoch niemals über den vierten Teil der Jahresentschädigung hinausgehen dürfen.

3) Die Regelung der nach obigen Festsetzungen zahlbaren jährlichen Aversen wird den Intendanturen anheimgegeben, welche über die für das Etatsjahr 1882/83 zu zahlenden Beträge zum 15. August d. Js eine garnisonsweise Übersicht vorzulegen haben.

Eintretende Veränderungen der Aversalbeträge sind jeweils dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Stöber, Geheimer Kriegsrat.

Nro 9799. München, 15. Juli 1882.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier § 47, 3.

Zum § 47,3 des Geldverpflegungs=Reglements für das bayerische Heer im Frieden gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

Einem zu einer auswärtigen Dienstfunktion kommandierten Offizier, welcher während des Kommandos erkrankt und in ein außerhalb seiner Garnison belegenes Militär=Lazaret aufgenommen worden ist, darf nach dem Aufhören der mit der betreffenden auswärtigen Dienstfunktion verbundenen besonderen Zulage die Kommandozulage nach Analogie der Anmerkung **) zum § 47, 3 des allegierten Reglements gezahlt werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Lechner, Geheimer Kriegsrat.

Nro 10141. München, 16. Juli 1882.

Betreff: Waffeninspizierung pro 1881/82.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden „Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen. Waffen-Inspizierungen pro 1881/82.“ zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 9324. München, 17. Juli 1882.

Betreff: Publikation neuer Atlasblätter.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 23. März 1880 Nro 3380 (Verordnungsblatt Seite 96) wird bekanntgegeben, daß vom topographischen Atlas von Bayern im Maße 1 : 50000 soeben die Halbblätter

Nro 8 Hof,
Nro 52 Nördlingen (Ost und West), und
Nro 91 Tölz (West)

in neuer Auflage erschienen sind.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant a. D. Graf von Holnstein aus Bayern am 2. Mai in München.

Notiz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 27. Juli 1882.

Nro 9850. München, 21. Juli 1882.

Betreff: Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die im Abdrucke folgende Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse, der Armee zur Kenntnis gebracht werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Abdruck.

(Nr. 1468.) Verordnung, betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse. Vom 18. April 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Ausstellung der Marschrouten hat vom Tage der Mobilmachung ab bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes nach Maßgabe des anliegenden Formulars einer „Marschroute für Kriegsverhältnisse" zu geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. April 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Marschroute für Kriegsverhältnisse.

(Zahl)

.... Generale,*)
.... Stabsoffiziere,
.... Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und Feldwebel-Lieutenants,
.... Aerzte im Offiziersrang,
.... Feldwebel, Wachtmeister,
....
....
.... Portepeefähnriche, Vize-Feldwebel, Vize-Wachtmeister und Unterärzte,

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

---

*) Anmerkung: Gehören die Marschirenden der Marine an, so sind die hier vorgedruckten Heereschargen einzuklammern und dahinter die betreffenden Marinechargen anzugeben.

.... Zahlmeister-Aspiranten,
.... Unteroffiziere,
....
....
.... Spielleute,
.... Gemeine,
.... Offizierburschen und Diener,
.... Einjährig-Freiwillige,
.... Rekruten,
.... Reservisten,
.... Trainsoldaten,
.... Roßärzte und Unter-Roßärzte.

Obere Beamte.

.... Zahlmeister,
.... Korps-Roßärzte und Korps-Stabs-Veterinäre,
.... Ober-Roßärzte, Stabs-Veterinäre, Veterinäre 1. und 2. Klasse.
....
....
....

Unterbeamte.

.... Büchsenmacher,
.... Sattler,
....
....
.... Marketender,
.... Vorspänner,
....
.... Offizierpferde, ... Dienstpferde,
.... Remontepferde,

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von .... über .... nach ...., wobei auf der Strecke von .... bis .... die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier nach Maßgabe des §. 3 Nr. 1 und des §. 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129).
2. Mundverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.
3. An Verpflegung für die Pferde

nach Gewicht (Zahl)		(Zahl)		
.... Rationen à	{	....	Gramm	Hafer,
		....	"	Heu,
		....	"	Stroh.
.... Rationen à	{	....	"	Hafer,
			"	Heu,
			"	Stroh.
.... Rationen à	{	....	"	Hafer,
		....	"	Heu,
		....	"	Stroh.

4. Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Bivouaks, soweit diese Gegenstände im Gemeindebezirk vorhanden sind.
5. An Transportmitteln zur Fortschaffung ....

....

(Zahl)
.... angeschirrte Vorlegepferde,
.... einspännige
.... zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
.... vierspännige

6. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

................, den ... ten 18

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Quartier.

Der Einquartierte muß sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann. Die auf Requisition der Militärbehörden gemachten Auslagen sind dem Quartiergeber zu ersetzen.

B. Mundverpflegung.

Die Verpflegung der Truppen (einschließlich des Heergefolges) auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage, sowie in Kantonnirungen liegt nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) den Gemeinden und den Quartiergebern ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 10 a. a. O.).

Die tägliche Feldmundportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a)	750	Gramm	Brot,
b)	375	„	frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder
	250	„	geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch, oder
	170	„	Speck; ferner
c)	125	„	Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
	250	„	Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
	1500	„	Kartoffeln, sowie
d)	25	„	Salz und
e)	25	„	Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
	30	„	Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausnahme der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Falls den Truppen Brotgeld gewährt oder das Brot aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

C. Verpflegung der Pferde.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen. Ist dieselbe im Gemeindebezirk nicht vorhanden, so muß der Bedarf von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden (§§ 3 und 11 a. a. O. und Ziffer 4 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 — Reichs-Gesetzbl. S. 137 —).

D. Gestellung von Vorspann, Wegweisern und Boten.

Die Gemeinden sind zur Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienst als Gespannführer, Wegweiser und Boten verpflichtet (§. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1873).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk bis .	600 Kilogramm,
ein zweispänniges Fuhrwerk . .	600 bis 1 000 Kilogramm,
ein dreispänniges Fuhrwerk . .	1 000 bis 1 400 Kilogramm,
ein vierspänniges Fuhrwerk . .	1 400 bis 1 800 Kilogramm

zu laden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugpferde freie Verpflegung zu beanspruchen.

Ist der Kommandoführer genöthigt, Vorspann und Spanndienste auf eine voraussichtlich 48 Stunden übersteigende Zeitdauer oder auf unbestimmte Zeit in Anspruch zu nehmen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — das Marschkommando durch eine seinerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben (Ziffer 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876).

E. Quittungsleistung und Liquidirung.

Ueber die seitens der Gemeinden 2c. erfolgte Gewährung von Mundverpflegung, Fourage und Vorspann, sowie an sonstigen Transportmitteln, an Wegweiser- und Botendiensten, Feuerungsmaterial und Lagerstroh werden von dem Kommandoführer Bescheinigungen ertheilt. Die Beilagen A 1 bis 3 und 5 der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 finden hierbei hinsichts der verabreichten Mundverpflegung und Fourage, des gestellten Vorspanns, sowie des gelieferten Feuerungsmaterials und Lagerstrohs Anwendung. Eine Baarzahlung zur Stelle findet bezüglich dieser Leistungen nicht statt.

Die Liquidirung der Vergütungsansprüche und die Realisirung hat nach Maßgabe der §§. 20 bis 22 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 und der bezüglichen Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 zu erfolgen.

Marsch-, Ruhe- und Kantonnirungstage.	von	bis	Kilometer.	Bezeichnung der Kreise, Amtsbezirke u. s. w.	Bemerkungen.

Nro 10128. München, 22. Juli 1882.

Betreff: Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen, hier § 5.

In dem § 5, Abs. 4 des Reglements über das Garnisonsbau-Rechnungswesen ist der Passus: „Eine garnisons- und titelweise Übersicht der festgesetzten Etats nach Corps-Bezirken legt die Inspektion dem Kriegs-Ministerium vor" zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10516. München, 25. Juli 1882.

Betreff: Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Leopold von Bayern haben inhaltlich Stiftungsurkunde vom 27. Juni 1882 zur Erinnerung an die Feier des 150 jährigen Bestehens des Höchstdesselben Namen führenden 7. Infanterie-Regiments, dem Offizierscorps dieses Regiments ein Kapital von 5000 ℳ als Zeichen der wohlwollenden und gnädigen Gesinnung für dasselbe mit der Bestimmung übergeben, daß dieses Kapital durch Anlage in königlich bayerischen Staatspapieren so lange auf Zinseszinsen liegen bleibe, bis dasselbe die Höhe von 15000 ℳ erreicht hat, wonach das jährliche Erträgnis dieses auf 15000 ℳ angewachsenen Kapitals zum Zwecke gemeinnütziger Einrichtungen — wie Kasino, Bibliothek ꝛc. — sowie zu kurzen unverzinslichen Darlehen an Offiziere des Regiments verwendet werden soll.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 20. Juli 1882 dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieser Akt edler Fürsorge seitens des hohen Stifters für die Interessen des

Offizierscorps durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt der Armee bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10520. München, 27. Juli 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts dem als Bureau-Ordonnanz im Generalstabe verwendeten pensionierten Unteroffizier Friedrich Ebel für seine mit 25. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 20. ds dem Major Sattler, etatsmäßigen Stabsoffizier im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

nachgenannten Offizieren des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: den Second-Lieutenants Haas des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Deeg des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Guttenberger des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Hüther des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold — und Franck des 2. Pionier-Bataillons;

im Sanitäts-Corps und Apothekerpersonale des Beurlaubtenstandes zu befördern, und zwar: zu Assistenzärzten 2. Klasse: die Unterärzte Dr Ludwig Rinck (39), — Dr Paul Ostermaier (40), — Dr Karl Rörr (41) — und Richard Berthot (42) München I, — Maximilian Neumaier (32) Passau, — Dr Albert Würzburger (37) Bayreuth, — Dr Gustav

Hauser (28), — Dr Gottfried Tönniessen (33) — und Dr Hans Wagner (36) Erlangen, — Dr Heinrich Busekist (29), — Georg Weigand (30), — Georg Bähr (31), — Sebastian Schlirf (34), — Karl Liebich (35) — und Heinrich Versmann (38) Würzburg; — zu Oberapothekern: die Unterapotheker Anton Vogelmann (Dillingen), — Georg Uß (Vilshofen), — Franz Lammerz — und Theodor Knoblauch (Gunzenhausen), — dann August Haiß (München I).

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberstlieutenant z. D.

Der Hauptmann Marx wurde bei der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt — und der Premier-Lieutenant Hartmann beim 1. Pionier-Bataillon eingeteilt, —

der Premier-Lieutenant Narciß vom 2. Pionier-Bataillon zur Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt versetzt;

in ihrer bisherigen Einteilung wurden belassen: der Hauptmann Müllerklein bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und der Premier-Lieutenant Walbecker im Beurlaubtenstande des 1. Pionier-Bataillons.

Nro 10482. München, 20. Juli 1882.

Betreff: Erhebung von Gemeinde-Umlagen.

Es wird hiemit auf die Entscheidung des II. Senates des K. Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1881 (Sammlung von Entscheidungen des K. B. Verwaltungsgerichtshofes pro 1882, Seite 426 ff., 3. Band 8. Lieferung Nro 80), — wonach die Erhebung von Gemeinde-Umlagen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Umlage beschlossen wurde, stets nach

dem Steuersoll des Erhebungsjahres zu vollziehen ist, — zur einschlägigen Nachachtung aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Lechner,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Hauptmann a. D. Merché am 13. Juli in München;

der Second-Lieutenant Seybold à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments **vacant** Brodeßer am 19. Juli zu Ansbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 5. August 1882.

Inhalt: 1) Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten; b) Friedens-Bekleidungs-Reglement, hier Deklaration des § 154; c) Etatsaufstellung pro 1883/84, hier die Schreibgehilfen; d) Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier § 101; e) Ausrüstung der berittenen Truppen, hier die Feldflaschen und Brotbeutel; f) Sattelung und Packordnung, hier Änderungen; g) Personalien; h) Eröffnung von Telegraphenstationen. 2) Sterbfälle.

St.-M. d. J. Nro 9129.
Kr.-M. Nro 9532.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Infolge Ausschreibens des Reichskanzlers vom 26. v. Mts (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 289) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr Julius Körner zu Leipzig (Verzeichnis zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. April 1882, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) provisorisch erteilte Genehmigung

zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

München, den 6. Juli 1882.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betr.

Der General-Sekretär,
Ministerialrat v. Schlereth.

Nro 10904. München, 30. Juli 1882.

Betreff: Friedens-Bekleidungs-Reglement, hier Deklaration des § 154.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Festsetzung im § 154 des Friedens-Bekleidungs-Reglements, gemäß deren eine besondere Bekleidungsvergütung für die Offiziers-Aspiranten der Landwehr, welche den Linien-Truppen zur Dienstleistung zugeteilt werden, nicht gewährt werden darf, nur auf die Fälle der im § 22 der Landwehr-Ordnung gedachten achtwöchentlichen Übungen solcher Offiziers-Aspiranten, welche behufs Darlegung der Befähigung der letzteren zur Beförderung zum Offizier bei den Truppen abgehalten werden, Anwendung findet. — Für die zu den zwölftägigen Übungen des Beurlaubtenstandes einberufenen Offiziers-Aspiranten steht den Truppen die Bekleidungs-Entschädigung nach § 174 und 176 des erwähnten Reglements zu.

Etwaige Nachforderungen dürfen aber nur insoweit berücksichtigt werden, als sie das Rechnungsjahr 1881/82 betreffen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10807. München, 30. Juli 1882.

Betreff: Etatsaufstellung pro 1883/84, hier die Schreibgehilfen.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli l. Js Allergnädigst zu genehmigen

geruht, daß die Schreibgehilfen der Militärverwaltung — ohne Änderung ihrer Dienstes- und Rangverhältnisse — fortan den Titel „Kanzleifunktionäre“ zu führen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 9287. München, 31. Juli 1882.

Betreff: Geldverpflegungs-Reglement für das bayerische Heer im Frieden, hier § 101.

Zum § 101 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1.

§ 101 Ziff. 1 — Seite 73 und 74 — hat künftig zu lauten, wie folgt:

„Die Belege zu sämtlichen Kontos und Rechnungen der Truppen, sowie die Konzept-Rechnungen dürfen vernichtet werden, sobald seit der Dechargierung der betreffenden Kontos und Rechnungen zehn Jahre verflossen sind.“

2.

In Ziffer 3 l. c. — Seite 74 — ist das Wort „ebenfalls“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10806. München, 2. August 1882.

Betreff: Ausrüstung der berittenen Truppen, hier die Feldflaschen und Brotbeutel.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli l. Js Allergnädigst zu verfügen geruht, daß

1) die Mannschaften der Kavallerie, dann die berittenen Mannschaften der Feldartillerie und des Trains die Feldflasche abzulegen haben,
2) der Brotbeutel mit seinem Inhalte von diesen Mannschaften nicht mehr über die Schulter gehängt, sondern im Futtersacke verpackt mitzuführen und zu gestatten sei, in der linken Packtasche eventuell eine Frühstücksportion nebst einer kleinen Trinkflasche unterzubringen, endlich
3) daß das Kriegsministerium die an der Vorschrift über die Sattelung und Packordnung hienach bedingten Änderungen zu veranlassen habe.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11060. München, 2. August 1882.

Betreff: Sattelung und Packordnung, hier Änderungen.

Auf Grund Ziffer 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Juli l. Js wird Nachstehendes bekanntgegeben:

I.

Die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 28. Dezember 1876 Nro 16063 (Verordnungsblatt Seite 644 u. f. f.) bekanntgegebenen Beschreibungen &c. ändern sich, wie folgt:

Seite 653. Der Beschreibung der Packriemen ist als Absatz 2 anzufügen:

„Bei jedem der 3 hinteren Packriemen ist 425 mm von der Spitze aus auf der oberen Seite ein 135 mm langer Riemen von der Breite der Packriemen aufgenäht, dessen Ende ebenfalls mit einer verzinnten Walzenschnalle, Schleife und Dornloch versehen ist.“

Seite 658. D. Beschreibung des Futtersackes:

Zeile 6 von oben ist statt 310 mm zu setzen „410 mm“,
„ 10 „ „ „ „ 520 mm „ „ „640 mm“,
„ 14 „ „ „ „ 405 mm „ „ „215 mm“.

Seite 660. Nach Zeile 11 von oben ist einzuschalten:
„Bemerkung. Der Mannschaft ist gestattet, in der linken Packtasche eine Frühstücksportion nebst einer kleinen flachen Trinkflasche mitzuführen.“

Seite 661 und 662. Inhalt der Ziffer 9 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Im Futtersacke wird eine 1 tägige Ration Haber und der 3 tägige eiserne Bestand an Brot bezw. Zwieback untergebracht; $^2/_3$ der Haberration wird in den unteren Teil des Sackes geschüttet, hierauf wird der obere Teil des Sackes mit einer Schnur zugebunden und nach innen geschlagen. In der auf diese Weise gebildeten Höhlung werden das Brot im Brotbeutel und der Rest Haber im Freßbeutel verwahrt untergebracht.

Sodann wird der Sack mit der durch die Zuglöcher gehenden Schnur fest zugebunden und das Ende der Schnur nach innen gesteckt.

Schließlich wird der Futtersack vorderhalb des aufgepackten Mantels so auf den Sattel gelegt, daß das zugebundene Ende desselben auf die linke Seite zu liegen kommt und der Sack auf beiden Seiten des Sattels gleich lang herunterhängt.

Es erfolgt hierauf die Befestigung des Futtersackes am Mantel, indem ersterer in die Stößel der 3 Packriemen festgeschnallt wird; die Enden der Packriemen werden hiebei durch die am Futtersacke befindlichen Schlaufen gesteckt.

Wenn der Mantel angezogen ist, so müssen die Packriemen so oft um den Futtersack geschlungen werden, daß derselbe ganz fest liegt; das Riemenende ist hiebei durch beide Schnallen des Packriemens zu ziehen.

Wenn Haber und Brot nicht mitgeführt werden, so ist der Futtersack mit Heu, Stroh oder Häcksel, konform dem gepackten Futtersacke, auszufüllen.“

Seite 662, Ziffer 10. Am Schlusse des Absatzes 5 ist einzuschalten:

„Es müssen hiebei die 3 Schnallen der Packriemen nach rückwärts und in einer Linie stehen.“

Absatz 6 dieser Ziffer ist zu streichen.

Seite 661 und 662. Ziffer 9 hat „Nro 10“ und Ziffer 10 „Nro 9“ zu erhalten.

II.

Beschreibung der vorzunehmenden Aptierungen.

a. Abänderung der Packriemen.

Bei den hinteren 3 Packriemen ist 425 mm von der Spitze aus auf der oberen Seite je ein 135 mm langer Riemen von der Breite der Packriemen aufzunähen, welcher an seinem freien Ende mit einer verzinnten Walzenschnalle, einer Schleife und einem Dornloch zu versehen ist.

b) Abänderung des Futtersackes.

Die bisherigen 18 Zuglöcher sind zuzunähen, nachdem vorher der Besatz unter denselben abgetrennt wurde; letzterer ist um 10 cm mehr gegen die Mitte des Sackes zu rücken und werden hier 18 neue Zuglöcher in den Sack eingeschnitten und ausgenäht.

Die beiden, auf der der Seitennaht entgegenstehenden Seite angebrachten Schleifen sind gegen die Mitte des Sackes, und zwar die obere Schleife um 120 mm, die untere Schleife um 70 mm, zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11073. München, 5. August 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 31. v. Mts den Premier-Lieutenant Freiherrn von Horn des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, bisher kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, zu dieser Kompagnie zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit werden zu Portepeefähnrichen ernannt:

die Königlichen Edelknaben Heinrich Freiherr von Soden im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, —

Maximilian Freiherr von Hohenhausen im 1. Infanterie-Regiment König — und Maximilian Freiherr von Feilitzsch im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — dann

die Fahnenkadetten des Kadetten-Corps Maximilian Jehlin im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Düll im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Heinrich Freiherr Ritter von Grünstein im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl von Reck im Infanterie-Leib-Regiment, — Hans May im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Freiherr von Crailsheim im 2. Ulanen-Regiment König, — Arnold Müller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Heinrich Dobmayr im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Ranke im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Georg Steinbauer im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian Braun im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Philipp Ritter von Mann-Tiechler im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Karl Merkel im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Richard Engelbreit im 1. Infanterie-Regiment König, — Emil Böck im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Weibert im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Maximilian Freiherr von Horn im 2. Ulanen-Regiment König, — Friedrich Brey im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm von Lüneschloß im Infanterie-Leib-Regiment, — Rudolf Keck — und Oskar Freiherr von Münster im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wolfram Freyschlag von Freyenstein im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Friedrich Freiherr von Reitzenstein im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian Policzka im 1. Infanterie-Regiment König — und Ludwig Reber im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zurückbeordert: die Second-Lieutenants Schröder, — Dannhorn, — Bechtold, — Regnet — und von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus des 1. Pionier-Bataillons, — Schaupert, — Hahn, — Hintermayr, — Fuchs, — Köhl — und Olivier des 2. Pionier-Bataillons, — ferner der außeretatsmäßige Second-Lieutenant Henigst des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer.

Der Feuerwerks-Lieutenant Merkl vom Artillerie-Depot Würzburg wurde zum Artillerie-Depot München — und der Zeug-Lieutenant Geiger vom Artillerie-Depot München zum Artillerie-Depot Germersheim versetzt.

Nro 10874. München, 1. August 1882.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

In Geroda in Unterfranken ist eine mit dem Postdienste daselbst vereinigte Telegraphenstation am 16. v. Mts dem allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Saur, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 20. Juli zu Landshut;

der Wirkliche Geheime Kriegsrat Backert vom Kriegsministerium, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 30. Juli in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 11. August 1882.

St.-M. d. J. Nro 10033.
Kr.-M. Nro 10615.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachdem sich die bisher sechskursige Realschule zu Eichstätt (Verzeichnis vom 30. April 1882, C, a, aa, II, b, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263) vom 1. Januar d. Js an in eine vierkursige Realschule umgewandelt hat, und daher vom laufenden Schuljahre ab an dieser Realschule keine Absolutorialprüfungen mehr stattfinden, so erlischt vom gleichen Zeitpunkte an die dieser Anstalt zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

München, den 27. Juli 1882.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Die Realschule in Eichstätt, hier die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betr.

Der General-Sekretär,
v. Schlereth, Ministerialrat.

Nro 11066. München, 6. August 1882.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungs-Fonds pro 1881/82.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in nachfolgendem die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds

a) für Offiziere und Beamte,
b) „ Landwehr-Offiziere,
c) „ Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1881/82 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehr-Offiziers-, sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Etatsjahr 1881/82.

Nummer.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für a. Offiziere und Beamte. ℳ	₰	b. Landwehr-Offiziere. ℳ	₰	c. Unteroffiziere und Soldaten. ℳ	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Aktiv-(Kassa-)Rest des Hauptfonds v. v. Jahre	86,785	17	4,016	02	10,283	57
	Aktiv-(Kassa-)Rest des Dispositionsfonds	940	—	—	—	—	—
		87,725	17				
II.	Rechnungs-Berichtigungen und Rückersätze	—	—	—	—	—	—
III.	Ordentliche Beiträge	51,845	91	1,679	59	3,980	18
IV.	Zinsen aus angelegten Kapitalien	81,664	97	9,279	91	13,552	69
V.	Zuschuß aus dem laufenden Militär-Etat	6,480	—	—	—	6,480	—
VI.	Besonderer Staatszuschuß	—	—	—	—	1,350	—
VII.	Schankungen und Vermächtnisse	5,028	64	—	—	1,561	93
VIII.	Dispositionssumme des K. Kriegsministeriums	3,000	—	—	—	—	—
IX.	Rückersätze aus unverzinslichen Darlehen	52,451	77	—	—	—	—
X.	Zur Heimzahlung gelangte Kapitalien	94,385	71	—	—	8,285	7.
XI.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summe der Einnahmen	382,582	17	14,975	52	45,494	08
	II. Ausgaben.						
I.	Passiv-Rest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—
II.	Rechnungs-Defekte und Rückersätze	—	—	—	—	—	—
III.	Unterstützungen ohne Rückersatz:						
	1. Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds:						
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung der Uniforms- und Ausrüstungsgegenstände	2,940	—	—	—	—	—
	b) Unterstützungen wegen Verlusten von Pferden	5,180	—	—	—	—	—
	c) Sonstige Unterstützungen	33,080	—	2,450	—	19,114	86
	2. Aus der Dispositionssumme des K. Kriegsministeriums:						
	Zu außerordentlichen Unterstützungen	3,940	—	—	—	—	—
	Übertrag	45,140	—	2,450	—	19,114	86

Nummer.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für a. Offiziere und Beamte. ℳ	₰	b. Landwehr-Offiziere. ℳ	₰	c. Unteroffiziere und Soldaten. ℳ	₰
	Übertrag der Ausgaben	45,110	—	2,450	—	19,114	86
	3. Aus dem besonderen Staatszuschuß:						
	Für Unterbedienstete der Magazins-Verwaltungen und Montierungs-Depots .	—	—	—	—	1,840	—
IV.	Beiträge für Militär-Freiplätze in Erziehungs-Anstalten	28,000	—	—	—	—	—
V.	Unterhalts-Beiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen .	17,360	70	—	—	—	—
VI.	Verwaltungskosten	7,163	75	—	—	—	—
VII.	Unverzinsliche Darlehen	57,558	—	—	—	—	—
VIII.	Angelegte Kapitalien	162,200	—	9,428	59	21,000	—
IX.	Sonstige Ausgaben	—	—	120	09	—	—
	Summe der Ausgaben	317,422	45	11,998	68	41,954	86
	Rechnungs-Abschluß.						
	Die Einnahmen betragen	382,582	17	14,975	52	45,494	08
	Die Ausgaben betragen	317,422	45	11,998	68	41,954	86
	Aktiv-Rest	65,159	72	2,976	84	3,539	22
	Ausweis des Vermögens-Standes.						
I.	Verzinslich angelegte Kapitalien:						
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	1'816,642	86	227,714	47	311,051	43
	b) Neu angelegte Kapitalien	162,200	—	9,428	59	21,000	—
	Summe	1'978,842	86	237,143	06	332,051	43
	c) Heimbezahlte Kapitalien	94,385	71	—	—	8,285	71
	Rest I. Verzinslich angelegte Kapitalien	1'884,457	15	237,143	06	323,765	72
II.	Unverzinsliche Darlehen:						
	a) Stand am Schlusse des vorigen Jahres	147,439	17	—	—	—	—
	b) Neu bewilligte Darlehen	57,558	—	—	—	—	—
	Summe	204,997	17	—	—	—	—
	c) Rückzahlung im Laufe des Jahres .	52,451	77	—	—	—	—
	d) Uneinbringliche Darlehen	—	—	—	—	—	—
	Summe	52,451	77	—	—	—	—
	Rest II. Unverzinsliche Darlehen . . .	152,545	40	—	—	—	—

Nummer.	Vortrag.	Unterstützungsfonds für					
		a. Offiziere und Beamte.		b. Landwehr-Offiziere.		c. Unteroffiziere und Soldaten.	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
II.	Aktiv-Rest resp. Kassa-Barbestand . .	65,159	72	2,976	84	3,539	22
	Hiezu: Summe II. Unverzinsliche Darlehen	152,545	40	—	—	—	—
	„ I. Verzinslich angelegte Kapitalien	1'884,457	15	237,143	06	323,765	72
	Gesamtbetrag des Vermögens. .	2'102,162	27	240,119	90	327,304	94
	Das verzinslich angelegte Vermögen besteht in:						
	1) bayerischen Staatspapieren . . .	763,100	—	222,143	06	173,614	29
	2) österreichischen Staatspapieren . .	—	—	—	—	700	—
	3) bayerischen Pfandbriefen	1,300	—	15,000	—	—	—
	4) Ewiggeld-Kapitalien	275,314	31	—	—	50,571	43
	5) Hypothek-Kapitalien	844,742	84	—	—	98,880	—
	Summe wie oben sub I.	1'884,457	15	237,143	06	323,765	72

Erstellt:

München, 13. Juli 1882.

Die K. Militär-Fonds-Kasse.

Nro 11272. München, 7. August 1882.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen.

Zur Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen ergehen hiemit nachstehende Erläuterungen und Ergänzungen:

1.

Zu §§ 14 und 19.

Den Militäranwärtern ist bei der Einberufung in vakante Stellen der Militärverwaltung unter anderem auch zu eröffnen, daß sie sich vor dem Dienstantritt einer Untersuchung in Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit durch einen von der betreffenden Behörde zu requirierenden und dem Bewerber zu bezeichnenden

Militärarzt zu unterwerfen haben, da von dem Ausfall dieser Untersuchung der Antritt der Stelle bezw. der Probedienstleistung abhängig ist und diejenigen Anwärter, welche dabei als körperlich ungeeignet befunden werden, zurückgewiesen werden müssen.

Auch sind die Anwärter darauf hinzuweisen, daß sie auf Erstattung der ihnen infolge der militärärztlichen Untersuchung etwa entstehenden Reisekosten keinen Anspruch haben, selbst nicht in dem Falle, wenn ihre körperliche Geeignetheit in einem vorher beschafften ärztlichen Attest anerkannt sein sollte.

Vorstehende Bestimmung findet insbesondere auch bei Anstellung von Unterbeamten gleichmäßig Anwendung.

Um den Anwärtern unnötige Reisekosten zu ersparen, muß dafür Sorge getragen werden, daß die ärztliche Untersuchung wo möglich am Wohnorte der Einzuberufenden, bezw. am nächsten Garnisonsorte stattfinde.

Der oben gedachte Ausweis über die körperliche Befähigung ist, soweit die Bewerber um die oberen Stellen der Militärverwaltung in Betracht kommen, gleichzeitig mit den übrigen von den Anwärtern bei der Einberufung, also vor der Anstellung, noch beizubringenden Schriftstücken dem Kriegsministerium vorzulegen.

(Conf. § 14 Absatz 3 der Magazins-Dienstordnung.)

2.

Zu § 19.

Exspektanten für eine Magazins-Unterbeamtenstelle haben sich in ähnlicher Weise, wie dies durch die §§ 9 und 14 der Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen hinsichtlich der Anwärter für die oberen Stellen der Magazinsverwaltung bereits vorgeschrieben ist, vor ihrer Anstellung noch darüber auszuweisen, daß sie keine Schulden haben.

Die Verwaltungsvorstände sind gehalten, der zuständigen Intendantur Anzeige zu machen, wenn sie Kenntnis davon erhalten, daß die vor der Einberufung abgegebene Erklärung mit den Thatsachen im Widerspruche steht.

3.

Zu § 86 und Beilage 18.

Die Militärbäcker sollen ihre Brotportion, gleichwie die Backmeister, immer nur in Natur erhalten.

4.

Zu § 96.

Die Verabreichung von Brot darf einzig und allein an Militärpersonen erfolgen.

5.

Zu § 119.

Die Vorschrift im § 119 Absatz 3 der Magazins-Dienstordnung, daß nämlich die Zahlung für Naturalien, bei deren Behandlung Teillieferungen innerhalb einer monatlichen Frist bedungen sind, erst bei Erfüllung der Gesamtlieferung stattzufinden hat, ist unter allen Umständen zur Anwendung zu bringen.

Tritt der Fall ein, daß solche zusammenhängende Teillieferungen auf den letzten Monat eines Etatsjahres und auf den ersten des darauf folgenden treffen, so ist bei Ausfertigung des Bestands-Attestes zu der betreffenden Magazins-Jahresrechnung unter Erläuterung des Sachverhaltes hervorzuheben, welche Abweichung hinsichtlich der Naturalienbestände durch die Boden- und Scheunen-Register im Vergleich zu den Hauptbüchern nachgewiesen wird.

6.

Zu § 132.

Für die Eintragung bezw. Trennung der Naturalienankäufe in den Naturalien-Ankaufs-Registern, sowie bei Aufstellung der Liquidationen über freihändige Naturalienankäufe ist an der im § 132 der Magazins-Dienstordnung gegebenen Unterscheidung der Ankäufe

a) aus erster Hand und

b) aus zweiter und dritter Hand

festzuhalten.

Kommen bei Ankäufen unter **a.** solche vor, welche nicht aus der Tageszufuhr entstammen, sondern unter Verabredung einer Lieferungsfrist zu stande gekommen sind und umgekehrt bei den Ankäufen unter **b.** solche, welche der Tageszufuhr angehören, so ist dies in den Naturalien-Ankaufs-Registern kurz zu erläutern.

7.

Zu § 148.

Der Mitvorlage eines Exemplars der Spezialnachweisungen der Magazinsverwaltungen unter b. an das Kriegsministerium bedarf es nicht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11315. München, 11. August 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. v. Mts den Hauptmann Steinmetz von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zum Königlich Preußischen Großen Generalstab zu kommandieren;

am 5. ds den Expedierenden Sekretär Ludwig Schmidt des Kriegsministeriums — und den Rendanten Benzer des Invalidenhauses in den erbetenen Ruhestand für immer zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Portepeefähnrich Karg des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wurde zur Reserve beurlaubt.

Nro 10818. München, 6. August 1882.

Betreff: Abänderungen und Nachträge zu Reglements und Vorschriften.

Es gelangen zur Verteilung

a) durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums

Abänderungen:

1) zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie. 1876.,
2) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots. 1882.,
3) zur Vorschrift zur Verwaltung der K. B. Train-Depots. 1875.;

b) durch die Inspektion der Artillerie und des Trains

Abänderungen:

1) zur Dienstanweisung für die Trains im Kriege. 1873.,
2) zur Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze M/74. 1880.,
3) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 1879.,
4) zum Etat für die jährliche Übungs- rc. Munition. 1879.,
5) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände rc. 1881.,
6) zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter gezogener Geschütz-Rohre. 1877.,
7) zur Anleitung zur Berechnung der Armierungs-Bedürfnisse für die Festungen. 1878.,
8) zum Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind. 1879.;

ferner:

9) Nachtrag IV zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Waffenteilen rc. in der Gewehrfabrik zu Amberg. 1880.,
10) Nachtrag II zum Preistarif Nro 1 der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. 1881.,
11) Nachtrag II zum Preistarife Nro 1 für die Fabrikate des Hauptlaboratoriums. 1881.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 11216. München, 7. August 1882.

Betreff: Kriegs-Ranglisten und Kriegs-Stammrollen, hier Inventarisierung der Formulare.

Die den Truppenteilen 2c. überwiesenen Formulare an Kriegs-Ranglisten und Kriegs-Stammrollen sind bei jeder mit der Aufbewahrung betrauten Dienststelle ordnungsmäßig zu inventarisieren.

Die Intendantur-Deputierten haben bei den nächsten Kassen-Revisionen der Truppen und Verwaltungen 2c. von der geschehenen Inventarisierung Überzeugung zu nehmen und den Befund in der Kassenrevisions-Verhandlung zum Ausdruck zu bringen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
Frh. v. Asch,
Oberstlieutenant.

In Vertretung:
Erdt,
Intendantur-Assessor.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant a. D. Munsch am 20. Juni zu Frankenhammer, Bezirksamts Berneck;

der Oberapotheker Ker des Beurlaubtenstandes (Ingolstadt) am 16. Juli zu Altomünster, Bezirksamts Aichach;

der Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Anton Bauer, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 23. Juli zu Amberg;

der Generalstabsarzt a. D. Dr von Feder, Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone, Ritter 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael und des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, dann Ritter des Großherzoglich Toscanischen St. Joseph-Ordens, am 28. Juli zu Ragatz in der Schweiz;

der Hauptmann a. D. Welz am 1. August zu München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 25. August 1882.

Nro 11988. München, 25. August 1882.

Betreff: Beförderungen im Militär-Verdienstorden.

Seine Majestät der König haben d. d. Hohenschwangau den 20. ds nachgenannte Generale im Militär-Verdienstorden zu befördern Allergnädigst geruht, und zwar:

1) aus der Klasse der Großkomture in jene der Großkreuze:

den Chef des Generalstabes der Armee, General der Infanterie Ritter von Diehl, — und Allerhöchstihren General-Adjutanten, den Kommandierenden General des I. Armee-Corps, Generallieutenant Freiherrn von Horn;

2) aus der Klasse der Komture in jene der Großkomture:

den Commandeur der 1. Division, Generallieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit;

3) aus der ersten Klasse der Ritter in jene der Komture:

den Commandeur des Kadettencorps, Generalmajor Freiherrn von Freyberg.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11567. München, 25. August 1882.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 10. August l. Js den Feldwebeln Peter Stenger des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Jakob Alfa des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — den Wachtmeistern Andreas Bauschinger des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland — und Franz Mayer des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — dem Oberfeuerwerker Philipp Hörnis des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — dem Stabshornisten Martin Vollnhals des 2. Pionier-Bataillons, — dann den Bezirksfeldwebeln Heinrich Meinetsberger des Landwehr-Bezirks-Kommandos Bayreuth — und Andreas Mayr des Landwehr-Bezirks-Kommandos Kempten das silberne Ehrenzeichen des k. Verdienstordens der bayerischen Krone Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 10916. München, 16. August 1882.

Betreff: Rekrutierungs-Ordnung, hier §§ 16,3 und 17.

Bezugnehmend auf die Bestimmungen in § 16,3b und § 17 der Rekrutierungs-Ordnung wird hiemit angeordnet, daß die Entlassungs- 2c. Papiere der Ökonomie-Handwerker künftighin mit einem Vermerk auch darüber zu versehen sind, ob dieselben in der Handhabung von Maschinen, unter näherer Bezeichnung der letzteren, ausgebildet sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11715. München, 19. August 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen 2c., hier Anlage 1.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militär-Wachen 2c. wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zu Anlage 1.

Auf Seite 38 l. c. ist in Ziffer 1 Absatz 1 zu streichen „2,5 m" und dafür zu setzen: „2 m".

Auf Seite 39 ist in Ziffer 1 Absatz 3 zu streichen „125 cm" und dafür zu setzen: „100 cm".

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11939. München, 25. August 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 10. ds den Second-Lieutenant Henigst des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, bisher außeretatsmäßig, zum 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg — und

am 15. ds den Premier-Lieutenant Freiherrn von Erskine vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zu versetzen;

am 20. ds den Premier-Lieutenant Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, Königliche Hoheit, unter Belassung in dem Verhältnisse à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, zum Rittmeister (34) zu befördern;

dem Second-Lieutenant Mayer des 2. Pionier-Bataillons (Landwehr) den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem charakterisierten Premier-Lieutenant z. D. Schmitt, Aufsichtsoffizier im Invalidenhause, in Anwendung der Ziffer V des Pensions-Normativs vom 12. Oktober 1822 ein Patent seiner Charge vom 21. Juli 1877 (24[a]) zu verleihen;

den Rendanten des Montierungs-Depots Ingolstadt, Rechnungs-Rat Schüle, für immer in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

die Kanzlei-Sekretäre Jung von der Militär-Fonds-Verwaltung zum Generalstabe, — Krick vom Militär-Bezirksgericht München zur Militär-Fonds-Verwaltung — und Haller vom Militär-Bezirksgericht Würzburg zum Militär-Bezirksgericht München zu versetzen;

den Registrator Wurzer des Generalstabes zum Geheimen Kanzlei-Sekretär des Kriegsministeriums zu ernennen;

den Geheimen Kanzlei-Sekretären Knussert — und Kaspaitzer des Kriegsministeriums den Titel und Rang von Kanzlei-Räten gebührenfrei zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit werden

die Unteroffiziere Johann von Esenwein des 3. Infanterie-

Regiments Prinz Karl von Bayern — und Georg Körger des 1. Train-Bataillons zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen befördert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Rebay von Ehrenwiesen des 8. Infanterie-Regiments Pranckh — und Götz des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — dann der Second-Lieutenant Freiherr von Perfall des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

der Second-Lieutenant Schmid des 8. Infanterie-Regiments Pranckh zum Regiments-Adjutanten, — dann die Second-Lieutenants Zahn des vorgenannten Regiments, — Plöderl des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Pracht des 3. Jäger-Bataillons zu Bataillons-Adjutanten, — endlich Byschl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Abteilungs-Adjutanten.

Der Second-Lieutenant Häberlin des 8. Infanterie-Regiments Pranckh wurde vom Kommando zur Intendantur II. Armee-Corps enthoben.

Nro 11020. München, 15. August 1882.

Betreff: Reglement über die Remontierung der Armee, hier Nachtrag.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag I zum Remontierungs-Reglement zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 11954. München, 22. August 1882.

Betreff: Reisekosten bei Benützung der Berliner Stadtbahn.

Hinsichtlich der Ermittelung der Entfernungen bei Dienstreisen nach bezw. von Berlin bleibt auch nach Eröffnung der dortigen Stadtbahn die im letzten Absatze des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 18. Mai 1881 Nro 7167 (Verordnungsblatt S. 300/301) enthaltene Vorschrift maßgebend. Es ist also nach wie vor als Abgangs- bezw. Ankunftspunkt der betreffende, dem Bestimmungs- bezw. Abgangsorte nächstgelegene Bahnhof anzusehen. Bei Dienstreisen von oder nach solchen Orten, bei denen Berlin zu passieren ist, würde, falls an letzterem Orte nicht übernachtet wird oder Dienstgeschäfte zu verrichten sind, die auf der Stadtbahn zurückgelegte Entfernung mitzuvergüten sein, es fällt dann aber nach C. c. der Bestimmungen über Berechnung der Reise- und Umzugskosten (a. a. O. Seite 299) die Gebühr für Zu- und Abgang in Berlin fort.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Zahlmeister Proff des Beurlaubtenstandes (Würzburg) am 7. August zu Würzburg.

Notiz.

Der Kassier der K. Akademie der Wissenschaften in München Georg Pfaffenberger hat ein ausführliches Register zu sämtlichen bisher erschienenen Jahrgängen des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten bearbeitet, welches bis Ende 1882 ergänzt wird, und welches nach dem Erscheinen der letzten Nummer des Ministerialblattes vom Jahre 1882 in Druck gegeben und an die Subskribenten versendet werden soll.

Der Preis dieses Registers ist für das Exemplar auf 2 Mark vom Verfasser festgestellt und kann solches von demselben auf Subskription bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 1. September 1882.

Nro 11945. München, 26. August 1882.

Betreff: Bezug von Wartegeld, hier Gnadenquartal.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 20. August d. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß nach dem Tode eines mit Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den im § 73 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden enthaltenen Grundsätzen erfolge.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Girl, Oberstlieutenant z. D.

Nro 11946. München, 26. August 1882.

Betreff: Stiftung der Stadtgemeinde Dillingen.

Durch Beschlüsse des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Dillingen vom 26. Mai und 7. Juni l. Js wurde aus Anlaß der Feier des 200 jährigen Bestehens des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis der Betrag von 1000 *M.* aus Mitteln der Stadtkasse zur Errichtung einer Stiftung bestimmt, aus deren Rente alljährlich Beträge an Kinder von aktiven Unteroffizieren des genannten Regiments nach dem Ermessen des jeweiligen Regiments-Commandeurs zu verteilen sind.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 20. August l. Js dieser Stiftung unter dem Namen „Stiftung der Stadtgemeinde Dillingen" die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die Stiftung mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens an dem durch dieselbe von der Stadt Dillingen kundgegebenen warmen Interesse für das Regiment durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12055. München, 28. August 1882.

Betreff: Reglement über das Garnisonsbau-Rechnungswesen, hier § 15.

In dem § 15 des Reglements über das Garnisonsbau-Rechnungswesen sind die Zeilen 4 mit 8 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12111. München, 1. September 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts dem Premier-Lieutenant Schüler des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, zu bewilligen;

nachgenannten Offizieren rc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: dem Second-Lieutenant Klötzen des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — dann den Second-Lieutenants Ehrhard des 4. Infanterie-Regiments König Karl von Württemberg, — Kleinknecht des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Graf von Gelbern des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland — und Recknagel des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodesser, — endlich den Assistenz-Ärzten 2. Klasse Dr Popp (Regensburg), — Dr Wohlmuth (München I) — und Dr Steinbrück (Augsburg), letzterem behufs Übertritts in Königlich Württembergische Militärdienste;

am 29. v. Mts dem Commandeur des Landwehr-Bezirks Traunstein, Oberst z. D. von Brückner, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Oberstlieutenant z. D. Wenninger zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Traunstein zu ernennen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Kommandierung des Premier-Lieutenants von Baldinger des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — dann der Second-Lieutenants Hueber des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Ludwig Freiherr von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen — und Schmidt des 4. Chevaulegers-Regiments König zu einem zweiten Kurs in die Equitations-Anstalt;

die Ernennung des einjährig freiwilligen Arztes Jakob Brückl zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Der Hauptmann z. D. Ullerich, bisher verwendet bei der 1. Ingenieur-Direktion, wurde bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen eingeteilt.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant a. D. Freiherr von Podewils am 19. Juni zu Landshut;

der Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Bauridl, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und des Verdienstordens vom Heiligen Michael, am 18. Juli zu Eslarn, Bezirksamts Vohenstrauß;

der Hauptmann a. D. Prechtl am 17. August in München;

der Premier-Lieutenant a. D. Westphal am 18. August zu Tölz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 9. September 1882.

Nro 12439. München, 4. September 1882.

Betreff: Grundsätze für die Zahlung des Gnadenquartals und des Gnadenmonats an Hinterbliebene eines Beamten der Militärverwaltung.

Hinsichtlich der Zahlung des Gnadenquartals und des Gnadenmonats an Hinterbliebene eines Beamten der Militärverwaltung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Der den Hinterbliebenen eines Beamten gebührende oder bewilligte Betrag der vierteljährlichen Besoldung, des vierteljährlichen Wartegeldes oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen ist, soweit er nicht schon an diesen gezahlt worden, alsbald nach erfolgtem Nachweise des Ablebens des Beamten oder nach der verfügten Bewilligung in einer Summe zur Zahlung anzuweisen. (Conf. § 73 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische

Heer im Frieden, ferner Kriegs-Ministerial-Reskript vom 26. August d. Js Nro 11945, Verordnungsblatt Seite 371, und § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873, Verordnungsblatt Seite 293.)

2) Wenn und soweit das Gnadenquartal oder der Gnadenmonat in das auf den Tag der Zahlungsanweisung (Ziffer 1) folgende Etatsjahr fällt, ist der entsprechende Teil der Gnadenbezüge, nötigenfalls unter einstweiliger Buchung bei den Vorschüssen, zu Lasten des nächsten Etatsjahres zu verrechnen.

3) Der der Witwe und den ehelichen Nachkommen eines Beamten auf Grund der vorallegierten Bestimmungen (Ziff. 1) zustehende Anspruch auf das Gnadenquartal oder den Gnadenmonat ist vererblich mit der Maßgabe, daß, wenn ein Beamter mehrere solche Angehörige hinterlassen hat und derjenige, an welchen nach Bestimmung der zuständigen Behörde die Zahlung geleistet werden sollte, vor der Empfangnahme verstirbt, der Behörde die Entscheidung darüber zusteht, ob die Zahlung an den Erben des zuerst bestimmten Empfangsberechtigten oder an einen der übrigen unmittelbar Berechtigten zu leisten ist.

Im Falle einer auf Grund des § 73, 2 des Geldverpflegungs-Reglements für das bayerische Heer im Frieden, sowie der Ausschreibung vom 26. August d. Js Nro 11945 (Verordnungsblatt Seite 371) und des § 21 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873 (Verordnungsblatt Seite 293) verfügten Bewilligung hat die Auszahlung der bewilligten Gnadenbezüge an die Erben desjenigen, zu dessen Gunsten die Bewilligung stattgefunden hat, nur dann zu erfolgen, wenn demselben noch bei seinen Lebzeiten der die Gewährung der Gnadenbezüge aussprechende Erlaß der zuständigen Behörde behändigt worden ist und dieser Erlaß nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12210. München, 7. September 1882.

Betreff: Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und Festungsgefängnissen, hier die Beilage 1 — Beköstigungs-Etat.

Unter Abänderung der allgemeinen Vorschriften Passus 7 zum Beköstigungs-Etat — Beilage 1 zu den Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und Festungsgefängnissen — wird bestimmt, daß für Frühstück und Abendessen der Militärgefangenen fortan 8 ₰ anzusetzen, die Kosten des Mittagessens aber nach wie vor speziell zu berechnen sind. Im übrigen darf von dem Beköstigungs-Etat keinenfalls abgewichen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12509. München, 9. September 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 29. v. Mts dem Commandeur der 1. Division, Generallieutenant Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Serbischen Takovo-Ordens zu erteilen;

am 2. ds den Zahlmeister-Aspiranten Andreas Röckelein des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zum Zahlmeister im 17. Infanterie-Regiment Orff zu befördern;

am 5. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Chefarzt des Garnisons-Lazarets Neu-Ulm Dr Schipper den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Unteroffiziers Ferdinand Fleschuez des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland zum Portepeefähnrich in seinem Truppenteil.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12437. München, 3. September 1882.

Betreff: Verzeichnis der Zivilvorsitzenden der im Deutschen Reiche bestehenden Ersatzkommissionen.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. Januar 1877 Nro 622 ausgesetzten Betreffs (Verordnungsblatt Seite 18) wird vom Kriegsministerium bekanntgegeben, daß die Stadt Charlottenburg aus dem Verbande des Kreises Teltow, sowie die Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, aus dem Verbande des Kreises Nordhausen geschieden und die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der in Charlottenburg neugebildeten Ersatzkommission dem Polizeidirektor daselbst und die Geschäfte des Zivilvorsitzenden der in Nordhausen neugebildeten Ersatzkommission dem Oberbürgermeister daselbst übertragen worden sind.

Ferner ist unter den namentlich aufgeführten Bestandteilen des Kreises Lingen der Amtsbezirk Neuenhaus nachzutragen und statt Kreutzburg „Kreuzburg" zu setzen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Gläser, Oberstlieutenant.

Nro 12198. München, 5. September 1882.

Betreff: Konstruktionsänderungen an den Schußwaffen M/71.

An der Konstruktion der Schußwaffen M/71 treten folgende Änderungen ein:

1) Die Abzugsfeder erhält, um sie widerstandsfähiger gegen Durchbiegungen zu machen, einen stärkeren Querschnitt.

2) Die Kammerleitschiene wird an der hinteren Fläche mit einem besonderen auswechselbaren Stücke versehen, um bei Reparaturen an der hinteren Fläche, namentlich zur Erzielung eines festen Laufverschlusses, das Ausglühen und Wiederhärten der ganzen Kammer zu vermeiden.

3) Die Halteschraube für die Kammerscheibe wird, um einem Verlorengehen vorzubeugen, mit einem Stift in der Kammerleitschiene befestigt, welcher ein Lösen der Schraube soweit gestattet, als zum Herausnehmen der Kammer aus der Hülse erforderlich ist, ein völliges Abnehmen der Kammerscheibe und Schraube aber verhindert.

4) Der Stift der Schlößchenwarze wird zur Erzielung eines festeren Sitzes der Warze am Schlößchen mit einem Gewinde versehen.

Vorstehende Änderungen gelangen nach Aufbrauch der Stücke bisheriger Norm zur Einführung, wobei Folgendes zu beachten ist:

Zu 2. Die Verlängerung der Kammerleitschiene hat bei Kammern alter Art in der bisherigen Weise, bei Kammern neuer Art durch Einstellung eines aus der Gewehrfabrik „gefraist und ungelocht" zu beziehenden Kammeransatzstückes zu erfolgen. Bei Einstellung des qu. Ansatzstückes ist dasselbe in die Kammerleitschiene einzupassen, das Stiftloch in den Zapfen zu bohren, das Ansatzstück in seiner Platte mit blausaurem Kali oder durch Einsetzen zu härten, weiß zu schmirgeln und mittelst eines Stiftes zu befestigen. Letzterer wird gehärtet und, ohne ihn zu vernieten, mit den Seitenflächen der Kammerleitschiene verglichen.

Zu 3. Eine Umwandlung der Kammern und Kammerscheiben-Schrauben alter Art in solche neuer Art ist unstatthaft und wird untersagt.

Tritt daher die Notwendigkeit des Ersatzes einer Kammer-scheiben-Schraube bei einer Kammer alter Art ein, so ist stets eine Schraube alter Art zu verwenden.

Kammern neuer Art werden „gefraist ohne Scheibe und Schraube sowie ohne zugehörigen Haltestift, dagegen mit angestiftetem Ansatzstück“ seitens der Gewehrfabrik geliefert und sind stets mit Schrauben neuer Art zu versehen. Nach geschehenem Einpassen der Schrauben 2c. sind die Kammern hart einzusetzen und weiß zu schmirgeln.

Der Haltestift für die Kammerscheiben-Schraube ist zu härten und nach Einstellung in die Kammerleitschiene mit den Seitenflächen zu vergleichen, aber nicht zu vernieten.

Zu 4. Zum Einschneiden des Muttergewindes für den Stift im Schlößchen ist der Schraubenbohrer für das Gewinde der Riembügelschraube oder bei den mit Karabinern ausgerüsteten Truppenteilen der Oberringschraube zu benutzen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Verkaufspreise für Kammern, Kammerscheiben-Schrauben, Schlößchen, Schlößchenwarzen und Abzugsfedern unverändert bleiben und daß der Verkaufspreis für ein Kammeransatzstück auf zehn Pfennig festgesetzt ist.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Gläser, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse Dr Beutner des Beurlaubtenstandes (Hof) am 16. Februar zu Sabarà in Brasilien;

der Major a. D. Freiherr de Lasalle von Louisenthal, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 24. August zu Sandhof, Bezirksamts Zweibrücken.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 16. September 1882.

Abdruck.

Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, beschlossen:

§. 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2) bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebietes gelegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:
1) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2) in Forst- und Feldrügesachen,
3) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§. 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:
1) die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§. 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§. 5.

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1) bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;

2) bei den im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§. 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegs-Ministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der

Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1) wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8.

Formular A. Formular B.

Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht **A**, in den Fällen des §. 3 Nr. 1 als Strafnachricht **B** zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift enthalten:

1) den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2) die Namen seiner Eltern;

3) Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4) Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5) Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6) einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurtheilung,
   c. der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859".

§. 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsortes noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10.

Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1) nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2) die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§. 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§. 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§. 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§. 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar: Formular C

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht" vor das Wort „verurtheilt" in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt";
b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergibt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht

bezügliche Abmachungen seitens des Reiches mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Schelling.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:

4.		5.
Familienname des Verurtheilten: Vorname:		Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:

6.		7.
Vor- und Zuname der Eltern:		schon früher bestraft? ja. nein.

8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:		13. Auszug aus dem Urtheil:
		verurtheilt durch
		vom
9. Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	verheirathet	wegen
10. Letzter Wohnort:		auf Grund de §.
11. Alter: Beruf:		zu einer strafe von
12. Bemerkungen.		
		Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1.	2.	3.
Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	Jahrgang des Urtheils: *1882.*

	4.	5.
Familienname des Verurtheilten:	**Huber**	Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*
Vorname:	*Karl Ludwig.*	

	6.	7.
Vor- und Zuname der Eltern:	*Ernst Huber und Helene Schaper.*	schon früher bestraft? ja. ~~nein~~

8.

Datum und Ort der Geburt.		
	Tag und Monat, Jahr,	*26. Januar 1845.*
	Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	*angeblich Kaiserslautern Bayern.*

9.

Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	verheirathet *mit Marie König am 10. Mai 1875.*

10.

Letzter Wohnort:	*Charlottenburg bei Berlin.*

11.

Alter:	*37 Jahr.*
Beruf:	*Schlosser.*

12.

Bemerkungen:

Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.

13.

Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20. April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthaus*strafe von *zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Erster Staatsanwalt.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (**B**) für das Strafregister zu

3.

Familienname des Verurtheilten:

Vorname:

4.

Name der Eltern:

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: verheirathet.

6.

Wohnort:

7.

geboren am

zu Landgerichtsbezirk:

Staat:

verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß de

vom

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	
Beruf:	

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen

C. 1.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: ***Mainz**, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg*
Wohnort:	*Mainz*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein*

Beruf: *Kaufmann*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

2

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg *i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister
des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg*.

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg*
Wohnort:	*Mainz*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein*

Beruf: ***Kaufmann.***

ist ausweislich des Registers *nicht* verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: ***Mainz**, den 30. **Dezember 1882**.*

Unterschrift: ***N. N.***
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister
des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg*
Wohnort:	*Mainz*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein*

Beruf: *Kaufmann*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.
1.	*3. Februar 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des Str. G. B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 des Str. G. B.)*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Abdruck.

Nro 10216.

Bekanntmachung.

Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Die vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossene Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, wird in dem beigefügten Abdrucke zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Zur Ausführung derselben ergehen bezüglich der im Königreiche zu führenden Strafregister folgende Anordnungen:

I.

Als diejenigen Behörden, bei welchen bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist, die in §. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bezeichneten Register zu führen sind, werden die Amtsanwälte bestimmt.

Wenn bei einem und demselben Amtsgerichte für den Stadtbezirk und für den Landbezirk oder für Teile des Landbezirkes verschiedene Amtsanwälte aufgestellt sind, welche nicht einer und derselben Distriktspolizeibehörde angehören, so ist von jedem der Amtsanwälte ein Register bezüglich derjenigen Personen zu führen, deren Geburtsort in seinem Amtsbezirke gelegen ist.

II.

In die von den Amtsanwälten zu führenden Register sind außer den in §§. 2 und 3 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bezeichneten Nachweisungen aufzunehmen:

1) die Verurteilungen in den auf Privatklage verhandelten Sachen; bei Beleidigungen, welche im Wege der Privatklage verfolgt und lediglich nach §. 185 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft wurden, jedoch nur die Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe;
2) die Verurteilungen wegen der sonstigen im Reichs-Strafgesetzbuche, dann wegen der im Ausführungsgesetze vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung, im Polizeistrafgesetzbuche und in besonderen Reichs- und Landesgesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Übertretungen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Übertretung für die Beurteilung des allgemeinen

bürgerlichen Lebenswandels oder des Verhaltens der verurteilten Person in ihrer besonderen Berufsstellung von Bedeutung ist.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§. 244, 245, 261 und 264 des Reichs-Strafgesetzbuches) der Eintritt einer höheren Strafe wegen etwaigen späteren Rückfalls davon abhängig ist, ob die betreffende Strafe ganz oder teilweise zum Vollzuge gekommen oder Begnadigung eingetreten ist, sowie wann die Strafvollstreckung geendigt hat oder die Begnadigung eingetreten ist, sind auch die hierauf bezüglichen Nachweisungen in die Register aufzunehmen. Dieselben sind auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurteilung einzutragen.

III.

Die Mitteilung zum Zwecke der Registrierung erfolgt

1) bezüglich der Verurteilungen wegen der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen strafbaren Handlungen durch den Amtsanwalt,
2) bezüglich der bei den Landgerichten und Schwurgerichten erfolgten Verurteilungen durch den landgerichtlichen Staatsanwalt

und ist unmittelbar an denjenigen Amtsanwalt zu richten, zu dessen Bezirk der Geburtsort der verurteilten Person gehört.

Betrifft in den unter Ziff. 1 bezeichneten Fällen die Verurteilung eine Person, deren Geburtsort in dem eigenen Bezirke des Amtsanwaltes gelegen ist, so hat dieser die bezügliche Strafnachricht **A** unmittelbar dem von ihm selbst zu führenden Register einzuverleiben und ebenso auf derselben gegebenen Falles die unter Ziff. II Abs. 2 bezeichneten Nachweisungen vorzumerken.

Bestehen nach Ziff. I Abs. 2 für den Bezirk eines und desselben Amtsgerichtes mehrere Registerbehörden, so ist die Adresse der einzelnen Strafnachricht entsprechend zu ergänzen, z. B. „Strafnachricht (A) für das Strafregister zu Ansbach (Stadtbezirk).“

Ist in den unter Ziffer II Abs. 2 bezeichneten Fällen die Strafe von so kurzer Dauer, daß die Mitteilung über ihre Vollstreckung noch innerhalb der in §. 7 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Juni 1882 bestimmten Frist erfolgen kann, so können die Mitteilung über die Verurteilung und die Mitteilung über die Strafvollstreckung miteinander verbunden werden.

IV.

Zur Erzielung möglichster Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts der einzelnen Strafnachricht und zur Vermeidung der Notwendigkeit nachträglicher Erhebungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die betreffenden Thatsachen schon im Laufe des Strafverfahrens zweifellos festgestellt werden.

Die Ermittlung des Geburtsortes des Beschuldigten, des Tages seiner Geburt und der Namen seiner Eltern ist hiebei ganz besonders im Auge zu behalten.

Bei der Ausfertigung der Strafnachrichten sind die der Verordnung vom 16. Juni 1882 beigegebenen Muster genau zu beachten.

V.

Die Strafregister sind, wenn immer thunlich, in derselben Geschäftsräumlichkeit aufzubewahren, in welcher die nach § 80 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen geführten Straflisten aufbewahrt werden.

Die Strafregister sind in verschließbaren Aktenschränken zu verwahren, welche in die erforderliche Anzahl viereckiger, der Größe der Formulare **A** und **B** entsprechender Fächer eingeteilt sind. Die Fächer sind mit den Buchstaben des Alphabets und, sofern mehrere Fächer denselben Buchstaben tragen, mit Namen oder Anfangssilben von Namen zu bezeichnen.

VI.

Insoweit nach §. 14 der Verordnung vom 16. Juni 1882 eine Prüfung der Richtigkeit der in den eingegangenen Vermerken enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurteilten auf Grund der Standesregister veranlaßt ist, sind zu diesem Zwecke zunächst die bei dem Gerichte erster Instanz aufbewahrten Nebenregister zu benützen, sofern nicht dem Amtsanwalt auf kürzerem Wege die Standesregister selbst zugänglich sind.

VII.

Das Ersuchen um Auskunft aus den von den Amtsanwälten geführten Registern ist unmittelbar an den zuständigen Amtsanwalt zu richten.

Darüber, inwieweit den Behörden derjenigen auswärtigen Regierungen, mit welchen bezügliche Abmachungen seitens des Reiches nicht getroffen sind, kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt Bestimmung vorbehalten.

VIII.

Da die Verordnung vom 16. Juni 1882 am 1. Oktober 1882 in Kraft tritt, findet dieselbe Anwendung auf die von dem letztbezeichneten Tage an rechtskräftig werdenden Verurteilungen und auf die von diesem Tage an auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Reichs-Strafgesetzbuches ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden.

IX.

Darüber, ob, inwieweit und auf welche Weise die nach §§. 80 und folgende der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen angelegten und fortgeführten Straflisten mit den nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1882 zu führenden Strafregistern zu vereinigen seien, wird besondere Verfügung ergehen.

Bis zur Erlassung dieser Verfügung sind auch nach dem 1. Oktober 1882 die Straflisten in der bisherigen Weise fortzuführen. Doch werden vom 1. Oktober 1882 an erlassen:

1) dem einzelnen Amtsanwalt die Einträge in die von ihm geführten Straflisten bezüglich derjenigen Verurteilungen, über welche er eine Strafnachricht in dem von ihm selbst geführten Strafregister niederzulegen hat;
2) den Amtsanwälten und landgerichtlichen Staatsanwälten diejenigen Mitteilungen zum Zwecke des Eintrags in die Strafliste, welche demselben Amtsanwalt zu machen wären, an welchen über die nämliche Verurteilung die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Strafnachricht zu richten ist.

Mit der soeben bezeichneten Einschränkung bleiben die sämtlichen im VI. Abschnitte der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879, dann in §. 54 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 enthaltenen Bestimmungen über die Führung der Straflisten und über die Mitteilung von Verurteilungen Angehöriger des bayerischen Staates

und Angehöriger anderer Staaten bis auf weiteres auch nach dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

In Wegfall kommen von den letztbezeichneten Mitteilungen vom 1. Oktober 1882 an lediglich die in §. 84 Abs. 6 der Vorschriften vom 20. August 1879 und in §. 54 Abs. 3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 angeordneten Mitteilungen über Verurteilungen von Angehörigen eines anderen deutschen Staates, deren Geburtsort in diesem Staate liegt.

München, den 24. Juli 1882.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel. Freiherr von Feilitzsch.

Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betr.

Der General-Sekretär, Ministerialrat v. Röckelein.

Nro 12455. München, 13. September 1882.

Betreff: Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

Vorstehende Verordnung des Bundesrates sowie Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden hiedurch zur Kenntnis der Armee gebracht mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen:

1) Unter Truppenteil im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbständigen Bataillone, die Eisenbahn-Kompagnie und die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen.

Zu den Militärbehörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommando-Behörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute, namentlich auch die militärische Gefangenanstalt und die Arbeiter-Abteilung.

2) Die Militärgerichte haben nach jeder hier einschlägigen Verurteilung (conf. § 2 der Verordnung und Ziff. II der Bekanntmachung) den Truppenteilen bezw. Militärbehörden alle jene Momente mitzuteilen, welche zur Ausfüllung der Strafnachricht A (conf. § 8 der Verordnung) notwendig sind, insoweit sich dieselben nicht schon aus dem Nationale des Verurteilten ergeben; in jenen Fällen, in welchen durch das Urteil der Militärgerichtsstand des Verurteilten aufhört, hat diese Mitteilung mit Rücksicht auf die in

§ 7 der Verordnung bestimmte Frist bis zum 5. Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu erfolgen.

3) Die Mitteilungen an die Registerbehörden — Strafnachricht A (conf. § 8 der Verordnung) sind in den Fällen des § 6 Absatz 3 daselbst von dem Commandeur des Truppenteils, in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef bezw. Vorstand der Militärbehörde, in Ansehung der Militärgefangenen und der Arbeitssoldaten von dem Vorstande bezw. Führer dieser Formationen zu vollziehen.

Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Registerbehörde (§ 7 und § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

4) Mitteilungen, welche einen Verurteilten betreffen, dessen Geburtsort in außerbayerischem Bundesgebiete gelegen ist, sind an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung) zu richten.

5) Vom 1. Oktober 1882 an kommen die nach den bisherigen Vorschriften von den Militärgerichten zu machenden Mitteilungen von Verurteilungen behufs Eintrages in die bisherigen Straflisten in Wegfall.

6) Den Bedarf an dem für die gedachten Mitteilungen erforderlichen Material haben die Truppenteile bezw. Militärbehörden aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen.

Die Truppenteile bezw. Militärbehörden haben dieses Material bis zum Eintritt des in § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung vorgeschriebenen Zeitpunktes aufzubewahren, wenn aber vorher die Versetzung bezw. Abkommandierung des Verurteilten erfolgt, dasselbe mit den Überweisungspapieren weiter zu geben.

7) Die Ausgaben für Anschaffung der vorgeschriebenen Formulare sind aus den Bureaukosten-Fonds zu bestreiten. Die Formulare werden von der Lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums zu dem Preise von *M.* 1,32 für 100 Stücke des Formulars A (§ 8 der Verordnung) und *M.* 2,32 für 100 Stücke des Formulares C (§ 17 Abs. 2 der Verordnung) vorrätig gehalten.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. T.

———

und Angehöriger anderer Staaten bis auf weiteres auch nach dem 1. Oktober 1882 in Kraft.

In Wegfall kommen von den letztbezeichneten Mitteilungen vom 1. Oktober 1882 an lediglich die in §. 84 Abs. 6 der Vorschriften vom 20. August 1879 und in §. 54 Abs. 3 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 angeordneten Mitteilungen über Verurteilungen von Angehörigen eines anderen deutschen Staates, deren Geburtsort in diesem Staate liegt.

München, den 24. Juli 1882.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel. Freiherr von Feilitzsch.

Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betr.

Der General-Sekretär,
Ministerialrat
v. Röckelein.

Nro 12455. München, 13. September 1882.

Betreff: Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile.

Vorstehende Verordnung des Bundesrates sowie Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen werden hiedurch zur Kenntnis der Armee gebracht mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen:

1) Unter Truppenteil im Sinne des § 6 Abs. 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbständigen Bataillone, die Eisenbahn-Kompagnie und die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen.

Zu den Militärbehörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommando-Behörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute, namentlich auch die militärische Gefangenanstalt und die Arbeiter-Abteilung.

2) Die Militärgerichte haben nach jeder hier einschlägigen Verurteilung (conf. § 2 der Verordnung und Ziff. II der Bekanntmachung) den Truppenteilen bezw. Militärbehörden alle jene Momente mitzuteilen, welche zur Ausfüllung der Strafnachricht A (conf. § 8 der Verordnung) notwendig sind, insoweit sich dieselben nicht schon aus dem Nationale des Verurteilten ergeben; in jenen Fällen, in welchen durch das Urteil der Militärgerichtsstand des Verurteilten aufhört, hat diese Mitteilung mit Rücksicht auf die in

§ 7 der Verordnung bestimmte Frist bis zum 5. Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu erfolgen.

3) Die Mitteilungen an die Registerbehörden — Strafnachricht A (conf. § 8 der Verordnung) sind in den Fällen des § 6 Absatz 3 daselbst von dem Commandeur des Truppenteils, in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef bezw. Vorstand der Militärbehörde, in Ansehung der Militärgefangenen und der Arbeitssoldaten von dem Vorstande bezw. Führer dieser Formationen zu vollziehen.

Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Registerbehörde (§ 7 und § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

4) Mitteilungen, welche einen Verurteilten betreffen, dessen Geburtsort in außerbayerischem Bundesgebiete gelegen ist, sind an die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung) zu richten.

5) Vom 1. Oktober 1882 an kommen die nach den bisherigen Vorschriften von den Militärgerichten zu machenden Mitteilungen von Verurteilungen behufs Eintrages in die bisherigen Straflisten in Wegfall.

6) Den Bedarf an dem für die gedachten Mitteilungen erforderlichen Material haben die Truppenteile bezw. Militärbehörden aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums zu beziehen.

Die Truppenteile bezw. Militärbehörden haben dieses Material bis zum Eintritt des in § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung vorgeschriebenen Zeitpunktes aufzubewahren, wenn aber vorher die Versetzung bezw. Abkommandierung des Verurteilten erfolgt, dasselbe mit den Überweisungspapieren weiter zu geben.

7) Die Ausgaben für Anschaffung der vorgeschriebenen Formulare sind aus den Bureaukosten-Fonds zu bestreiten. Die Formulare werden von der Lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums zu dem Preise von ℳ 1,32 für 100 Stücke des Formulars A (§ 8 der Verordnung) und ℳ 2,32 für 100 Stücke des Formulares C (§ 17 Abs. 2 der Verordnung) vorrätig gehalten.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. T.

Nro 12835. München, 16. September 1882.
Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. v. Mts die Majore Neureuther, diesen unter Entbindung von seinem Kommando zum Kriegsministerium, — und von Lossow, — dann den Hauptmann Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, sämtliche vom Generalstabe, vom 1. Oktober c. an auf die Dauer von $1\frac{1}{2}$ Jahren zum Königlich Preußischen Großen Generalstabe zu beordern;

am 6. ds mit Allerhöchstem Handschreiben dem Inspecteur der Artillerie und des Trains, General der Infanterie Grafen von Bothmer, für seine mit 14. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 8. ds dem Major Sckell, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis znm Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 13. ds dem Second-Lieutenant Müller des 3. Jäger-Bataillons (Landwehr) den erbetenen Abschied zu erteilen;

den Hauptmann Keller, à la suite des Generalstabes und Batterie-Führer im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, unter Entbindung von diesem Verhältnis, in den etatsmäßigen Stand des Generalstabes zu versetzen; — ferner

mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js

den Hauptmann Freiherrn von Branca der Militär-Schießschule von seinem Kommando zur Königlich Preußischen Militär-Schießschule in Spandau zu entheben,

den Hauptmann und Kompagnie-Chef Leichtenstern des 4. Jäger-Bataillons, unter Versetzung zur Militär-Schießschule, als Mitglied zur Königlich Preußischen Militär-Schießschule in Spandau zu beordern — und

den Hauptmann Wirth der Militär-Schießschule als Kompagnie-Chef zum 4. Jäger-Bataillon zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Hauptmann Keller des Generalstabes vom 1. Oktober c. an auf die Dauer eines Jahres zum Kriegsministerium kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12579. München, 10. September 1882.

Betreff: Kriegs-Sanitäts-Ordnung, hier Abänderungen der Beilagen 5. C. k. und l., dann 5. B. g.

In den Packordnungen für Sanitätswagen der Sanitäts-Detachements und der Feld-Lazarette, Beilage 5. C. k. und l. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung sind folgende Abänderungen vorzunehmen:

Seite 377 B. 1. Unter „zwei Flaschen Katgut" zu setzen: „1 Kompressions-Apparat".

Seite 382 F. 4. „1 Kompressions-Apparat nach Esmarch" zu streichen.

Seite 390 E. 4. „1 Kompressions-Apparat nach Esmarch" zu streichen.

Seite 390 F. 1. Unter „1 Meter Wachstaffet" zu setzen: „1 Kompressions-Apparat".

Dem entsprechend ist ferner in Beilage 5. B. g. zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Seite 352, unter laufender Nummer 37 in den Spalten I und II für „F. 4. bezw. E. 4." zu setzen: „B. 1. bezw. F. 1.".

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Leuk, Generalstabsarzt.

Nro 12424. München, 11. September 1882.

Betreff: Dienstordnung für die Militär-Magazinsverwaltungen, hier Nachtrag I.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag I zu der Dienstordnung für die Militär-Magazins-Verwaltungen nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats (Nro 199) zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 12484. München, 12. September 1882.

Betreff: Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und Festungsgefängnissen, dann Bestimmungen, die Beschäftigung der Militärgefangenen im Festungsgefängnisse und die Verwaltung betreffend, hier Abänderungen und Ergänzungen.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die durch den Erlaß der Dienstvorschrift für den Inspecteur der militärischen Strafanstalten (Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 24. Juni 1882 Nro 8247 — Verordnungsblatt Nro 26) notwendig gewordenen Abänderungen und Ergänzungen zu den „Provisorischen Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisons- und Festungsgefängnissen vom 9. März 1879" und zu den „Bestimmungen, die Beschäftigung der Militärgefangenen im Festungsgefängnisse und die Verwaltung betreffend, vom 8. März 1879" zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 12346. München, 14. September 1882.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette, hier Beilage U.

Die Zahl der für die Dienststuben in den Militär-Lazaretten zu gewährenden Feuerungsportionen ist gemäß § 14 Abs. 1 der Beilage U zum Friedenslazaret-Reglement künftig nach dem Feuerungsmaterialien-Etat für Kasernen-Wohnstuben &c. — Seite 209 der Garnisonsverwaltungsordnung vom 18. April 1882 — zu bemessen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Godin, Oberst. **Heiden,** Intendantur-Assessor.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Kohler von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer am 3. September bei Freiburg in Baden;

der Portepeefähnrich Schenk Graf von Stauffenberg des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen am 3. September zu Greifenstein, Bezirksamts Ebermannstadt;

der Generalmajor a. D. Freiherr von Guttenberg, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, dann Inhaber des Kaiserlich Königlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse und des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 7. September in München.





Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 23. September 1882.

Nro 13044. München, 23. September 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 18. ds den Premier-Lieutenant Freiherrn von Hofenfels des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, bisher kommandiert zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken, zu dieser Kompagnie zu versetzen; — ferner

mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober c.

die Premier-Lieutenants Schäzler à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, bisher Lehrer an den Militär-Bildungs-Anstalten, in den etatsmäßigen Stand des 1. Infanterie-Regiments König, — Schneidawind à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen, unter Enthebung von der Funktion als Aufsichtsoffizier am Kadettencorps, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments — und Strehler à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, bisher

Adjutant bei der 2. Infanterie=Brigade, als Lehrer in den etatsmäßigen Stand der Militär=Bildungs=Anstalten zu versetzen,

den Premier=Lieutenant Müller des 2. Infanterie=Regiments Kronprinz, unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils, zum Adjutanten der 2. Infanterie=Brigade zu ernennen, — und

den Second=Lieutenant Lentze des 3. Infanterie=Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Kommandierung zum Kadettencorps als Aufsichtsoffizier, **à la suite** des genannten Regiments zu stellen. —

In eigener Zuständigkeit werden mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober c.

die Premier=Lieutenants Westermayer des 10. Infanterie=Regiments Prinz Ludwig — und Zoglmaier des 13. Infanterie=Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich von ihrem Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben, — dagegen die Second=Lieutenants Schoch des 12. Infanterie=Regiments Prinz Arnulf — und Delamotte des 17. Infanterie=Regiments Orff zur Dienstleistung in das genannte Bureau kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12725. München, 17. September 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro II. Quartal 1882/83.

Der in der Garnison Passau im II. Quartal 1882/83 zahlbare, inhaltlich des Verordnungsblattes Nro 27 mit Reskript vom 2. Juli 1882 Nro 9252 bekanntgegebene Verpflegungszuschuß erhöht sich auf Grund neuerlich eingelangter Preisangaben

für die Mannschaft auf 15 ₰ und
für die Unteroffiziere auf 23 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

In Vertretung:
Heiden,
Intendantur=Assessor.

Nro 12931. München, 18. September 1882.

Betreff: Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden, hier § 29 und Ziff. 65 der Nachträge hiezu.

Nach Ziffer 65 der Nachträge zu dem Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden kann den Selbstmietern, welche im dienstlichen Interesse vor Ablauf ihrer Mietsverbindlichkeiten Dienstwohnungen beziehen müssen, die Mietsentschädigung gleich den Versetzten gewährt werden.

Hiezu wird erläuternd bemerkt, daß, nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1876 den versetzten Beamten für den verlassenen Aufenthaltsort die Erstattung des wirklichen Mietzinses bewilligt, diese Bewilligung lediglich auf Versetzungen, nicht aber auch auf die Fälle vorbezeichneter Art Anwendung finden darf. Beim Beziehen einer Dienstwohnung in derselben Garnison ist demnach für die servisberechtigten Beamten die Mietsentschädigung, wie bisher, nur nach dem Sommersatze des chargenmäßigen Servises festzustellen.

Hiebei wird noch auf die Kriegs-Ministerial-Reskripte vom 14. September 1876 Nro 11359 (Verordnungsblatt S. 513) und 14. Juni 1880 Nro 8691 (Verordnungsblatt S. 220) Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst

Stöber,
Geheimer Kriegsrat.

Nro 12705. München, 20. September 1882.

Betreff: Bestimmungen über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Rendanten bei den militärischen Strafanstalten.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums werden die vom Kriegsministerium erlassenen Bestimmungen über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Rendanten bei den militärischen Strafanstalten zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

In Vertretung:
Heiden,
Intendantur-Assessor.

Nro 12997. München, 21. September 1882.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen pro 1882/83, hier Tischgeldberechtigung.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 1. Mai d. Js Nro 6489 (Verordnungsblatt Seite 191) gibt das Kriegsministerium bekannt, daß hiernach — in Uebereinstimmung mit der Festsetzung im Dispositiv bei Kapitel 11 Titel 9 des Haupt-Militär-Etats für 1882/83 Seite 71 — die Zahlung des Tischgeldes an Unterärzte, welche mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen beauftragt sind und demzufolge das Gehalt der Stelle beziehen, nicht zulässig ist.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Frh. v. Godin, Oberst. **Erdt,** Intendantur-Assessor.

Nro 13146. München, 22. September 1882.

Betreff: Eröffnung von Telegraphenstationen.

Zu Dachsbach und Forth in Mittelfranken, sowie zu Teisnach in Niederbayern wurden neu errichtete Telegraphenstationen dem allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Gläser, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Fiserius am 5. September zu Stadtamhof;

der Premier-Lieutenant a. D. Himmelstoß am 13. September zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 30. September 1882.

Nro 13314.

(Abdruck.)

Bekanntmachung,

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Königliches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,
Königliches Staatsministerium der Justiz,
Königliches Staatsministerium des Innern,
Königliches Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
Königliches Staatsministerium der Finanzen,
Königliches Kriegsministerium.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs werden die zwischen den verbündeten Regierungen

im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst Anlagen und Erläuterungen mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bayerischen Ausführungsbestimmungen und Stellenverzeichnisse demnächst werden bekannt gegeben werden.

München, den 11. September 1882.

v. Maillinger. Dr. v. Riedel. v. Pfistermeister, v. Dillis, v. Loé,
Staatsrath. Staatsrath. Staatsrath.

Der General-Sekretär.
Statt dessen der k. Geheime Legationsrath:
Beyer.

Grundsätze
für
die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheines.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A ertheilt. Anlage A.

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganz-

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage B.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

---

invaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren 2c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
   sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen: in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu be-

setzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.

Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. Anlage D.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte ange-

nommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe

---

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jähriger Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landes-Verwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

Anlage E.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil 2c.) vorbehalten sind, werden bei ein-

tretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen. Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für

den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuer ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienst-

zweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Anlage H.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 24.

Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden

Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die

dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den in §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

. . . . Jahren . . . . Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)	(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
Alter: . . . . . Jahre.	
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)	
(Nr. der Invalidenliste.)	(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von	Jahren	Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von	"	"
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von	"	"

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von .... *M* .... Pf. monatlich.

N. N., den . . ten .... 18 . .

(Stempel.)
Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von	Jahren	Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von	"	"
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von	"	"

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaates)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von .... *M.* .... Pf. monatlich.

N. N., den . . ten .... 18 . .

(Stempel)
Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)
(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister, Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten), Hauswart, Hausmänner und Hausknechte, Kastellane, Ofenheizer, Portiers, Pförtner, Thürsteher, Wächter und Nachtwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),	mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

---

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   Kalkulatoren,
   Zeichner,
   Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   Geheime expedirende Sekretäre,
   Geheime Registratoren,
   Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
   Büreauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbüreau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren,
   Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
   Intendanturregistratur-Assistenten.

9. Artillerie-Prüfungskommission:

Registrator.

10. Festungsgefängnisse:

Rendanten,
Maschinisten.

11. Fortifikationen:

Fortifikationssekretäre,
Fortifikationsbüreau-Assistenten.

12. Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kaserneninspektoren,
Kaserneninspektoren.

13. Invalidenhäuser:

Inspektor,
Rendanten.

14. Kadettenanstalten:

Rendanten,
Registrator und Journalist,
Kassensekretär,
Rendanturgehülfe.

15. Kriegs-Akademie:

Rendant.

16. Lazarethe:

Ober-Lazarethinspektoren,
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.

17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:

Rendant.

18. Militärgerichte:

Militärgerichtsaktuarien.

19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
Rendant,
Oekonomieinspektor,
Utensilieninspektor,
Sekretär.

20. Militär-Roßarztschule:
Verwaltungsinspektor.

21. Montirungsdepot:
Montirungsdepotrendanten,
Montirungsdepotkontrolöre,
Montirungsdepotassistenten.

22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
Registrator.

23. Proviantämter:
Proviantmeister,
Reservemagazinrendanten,
Proviantamtskontrolöre,
Depotmagazinverwalter,
Proviantamtsassistenten.

24. Pulverfabriken:
Rendanten,
Betriebsinspektoren,
Materialienverwalter,
Materialienschreiber.

25. Reitinstitut:
Stallmeister.

26. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspektoren,
Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
Rechnungsführer.

27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
    Rendant,
    Buchhalter,
    Kassenassistent.

30. Allgemein:
    Backmeister,
    Druckergehülfen,
    Futtermeister,
    Gärtner,
    Küster,
    Kustoden,
    Maschinenaufseher und Heizer,
    Maschinisten,
    Mühlenmeister,
    Oberdrucker;
    Packmeister,
    Röhrmeister,
    Tafeldecker,
    Todtengräber,
    Waschmeister,
    Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

× Sekretariatsassistenten } in der Admiralität und im hydro-
Registraturassistenten } graphischen Amte,
Marine-Intendantursekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
Sekretär und Registrator } bei der Seewarte,
Sekretariats- und Registraturassistent } bei der Seewarte,
Rendanten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Kontrolöre } bei der Bekleidungsverwaltung,
Büreauassistenten } bei der Bekleidungsverwaltung,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und Werfthülfsschreiber, × Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge, × Schleusenmeistergehülfen, × Spritzenmeister, Marine-Gerichtsaktuare,	soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,

Lazareth- und Kaserneninspektoren,
× Schiffs-Lazarethdepotverwalter,

× Materialienverwalter × Schiffsführer und Maschinisten × Steuerleute, Lotsen × Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter	beim Lotsen- ꝛc. Wesen,

× Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,

Drucker Druckereigehülfe	in der Admiralität,

Bauschreiber,
Küster.

IV. Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,

Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,

Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger,	mindestens zu zwei Dritteln,
Büreau und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten),	mindestens zur Hälfte,

Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten,	zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten, Postassistenten, Postverwalter,	zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse, Zugführer und Ober-Packmeister, Telegraphisten, Packmeister, Schaffner, Bremser, Schmierer, Lademeister, Wägemeister, Weichensteller und Haltestellen-Aufseher, Rangirmeister, Rottenführer, Billetdrucker, Stationsvorsteher I. Klasse, Stations-Kassenrendanten I. Klasse, Güterexpedienten I. Klasse, Stationsvorsteher II. Klasse, Stations-Kassenrendanten II. Klasse, Güterexpedienten II. Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten für den Stationsdienst, desgl. „ „ Expeditionsdienst,	zu zwei Dritteln,
Eisenbahnsekretäre, Materialienverwalter I. Klasse, Betriebssekretäre, Büreauassistenten und Diätare,	zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.
Unter-Kalkulatoren, }

Anlage E 1.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil rc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste.

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militär-vorgesetzten.)

Anlage E¹.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . *M.* . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . .ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister, Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten), Hauswart, Hausmänner und Hausknechte, Kastellane, Ofenheizer, Portiers, Pförtner, Thürsteher, Wächter und Nachtwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),	mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

---

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   - Kalkulatoren,
   - Zeichner,
   - Kalkulaturassistenten.
2. General=Auditoriat:
   - Geheime expedirende Sekretäre,
   - Geheime Registratoren,
   - Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
   - Büreauvorsteher,
   - Rechnungsführer,
   - Registratoren.
4. General=Inspektion des Militär=Erziehungs= und Bildungswesens:
   - Sekretär und Registrator,
   - Registraturassistent.
5. General=Militärkasse:
   - Rendant,
   - Ober=Buchhalter,
   - Kassirer,
   - Buchhalter,
   - Geheime Sekretäre,
   - Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   - Registrator.
7. Festungs=Inspektionen:
   - Festungsinspektionssekretäre,
   - Festungsinspektionsbüreau=Assistenten.
8. Intendanturen:
   - Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   - Intendanturregistratoren,
   - Intendantursekretariats=Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
   - Intendanturregistratur=Assistenten.

9. Artillerie-Prüfungskommission:

Registrator.

10. Festungsgefängnisse:

Rendanten,
Maschinisten.

11. Fortifikationen:

Fortifikationssekretäre,
Fortifikationsbüreau-Assistenten.

12. Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kaserneninspektoren,
Kaserneninspektoren.

13. Invalidenhäuser:

Inspektor,
Rendanten.

14. Kadettenanstalten:

Rendanten,
Registrator und Journalist,
Kassensekretär,
Rendanturgehülfe.

15. Kriegs-Akademie:

Rendant.

16. Lazarethe:

Ober-Lazarethinspektoren,
Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
Lazarethinspektoren.

17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:

Rendant.

18. Militärgerichte:

Militärgerichtsaktuarien.

Dienstzeit im Militär von bis	Dienstzeit im Militär Jahr.	Dienstzeit im Civil von bis	Dienstzeit im Civil Jahr.	Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs *) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	12 9/12	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	12 1/2	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	

Anmerkung. *) Siehe §. 6 der Grundsätze.

29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
Rendant,
Buchhalter,
Kassenassistent.

30. Allgemein:
Backmeister,
Druckergehülfen,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker;
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

× Sekretariatsassistenten } in der Admiralität und im hydrographischen Amte,
Registraturassistenten } in der Admiralität und im hydrographischen Amte,
Marine-Intendantursekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
Sekretär und Registrator } bei der Seewarte,
Sekretariats- und Registraturassistent } bei der Seewarte,
Rendanten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Kontrolöre } bei der Bekleidungsverwaltung,
Büreauassistenten } bei der Bekleidungsverwaltung,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und Werfthülfsschreiber, × Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge, × Schleusenmeistergehülfen, × Spritzenmeister, Marine-Gerichtsaktuare,	soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,

Lazareth- und Kaserneninspektoren,

× Schiffs-Lazarethdepotverwalter,

× Materialienverwalter × Schiffsführer und Maschinisten × Steuerleute, Lotsen × Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter	beim Lotsen- 2c. Wesen,

× Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,

Drucker Druckereigehülfe	in der Admiralität,

Bauschreiber,

Küster.

IV. Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,

Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,

Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger,	mindestens zu zwei Dritteln,
Büreau und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten),	mindestens zur Hälfte,

Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten,	zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten, Postassistenten, Postverwalter,	zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,

Stationsvorsteher I. Klasse, Stations-Kassenrendanten I. Klasse, Güterexpedienten I. Klasse, Stationsvorsteher II. Klasse, Stations-Kassenrendanten II. Klasse, Güterexpedienten II. Klasse, Stationsaufseher, Stationsassistenten für den Stationsdienst, desgl. „ „ Expeditionsdienst,	zu zwei Dritteln,
Eisenbahnsekretäre, Materialienverwalter I. Klasse, Betriebssekretäre, Büreauassistenten und Diätare,	zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.

Anlage E 1.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E[1].

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . .ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E².

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil rc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)
Alter: . . . . Jahre.
(Nr. der Bescheinigung.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage F
(zu §. 15.)

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnison-verwaltungsdienst.)

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Anlage G.

(Behörde).

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Vierteljahres 18 besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch nicht etatsmäßige Anstellung	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch etatsmäßige Anstellung	Nummer des Civilversorgungsscheines.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzennachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeisergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	.		I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militärintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den . . ten . . . . 18 . . . (Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu §. 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu §. 3. ꝛc.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7. anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu §. 8. Das dem §. 8. als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die in §. 9. Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3. und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf

jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militär-anwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu §. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu §. 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolviert ist.

Nro 13409. München, 30. September 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. ds den Hauptmann Seuffert, **à la suite** des 2. Feld-Artillerie-Regiments **vacant** Brodeßer und Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, als Batterie-Chef zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen,

den Hauptmann Gündter, bisher Batterie-Chef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils zum Referenten bei der vorgenannten Inspektion zu ernennen, endlich

den Hauptmann a. D. Christian Weiß als Batterie-Chef im 2. Feld-Artillerie-Regiment **vacant** Brodeßer mit einem Patent vom 5. Oktober 1876 (37a) wieder anzustellen;

die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Holler des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Dippert des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor gegenseitig zu versetzen;

den Rittmeister **à la suite** früherer Ernennung Freiherrn von Schacky unter die Offiziere außer Dienst mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern einzureihen;

am 28. ds dem Hauptmann Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen des Generalstabes die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

den Assistenzärzten 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Lenzmann (Aschaffenburg) — und Dr Biermans (Zweibrücken) den erbetenen Abschied zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Unteroffiziers Wilhelm Rößler des 1. Infanterie-Regiments König zum Portepeefähnrich in seinem Truppenteil.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sirt, Oberstlieutenant z. D.

Dem Unteroffizier Ludwig Ottmann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wird für die am 15. Juli d. Js mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr durchgeführte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Nro 13165. München, 24. September 1882.

Betreff: Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000 sind die Sektionen Nro 110 (Cuxhaven), 145 (Stade), 146 (Hamburg), 149 (Schwerin), 178 (Harburg), 181 (Ludwigslust) und 214 (Wittstock) erschienen, was unter Bezugnahme

auf Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Mai 1880 Nro 6295 (Verordnungsblatt Nro 19 pag. 176) bekannt gegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 13003. München, 25. September 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Zusammenstellung der erschienenen Nachträge.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 28. September 1881 Nro 12945 (Verordnungsblatt S. 458) wird bekanntgegeben, daß eine weitere Zusammenstellung der zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen erschienenen Ergänzungen, Erläuterungen 2c. gefertigt wurde, welche nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt werden wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Stöber, Geheimer Kriegsrat.

Nro 13321. München, 26. September 1882.

Betreff: Bekleidungs-Etat für die Militärgefangenen und Abfindung der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Der nachstehende Bekleidungs-Etat für die Militärgefangenen wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Die Liquidierung der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke hat von den militärischen Strafanstalten vom 1. April 1882 ab nach Maßgabe des § 72 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung stattzufinden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

In Vertretung:
Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Bekleidungs-Etat
für die Militärgefangenen, gültig vom 1. April 1882.

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. M.	₰	Tragezeit. Jahre.	Jährliche Unterhaltungskosten. M.	₰
	I. Groß-Montierungsstücke.					
1	Dienstmütze, Gefangene in der 1. Klasse des Soldatenstandes	1	92	$2^7/_{12}$	—	74
	desgl. in der 2. Klasse	1	87	$2^7/_{12}$	—	72
2	Dienstjacke	11	83	$2^7/_{12}$	4	58
3	Unterjacke	7	28	$2^1/_2$	2	91
4	Drillichjacke	2	25	1	2	25
5	Halsbinde	—	40	1	—	40
6	Tuchhosen	7	75	$1^1/_{12}$	6	64
7	Leinene Hosen	2	50	$1^1/_2$	1	67
8	Unterhosen	1	60	1	1	60
9	Tuchhandschuhe, paar	1	41	$2^2/_3$	—	53
	II. Klein-Montierungsstücke.					
1	Stiefeln, paar (wobei angenommen, daß beide paar Stiefeln abwechselnd nebeneinander getragen werden)	8	40	$1^5/_{12}$	5	93
2	Stiefeln, paar	8	40	$1^1/_2$	5	60
3	Halbsohlen, paar, incl. für das Aufnähen	1	80	$^3/_4$	2	40
4	Hemde	2	—	$^1/_2$	4	—
	A. Militärgefangene in der 1. Klasse des Soldatenstandes	57	54	—	39	25
	B. Militärgefangene in der 2. Klasse des Soldatenstandes	57	49	—	39	23

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. M.	₰
	Erläuterungen.		
I. 1.	Dienstmütze:		
	11,9 cm dunkelblaues Grundtuch à m 6 M. 75 ₰ . .	—	80
	2,5 cm krapprotes Tuch zum Besatz und Vorstoß um den Deckel à m 7 M.	—	18
	25,0 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	14
	Schirm	—	40
	Kokarde	—	05
	Macherlohn	—	35
	(Dem Zuschneider 5 ₰, dem Arbeiter 20 ₰, Zuthaten 10 ₰.)		
	Summe . .	1	92
	bezw. ohne Kokarde . .	1	87

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. ℳ	₰
2.	**Dienstjacke:**		
	122,9 cm dunkelblaues Grundtuch à m 6 ℳ 75 ₰ . .	8	30
	3,0 cm krapprotes Tuch zum Kragen à m 7 ℳ . .	—	21
	2,5 cm „ „ zu den Schulterklappen à m 7 ℳ	—	18
	122,0 cm weißer Boy à m 1 ℳ 30 ₰	1	59
	120,0 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	66
	Macherlohn . . . . (Dem Zuschneider 10 ₰, dem Arbeiter 50 ₰, Haken und Ösen 2 paar 1 ₰.)	—	61
	1 Dutzend metallene Knöpfe	—	28
	Summe . .	11	83
3.	**Unterjacke:**		
	115,0 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 ℳ 40 ₰ .	6	21
	91,5 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	50
	Macherlohn . . . . (Dem Zuschneider 8 ₰, dem Arbeiter 45 ₰, Zuthaten 4 ₰.)	—	57
	Summe . .	7	28
6.	**Tuchhose:**		
	121,9 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 ℳ 40 ₰ .	6	58
	66,5 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	37
	Macherlohn . . . . (Dem Zuschneider 7 ₰, dem Arbeiter 40 ₰, Zuthaten 33 ₰.)	—	80
	Summe . .	7	75
9.	**Tuchhandschuhe:**		
	15,5 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 ℳ 40 ₰ .	—	84
	33,5 cm weißer Boy zum Futter à m 1 ℳ 30 ₰ . .	—	44
	Macherlohn . . . . (Dem Zuschneider 2 ₰, dem Arbeiter 8 ₰, Zuthaten 3 ₰.)	—	13
	Summe . .	1	41
	Betreffs der Macherlohnsätze für die übrigen Montierungsstücke siehe Beilage 10 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.		

Bekleidungs-Etat
für die Militärgefangenen, gültig vom 1. April 1882.

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. ℳ	₰	Tragezeit. Jahre.	Jährliche Unterhaltungskosten. ℳ	₰
	I. Groß-Montierungsstücke.					
1	Dienstmütze, Gefangene in der 1. Klasse des Soldatenstandes	1	92	$2^7/_{12}$	—	74
	desgl. in der 2. Klasse	1	87	$2^7/_{12}$	—	72
2	Dienstjacke	11	83	$2^7/_{12}$	4	58
3	Unterjacke	7	28	$2^1/_2$	2	91
4	Drillichjacke	2	25	1	2	25
5	Halsbinde	—	40	1	—	40
6	Tuchhosen	7	75	$1^2/_{12}$	6	64
7	Leinene Hosen	2	50	$1^1/_2$	1	67
8	Unterhosen	1	60	1	1	60
9	Tuchhandschuhe, paar	1	41	$2^2/_3$	—	53
	II. Klein-Montierungsstücke.					
1	Stiefeln, paar (wobei angenommen, daß beide paar Stiefeln abwechselnd nebeneinander getragen werden)	8	40	$1^5/_{12}$	5	93
2	Stiefeln, paar	8	40	$1^1/_2$	5	60
3	Halbsohlen, paar, incl. für das Aufnähen	1	80	$^3/_4$	2	40
4	Hemde	2	—	$^1/_2$	4	—
	A. Militärgefangene in der 1. Klasse des Soldatenstandes	57	54	—	39	25
	B. Militärgefangene in der 2. Klasse des Soldatenstandes	57	49	—	39	23

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. ℳ	₰
	Erläuterungen.		
I. 1.	Dienstmütze:		
	11,9 cm dunkelblaues Grundtuch à m 6 ℳ 75 ₰ . .	—	80
	2,5 cm krapprotes Tuch zum Besatz und Vorstoß um den Deckel à m 7 ℳ	—	18
	25,0 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	14
	Schirm	—	40
	Kokarde	—	05
	Macherlohn	—	35
	(Dem Zuschneider 5 ₰, dem Arbeiter 20 ₰, Zuthaten 10 ₰.)		
	Summe . .	1	92
	bezw. ohne Kokarde . .	1	87

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. ℳ	₰
2.	**Dienstjacke:**		
	122,9 cm dunkelblaues Grundtuch à m 6 ℳ 75 ₰ . .	8	30
	3,0 cm krapprotes Tuch zum Kragen à m 7 ℳ . .	—	21
	2,5 cm „ „ zu den Schulterklappen à m 7 ℳ	—	18
	122,0 cm weißer Boy à m 1 ℳ 30 ₰	1	59
	120,0 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	66
	Macherlohn	—	61
	(Dem Zuschneider 10 ₰, dem Arbeiter 50 ₰, Haken und Ösen 2 paar 1 ₰.)		
	1 Dutzend metallene Knöpfe	—	28
	Summe . .	11	83
3.	**Unterjacke:**		
	115,0 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 ℳ 40 ₰ .	6	21
	91,5 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	50
	Macherlohn	—	57
	(Dem Zuschneider 8 ₰, dem Arbeiter 45 ₰, Zuthaten 4 ₰.)		
	Summe . .	7	28
6.	**Tuchhose:**		
	121,9 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 ℳ 40 ₰ .	6	58
	66,5 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	37
	Macherlohn	—	80
	(Dem Zuschneider 7 ₰, dem Arbeiter 40 ₰, Zuthaten 33 ₰.)		
	Summe . .	7	75
9.	**Tuchhandschuhe:**		
	15,5 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 ℳ 40 ₰ .	—	84
	33,5 cm weißer Boy zum Futter à m 1 ℳ 30 ₰ . .	—	44
	Macherlohn	—	13
	(Dem Zuschneider 2 ₰, dem Arbeiter 8 ₰, Zuthaten 3 ₰.)		
	Summe . .	1	41
	Betreffs der Macherlohnssätze für die übrigen Montierungsstücke siehe Beilage 10 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.		

Nro 13222. München, 26. September 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1882/83.

Die im III. Quartal 1882/83 — Oktober, November und Dezember 1882 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	14	21	Amberg	14	21
Benediktbeuern	16	24	Ansbach	14	21
Burghausen	15	22	Aschaffenburg	15	23
Dillingen	12	18	Bamberg	16	24
Eichstätt	14	21	Bayreuth	15	22
Freysing	15	22	Erlangen	14	21
Fürstenfeld (Bruck)	15	22	Germersheim	14	21
Gunzenhausen	12	18	Hof	15	22
Ingolstadt	15	23	Kaiserslautern	16	24
Kempten	16	24	Kissingen	15	23
Landsberg	14	21	Kitzingen	15	22
Landshut	16	24	Landau	15	23
Lager Lechfeld	27	27	Neumarkt	14	21
Lindau	15	23	Neustadt a./A.	15	22
Mindelheim	15	22	Neustadt a./WN.	14	21
München	14	21	Nürnberg	16	24
Neuburg a./D.	14	21	Speyer	16	24
Neu-Ulm	16	24	Sulzbach	15	22
Passau	15	22	Würzburg	14	21
Regensburg	15	23	Zweybrücken	16	24
Straubing	15	22			
Traunstein	13	19			
Vilshofen	12	18			
Wasserburg	11	16			
Weilheim	13	19			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 7. Oktober 1882.

Nro 13660. München, 7. Oktober 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds dem Major Freiherrn von Reck à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen gebührenfrei zu erteilen;

zu versetzen: den Intendantur-Rat Stadlbaur, bisher Vorstand der Intendantur der 1. Division, zur Intendantur des I. Armee-Corps;

zu ernennen: den Intendantur-Rat Schultze von der Intendantur des I. Armee-Corps zum Kriegsrat — und den Intendantur-

Assessor Heiden, diesen unter gebührenfreier Charakterisierung als Intendantur-Rat, zum Referenten, beide im Kriegsministerium;

zu befördern: den Assessor Braun von der Intendantur des I. Armee-Corps zum Rat, unter Versetzung als Vorstand zur Intendantur der 1. Division, — den Sekretariats-Assistenten Stingl von der Intendantur der 4. Division zum Sekretär bei der Intendantur des II. Armee-Corps — und den Bureau-Diätar Joseph Schauer von der Intendantur des II. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur der 4. Division, endlich

den außeretatsmäßigen Assessor Tempel von der Intendantur des II. Armee-Corps in den Stand der etatsmäßigen Assessoren bei der Intendantur des I. Armee-Corps einrücken zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit wurden mit der Wirksamkeit vom 1. l. Mts

die außeretatsmäßigen Sekond-Lieutenants Zimpelmann des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Ries des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und Freiherr von Schacky des 1. Pionier-Bataillons zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12976. München, 1. Oktober 1882.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette, hier Ausstattung derselben mit Utensilien.

Den in Beilage G zum Reglement für die Friedens-Lazarette etatierten Ökonomie- und für ärztliche Zwecke bestimmten Utensilien treten hinzu:

„lfd. Nro 131a Häfchen von Porzellan zu Gliedbädern für Syphilitische,"

„lfd. Nro 263a Schüsseln von Porzellan zur Aufnahme verunreinigter Verbandstücke,"

„lfd. Nro 263 b desgleichen für Ausführung des Listerschen Verbandes."

In der Rubrik „Bemerkungen" ist treffenden Ortes je zu setzen: „Nach Bedarf."

Die gedachte Beilage ist hiernach zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 13582. München, 3. Oktober 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 50.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird Nachstehendes vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

Zu § 50.

Nach Absatz 3 ist einzuschalten:

„Zum Auffangen des von den Fenstern ablaufenden Wassers können eventuell die Fensterbretter mit rinnen- oder muldenförmigen Vertiefungen versehen werden, an welchen alsdann Becher anzuhängen sind. Andere Vorrichtungen werden nur probeweise zugelassen.

Die Fensterbecher sind Gegenstand des inventarienmäßigen Nachweises.

Wegen rechtzeitiger Entleerung der Fensterbecher, desgleichen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benützung derselben haben die Truppen die geeigneten Anordnungen zu treffen, wobei auf die §§ 17, 42 und Beilage 3 Nro 11 und 31 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung hingewiesen wird.

Die durch Beschaffung und Unterhaltung der Fensterbecher entstehenden Kosten sind, abgesehen von den Fällen, in welchen die erste Beschaffung aus den Mitteln für den Neubau erfolgt, auf den Utensilienkosten-Fonds zu übernehmen."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber,** Geheimer Kriegsrat.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu §. 2. Gemeindebedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu §. 3. 2c.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7. anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu §. 8. Das dem §. 8. als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die in §. 9. Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3. und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf

jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militär=anwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. Zu §. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu §. 18. Als aus dem Kontingent Elsaß=Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß=Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolviert ist.

Nro 13409. München, 30. September 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 23. ds den Hauptmann Seuffert, **à la suite** des 2. Feld=Artillerie=Regiments **vacant** Brodeßer und Referent bei der Inspektion der Artillerie und des Trains, als Batterie=Chef zum 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz Luitpold zu versetzen,

den Hauptmann Gündter, bisher Batterie=Chef im 1. Feld=Artillerie=Regiment Prinz Luitpold, unter Stellung **à la suite** dieses Truppenteils zum Referenten bei der vorgenannten Inspektion zu ernennen, endlich

den Hauptmann a. D. Christian Weiß als Batterie=Chef im 2. Feld=Artillerie=Regiment **vacant** Brodeßer mit einem Patent vom 5. Oktober 1876 (37^{a}) wieder anzustellen;

die Hauptleute und Kompagnie-Chefs Holler des 5. Infanterie-Regiments Großherzog von Hessen — und Dippert des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor gegenseitig zu versetzen;

den Rittmeister à la suite früherer Ernennung Freiherrn von Schacky unter die Offiziere außer Dienst mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern einzureihen;

am 28. ds dem Hauptmann Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen des Generalstabes die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

den Assistenzärzten 1. Klasse des Beurlaubtenstandes Dr Lenzmann (Aschaffenburg) — und Dr Biermans (Zweibrücken) den erbetenen Abschied zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung des Unteroffiziers Wilhelm Rößler des 1. Infanterie-Regiments König zum Portepeefähnrich in seinem Truppenteil.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Dem Unteroffizier Ludwig Ottmann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wird für die am 15. Juli d. Js mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr durchgeführte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Anerkennung des Kriegsministeriums ausgesprochen.

Nro 13165. München, 24. September 1882.

Betreff: Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000 sind die Sektionen Nro 110 (Cuxhaven), 145 (Stade), 146 (Hamburg), 149 (Schwerin), 178 (Harburg), 181 (Ludwigslust) und 214 (Wittstock) erschienen, was unter Bezugnahme

auf Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Mai 1880 Nro 6295 (Verordnungsblatt Nro 19 pag. 176) bekannt gegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 13003. München, 25. September 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier Zusammenstellung der erschienenen Nachträge.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 28. September 1881 Nro 12945 (Verordnungsblatt S. 458) wird bekanntgegeben, daß eine weitere Zusammenstellung der zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen erschienenen Ergänzungen, Erläuterungen rc. gefertigt wurde, welche nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums verteilt werden wird.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 13321. München, 26. September 1882.

Betreff: Bekleidungs-Etat für die Militärgefangenen und Abfindung der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Der nachstehende Bekleidungs-Etat für die Militärgefangenen wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Die Liquidierung der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke hat von den militärischen Strafanstalten vom 1. April 1882 ab nach Maßgabe des § 72 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung stattzufinden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

In Vertretung:
Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Bekleidungs-Etat
für die Militärgefangenen, gültig vom 1. April 1882.

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. ℳ	Einkleidungskosten. ₰	Tragezeit. Jahre.	Jährliche Unterhaltungskosten. ℳ	Jährliche Unterhaltungskosten. ₰
	I. Groß-Montierungsstücke.					
1	Dienstmütze, Gefangene in der 1. Klasse des Soldatenstandes	1	92	$2^7/_{12}$	—	74
	desgl. in der 2. Klasse	1	87	$2^7/_{12}$	—	72
2	Dienstjacke	11	83	$2^7/_{12}$	4	58
3	Unterjacke	7	28	$2^1/_2$	2	91
4	Drillichjacke	2	25	1	2	25
5	Halsbinde	—	40	1	—	40
6	Tuchhosen	7	75	$1^2/_{12}$	6	64
7	Leinene Hosen	2	50	$1^1/_2$	1	67
8	Unterhosen	1	60	1	1	60
9	Tuchhandschuhe, paar	1	41	$2^2/_3$	—	53
	II. Klein-Montierungsstücke.					
1	Stiefeln, paar (wobei angenommen, daß beide paar Stiefeln abwechselnd nebeneinander getragen werden)	8	40	$1^5/_{12}$	5	93
2	Stiefeln, paar	8	40	$1^1/_2$	5	60
3	Halbsohlen, paar, incl. für das Aufnähen	1	80	$^3/_4$	2	40
4	Hemde	2	—	$^1/_2$	4	—
	A. Militärgefangene in der 1. Klasse des Soldatenstandes	57	54	—	39	25
	B. Militärgefangene in der 2. Klasse des Soldatenstandes	57	49	—	39	23

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. ℳ	Einkleidungskosten. ₰
	Erläuterungen.		
I. 1.	Dienstmütze:		
	11,9 cm dunkelblaues Grundtuch à m 6 ℳ 75 ₰ . .	—	80
	2,5 cm krapprotes Tuch zum Besatz und Vorstoß um den Deckel à m 7 ℳ	—	18
	25,0 cm graue Futterleinwand à m 55 ₰	—	14
	Schirm	—	40
	Kokarde	—	05
	Macherlohn . . . . (Dem Zuschneider 5 ₰, dem Arbeiter 20 ₰, Zuthaten 10 ₰.)	—	35
	Summe . .	1	92
	bezw. ohne Kokarde . .	1	87

Nr.	Gegenstände.	Einkleidungskosten. M	Pf
2.	Dienstjacke:		
	122,9 cm dunkelblaues Grundtuch à m 6 M 75 Pf . .	8	30
	3,0 cm krapprotes Tuch zum Kragen à m 7 M . .	—	21
	2,5 cm " " zu den Schulterklappen à m 7 M	—	18
	122,0 cm weißer Boy à m 1 M 30 Pf	1	59
	120,0 cm graue Futterleinwand à m 55 Pf	—	66
	Macherlohn	—	61
	(Dem Zuschneider 10 Pf, dem Arbeiter 50 Pf, Haken und Ösen 2 paar 1 Pf.)		
	1 Dutzend metallene Knöpfe	—	28
	Summe . .	11	83
3.	Unterjacke:		
	115,0 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 M 40 Pf .	6	21
	91,5 cm graue Futterleinwand à m 55 Pf	—	50
	Macherlohn	—	57
	(Dem Zuschneider 8 Pf, dem Arbeiter 45 Pf, Zuthaten 4 Pf.)		
	Summe . .	7	28
6.	Tuchhose:		
	121,9 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 M 40 Pf .	6	58
	66,5 cm graue Futterleinwand à m 55 Pf	—	37
	Macherlohn	—	80
	(Dem Zuschneider 7 Pf, dem Arbeiter 40 Pf, Zuthaten 33 Pf.)		
	Summe . .	7	75
9.	Tuchhandschuhe:		
	15,5 cm graumeliertes Tuch Nr. 2 à m 5 M 40 Pf .	—	84
	33,5 cm weißer Boy zum Futter à m 1 M 30 Pf . .	—	44
	Macherlohn	—	13
	(Dem Zuschneider 2 Pf, dem Arbeiter 8 Pf, Zuthaten 3 Pf.)		
	Summe . .	1	41
	Betreffs der Macherlohnssätze für die übrigen Montierungsstücke siehe Beilage 10 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.		

Nro 13222. München, 26. September 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro III. Quartal 1882/83.

Die im III. Quartal 1882/83 — Oktober, November und Dezember 1882 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	14	21	Amberg	14	21
Benediktbeuern . .	16	24	Ansbach	14	21
Burghausen . . .	15	22	Aschaffenburg . .	15	23
Dillingen	12	18	Bamberg	16	24
Eichstätt	14	21	Bayreuth	15	22
Freysing	15	22	Erlangen	14	21
Fürstenfeld (Bruck) .	15	22	Germersheim . .	14	21
Gunzenhausen . .	12	18	Hof	15	22
Ingolstadt	15	23	Kaiserslautern . .	16	24
Kempten	16	24	Kissingen	15	23
Landsberg	14	21	Kitzingen	15	22
Landshut	16	24	Landau	15	23
Lager Lechfeld . . .	27	27	Neumarkt	14	21
Lindau	15	23	Neustadt a./A. . .	15	22
Mindelheim . . .	15	22	Neustadt a./WN. .	14	21
München	14	21	Nürnberg	16	24
Neuburg a./D. . .	14	21	Speyer	16	24
Neu-Ulm	16	24	Sulzbach	15	22
Passau	15	22	Würzburg . . .	14	21
Regensburg . . .	15	23	Zweybrücken . . .	16	24
Straubing . . .	15	22			
Traunstein . . .	13	19			
Vilshofen	12	18			
Wasserburg . . .	11	16			
Weilheim	13	19			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 7. Oktober 1882.

Inhalt: 1) Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Reglement für die Friedenslazarette, hier Ausstattung derselben mit Utensilien; c) Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 50; d) Hinausgabe einer Preisliste der bei der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätigen Druckformulare. 2) Sterbfälle.

Nro 13660. München, 7. Oktober 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 3. ds dem Major Freiherrn von Reck à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes 1. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen gebührenfrei zu erteilen;

zu versetzen: den Intendantur-Rat Stadlbaur, bisher Vorstand der Intendantur der 1. Division, zur Intendantur des I. Armee-Corps;

zu ernennen: den Intendantur-Rat Schultze von der Intendantur des I. Armee-Corps zum Kriegsrat — und den Intendantur-

Assessor Heiden, diesen unter gebührenfreier Charakterisierung als Intendantur-Rat, zum Referenten, beide im Kriegsministerium;

zu befördern: den Assessor Braun von der Intendantur des I. Armee-Corps zum Rat, unter Versetzung als Vorstand zur Intendantur der 1. Division, — den Sekretariats-Assistenten Stingl von der Intendantur der 4. Division zum Sekretär bei der Intendantur des II. Armee-Corps — und den Bureau-Diätar Joseph Schauer von der Intendantur des II. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur der 4. Division, endlich

den außeretatsmäßigen Assessor Tempel von der Intendantur des II. Armee-Corps in den Stand der etatsmäßigen Assessoren bei der Intendantur des I. Armee-Corps einrücken zu lassen. —

In eigener Zuständigkeit wurden mit der Wirksamkeit vom 1. l. Mts

die außeretatsmäßigen Sekond-Lieutenants Zimpelmann des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — Ries des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer — und Freiherr von Schacky des 1. Pionier-Bataillons zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 12976. München, 1. Oktober 1882.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette, hier Ausstattung derselben mit Utensilien.

Den in Beilage G zum Reglement für die Friedens-Lazarette etatierten Ökonomie- und für ärztliche Zwecke bestimmten Utensilien treten hinzu:

„lfd. Nro 131a Häfchen von Porzellan zu Gliedbädern für Syphilitische,“

„lfd. Nro 263a Schüsseln von Porzellan zur Aufnahme verunreinigter Verbandstücke,“

„lfd. Nro 263b desgleichen für Ausführung des Listerschen Verbandes."

In der Rubrik „Bemerkungen" ist treffenden Ortes je zu setzen: „Nach Bedarf."

Die gedachte Beilage ist hiernach zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 13582. München, 3. Oktober 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, hier § 50.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen wird Nachstehendes vom Kriegsministerium bekanntgegeben:

Zu § 50.

Nach Absatz 3 ist einzuschalten:

„Zum Auffangen des von den Fenstern ablaufenden Wassers können eventuell die Fensterbretter mit rinnen- oder muldenförmigen Vertiefungen versehen werden, an welchen alsdann Becher anzuhängen sind. Andere Vorrichtungen werden nur probeweise zugelassen.

Die Fensterbecher sind Gegenstand des inventarienmäßigen Nachweises.

Wegen rechtzeitiger Entleerung der Fensterbecher, desgleichen zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benützung derselben haben die Truppen die geeigneten Anordnungen zu treffen, wobei auf die §§ 17, 42 und Beilage 3 Nro 11 und 31 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung hingewiesen wird.

Die durch Beschaffung und Unterhaltung der Fensterbecher entstehenden Kosten sind, abgesehen von den Fällen, in welchen die erste Beschaffung aus den Mitteln für den Neubau erfolgt, auf den Utensilienkosten-Fonds zu übernehmen."

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Stöber,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 12954. München, 5. Oktober 1882.

Betreff: Hinausgabe einer Preisliste der bei der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums vorrätigen Druckformulare.

An die Kommando- und Verwaltungsbehörden, sowie an die Truppen wird durch die lithographische Offizin des Kriegsministeriums eine Preisliste der bei derselben vorrätigen Druckformulare verteilt werden.

Das Kriegsministerium nimmt hiebei Veranlassung, auf die eingetretene Ermäßigung in den Bezugspreisen dieser Formulare mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die nicht mit Bureau-Aversen oder Bureaugeldern ausgestatteten Behörden rc. ihren Bedarf ausschließlich aus der lithographischen Offizin zu decken haben; bei der guten Qualität der Formulare und den günstigen Preisverhältnissen muß übrigens im Interesse einer vorteilhaften Bewirtschaftung der Fonds auch den übrigen Behörden rc. diese Bezugsquelle empfohlen werden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. — **Lechner,** Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Steinhauser am 20. September in München;

der Zeughauptmann Freund am 25. September zu Brixen in Tyrol;

der Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Krauß am 27. September zu Regensburg;

der Rittmeister a. D. Xaver Freiherr von Schacky am 30. September zu Regensburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 14. Oktober 1882.

Nro 13268. München, 8. Oktober 1882.

Betreff: Gestundete Eisenbahnfahrgelder pro I. Quartal 1882.

Inhaltlich einer Entschließung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern an die Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten vom 22. September l. Js sind für die Folge bei Beförderung von Militärarrestaten auf Requisitionsschein die Fahrtaxen nach dem in § 7, Ziffer 1, Lit. b des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen vom Jahre 1870 festgestellten Satze zu berechnen.

Dies wird unter Außerkraftsetzung der entgegenstehenden Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 26. Mai 1875 Nro 6722 Ziffer 6 (Verordnungsblatt Seite 237) und des Kriegsministerial-Reskripts vom 12. Februar 1877 Nro 443 (Verord-

nungsblatt Seite 54) für entsprechende Darnachachtung hiermit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 14001. München, 13. Oktober 1882.

Betreff: Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und der Armee im Kriege, hier Abänderungen, Erläuterungen und Ergänzungen.

Zu den nachbenannten Reglements ergehen hiemit nachstehende Abänderungen, Erläuterungen und Ergänzungen:

a. Zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 16. Juni 1879.

1.

Zu § 4.

„Für die bei den militärischen Instituten vorhandenen Zahlmeister-Aspiranten, welche behufs der Bekleidung einem Truppenteil attachiert sind und in Gemäßheit des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 12. August 1873 Nro 15968 Abschnitt II C 2 — Verordnungsblatt Seite 242 — die Montierungsstücke mit $^2/_3$ der etatsmäßigen Tragezeit zu empfangen haben, können die dadurch entstehenden nachweislichen Mehrkosten liquidiert und sub Kapitel 13, Titel 8 angewiesen werden."

2.

Zu § 15.

Die Zeilen 7 und 8 auf Seite 19 sind zu streichen.

3.

Zu § 16$^{\underline{b}}$.

Dem Absatz 1 ist anzufügen:

„Die Lazaretgehilfen der Kavallerie und der reitenden Batterien tragen an Stelle der Säbelkoppel und des Faustriemens den Leib-

riemen von schwarzem Lohgarleder und die Säbeltrobbel der Infanterie."

4.

Zu § 85.

Nach Ziffer 3 ist einzuschalten:

„4. den schwarzen Leibriemen für den Infanterie-Säbel, beziehungsweise für das Artillerie-Faschinenmesser;

5. die Säbeltrobbel der Infanterie mit den Farben der betreffenden Kompagnie, resp. Eskadron und Batterie."

Dem 2. Absatz ist beizufügen:

„Die Tornistertrage-, Mantel- und Kochgeschirr-Riemen sind jedoch übereinstimmend mit der Farbe der Leibriemen für die Lazaretgehilfen aller Fußtruppen schwarz."

5.

Zu § 133.

In der Anmerkung ist für „Pioniere" zu setzen:

„Pionier- und Eisenbahntruppen."

6.

Zu § 153.

Die Anmerkung hat folgenden Zusatz zu erhalten:

„3. Die Beträge an Bekleidungs- 2c. Verbrauchs-Entschädigung und Etatsfonds-Pauschquanten, welche von nachträglich in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen übertretenden Mannschaften zu erstatten sind, verbleiben den Truppenteilen."

7.

Zu den §§ 154 und 155.

„Für die zur Übung im Zahlmeisterdienst eingezogenen Reserve-Zahlmeister-Aspiranten haben die Truppen die Bekleidungsentschädigung nach den in den §§ 154 und 155 dieses Reglements ausgesprochenen Grundsätzen, und zwar auf die volle Zahl der eingezogenen Aspiranten zu empfangen, wobei jedoch nur diejenigen Ausrüstungsstücke in Betracht kommen, mit welchen die Aspiranten ausgestattet worden sind."

8.

Zu § 212.

Der Absatz 2 ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Die Abhebung der angewiesenen Summen, beziehungsweise die Anmeldung derselben zur Deponierung muß in allen Fällen bis zum Schlusse des betreffenden Abfindungsjahres vollständig erfolgen."

9.

Zu § 215.

Der Passus **Ad 1** erhält folgenden Zusatz:

„Die Entschädigungen, welche den Truppen bei außergewöhnlichem Verbrauch oder zum Ersatz der durch besondere Umstände, wie Brand zc. herbeigeführten Verluste an Bekleidungsstücken auf Grund des § 191 dieses Reglements bewilligt werden, sind in dem Bekleidungsfonds für regelmäßige Abfindungen nachzuweisen."

10.

Zu § 220.

Die Anmerkung zum dritten Absatz erhält folgenden Zusatz:

„Ebenso können die Kosten der für die Montierungskammern als Feuerlöschgerät etwa zu beschaffenden Gasspritzen zc. aus bereiten Mitteln des Ersparnisfonds bestritten werden."

11.

Zu § 231.

Zwischen dem zweiten und dritten Absatz der Anmerkungen Ziffer 1 ist als neuer Absatz einzuschalten:

„Die Landwehrbezirks-Kommandos haben an die betreffenden Infanterie-Regimenter als Entschädigung für die Anfertigung der jährlichen Kontingente an Groß- und Klein-Montierungsstücken nicht die Etatspreise, sondern die Selbstkosten zu zahlen."

In dem bisherigen dritten Absatz Zeile 1 und 2 ist das Wort „Etatspreise" zu streichen und dafür zu setzen „gewährten Mittel".

12.

Zu § 259.

Die Anmerkung erhält als Ziffer 2 folgenden Beisatz:

„Wenn die nicht zu den Unteroffizieren und Kapitulanten zählenden Mannschaften mit Kleinmontierungsstücken nach Maßgabe der reglementmäßigen Tragezeit abgefunden werden, sind auch für diese Mannschaften Klein-Montierungs-Kontos zu führen (§ 261)."

Zu Tabelle I.

13.

Seite 239.

Die Beschreibung der Kochgeschirr-Riemen hat zu lauten wie folgt:
„Zwei weiß-sämisch-lederne Riemen, im übrigen wie bei der Infanterie beschrieben.“

14.

Seite 260/261.

In der Rubrik „Tornister mit Zubehör“ ist in der vierten Querkolonne noch beizusetzen:
„Die Trageriemen jedoch allgemein von schwarzem Lohgarleder.“
Ferner ist in der gleichen Kolonne in den Rubriken „Leibriemen mit Säbeltasche bis einschließlich Brotbeutel“ beizusetzen:
„Bei den berittenen Truppen jedoch statt der Säbelkoppel den Leibriemen von schwarzem Lohgarleder mit Säbeltasche von gleichem Leder wie bei der Infanterie, beziehungsweise Artillerie beschrieben. Die Mantelriemen allgemein von schwarzem Lohgarleder.“

15.

Seite 262/263.

In den Rubriken „Säbeltroddel, Faustriemen, Anschnallsporen, Sporenleder und Anschlagsporen“ ist bei XI. Lazaretgehilfen nach dem Passus „Wie der betreffende Truppenteil“ noch beizufügen:
„Bei den berittenen Truppen jedoch statt des Faustriemens die Säbeltroddel, und zwar:
a) für Oberlazaretgehilfen und Lazaretgehilfen Band und Quaste mit Zubehör von weiß und blauer Wolle;
b) für Unterlazaretgehilfen Band und Quaste von weißer Wolle, Eichel, Kranz und Schieber von Wolle in der Farbe der Gemeinen-Säbeltroddel der Kompagnien, Eskadrons und Batterien, zu denen die Mannschaften gehören.“

16.

Seite 265.

In den Rubriken „Kochgeschirr bis einschließlich Kochgeschirr-Futteral“ ist in der vierten Querkolonne vor der Anmerkung einzuschalten:
„Die Kochgeschirrriemen allgemein von schwarzem Lohgarleder.“

Zu Tabelle II.

17.

Seite 279.

Bei „Leibriemen mit Zubehör, 1) von schwarzlohgarem Leder“ ist betreffenden Orts noch beizufügen:

	(Etatspreis)	
	ℳ	₰
c) für die mit Artillerie-Faschinenmesser bewaffneten Lazaretgehilfen der Leibriemen	1	20
1 messingene Doppelwalzenschnalle dazu . . .	—	43
die Säbeltasche	1	20
1 kleine messingene Schnalle dazu	—	05

b. Zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 10. Mai 1877.

18.

Zu § 2.

Die Anmerkung 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Hauptleute bei den Feld-Batterien haben zwei Reitzeuge, die Rittmeister des Trains ein Reitzeug im Frieden zu unterhalten.“

Zu Beilage Nro 1.

19.

Seite 84.

In der Rubrik „Truppenteile und Chargen“ ist sub Ziffer 5 zu streichen „dann Feld-Telegraphen-Detachements.“

20.

Seite 108/111.

Die Rubriken „Kartusche mit Bandelier für Pistolen, Pistolentaschen und Pistolenriemen“ sind zu streichen.

Bei a. 1 „Berittene Mannschaften“, dann bei b. „Ersatz-Abteilungen der Train-Bataillone“ und bei c. „Ersatz-Pferde-Depots“ sind für die Wachtmeister und Vize-Wachtmeister je 1 Kartusche mit Bandelier für Karabiner, 1 Karabinerriemen und 1 Reserveteilbüchse einzusetzen.

Auf Seite 109 sind in der Bemerkung 1 die drei letzten Zeilen zu streichen und dafür zu setzen:

„dagegen Labeflaschen mit Zubehör vorrätig zu halten.“

21.

Seite 112/115.

Auf Seite 112 und 114 sind in der Rubrik „Truppenteile und Chargen" bei B „Train der Truppen" unter lfd. Nummer 2 die Worte: „sowie bei den Feld-Telegraphen-Detachements" zu streichen.

Auf Seite 115 kommen die Rubriken: „Kartusche mit Bandelier für Pistolen, Pistolentasche und Pistolenriemen" in Wegfall; dagegen ist bei B 1 für die Wachtmeister und Vize-Wachtmeister je „1 Kartusche mit Bandelier für Karabiner" und „1 Karabinerriemen" einzusetzen.

Ferner ist in der ersten Bemerkung **ad B** vor Ziffer „2" einzuschalten „1 und", dann in der letzten Bemerkung **ad B** hinter dem Worte „Futteralen" noch beizufügen: „für die Munitions-Fuhrpark-Kolonnen Kameradschafts-Kochapparate."

22.

Seite 118/119.

Bei VII. Lazaretgehilfen ist **sub b** und **d** die Säbelkoppel zu streichen und dafür je 1 Leibriemen einzusetzen.

23.

Seite 120/124.

Bei „E. Fuß-Artillerie" ist einzuschalten:

1) als Nro $29^{\underline{a}}$: Für jedes mobile Fuß- oder Landwehr-Fuß- Artillerie-Bataillon treten hinzu:
   „120 Paar langschäftige Stiefel";
2) als Nro $29^{\underline{b}}$: Für jede mobile Park-Kompagnie.
   „30 Paar langschäftige Stiefel."

Bei „G. Train und Feldadministrationen" ist als Nro $57^{\underline{a}}$ einzuschalten: Für den Abteilungs-Stab der Munitions-Fuhrpark-Kolonnen:

„1 Kameradschafts-Kochapparat" und
„1 Kaffeemühle."

Der Vortrag unter lfd. Nummer 58, welcher nach dem bisherigen 1. Anhang zum Kriegs-Bekleidungs-Reglement zu streichen war, tritt wieder in Gültigkeit.

Auf Seite 120 sub A Nummer 5 ist als Anmerkung beizufügen:

„Für diejenigen Landwehr-Bataillone, welche in der Stärke der Feldbataillone zur Aufstellung gelangen, ist der Kriegsbedarf an Kaffeemühlen nach den Festsetzungen unter Nro 2 zu bemessen."

Zu Beilage Nro 2.

24.

Seite 145.

Der unter lfd. Nummer 6b in der Rubrik 14 eingesetzte „Trainfahrer vom Bock" ist hier zu streichen und in der Kolonne 11 zum Ansatz zu bringen.

25.

Seite 154/155.

Unter Ziffer 7 „Telegraphen-Formationen" ist die lfd. Nummer 3 „Feld-Telegraphen-Detachements" zu streichen.

26.

Seite 158.

In der Rubrik 3 Zeile 5 von oben ist nachzutragen:

„Wo es im Interesse einer beschleunigten Mobilmachung für wünschenswert, beziehungsweise erforderlich erachtet wird, kann der gesamte Kriegsbedarf bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando untergebracht werden."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 14027. München, 14. Oktober 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 8. ds dem Oberstlieutenant Schuh, à la suite des Generalstabes und Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 3. Klasse und für das Komturkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dann dem Hauptmann und Kompagnie-Chef Maximilian Malaisé des Infanterie-Leib-Regiments für das Offizierskreuz des Königlich Serbischen Takovo-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen;

den Second-Lieutenant Sorg des 18. Infanterie-Regiments zu verabschieden;

den Premier-Lieutenant a. D. Wölfle auf Nachsuchen unter die ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere einzureihen;

den Buchhalter Mayer von der Militär-Fonds-Verwaltung zur General-Militär-Kasse zu versetzen;

den Buchhalter Dröber der genannten Kasse zum Rendanten des Invalidenhauses — und den Second-Lieutenant a. D. Julius Ball zum Kassen-Assistenten bei der Militär-Fonds-Verwaltung zu ernennen;

den Controleur Belzner des Proviantamts Augsburg zum Proviantmeister in Germersheim — und den Proviantamts-Assistenten Fackelmann der Magazins-Rendantur Landshut zum Controleur beim Proviantamt Augsburg zu befördern;

am 9. ds den Veterinär 2. Klasse Wirsing vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu versetzen;

am 12. ds zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Reisenegger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich als Chefarzt zum Garnisons-Lazaret Neu-Ulm, unter gleichzeitiger Ernennung zum Garnisonsarzt dortselbst; — die Stabsärzte Dr Hauer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern als Garnisonsarzt zur Kommandantur Augsburg, — Dr Apoiger vom 18. Infanterie-Regiment als Bataillonsarzt zum 2. Pionier-Bataillon — und

Dr Hugel, bisher Bataillonsarzt, vom 2. Pionier-Bataillon zum 18. Infanterie-Regiment, — dann den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ott vom 1. Pionier-Bataillon zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu befördern: zum Oberstabsarzt 1. Klasse: den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Buchetmann (2), Referent im Kriegsministerium; — zu Stabsärzten: die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Dessauer (14) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — dann im Beurlaubtenstande: Dr Ehrhardt (8), Zweibrücken, — Dr Koch (9), München I, — Dr von Heuß (10), Aschaffenburg, — Dr Bickel (11), Bamberg, — Dr Halenke (12), Neustadt a/WN. — und Dr Rast (13), Straubing; — zu Assistenzärzten 1. Klasse: die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Reh (29) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Dr Franz Maier (30) im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, — dann im Beurlaubtenstande: Dr Pöschel (15), Ansbach, — Dr Weiß (16), Nürnberg, — Dr Wille (17), Mindelheim, — Dr Osthoff (18), Zweibrücken, — Dr Wehner (19), Kissingen, — Dr Stattenberger (20), Landshut, — Dr Prinz (21), Aschaffenburg, — Dr Fries (22), Kissingen, — Dr Alois Bauer (23), Passau, — Dr Failer (24), Mindelheim, — Dr Salecker (25), Hof, — Dr Dirr (26), Traunstein, — Dr Moriz Müller (27), Würzburg — und Dr Liederer von Liederscron (28), Kaiserslautern;

dem charakterisierten Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Moser, Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, ein Patent seiner Charge (2) zu verleihen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der vormalige Zögling der 6. Klasse des Kadetten-Corps Ludwig Weber zum Portepeefähnrich im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold mit dem Range vom 5. August d. Js vor dem Portepeefähnrich Friedrich Freiherrn von Reitzenstein des 4. Chevaulegers-Regiments König ernannt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 13737. München, 10. Oktober 1882.

Betreff: Gold- und Silbertressen, hier Prüfung auf den Feingehalt, sowie Verkauf unbrauchbar gewordener.

Es wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht, daß mit dem K. Hauptmünzamte dahier eine Scheideanstalt (Affinierungsanstalt für edle Metalle) und eine Probiranstalt verbunden ist, in welchen gold- und silberhaltige Gegenstände auf ihren Feingehalt geprüft werden.

Zu je einer Feingehalts-Bestimmung sind ungefähr 15 Gramm Tressen einzuliefern; diejenigen Tressenabschnitte, welche zur Prüfung nicht nötig sind, werden an den Einsender wieder zurück gegeben. Für jede einzelne Untersuchung ist ohne Unterschied 1 Mark als Probegebühr zu entrichten.

Auch können dem genannten Amte unbrauchbar gewordene Tressen, sowie vergoldete oder versilberte Armaturstücke jederzeit zum Ankauf übergeben werden, wobei nach vorhergegangener Einschmelzung und Gehaltsprüfung die Vergütung nach Abzug der Kosten zu dem jeweils bestimmten Gold- und Silberpreise geleistet wird.

Den Truppen wird die Benützung dieser Anstalten sowohl hinsichtlich Feststellung des Feingehaltes von anzukaufenden Tressen als auch hinsichtlich der käuflichen Überlassung von auszumusternden derartigen Gegenständen empfohlen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser,** Geheimer Kriegsrat.

Nro 13829. München, 11. Oktober 1882.

Betreff: Bestimmungen für das Exerzieren der Pioniere.

Durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen werden die mit Kriegsministerial-Reskript vom 9. September 1882 Nro 9802 genehmigten, in Form einer Einlage zum Exerzier-Reglement für die Infanterie gedruckten Bestimmungen für das Exerzieren der K. B. Pioniere zur Verteilung gelangen.

Die gleichen Bestimmungen vom Jahre 1875 treten hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant a. D. Liebl am 23. Juni zu Obervichtach, Bezirksamts Neunburg v. W.;

der Oberst a. D. Karl Graf von Froberg-Montjoye, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, dann des Kaiserlich Russischen St Anna-Ordens 2. Klasse mit Schwertern und St Stanislaus-Ordens 2. Klasse mit Krone, am 1. Oktober in München;

der Zahlmeister Salberg des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig am 4. Oktober zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 21. Oktober 1882.

Nro 14298. München, 21. Oktober 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 28. v. Mts, mit der Wirksamkeit vom 17. ds, dem Obersten z. D. Ritter von Oswald, Commandeur des Landwehr-Bezirks Passau, — dann

am 14. ds dem Generallieutenant Ritter von Buz, Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen, für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 19. ds den Portepeefähnrich Ritter von Täuffenbach zum Second-Lieutenant (35) im 16. Infanterie-Regiment — und

den Unterarzt Flasch zum Assistenzarzt 2. Klasse (43) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Vom 1. l. Mts wurden zum Lehrkurs der Equitations-Anstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Pfetten-Arnbach des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Laubmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — ferner die Second-Lieutenants Freiherr von Podewils des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Alfred Freiherr Wolfskeel von Reichenberg des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen, — von Parseval des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherr von Hirschberg des 1. Chevaulegers-Regiments vacant Kaiser Alexander von Rußland, — Albrecht Hoffmann des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherr von Besserer-Thalfingen des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian, — Dietrich des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Freiherr von Geyso des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, — Müller des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — von Heffels des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, — von Zwehl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Schilffarth des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Zöller des 1. Train-Bataillons.

Dem Feldwebel Michael Busch des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, welcher am 5. v. Mts zu Landau ein in einer Straße ihm entgegenkommendes durchgehendes Gespann scheuer Pferde zum Stehen brachte, wird für diese mit Entschlossenheit, Geistesgegenwart und eigener Lebensgefahr unter erlittenen beträchtlichen Verletzungen durchgeführte aufopfernde That, wodurch unmittelbar bevorgestandenes größeres Unglück verhütet wurde, die besondere Anerkennung des Kriegsministeriums hiemit ausgesprochen.

Nro 14213. München, 15. Oktober 1882.

Betreff: Revolver-Patronen, hier Vergütigung der Materialien.

Das Kriegsministerium genehmigt hiermit, daß die Munitionsmaterialien, welche aus den von Offizieren für ihren persönlichen Gebrauch von den Artillerie-Depots käuflich bezogenen Revolver-Patronen herstammen, an das Haupt-Laboratorium gegen Gewährung einer Geldvergütung zurückgegeben werden können.

Für die Berechnung der letzteren sind folgende Sätze maßgebend:

2 ₰ pro 5 Hülsen,
2 ₰ pro brauchbare Packschachtel,
13 ℳ 50 ₰ pro 50 kg Blei.

Die zur Abgabe kommenden Hülsen dürfen Pulver und geladene Zündhütchen nicht enthalten und muß auch das Blei von etwa anhaftendem Sande ꝛc. befreit sein.

Insoweit durch die Abgabe der vorberegten Materialien Transportkosten entstehen, sind dieselben von den Offizieren zu tragen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 14077. München, 16. Oktober 1882.

Betreff: Errichtung von Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Station Wassermungenau in Mittelfranken wurde dem allgemeinen Korrespondenzverkehr eröffnet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 13891. München, 18. Oktober 1882.

Betreff: Reisekosten und Tagegelder für Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Bestimmung unter II a, 2 des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 31. August 1879 Nro 11829 (Verordnungsblatt Seite 353), wonach die unter I a daselbst bezeichneten Unteroffiziere ohne Portepee (Zahlmeister-Aspiranten, Feuerwerker ꝛc. ꝛc.) bei Entsendungen zu den Übungen und in die Cantonnements der Truppen keine Reisekosten und Tagegelder zu empfangen haben, sich auch auf Kommandos der gedachten Unteroffiziere zu den Übungen des Beurlaubtenstandes bezieht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Nro 14238. München, 18. Oktober 1882.

Betreff: Extraordinäre Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegs-Ministeriums vom 25. September 1882 über die für die K. Preußische Armee pro III. Quartal 1882/83 bewilligten extraordinären Verpflegungszuschüsse mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in außerbayerische Garnisonen verlegten bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden:

Für die Garnisonsorte:	Pro Mann und Tag:
Berlin	15 ₰,
Spandau	17 ₰,
Metz	21 ₰,
Saargemünd	16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Schultze, Kriegsrat.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 1. November 1882.

Nro 14781. München, 1. November 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Vorderriß den 29. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen, Generallieutenant Ritter von Buz, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen: den Commandeur der Fuß-Artillerie-Brigade, Generalmajor von Fries (3), zum Chef des Ingenieur-Corps und Inspecteur der Festungen — und den Generalmajor von Heinleth (4), beauftragt mit Führung der 4. Division, zum Commandeur dieser Division, — beide unter Beförderung zu Generallieutenants;

den Commandeur der 2. Infanterie-Brigade, Generalmajor von Heckel, zum Generallieutenant (2) zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 14479. München, 1. November 1882.

Betreff: Reglement über die Servikompetenz der Truppen im Frieden, hier § 78.

Zu dem Reglement über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden wird Nachstehendes bekannt gegeben:

zu § 78.

Dem Absatze 2 ist als Anmerkung **) anzufügen:

„Die gleichen Bestimmungen haben auch auf diejenigen innerhalb ihrer Garnison Abkommandierten Anwendung zu finden, welche kaserniert sind und in diesem Verhältnisse eine Servisquote beziehen."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 14591. München, 1. November 1882.

Betreff: Dienstreisen des Veterinär-Personals.

Die bei den Truppenteilen befindlichen Veterinäre haben für Dienstreisen, welche in einer Entfernung bis zu 22 km zurückzulegen sind, Reisekosten in der Regel nicht anzusprechen.

In denjenigen Ausnahmefällen, in denen bei dergleichen Reisen besondere Umstände nach dem Anerkenntnis des betreffenden General-Kommandos die Benützung von Dienstpferden ausschließen, können die wirklich erwachsenen Fuhr- und Nebenkosten in Grenzen der verordnungsmäßigen Reisekosten-Vergütung zur Erstattung liquidiert und angewiesen werden.

Tritt unter besonderen Verhältnissen der Fall ein, daß derartige Reisen voraussichtlich während eines längeren Zeitraumes — sei es täglich oder wiederholt in einer Woche — ausgeführt werden müssen, wie solches z. B. behufs Behandlung oder Untersuchung von an einem Orte außerhalb der Garnison untergebrachten erkrankten oder seucheverdächtigen Dienstpferden vorkommen kann, so wird dem betreffenden Truppen-Veterinär neben den Auslagen an Fuhrkosten an Stelle der Tagegelder — bei Entfernungen von mehr als 22 km auch an Stelle der ver-

ordnungsmäßigen Reisekosten — eine Pauschvergütung gewährt, deren Festsetzung in jedem einzelnen Falle beim Kriegs-Ministerium unter Erläuterung der in Betracht kommenden Verhältnisse eventuell nachträglich in Antrag zu bringen bleibt.

Die Vorschriften hinsichtlich der Dienstgänge nach Garnisons-Anstalten ꝛc. erleiden hierdurch keine Änderung.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 14784. München, 1. November 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 24. v. Mts den Second-Lieutenant Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, **à la suite** des 1. Infanterie-Regiments König und kommandiert zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Entbindung von diesem Kommando, zum Premier-Lieutenant (45) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu befördern;

den Oberstlieutenant Grafen von Tattenbach, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Oberstlieutenant Freiherrn von Hartmann vom Generalstab der 1. Division zum Commandeur dieses Regiments zu ernennen;

dem Hauptmann Brand, Kompagnie-Chef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Burbaum des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes II. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens gebührenfrei zu erteilen;

den Second-Lieutenant Goes im Reserve-Verhältnis vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu versetzen;

nachgenannten Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu erteilen, und zwar: dem Premier-Lieutenant Vogel des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — dann den Second-Lieutenants Glenk des 1. Infanterie-Regiments König — und Julius Schenk des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — endlich dem Oberapotheker Kohl (Gunzenhausen);

am 29. v. Mts dem Oberstlieutenant von Bomhard des Generalstabes die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeur-Kreuzes des Königlich Italienischen Kron-Ordens gebührenfrei zu erteilen;

dem Premier-Lieutenant Körber des 1. Jäger-Bataillons — und dem Second-Lieutenant Schmeußer des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold (Landwehr) den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen. —

In eigener Zuständigkeit wird verfügt:

die Beförderung der Unteroffiziere Karl Wolff des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und Otto Schauer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen;

die Beurlaubung des Portepeefähnrichs Meyer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz zur Reserve.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant Metzler des 18. Infanterie-Regiments (Landwehr), Inhaber der Königlich Preußischen Rettungsmedaille am Bande, am 9. Oktober zu Altmünsterol in Oberelsaß;

der Second-Lieutenant Eymann von der Reserve des 18. Infanterie-Regiments am 20. Oktober zu Zweibrücken.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 4. November 1882.

Nro 11907. München, 4. November 1882.

Betreff: Änderung der Benennung der obersten Festungs-Behörde in Germersheim.

Seine Majestät der König haben mit Entschließung vom 1. ds Allerhöchst zu verfügen geruht, daß das bisherige „Gouvernement der Festung Germersheim" die Benennung: „Kommandantur der Festung Germersheim" erhalte.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

[illegible] Berlin, [illegible] November 18[illegible]

[illegible] Veränderungen.

[illegible] haben [illegible] geruhet:

am [illegible] den Hauptmann und Kompagnie-Chef [illegible] des 2. Infanterie-Regiments [illegible] und zum Tragen des [illegible] zu ertheilen;

den [illegible] des [illegible] Regiments König [illegible] zu bewilligen;

am [illegible] den Gouverneur der Festung Germersheim, General-Lieutenant [illegible] unter Belassung des [illegible] zu stellen;

den Obersten von [illegible] Commandeur des [illegible] Regiments [illegible] zum Kommandanten der Festung Germersheim zu ernennen. —

In gleichen Eigenschaften wurden

am [illegible] den nachbenannten Offizieren [illegible]

[illegible]

Kriegs-Ministerium.

v. [illegible]

Der
Chef der Central-Abtheilung
In Vertretung
[illegible] Oberstlieutenant [illegible]

Aus der Kriegs-Akademie wurden zu ihren Abteilungen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Barth zu Harmating des Infanterie-Leib-Regiments, — Hagen des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Freiherr von Rotenhan des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Keller des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Käß des 1. Fuß-Artillerie-Regiments Bothmer, — Pfülf des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Abelein des 2. Pionier-Bataillons; — die Second-Lieutenants Röger des 18. Infanterie-Regiments, — Rittmann des 4. Jäger-Bataillons, — von Rauscher — und Häusler des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — dann Maximilian Halder des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Nro 14253. München, 2. November 1882.

Betreff: Preistarife der technischen Institute der Artillerie.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains gelangt Nachtrag III zum Preistarif Nro 1 der Fabrikate der K. B. Artillerie-Werkstätten zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 14390. München, 2. November 1882.

Betreff: Material-Inspizierung pro 1882.

Durch die Inspektion der Artillerie und des Trains werden die Allgemeinen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials, Inspizierung 1882, zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 14388. München, 3. November 1882.

Betreff: Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr M/69, hier Reparatur der Schaftrisse.

Um bestehenden Zweifeln hinsichtlich der Zulässigkeit von Schaft-Reparaturen bei den Gewehren M/69 zu begegnen, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß der Eingang der Ziffer 2 c, Seite 103 der Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/69:

„alle Risse rückwärts des scharfeckigen Ausschnittes für den hinteren Hülsenteil"

folgende Fassung zu erhalten hat:

„alle vom scharfeckigen Ausschnitt für den hinteren Hülsenteil ausgehenden Risse."

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 14562. München, 3. November 1882.

Betreff: Allgemeine Bestimmungen über Abhaltung der Schießübungen der Feld- und Fuß-Artillerie, hier Ergänzung des Anhangs.

Der Anhang der allgemeinen Bestimmungen ausgesetzten Betreffs „Instruktion für die Flaggensignale beim Schießen" ist wie folgt zu ergänzen:

1) Zeile 5 ist statt „Flagge am Ziele" zu setzen: „Flagge bei den Beobachtern am Ziele".
2) Zeile 5 und 6. Statt „es darf geschossen werden" ist zu setzen: „es darf geladen und demnächst geschossen werden".
3) Zeile 6. Hinter „Feuer halt" ist anzufügen: „Sind bei Abgabe dieses letzteren Signales Geschütze bereits geladen, so ist ihr Verschluß sofort zu öffnen".
4) Am Schlusse der Instruktion ist hinzuzufügen:

„Ist die Anwendung einer Zielflagge unthunlich, so ist auf andere zweckentsprechende Weise für eine gesicherte Verbindung zwischen den Beobachtern am Ziele und den Geschützen Sorge zu tragen. Als Grundsatz ist dabei festzuhalten, daß das Signal zum Laden und Schießen stets von den Beobachtern am Ziele auszugehen hat."

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 5. November 1882.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Personalien; b) Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, den Karabiner M/71, dann das Infanterie-Gewehr M/69; c) Gebührenwesen.

Nro 14969. München, 5. November 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 2. ds nachstehende Verfügungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Mit Pension wird zur Disposition gestellt:

der Präsident des General-Auditoriats, Generallieutenant Graf von Tattenbach, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie.

II. Ernannt werden:

zum Präsidenten des General-Auditoriats:

der Generalmajor Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

zum Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade:

der Oberst Ritter von Mussinan, Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter Beförderung zum Generalmajor (2);

zum Commandeur der Fuß-Artillerie-Brigade:

der Oberst von Büller à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments vacant Brodeßer, bisher Sektions-Chef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains;

zum Sektions-Chef bei der Inspektion der Artillerie und des Trains:

der Oberst Streiter, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils;

zu Regiments-Commandeuren:

der Oberst von Hellingrath, Abteilungs-Commandeur, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — die Oberstlieutenants Schmauß, Abteilungs-Commandeur, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Freiherr von Zu Rhein, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und 1. Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Ingolstadt, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum 1. Artillerie-Offizier vom Platz der Festung Ingolstadt:

der Major Gullmann, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite des genannten Regiments.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Versetzt wurden: die Premier-Lieutenants Haag — und Loé von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, — Kriechbaumer von der 2. Ingenieur-Direktion, sämtliche zum 2. Pionier-Bataillon; — die Second-Lieutenants Rothamel von der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt — und Olivier vom 2. Pionier-Bataillon zum 1. Pionier-Bataillon, — Eder — und Gyßling vom 2. Pionier-Bataillon zur Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, — endlich Bechtold vom 1. Pionier-Bataillon zur 1. Ingenieur-Direktion.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurde einverleibt:

unterm 27. v. Mts der Major a. D. Julius Ritter von Olivier für seine Person als Ritter des Königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens bei der Ritterklasse.

Nro 14575. München, 5. November 1882.

Betreff: Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, den Karabiner M/71, dann das Infanterie-Gewehr M/69.

Die §§ 27, beziehungsweise 25 der Instruktionen, betreffend das Infanterie-Gewehr **M/71** und den Karabiner **M/71** (Seite 36 und respektive 34) erhalten folgenden Zusatz:

„Die Abnahme der vorgenannten Teile, mit Ausschluß des Abzugs und der Sicherung, welche auch bei den außerordentlichen Reinigungen der Waffen abzunehmen sind, darf nur erfolgen, wenn eine Reparatur an denselben notwendig ist."

Ferner ist § 27 der Instruktion, betreffend das Infanterie-Gewehr **M/69**, wie folgt zu ergänzen:

„Die Abnahme der vorgenannten Teile darf nur erfolgen, wenn eine Reparatur an denselben notwendig ist."

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 14267. München, 5. November 1882.

Betreff: Gebührenwesen.

Aus Anlaß einer an das Kriegs=Ministerium ergangenen Anfrage wird im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Finanzen bekannt gegeben, daß in Rücksicht auf die Ausnahme=bestimmung des Artikels 233, Ziff. 26 des Gebühren=Gesetzes vom 18. August 1879 eine Anwendung von Gebührenmarken zu den Quittungen der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen nicht stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Notiz.

In der Buchhandlung R. Oldenbourg in München ist das Werk: „Der Königlich Bayerische Militär-Max=Joseph=Orden und seine Mitglieder", bearbeitet von dem Archivar des Ordens, Geheimen Kriegsrat Schrettinger, zum Preise von 20 Mark zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 45. 12. November 1882.

Nro 15073. München, 10. November 1882.

Betreff: Rangklassen-Einteilung der Beamten der Militär-Verwaltung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. ds die in der Beilage enthaltene Rangklassen-Einteilung der Beamten der bayerischen Militär-Verwaltung unter Vorbehalt bereits erworbenen höheren Ranges und solchem entsprechender Abzeichen Allergnädigst zu genehmigen und zugleich Nachstehendes Allerhöchst zu verfügen geruht:

1) Es treten außer Kraft:
   a) der § 11, Ziffer 3 mit 6 und der § 12, Ziffer 2 und 3 der mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1872 genehmigten „Grundsätze für die allgemeinen Dienstverhältnisse in der Armee III;"
   b) die Ziffer 2 der mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1876 genehmigten Bestimmungen über die Formation des Kriegsministeriums (Verordnungsblatt Seite 466);

c) die auf Rangklasseneinteilung bezüglichen Anordnungen in Ziffer 15 und 17 der mit Allerhöchster Entschließung vom 6. August 1877 genehmigten Bestimmungen zum Vollzuge des Haupt-Militär-Etats pro 1877/78 (Verordnungsblatt Seite 346 und 347);

d) die Allerhöchste Entschließung vom 6. August 1877, das Rangverhältnis der Beamten der Militärverwaltung betreffend (Verordnungsblatt Seite 358);

e) die Allerhöchste Entschließung vom 15. April 1879, Rang und Uniform der Titularräte betreffend (Verordnungsblatt Seite 170).

2) Die Stelle eines Archivars im Kriegsministerium wird nicht mehr besetzt. Die Vorstandsfunktion in der Registratur des Kriegsministeriums überträgt der Kriegsminister.

Die Kanzleibeamten der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums und des Generalstabs haben künftig den Amtstitel Kanzlei-Sekretäre zu führen.

3 4) Die Beilage zur Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876, die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militärverwaltung betreffend (Verordnungsblatt Seite 343), wird dahin abgeändert, daß:

a) die Oberstabs- und Stabs-Auditeure die Umzugskosten der II. statt III. Gruppe,

b) die Veterinäre 1. Klasse, der Kanzlei-Sekretär des Generalauditoriats, der Kanzlei-Sekretär der Remonte-Inspektion die Tagegelder der III. statt IV. und die Umzugskosten der IV. statt V. Gruppe,

c) der Rendant der militärischen Strafanstalten die Tagegelder der III. und die Umzugskosten der IV. Gruppe

anzusprechen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Rangklassen-Einteilung
der
Beamten der Königlich Bayerischen Militärverwaltung.

A. Obere

Militärbeamte.	Zivilbeamte der Militärverwaltung.

I. Rangklasse:

— — —	— — —

II. Rangklasse:

die General-Auditeure.	die Geheimen Kriegsräte.

III. Rangklasse:

die Corps-Intendanten, die Ober-Auditeure.	die Kriegsräte.

IV. Rangklasse.

Stufe IVa:

die Ober-Stabsauditeure,	

die Geheimen Titular-Räte.

Stufe IVb:

die Intendantur-Räte, die Stabs-Auditeure,	

die Titular-Räte, welchen der Rang der Klasse IV ausdrücklich verliehen ist.

V. Rangklasse:

Stufe Va:

die Intendantur-Assessoren, die Regiments-Auditeure,	der General-Kriegszahlmeister,

die Titular-Räte, welchen nicht ausdrücklich ein höherer Rang verliehen ist.

Stufe Vb:

	die Geheimen expedierenden Sekretäre beim Kriegs-Ministerium, die Geheimen Kanzlei-Sekretäre beim Kriegs-Ministerium, die Rechnungs-Kommissäre,

Militärbeamte:	Zivilbeamte:
	der Controleur, der Hauptbuchhalter, der Pensions-Zahlmeister } bei der General-Militärkasse,
	die Rendanten der Corps-Zahlungsstellen,
	der Kassier, der Controleur } bei der Militär-Fonds-Verwaltung.

Stufe V^c:

Militärbeamte:	Zivilbeamte:
die Stabs-Veterinäre,	die Proviantmeister,
die Corps-Stabsapotheker.	die Rendanten der Montierungs-Depots,
	die Garnisons-Verwaltungs-Direktoren,
	die Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektoren,
	die Ober-Lazaretinspektoren,
	die Administratoren der Remonte-Depots,
	der Rendant bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten.

VI. Rangklasse:

Militärbeamte:	Zivilbeamte:
die Intendantur-Sekretäre,	die expedierenden Sekretäre, die Kanzlei-Sekretäre } beim Kriegs-Ministerium,
die Intendantur-Registratoren,	die Revisoren, der Kanzlei-Sekretär } bei der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums,
die Veterinäre 1. Klasse,	die Buchhalter bei der General-Militärkasse,
die Zahlmeister,	der Kanzlei-Sekretär beim General-Auditoriat,
der Stallmeister,	der Rendant, der Kanzlei-Sekretär } beim Generalstab,
die Fortifikations-Sekretäre.	der Inspektor, der Revisor } beim topographischen Bureau,
	die Proviantamts-Controleure,
	die Controleure bei den Montierungs-Depots,
	die Garnisons-Verwaltungs-Inspektoren,
	die selbständigen Kasernen-Inspektoren,
	die Lazaret-Verwaltungsinspektoren,
	die alleinstehenden Lazaret-Inspektoren,
	der Kanzlei-Sekretär bei der Remonte-Inspektion,
	der Rendant bei den militärischen Strafanstalten,

Militärbeamte:	Zivilbeamte:
	der Rendant beim Invalidenhaus, der Buchhalter, die Kanzlei-Sekretäre } bei der Militär-Fondsverwaltung.

VII. Rangklasse:

Militärbeamte:	Zivilbeamte:
die Intendantur-Sekretariats-Assistenten, die Intendantur-Registratur-Assistenten, die Kanzlei-Sekretäre bei den Militärbezirksgerichten, die Veterinäre 2. Klasse, die Oberapotheker, die Fortifikations-Bureau-Assistenten.	die Assistenten bei der Rechnungs-Revision des Kriegsministeriums, die Kassen-Assistenten bei der General-Militärkasse, die Kanzlisten bei den Intendanturen, die Proviantamts-Assistenten, die Verwaltungs-Assistenten bei den Montierungs-Depots, die nicht selbständigen Kasernen-Inspektoren, die nicht alleinstehenden Lazaret-Inspektoren, der Verwaltungs-Assistent bei der Remonte-Inspektion, die Verwaltungs-Assistenten und Rechnungsführer bei den Remonte-Depots, der Verwaltungs-Assistent bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten, der Kassen-Assistent bei der Militär-Fonds-Verwaltung.

B. Untere

Militärbeamte:	Zivilbedienstete:
die Büchsenmacher bei den Truppen, die Sattler, die Unterapotheker und Pharmazeuten, einschließlich der einjährigfreiwilligen Pharmazeuten, die Zeughaus-Büchsenmacher.	der Hausmeister, der Portier und die Ordonnanzen beim Kriegsministerium, die Kanzlei-Funktionäre und Kassendiener bei der General-Militärkasse, die Kassendiener bei den Corps-Zahlungsstellen, die Bureaudiener bei den Intendanturen, die Kanzlei-Funktionäre und Bureaudiener beim General-Auditoriat und bei den Militär-Bezirksgerichten, die Kanzlei-Funktionäre, die Bureaudiener und der Portier beim Generalstab, die Mühlenmeister, Backmeister, Magazins-Oberaufseher, Maschinisten, Heizer,

Militärbeamte:	Zivilbedienstete:
	Magazinsaufseher und Bureaudiener bei den Magazins-Verwaltungen,
	die Packmeister und Magazinsdiener bei den Montierungs-Depots,
	die Kasernen-Aufseher, Kasernenwärter und Brunnenmeister bei den Garnisons-Anstalten,
	die Hausdiener, Maschinisten und Heizer bei den Lazaretten,
	die Bureaudiener bei der Remonte-Inspektion,
	die Futtermeister bei den Remonte-Depots,
	die Kanzlei-Funktionäre, Hausmeister, Portiers, Hausdiener und Aufwärter bei den Militär-Bildungsanstalten,
	der Büchsenmacher bei der Militär-Schießschule,
	die Maschinenaufseher, Maschinenheizer, Portiers, Nachtwächter und Hausdiener bei den technischen Etablissements,
	die Kanzlei-Funktionäre und der Kassendiener bei der Militär-Fondsverwaltung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Rangklassen und Rangstufen folgen sich nach ihrer Numerierung.
2. Der Rang innerhalb der einzelnen Rangstufen bestimmt sich nach dem Datum der Ernennung oder Titelverleihung; die Militärbeamten und die Zivilbeamten der Militärverwaltung rangieren hiebei durcheinander, die Titular-Räte hinter den übrigen Angehörigen der betreffenden Rangstufe.
3. Bei gleichen Behörden gehen für gemeinsame Diensthandlungen die vortragenden Beamten den Titular-Räten stets vor.
4. Die Stellungen als: Direktoren der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums und der Remonte-Depots, als: administratives Mitglied der Militär-Fondsverwaltung und als: Militär-Fiskal sind Funktionsbezeichnungen; die mit diesen Funktionen betrauten Beamten haben den ihrer sonstigen Stellung oder dem ihnen besonders verliehenen Titel entsprechenden Rang.
5. Die Intendantur-Praktikanten, welche in Beamtenstellungen fungieren oder mit solchen beliehen sind, rangieren mit den oberen Militärbeamten der Rangstufe V b.
6. Die während des mobilen Zustandes zu den Beamten des Heeres zählenden Personen behalten den ihrer Friedensstellung entsprechenden persönlichen Rang.
7. Für das Unterordnungs-Verhältnis der Militärbeamten des Heeres ist die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 29. August 1880 Nro 12335 (Verordnungsblatt Seite 331) bekanntgegebene Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine maßgebend.

Abdruck.

Nr. 13,913 St.-M. d. J.
Nr. 14,357 Kr.-M.

Staatsministerium des Innern
und
Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen vom 30. April d. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 263), vom 6. Juli d. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 497) und vom 27. Juli d. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 502) werden nachstehend im Abdrucke drei Ausschreiben des Reichskanzlers vom 11. d. M., welche im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 406 u. f. enthalten sind, zur Kenntniß gebracht.

München, den 23. Oktober 1882.

v. Maillinger. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Der Generalsekretär:
Ministerialrath von Schlereth.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. April d. Js. (Seite 179) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

(a. Gymnasien.)

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Leibniz-Real-Gymnasium zu Hannover.

II. Herzogthum Anhalt.

Das Realgymnasium zu Bernburg (bisher höhere Bürgerschule, B. c. VII. 1. des Verzeichnisses vom 19. April d. J. S. 179).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

(a. Progymnasien.)

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

† 1. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt, [1])
† 2. die Realschule zu Frankenberg, [1])
† 3. „ „ „ Grimma, [1])
4. „ „ „ Meerane,

---

† [1]) } Bemerkung s. nächste Seite.

5. die Realschule zu Meißen (im Verzeichnisse vom 19. April d. J. unter **A. b. III.** 9. als Realschule I. Ordnung aufgeführt, [2])

† 6. die Realschule zu Schneeberg, [1])

7. „ „ „ Stollberg.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Real-Progymnasium zu Spremberg (bisher Realschule II. Ordnung, **B. b.** I. 1. des Verzeichnisses vom 19. April d. J.)

Provinz Westfalen.

Das Real-Progymnasium zu Schalke.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

† Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Anstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Grimma und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

[2]) Bei dieser Schule genügt, weil bei derselben noch eine Klasse I. a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus aufgesetzt worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privatlehranstalten. ×)

Königreich Württemberg.

† Die Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) zu Stuttgart.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend bezeichneten Lehranstalten:

1. Der Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil (Königreich Preußen),

† 2. der Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück (Königreich Preußen),

† 3. der Knabenschule der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Karl Kühn (früher Teichmann) zu Leipzig (Königreich Sachsen),[1])

† 4. der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena (Großherzogthum Sachsen)

ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund

---

×) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

†) Die mit einem † bezeichneten Anstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei untern Klassen beschränkt.

eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der königlich bayerischen Regierung ist die seither sechsklassige Realschule zu Eichstätt (Verzeichniß vom 19. April d. J. S. 179, C. a. aa. II. 6.) in eine vierklassige Lehranstalt umgewandelt, an welcher seit dem 1. Januar d. J. Entlassungsprüfungen nicht mehr abgehalten werden. Von demselben Zeitpunkte ab ist daher die der genannten Anstalt früher zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Victor zu Friedrichsdorf bei Homburg (C. b. I. 7. des gedachten Verzeichnisses) verliehene gleiche Berechtigung ist in Folge Abgangs des Leiters der Anstalt 'ebenfalls erloschen.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Nro 15248. München, 12. November 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 4. ds den Rittmeistern und Eskadrons-Chefs Grafen Pocci des 2. Schweren Reiter-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Freiherrn von Pöllnitz-Frankenberg des 5. Chevaulegers-Regiments Prinz Otto den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 8. ds den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Tiesel — und den Kasernen-Inspektor Kollmann, Second-Lieutenant a. D., beide von der Garnisons-Verwaltung Bamberg, in den Ruhestand zu versetzen;

den Rendanten Fleßa vom Topographischen Bureau des Generalstabes auf die Rendantenstelle bei dem Montierungs-Depot Ingolstadt zu berufen; ferner

zu versetzen: die Kasernen-Inspektoren Rößle von der Garnisons-Verwaltung Würzburg — und Bauernschmitt von der Garnisons-Verwaltung München, beide zur Garnisons-Verwaltung Bamberg, — August Schmid von der Garnisons-Verwaltung München zu jener in Lindau — und Eben von der Garnisons-Verwaltung Amberg zu jener in München; — den Proviantamts-Assistenten Burkhardt vom Proviantamt Augsburg zur Magazins-Rendantur Landshut;

zu ernennen: den Intendantur-Sekretär Prinner von der Intendantur des I. Armee-Corps zum expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, mit dem Range vor dem expedierenden Sekretär Stöger; — den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Müller von der Garnisons-Verwaltung München zum Rendanten des Topographischen Bureaus des Generalstabes;

zu befördern: den Sekretariats-Assistenten Heckenstaller zum Sekretär bei der Intendantur des II. Armee-Corps; — den Bureau-Diätar Anton Werkmeister zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur des I. Armee-Corps — und den Kasernen-Inspektor Wagner von der Garnisons-Verwaltung Lindau zum

Garnisons-Verwaltungs-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung München;

am 9. ds den Obersten Bösmiller à la suite der Armee, unter Belassung in diesem Verhältnis, zum Generalmajor (3) zu befördern;

am 10. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Erskine des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen den erbetenen Abschied zu bewilligen;

den pensionierten vormaligen Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Schönprunn unter die Offiziere a. D. mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des früheren 8. Jäger-Bataillons einzureihen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Unterarzt der Reserve Dr Gustav Osann (Hof) in den Friedensstand des 1. Pionier-Bataillons versetzt — und

der einjährig freiwillige Arzt Karl Finweg des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt, —

beide unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen;

der Portepeefähnrich Preu des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zur Reserve beurlaubt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

**Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.**

Eingeteilt wurden: die Hauptleute Lobenhoffer beim Generalstab der 1. Division, — Graf von Bothmer vom Generalstab des I. Armee-Corps bei der Zentralstelle des Generalstabes — und Henigst von dieser Stelle beim Generalstabe des I. Armee-Corps.

Nro 14997. München, 6. November 1882.

Betreff: Revolver M/79, hier Härtegrad des Umsatzhebels.

Bei den im Besitze der Truppenteile und Dienstesstellen befindlichen, aus der ersten Anfertigungsperiode stammenden Revolvern M/79, welche gelb angelassene Umsatzhebel besitzen, sind diese behufs thunlichster Beschränkung vorkommender Beschädigungen demnächst durch die Büchsenmacher der in § 10 der Revolver-Reparatur-Instruktion gegebenen Bestimmung entsprechend herzustellen. Hiezu müssen alle derartigen Hebel aus den Hahnen genommen, am untern Ende und an der Welle blau angelassen und schließlich wieder in die zugehörigen Hahnen eingesetzt werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Stabsarzt a. D. Dr Diepold am 29. Oktober zu Bayreuth;

der Hauptmann a. D. Maximilian Graf von Spreti am 1. November zu Würzburg.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 46. 18. November 1882.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten, hier erläuternde Bestimmungen hiezu; b) Personalien; c) Eröffnung von Telegraphenstationen.

Nro 14251. München, 13. November 1882.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten, hier erläuternde Bestimmungen hiezu.

Nachstehende erläuternde Bestimmungen zur „Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten" vom 21. Juli 1877 werden hiermit bekanntgegeben:

1.

Wenn im § 8 der Dienstanweisung vom 21. Juli 1877 ausgeführt wird, daß die in Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung zu a — v aufgeführten geringen körperlichen Fehler grundsätzlich die Tauglichkeit zu keiner Waffengattung ausschließen, so ist dieser Satz nur als eine Vervollständigung des § 7, 2 der Rekrutierungs-Ordnung in dem Sinne aufzufassen: Zu § 8

„Sollten die unter Anlage 1 der Rekrutierungs-Ordnung rubrizierten Militärpflichtigen im Bedarfsfalle ohne weiteres zur Wa-

leistung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen werden, so schließen die zu a — v aufgeführten Fehler grundsätzlich die Tauglichkeit zu keiner Truppengattung aus."

2.

§ 9, 2 und ilage III, ite 104 1 Seite 107 Nr. 65.

Aus einer Vergleichung des Wortlautes des Passus 1 der Anlage 2 der Rekrutierungs-Ordnung „Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern" mit der Fassung der Nr. 65, Anlage 4: „Verlust einzelner Glieder an mehr als 2 Fingern" ergibt sich in unzweideutiger Weise, daß unter 2 1 der Verlust eines Gliedes an weniger als 3 Fingern, mithin an 1 oder 2 Fingern, unter Umständen also auch an nur einem Finger verstanden sein soll. Mit dieser Erläuterung steht es durchaus im Einklange, daß in Anlage 2 ad 1 von einzelnen Fingern im Gegensatze zu mehreren Zehen die Rede ist.

3.

§ 14 An- rtung *).

Bei Beantwortung der Frage, von wann ab Mannschaften als militärisch ausgebildet anzusehen seien, ist nach Maßgabe des Citates des § 81, 5 der Ersatz-Ordnung auch die Bestimmung im § 7, 1 der Ersatz-Ordnung zu berücksichtigen.

4.

§ 26, 1.

Die in den § 8 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom 14. März 1880 — conf. Beilage VII — aufgenommene Bestimmung, daß die ärztlichen Atteste bei Ganzinvaliden sich auch über den Grad der eventuell vorhandenen Erwerbsunfähigkeit auszusprechen haben, allgemein zu erlassen, also auch für die lediglich auf Grund achtjähriger Dienstzeit — ohne Dienstbeschädigung — als Ganzinvalide ausscheidenden Mannschaften, erschien deshalb erforderlich, weil es bei dieser Kategorie von Leuten häufig vorkommt, daß sie wegen ihrer Anerkennung auf Grund der Dienstzeit anstatt auf Grund von Dienstbeschädigung nach der Entlassung den Beschwerdeweg betreten, resp. Rekurs erheben, und es bei nicht selten vorkommender demnächstiger Anerkennung einer Dienstbeschädigung seitens der Rekursinstanz zur Festsetzung der Höhe der zu bewilligenden Pensionskompetenzen allerdings einer sicheren Unterlage bedarf, ob resp. in welchem

Grade der Betreffende **bei seiner Entlassung** in der Erwerbsfähigkeit beschränkt war.

5.

Das für **jede** Dienststelle zu führende Attestbuch ist bei den Dienstakten des für den betreffenden Truppenteil bestimmten oberen Militärarztes, also bei der eigentlichen Dienststelle des attestierenden Militärarztes aufzubewahren. Zu § 32 Abs. 2.

Versieht ein oberer Militärarzt den Dienst bei verschiedenen Truppen-Formationen ꝛc., die mit seiner eigentlichen Dienststelle nicht notwendig zusammenhängen, so hat er seine Eintragungen auch in die Attestbücher der betreffenden anderen Dienststellen zu bewirken, so daß hiernach für jeden Truppenteil, Kommando-Behörde ꝛc. ein besonderes Attestbuch besteht, welches die Entwürfe der Atteste über die ihnen angehörigen Militärpersonen enthält.

6.

Der im § 50,[2] der Dienstanweisung vom 21. Juli 1877 geforderten militärärztlichen Untersuchung haben sich mit der daselbst vorgesehenen Ausnahme **alle** zu Feldbeamten in Aussicht genommenen Personen, mithin auch diejenigen des **Beurlaubtenstandes** zu unterwerfen. Zu § 50.

7.

Die Beorderung zur Feststellung der Dienstfähigkeit der zu Feldbeamten designierten Mannschaften darf in der Regel mit Kosten für den Militär-Etat nicht verbunden sein, da die durch Militärärzte vorzunehmenden Untersuchungen gelegentlich der Kontroll-Versammlungen und Übungen stattfinden können. Zu § 50.

8.

Personen, welche vor ihrer Beurlaubung ins Ausland zu Feldbeamten designiert werden sollen, werden bei Gelegenheit der Einziehung zur Übung im Verwaltungsdienste untersucht. Zu § 50.

Den bereits im Auslande befindlichen, sonst geeigneten Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird die Zulassung zur Übung bezw. Designierung nicht versagt, wenn sie sich auf ihre Kosten dem berufenen Militärarzte zur Untersuchung stellen.

9.

§ 53, 3. Den Militär-Anwärtern ist bei der Einberufung in vakante Stellen der **Militär-Verwaltung** u. a. auch zu eröffnen, daß sie sich vor dem Dienstantritt einer Untersuchung in Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit durch einen von der betreffenden Behörde zu requirierenden und dem Bewerber zu bezeichnenden Militärarzt zu unterwerfen haben, da von dem Ausfall dieser Untersuchung der Antritt der Stelle, bezw. der Probedienstleistung abhängig ist und diejenigen Anwärter, welche dabei als körperlich ungeeignet befunden werden, zurückgewiesen werden müssen.

Auch sind die Anwärter darauf hinzuweisen, daß sie auf Erstattung der ihnen infolge der militärärztlichen Untersuchung etwa entstehenden Reisekosten keinen Anspruch haben, selbst nicht in dem Falle, wenn ihre körperliche Geeignetheit in einem vorher beschafften ärztlichen Attest anerkannt sein sollte.

Vorstehende Bestimmung findet insbesondere auch bei Anstellung von Unterbeamten gleichmäßig Anwendung.

Um den Anwärtern unnötige Reisekosten zu ersparen, muß dafür Sorge getragen werden, daß die ärztliche Untersuchung womöglich am Wohnorte der Einzuberufenden bezw. am nächsten Garnisonsorte stattfinde.

Der oben gedachte Ausweis über die körperliche Befähigung ist, soweit die Bewerber um die **oberen** Stellen der Militär-Verwaltung in Betracht kommen, gleichzeitig mit den übrigen von den Anwärtern bei der Einberufung, also **vor** der Anstellung noch beizubringenden Schriftstücken der Ministerial-Instanz vorzulegen.

Auch die bereits notierten Anwärter sind von den betreffenden Behörden von dem in Rede stehenden Erfordernis in Kenntnis zu setzen, damit dieselben erfahren, daß sie auf Anstellung nicht mehr rechnen dürfen, sofern seit der Notierung ihre Gesundheit derart sollte Schaden gelitten haben, daß sie die für den betreffenden Beruf bedingte körperliche Rüstigkeit nicht mehr besitzen.

10.

79 als „3. Wird ein Militärgefangener während des Strafvollzuges
ffer 3. von einem Übel befallen, welches ihn lediglich **felddienstunfähig** macht, so bedarf das hierüber jedesmal von einem oberen Militärarzte auszustellende Attest der Revision des Corpsarztes nicht, da in diesem Falle der Strafvollzug durch die Militärbehörde fortdauert.

Die Entscheidung, durch welche derartige Militärgefangene als dienstunbrauchbar erklärt werden (vergl. § 15, 4 der Rekrutierungs-Ordnung), ist erst kurze Zeit — circa 14 Tage — vor ihrer Entlassung aus dem Straforte herbeizuführen. Die für diese Entscheidung erforderlichen militärärztlichen Atteste unterliegen der Revision seitens der Corpsärzte (vergl. § 39, 1)."

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 15346. München, 18. November 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts dem Portier im Kriegsministerium, pensionierten Feldwebel Joseph Stephan, für seine mit 12. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens, — dann

am 11. ds inhaltlich Handschreibens dem Archivar des Militär-Max-Joseph-Ordens, Geheimen Kriegsrat Schrettinger der Militär-Fonds-Verwaltung, das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

am 12. ds den Ober-Lazaret-Inspektor des Garnisons-Lazarets Germersheim, Rechnungsrat Leibig, in den erbetenen Ruhestand zu versetzen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der einjährig freiwillige Arzt Franz Büttner des 1. Infanterie-Regiments König, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung einer vakanten Assistenzarztstelle, zum Unterarzt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König ernannt.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Reiser, Oberstlieutenant z. D.

Nro 15259. München, 13. November 1882.

Betreff: Eröffnung von Telegraphen-stationen.

In Kösching und Eggstätt in Oberbayern sind die mit dem Postdienste vereinigten Telegraphenstationen dem allgemeinen Korrespondenzverkehre eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Druckfehler-Berichtigung.

In der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 10. November 1882 Nro 15073 bekanntgegebenen Rangklassen-Einteilung der Beamten der K. B. Militärverwaltung ist bei den Zivilbeamten der VI. Rangklasse auf Seite 498 des Verordnungsblattes nach dem Vortrage „die Buchhalter bei der General-Militär-Kasse" einzuschalten:

„die Buchhalter bei den Corps-Zahlungsstellen".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 48. 2. Dezember 1882.

Inhalt: Verordnungen und Bekanntmachungen: a) Relikten-Pensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung; b) Personalien; c) Die neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica.

Nro 15618. München, 28. November 1882.

Betreff: Relikten-Pensionsanspruch der Beamten der Militärverwaltung.

Mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Ermächtigung wird hiemit ein Nachtrag zu der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 16. September 1877 Nro 13037 (Verordnungsblatt S. 402 ff.) veröffentlichten Klasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds sowie für die Militär-Witwen- und Waisenbezüge bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nachtrag zur Klassen-Einteilung

der Beamten der Militärverwaltung für Leistung der außerordentlichen Beiträge zum Militär-Witwen- und Waisenfonds und für die Witwen- und Waisenbezüge.

[illegible]

Witwen-Pensions-Klasse	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
VI	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
				[illegible]	[illegible]	—			
VII	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]			[illegible]	[illegible]	[illegible]
				[illegible]	[illegible]	—			
				[illegible]	[illegible]	—			
				[illegible]	[illegible]	—			
				[illegible]	—	[illegible]			
VIII	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	[illegible]
				[illegible]	—	[illegible]			
				[illegible]	—	[illegible]			
				[illegible]	—	[illegible]			
				[illegible]	—	[illegible]			

Relikten-Pensions-Klasse.	Jährliche Pensionssätze für Witwen	einfache Waisen	Doppel-Waisen	Beamtenstellungen	Bei einem jährlichen Gehalte von über	bis einschließlich	Außerordentliche Beiträge zum Witwen- und Waisenfonds. Verehelichungs-Taxe	Bei Vorrückung in eine höhere Relikten-Pensions-Klasse durch Beförderung und Gehaltsvermehrung ledige	verheiratete
	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.
IX	457,14	61,71	92,57	Statt „Bataillons-Auditeure" zu setzen: Regiments-Auditeure	—	2250	457,14	57,14	85,71
				Einzuschalten nach Vortrag: „Kanzlei-Sekretäre beim Militär-Fiskalat": Kassen- und Verwaltungs-Assistenten	1950	—			
X	342,86	61,71	92,57	Beizusetzen: dem Vortrage „Kassen- und Verwaltungs-Assistenten":	—	1950	342,86		
				Einzuschalten nach diesem Vortrage: Rechnungsführer bei den Remonte-Depots	—	—			

Nro 15938. München, 2. Dezember 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 26. v. Mts den Generallieutenant Hebberling à la suite der Armee in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben in Allergnädigster Anerkennung seiner nahezu fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Prädikat „Exzellenz" zu verleihen;

nachgenannten Offizieren rc. des Beurlaubtenstandes den erbetenen Abschied zu bewilligen, nämlich: dem Premier-Lieutenant Wertheimer des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform; — dann den Second-Lieutenants Weinhäupl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Walter des 3. Feld-Ar-

tillerie-Regiments Königin Mutter — und Natterer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Bumm (München I) — und Dr Schilling (Nürnberg); — dem Assistenzarzt 2. Klasse Graßl (Landshut) — und dem Oberapotheker Hasselt (Traunstein);

den Geheimen Kanzlei-Sekretär Wurzer des Kriegsministeriums in den erbetenen Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

In ihrer bisherigen Einteilung wurden belassen: die Premier-Lieutenants Voit beim 2. Pionier-Bataillon — und Schutt im Beurlaubtenstande der Eisenbahnkompagnie;

eingeteilt wurden: die Second-Lieutenants Wilhelm Weber — und Konrad Weber beim 1., — Pfeiffer — und Schnitzler beim 2. Pionier-Bataillon.

Nro 14192. München, 30. November 1882.

Betreff: Die neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica.

Die nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. November l. Js Nro 14887 — Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 573 u. ff. — mit dem 1. Januar 1883 in Kraft tretende zweite Ausgabe der Pharmacopoea Germanica wird nach Maßgabe der lfd. Nr. 215 des Druckvorschriften-Etats durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die dermalen geltende erste Ausgabe des gleichnamigen Arzneibuches tritt von dem genannten Zeitpunkte ab außer Anwendung und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Militär-Medizinal-Abteilung.
Dr v. Lenk, Generalstabsarzt.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 47, S. 525 Zeile 6 von unten, soll es statt „3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian“ heißen: „3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 49. 9. Dezember 1882.

Nro 15936. München, 3. Dezember 1882.

Betreff: Amtskautionen der Beamten der Militärverwaltung.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. November l. Js die von den Beamten eines immobilen Güterdepots im mobilen Zustande der Armee abzustellenden Amtskautionen, und zwar:

1) für den Lazaret-Inspektor als Vorstand der Sektion I auf . . . . 4800 ℳ,
2) für den Rendanten dieser Sektion auf . . . 4200 ℳ,
3) für den Montierungsdepot-Assistenten als Vorstand der Sektion II auf . . . . 4800 ℳ

festzusetzen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 15287. München, 4. Dezember 1882.

Betreff: Organisation der Kriegsakademie, hier Bestimmungen über die Aufnahmsprüfung.

Unter Aufhebung des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 13. Juli 1867 Nro 11341 wird bezüglich der Aufnahmsprüfung in die Kriegsakademie bestimmt, was folgt:

1) Die jährliche Aufnahmsprüfung in die K. Kriegsakademie ist eine schriftliche und wird an dieser Anstalt von deren Prüfungs- bezw. Studien-Kommission abgehalten.

2) Behufs Anmeldung und Zulassung der Bewerber zur schriftlichen Prüfung erstellen die Regiments- bezw. selbständigen Bataillons-Commandeure alljährlich Listen nach sinngemäßer Analogie der Gesuchslisten (conf. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 26. März 1873 Nro 5746), in welchen sowohl diejenigen Bewerber, welche sich freiwillig melden, als auch solche, welche, ohne sich gemeldet zu haben, nach dem Urteile der Regiments- bezw. Bataillons-Commandeure die erforderlichen Eigenschaften unbedingt besitzen, Aufnahme zu finden haben.

3) In der Rubrik „Regiments-Commandeure" dieser Listen ist sich von denselben unter Anlage einer Abschrift des Personal- und Qualifikationsberichtes der Betreffenden eingehend über nachbenannte Punkte zu äußern:

a) ob der Offizier im praktischen Dienste vollkommen ausgebildet ist und sich selbst bei allen Gelegenheiten als praktisch erweist,
b) ob derselbe mit der ernsten Neigung zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung auch die entsprechenden Fähigkeiten verbindet,
c) ob der Offizier eine feste Gesundheit besitzt, so daß zu erwarten steht, derselbe werde noch längere Zeit dem Königlichen Dienste erhalten bleiben,
d) über zuverlässige Führung und Charakterfestigkeit desselben,
e) ob die ökonomischen Verhältnisse des Offiziers geordnet sind und ob derselbe während seines Kommandos zur Kriegsakademie an den Tischgeldern des Regiments bezw. Bataillons teilnehmen wird.

4) Diese Listen gelangen auf dem Instanzenwege an die General-Kommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen, welche über die Zulassung der Bewerber zur schriftlichen Prüfung entscheiden

und die hienach abgeschlossenen Listen bis 1. Februar jeden Jahres der K. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zuleiten, welche demnächst die Einberufung der zugelassenen Bewerber durch Ausschreibung des Prüfungstermins veranlaßt.

5) Die einberufenen Offiziere haben vor dem Beginne der Prüfung ihre Lebensbeschreibung, aus welcher hauptsächlich der Gang ihrer geistigen Entwicklung und die Art der genossenen Vorbildung ersichtlich sein muß, in deutscher und französischer Sprache, sowie einen selbstgefertigten Situationsplan zu überreichen. Der Plan muß die eigene Unterschrift des Einzureichenden tragen: „Selbständig angefertigt."

6) Den eben genannten schriftlichen Vorarbeiten können auch fakultative Arbeiten nach freier Wahl, jedoch innerhalb der Gebiete der allgemeinen Geschichte, Kriegsgeschichte, Taktik, Waffenlehre, Befestigung, beigegeben werden; der K. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten bleibt es aber anheimgestellt, erforderlichen Falles die Freiheit hierin durch eine Anzahl zur Wahl gestellter fakultativer Themas zu beschränken.

Die freiwilligen Arbeiten dürfen den Umfang von 8 bis 10 halbgebrochenen Bogen nicht überschreiten, müssen die benützten Quellen vollständig angeben und die wörtlich daraus entlehnten Stellen durch Anführungszeichen hervorgehoben enthalten.

7) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich in der Regel auf die Bearbeitung je einer Aufgabe aus Taktik, Waffenlehre, Feldbefestigung, permanenter Befestigung, Algebra, Geometrie, Trigonometrie.

Die K. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten wird die jährliche Bekanntgabe des allgemeinen Prüfungs-Programmes bezw., sofern sich Änderungen hierin nicht ergeben, die jährlich erneute Bezugnahme hierauf veranlassen.

Die Auswahl der Aufgaben aus den militärischen Disziplinen soll im allgemeinen den für dieselben in der Offiziersprüfung bestehenden Rahmen festhalten, dabei jedoch dem fortgeschrittenen Standpunkte der Bewerber Rechnung tragen; die mathematischen Aufgaben sind innerhalb des für ein humanistisches Gymnasium vorgeschriebenen Programmes zu wählen.

In zweifelhaften Fällen kann eine mündliche Ergänzungsprüfung vorgenommen werden.

8) Die Ergebnisse der Prüfung mit den erwachsenen Produkten und dem Gutachten der Prüfungskommission werden von der Direktion der Kriegsakademie an die K. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten eingereicht, welche die Entscheidung durch die Oberstudien- und Examinations-Kommission veranlaßt und das Schlußresultat dem Kriegsministerium vorlegt.

9) Der Erlaß der Detailbestimmungen für die Abhaltung der Prüfung wird der K. Inspektion der Militär-Bildungsanstalten anheimgegeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 15838. München, 8. Dezember 1882.

Betreff: Depot-Magazinsverwaltung Schleißheim.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 23. November c. die Errichtung einer Depot-Magazinsverwaltung Schleißheim zur Verwaltung der dortigen militärischen Getreidemahlmühle unter der Leitung eines oberen Magazinsbeamten Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Depot-Magazinsverwaltung wird hinsichtlich des Liquidations- und Rechnungswesens dem Proviantamte München zugeordnet.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16412. München, 9. Dezember 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 6. ds dem Premier-Lieutenant Wallner des 1. Ulanen-Regiments Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse gebührenfrei zu erteilen;

dem Major Sand, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

die Majore Zächerl, Adjutant des Gendarmerie-Corps-Kommandos, zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern — und von Reck, Vorstand der Gendarmerie-Schule, zur Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken, beide als Kompagnie-Chefs, zu versetzen;

zu ernennen: den Hauptmann und Kompagnie-Chef Horn der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken zum Adjutanten des Gendarmerie-Corps-Kommandos — und den Premier-Lieutenant Pracher der Gendarmerie-Kompagnie von Oberfranken, unter Beförderung zum Hauptmann mit einem Patent vom 24. März d. Js ($^{1}/_{2}$), zum Vorstand der Gendarmerie-Schule. —

In eigener Zuständigkeit wurde verfügt:

am 3. ds die Kommandierung des Premier-Lieutenants Grafen von Arco-Valley des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Maximilian zu einem zweiten Kurse in die Equitations-Anstalt.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Der Second-Lieutenant von Wißell des 17. Infanterie-Regiments Orff wurde vom Kommando zur Intendantur II. Armee-Corps enthoben.

Nro 16209. München, 2. Dezember 1882.

Betreff: Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots.

Absatz 3 des § 57 der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots erhält folgende Fassung:

„Bei den reparaturbedürftig befundenen Waffen, welche nach Maßgabe der Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen mit einer gültigen Stempelung versehen sind, ist diese letztere in die Revisions-Übersicht einzutragen. Für diesen Zweck ist in die Revisions-Übersicht hinter der laufenden Nummer eine bezügliche Kolonne einzuschalten.

Die reparaturbedürftig befundenen Waffen, welche eine Stempelung des Truppenteils nicht besitzen, werden, und zwar die Waffen jeden Modells für sich, mit einer durch das ganze Jahr hindurch gehenden fortlaufenden Nummer von eins anfangend, sowie mit dem Jahrgang der Revisions-Übersicht bezeichnet. Die Bezeichnung ist auf Etiketts anzubringen.

Um eine Kontrolle der ausgeführten Reparaturen zu erleichtern, sind diese Etiketts bis zum Schlusse des nächstfolgenden Jahres an den Waffen zu belassen, soferne nicht vorher eine Ingebrauchnahme dieser Waffen eintritt."

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 15780. München, 3. Dezember 1882.

Betreff: Reglement für die Friedenslazarette, hier die Feuerungsmaterialien-Deputate der Lazaret-Beamten und -Unterbeamten.

Vom 1. Januar nächsten Jahres ab sind die Feuerungsmaterialien-Deputate für die Lazaret-Beamten und -Unterbeamten in derselben Weise zu gewähren, wie es in Ziff. 16 der Bemerkungen zum Feuerungsmaterialien-Etat I (Beilage 8, I zur Garnisonsverwaltungs-Ordnung) für die Verabreichung der Deputate der Garnisonsverwaltungs-Beamten und -Unterbeamten vorgeschrieben ist.

Bei der Umrechnung der Feuerungsmaterialien-Deputate in die ortsüblichen Surrogate ist ebenso wie im Garnisonsverwaltungs-Ressort die einfache Feuerungsportion mit 16 Stück Weichholz zur Verrechnung zu ziehen, von denen 20 eine Klobe ausmachen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Stöber, Geheimer Kriegsrat.

Nro 16145. München, 4. Dezember 1882.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Eil- und Schnell- xc. Zügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Eil- und Schnell- xc. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das im Verordnungsblatt pro 1882 Seite 44 — 46 abgedruckte gleichartige Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst.

Gerheuser, Geheimer Kriegsrat.

Verzeichnis

derjenigen Eil- und Schnell- &c. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Eilzug 170	Karlsruhe 2^{35} A.	Mühlacker 3^{45} A.	wie die Personenzüge.
	" 8	Offenburg 10^{0} A.	Karlsruhe 11^{50} A.	
	" 246	Singen 10^{8} B.	Offenburg 2^{55} A.	bis 50 Mann.
	" 245	Offenburg 9^{40} B.	Singen 1^{43} A.	
	" 40	Karlsruhe 1^{45} A.	Heidelberg 3^{15} A.	wie die Personenzüge.
	" 55	Heidelberg 12^{20} A.	Würzburg 5^{9} A.	bis 50 Mann.
	" 56	Würzburg 10^{32} B.	Heidelberg 3^{15} A.	
	Schnellzug 83	Neckarelz 10^{26} B.	Jagstfeld 10^{50} B.	
	" 86	Jagstfeld 4^{55} A.	Neckarelz 5^{28} A.	
2) Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.	Schnellzug 1	Breslau 3^{30} A.	Stettin 11^{30} A.	Für einzelne Militärpersonen und Kommandos bis zu 20 Mann, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten, jedoch vorbehaltlich des Widerrufs.
	" 2	Stettin 2^{15} A.	Breslau 10^{52} A.	
	" 23	Breslau 9^{10} B.	Halbstadt 12^{14} A.	
	" 24	Sorgau 9^{48} B.	Breslau 11^{40} B.	
	" 14	Raudten 8^{4} B.	Frankenstein 11^{50} B.	
	" 13	Frankenstein 9^{5} B.	Liegnitz 11^{28} B.	
	" 20	Raudten 9^{32} A.	" 10^{30} A.	
3) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Mainz 4^{36} A.	Frankfurt a. M. 5^{25} A.	bis 40 M.
	" 43	Frankfurt a. M. 2^{6} A.	Mainz 2^{47} A.	" 80 "
	" 53	Frankfurt a. M. 9^{0} A.	" 9^{43} A.	" 80 "
	" 64	Mainz 6^{0} B.	Aschaffenburg 7^{45} B.	" 80 "
	" 10	" 9^{0} B.	Worms 10^{11} B.	" 80 "
	" 114	Frankfurt a. M. 10^{10} A.	Aschaffenburg 11^{6} A.	" 80 "
	" 54	Mainz 9^{10} A.	Frankfurt a. M. 9^{59} A.	" 80 "

je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden, es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
		Anfangs-Station und Abgangszeit	End-Station und Ankunftszeit	
Lübeck-Büchen und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 5^{54} A.	Hamburg 7^{10} A	Nur für Offiziere gültig.
	„ 12	Hamburg 7^{0} V.	Lübeck 8^{20} V.	
Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 44/6 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzug 5 auf Militärbillets weiterbefördert.			
Pfälzische Eisenbahn.	Schnellzug 10	Worms 10^{13} V.	Neustadt 11^{36} V.	bis 40 Mann. Mit diesen Zügen, welche Wagen III. Klasse nur in beschränkter Zahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den, nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20% der einfachen Billettaxe berechneten Ergänzungsbillets gelöst werden.
	„ 26/122	„ 10^{52} A.	Weißenburg 1^{15} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2^{23} V.	Worms 4^{47} V.	
	„ 260	Germersheim 3^{17} A.	Zweibrücken 5^{48} A.	
	„ 255	Zweibrücken 7^{53} V.	Germersheim 10^{6} V.	
	„ 88	Ludwigshafen 9^{15} V.	Lauterburg 10^{57} V.	
	„ 105	Lauterburg 6^{36} A	Ludwigshafen 8^{20} A.	
	„ 8	Ludwigshafen 8^{56} V	Neustadt 10^{1} V.	bis 160 Mann. Befördert auch Militärpersonen in III. Klasse auf Militärbillets ohne Zulösung voraufgeführter Ergänzungsbillets. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf der Pfälzischen Bahn auch größere Transporte zugelassen werden. Es bleibt dann aber für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarung vorbehalten.
Königlich Preußische Staats- und unter Staats-Verwaltung stehende Bahnen:				
a. Königl. Direktion der Berlin-Anhalter Eisenbahn.	Beschleunigter Personen-Zug 67	Zerbst 3^{44} A.	Bitterfeld 4^{46} A.	bis zu 4 Achsen.
	Beschl. Pers.-Zug 70	Bitterfeld 7^{10} A.	Zerbst 8^{28} A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über di zulässige Stärke).
a. Königl. Direktion der Berlin-Anhalter Eisenbahn.	Schnellzug resp. beschl. Pers.-Zug 101	Roßlau 8^{12} B.	Kohlfurt 1^{23} A.	
	Schnellzug resp. beschl. Pers.-Zug 104	Kohlfurt 1^{35} A.	Roßlau 7^{59} A.	bis zu 4 Achsen.
	Kurierzug 41	Jüterbog 10^{5} B.	Roederau 11^{19} B.	
	" 44	Roederau 7^{25} A.	Jüterbog 8^{37} A.	
b. Königl. Direktion der Berlin-Görlitzer-Eisenbahn.	Schnellzug 5	Berlin 5^{20} A.	Zittau 11^{33} A.	bis 10 Mann, bei g ßeren Kommandos V einbarung vorbehalt
	" 4	Zittau 9^{45} B.	Berlin 3^{20} A.	
c. Königl. Direktion Berlin.	Schnellzug 201	Guben 2^{0} A.	Posen 5^{50} A.	bis 40 Mann.
	" 202	Posen 10^{26} B.	Guben 1^{52} A.	
	" 5	Berlin, Friedrichstr. 2^{38} A.	Breslau 10^{38} A.	
	" 6	Breslau 2^{44} A.	Berlin, Friedrichstr. 9^{22} A.	
	" 5	Charlottenburg 2^{20} A.	Berlin, Schlesischer Bahnhof 2^{53} A.	bis 10 Mann.
	" 6	Berlin Schlesischer Bahnhof 9^{7} A.	Charlottenburg 9^{40} A.	
	" 44	Stettin 10^{55} B.	Strasburg i. U. 12^{29} A.	einzelne Militärperso regelmäßig. Milit transporte nur a nahmsweise, jedoch n über 10 Mann. Zug darf nur für solche Tra porte benutzt werd welche an demsel Tage über Strasb i. U. hinausgehen, 40 Mann.
	" 45	Strasburg i. U. 2^{26} A.	Stettin 4^{0} A.	
	" 72	Stargard i. P. 2^{53} A.	" 3^{23} A.	
	" 73	Berlin 4^{30} A.	" 7^{28} A.	
	" 74	Stettin 8^{20} B.	Berlin 11^{10} B.	
d. Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 61	Stargard i. P. 12^{14} A.	Danzig h. Thor 8^{29} A.	bis 50 Mann.
	" 62	Danzig h. Thor 6^{55} B.	Stargard i. P. 2^{34} A.	
e. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 1	Köln 5^{40} B.	Herbesthal 7^{39} B.	bis 20 Mann.
	" 291	Coblenz 11^{22} B.	Diedenhofen 3^{30} A.	
	" 292	Diedenhofen 12^{51} A.	Coblenz 4^{52} A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangs-Station und Abgangszeit	Bahnstrecke: End-Station und Ankunftszeit	Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke).
e. Königl Eisenbahn-Direktion Köln (linksrheinisch).	Schnellzug 290	Diedenhofen 6^{15} V.	Coblenz 10^{6} V.	bis 50 Mann.
	„ 293	Coblenz 10^{7} A.	Trier N. 12^{15} V.	
f. Königl. Eisenbahn-Direktion Köln (rechtsrheinisch).	Schnellzug 151	Emden 5^{20} V.	Soest 11^{51} V.	bis 30 Mann.
	„ 152	Soest 5^{47} A.	Emden 11^{11} A.	
g. Königl. Eisenbahn-Direktion Magdeburg.	ist bereit, in dringenden Fällen und auf besonderen Antrag ausnahmsweise derartige Beförderungen eintreten zu lassen.			
h. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.	Schnellzug 32	Lissa 8^{57} V.	Stargard 2^{44} A.	bis 120 Mann.
	„ 31	Stargard 11^{8} V.	Lissa 5^{14} A.	
8) Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.	Militärpersonen und Militärtransporte bis zu 50 Mann. Einberufene und zur Entlassung kommende Reserve- und Landwehrmannschaften bis 450 Mann.			
9) Königlich Sächsische Staatsbahnen.	1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht gibt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
10) Kaiserl. Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 23	Metz 9^{52} V.	Diedenhofen 10^{39} V.	bis 10 Mann. Die Direktion ist bereit, in dringenden Fällen und auf besonderen Antrag ausnahmsweise auch anderweitig derartige Beförderungen eintreten zu lassen.
	„ 26	Diedenhofen 3^{35} A.	Metz 4^{23} A.	

Nro 15927. München, 5. Dezember 1882.

Betreff: Tabellarische Übersicht der höchsten Los- und Abschlußnummern des Jahrgangs 1881.

Die Abschlußnummer im Aushebungsbezirk Würzburg (Stadtmagistrat) für das Jahr 1881 beträgt nicht 128, sondern 112, was behufs Berichtigung der bezüglichen tabellarischen Übersicht hiemit bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Fohlenhofs-Verwalter 1. Klasse a. D. Arnold am 22. Oktober in München;

der Oberstlieutenant a. D. Graf von Spreti, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens und Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, am 12. November in München;

der Hauptmann a. D. Ulrich, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse, am 15. November zu Tölz;

der Hauptmann à la suite f. E. Graf von Arco-Zinneberg, Ritter des Haus-Ordens vom Heiligen Georg, Ritter 1. Klasse des Militär-Verdienstordens und Commandeur des Päpstlichen Ordens Gregor des Großen, am 20. November in München;

der Oberauditeur a. D. Holzinger, Ritter 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen, am 20. November zu Eichstätt;

der Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Dieminger des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 29. November zu Amberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 50. 16. Dezember 1882.

Nro 16204[a]. München, 10. Dezember 1882.

Betreff: Verehelichung der Militärpersonen rc.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 2. ds Allergnädigst zu verfügen geruht, daß der § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen rc. betreffend (Verordnungsblatt S. 532), folgende veränderte Fassung erhalte:

§ 1.

Die Offiziere des Friedensstandes dürfen sich nur mit Unserer Allerhöchsten Bewilligung verehelichen.

Alle übrigen Offiziere bedürfen Unserer Genehmigung zur Verehelichung nicht. Für dieselben sind hinsichtlich ihrer Verehelichung lediglich die bürgerlichen Normen maßgebend und steht ihren Relikten ein Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus

Militärkassen nur unter der Voraussetzung der §§ 41—45 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes zu. —

Dem entsprechend modifizieren sich die mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 15. Dezember 1872 Nro 28689 (Verordnungsblatt S. 539) gegebenen Vollzugsbestimmungen zu vorgedachter Allerhöchster Verordnung vom 14. Dezember 1872.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16204[b]. München, 10. Dezember 1882.

Betreff: Dienstverhältnis der à la suite stehenden, sowie der inaktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschliessung d. d. Hohenschwangau den 2. ds hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872, die Verehelichung der Militärpersonen etc. betreffend, sowie des III. Abschnittes des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 Nachstehendes Allergnädigst zu verfügen geruht:

1) Von den Offizieren und Sanitätsoffizieren à la suite und zur Disposition gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes:

a) à la suite stehende, wenn sie aus einer etatsmäßigen Friedensstelle Gehalt beziehen oder unter Stellung à la suite auf bestimmte Zeit — mit oder ohne Gehalt — beurlaubt sind;

b) zur Disposition stehende, wenn sie auf einer etatsmäßigen Friedensstelle verwendet sind.

2) Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche, ohne zum Friedensstande zu gehören, zu aktiver Dienstleistung im Heere zugelassen sind, unterstehen für die Dauer dieser Zulassung den Bestimmungen über die Verhältnisse der aktiven Militärpersonen. —

Hiernach modifizieren sich auch die Bestimmungen der Ziff. I und III der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Reskript vom 20. April

1875 Nro 5460 (Verordnungsblatt S. 159) sowie der Anlage 2 zu § 27 der Landwehr-Ordnung.

Auf die noch vorhandenen Militärbeamten z. D. findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16357. München, 11. Dezember 1882.

Betreff: Pensionsansprüche der Generalärzte 2. Klasse.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. d. Mts dem Generalarzt 2. Klasse mit dem Range des Oberstlieutenants den Pensionsanspruch eines Stabsoffiziers als Regiments-Commandeur zu verleihen Allergnädigst geruht.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16680. München, 16. Dezember 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 11. ds dem Hauptmann a. D. Neumann, früher Platz-Adjutant bei der Kommandantur Regensburg, die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu erteilen;

den Hauptmann Landmann vom Generalstabe als Batterie-Chef zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu versetzen;

am 12. ds dem Oberstlieutenant von Regemann, Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Oberstlieutenant Schmauß, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, zum Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zu ernennen;

den Major Freiherrn von Feuri, Eskadrons-Chef im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, als etatsmäßigen Stabsoffizier zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Tautphoeus des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zum Rittmeister (53) und Eskadrons-Chef im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu befördern;

dem Hauptmann von Fabrice, Batterie-Chef im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer, den erbetenen Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 13. ds die Sekretäre Ziselsberger von der Intendantur des I. Armee-Corps — und Scherbauer von der Intendantur der 1. Division gegenseitig zu versetzen;

den Zahlmeisteraspiranten Simon Sagmeister des 8. Infanterie-Regiments Pranckh zum Assistenten beim Proviantamt München zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16264. München, 10. Dezember 1882.

Betreff: Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1:100000 sind die Sektionen Nro 147 (Ratzeburg), 148 (Wittenburg), 179 (Lauenburg a. d. Elbe), 180 (Hagenow), 213 (Perleberg) und 541 (Birkenfeld) erschienen, was unter Bezugnahme auf Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Mai 1880 Nro 6295 (Verordnungsblatt Nro 19 pag. 176) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 16557. München, 12. Dezember 1882.

Betreff: Dienstgänge der Sanitätsoffiziere.

Mit Bezug auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 8. Mai 1881 Nro 6284 (Verordnungsblatt S. 279 u. f.) wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung über Dienstgänge in § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1880 (Verordnungsblatt S. 261) auch auf die Krankenbesuche der Sanitätsoffiziere außerhalb des Cantonnements oder Lagers Anwendung zu finden hat.

Über die Notwendigkeit der Entnahme von Vorspann zu dergleichen Besuchen bei einer geringeren als dort angegebenen Entfernung hat der zuständige Truppencommandeur Entscheidung zu treffen.

In dieser Hinsicht ist die bezügliche Ausgabe besonders zu bescheinigen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Gerheuser**, Geheimer Kriegsrat.

Nro 16558. München, 15. Dezember 1882.

Betreff: Gebührnisse bei Kommandos mit Mannschaften.

1. Die für Kommandos mit Mannschaften im Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Februar 1875 Nro 1891 (Verordnungsblatt Seite 21) und in Ziffer II des Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 10. Juni 1879 Nro 7854 (Verordnungsblatt S. 218) gegebenen Bestimmungen finden selbst dann Anwendung, wenn ein auswärtiges Kommando außer dem Offizier nur aus einem Mann — Portepee-Unteroffizier, Unteroffizier etc. — besteht.

Bei Ermittelung der im Sinne der angeführten Reskripte für die Entbindung der Offiziere von der Begleitung des Kommandos entscheidenden Stärke bleiben die Diener der zum Kommando gehörigen Offiziere außer Betracht.

2) Hat ein zu einem Kommando gehöriger Portepee-Unteroffizier infolge der Beurlaubung der übrigen Mannschaften des Kommandos oder weil der mit ihm das Kommando bildende Offizier von der Begleitung desselben entbunden ist, sich allein nach dem Kommandoorte zu begeben, so stehen ihm die verordnungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nicht zu.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin,
Oberst.

Gerheuser,
Geheimer Kriegsrat.

Gestorben sind:

der Intendantur-Sekretär a. D. Grebel am 1. Dezember zu Regensburg;

der Oberst a. D. Ludwig Graf von Froberg-Montjoye am 4. Dezember zu Ingolstadt;

der Fortifikations-Bureau-Assistent Kilian der Festungs-Ingenieur-Direktion Ingolstadt, kommandiert zur Fortifikation Ulm, am 4. Dezember zu Neu-Ulm.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 51. 20. Dezember 1882.

Nro 16592. München, 17. Dezember 1882.

Betreff: Reichsgesetzblatt.

Nach einer Mitteilung des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern vom 9. d. Mts müssen die bisher von Militärbehörden und Truppenteilen unentgeltlich bezogenen Exemplare des Reichsgesetzblattes in Zukunft, und zwar mit dem Jahrgange 1883 beginnend, mit 1 *M.* pro Exemplar an die vermittelnde bayerische Postanstalt bezahlt werden.

Dieses wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß dieser Betrag aus den Bureaugeldern oder den Bureau-Aversen zu bestreiten ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16833. München, 20. Dezember 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 15. ds bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes nachstehende Personalveränderungen Allergnädigst zu treffen geruht:

I. Versetzt wird:

der Second-Lieutenant Brommer vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zum 18. Infanterie-Regiment.

II. Befördert werden:

zu Second-Lieutenants:

die Vizefeldwebel ꝛc. aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken, und zwar:

im Infanterie-Leib-Regiment:

Johann Sepp (98) — und Johann Schumacher (115), Traunstein, — Johann Piberit (127), — Berthold Riehl (135), — Rudolf Eiswaldt (169), — Wilhelm Freiherr von Pechmann (170) — und Ludwig Stahl (193), München I;

im 1. Infanterie-Regiment König:

Johann Aschenbrenner (139), — Philipp Bieling (159), — Peter Miller (181), — Paul Beck (190) — und Moriz Dobelbauer (197), München I;

im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

Emanuel Pfeiffer (96), — Friedrich Held (100), — Hans Steger (156), — Moriz Stainlein (158), — Maximilian Gutermuth (166), — Hieronymus Grattenthaler (175) — und Friedrich Plendl (223), München I;

im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Anton Weninger (114), — Emil Brack (177), — Karl Neesen (188), — Alexander Bilabel (185), — Karl Buchmüller (218) — und Otto Aigner (225), München I, — Martin Geiger (109) — und Emil Blenk (198), Kemp-

ten, — Benno Rehm (106), Mindelheim, — Karl Wunderer (119) — und Heinrich Reinöhl (131), Augsburg;

im 4. Infanterie-Regiment König Karl von Württemberg:

Theodor Aign (108) — und Otto Hatzenbühler (172), Landau, — Ludwig Walter (105), — Eduard Reuser (112), — Jakob Degen (121), — Franz Kirchner (134), — Rudolf Lumpp (137) — und Otto Fay (196), Speyer, — Julius Wortmann (160), Würzburg;

im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

Lorenz Seiblein (93), — Georg Konrad (104), — Valentin Kneuer (111), — Albin Epler (150) — und Anton Schwink (167), Bamberg;

im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

Georg Krauß (120) — und Erhard Wittmann (227), Neustadt a./WN., — Franz Müller (90), — Gustav Landgraf (125), — August Düll (130), — Wilhelm Meyer (133), — Otto Tauchert (145), — Otto Messerer (155), — Wilhelm Obenkirchen (189) — und Karl Weber (200), Würzburg;

im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold:

Julius Dittmar (149), — Gustav Salffner (152), — Johann Nüßlein (187) — und Kurt Schuster (228), Hof, — Theodor Zapf (143) — und Joseph Schreiner (157), Bayreuth;

im 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

Ludwig Lehmann (97) — und Jakob Eßlinger (147), Speyer, — Johann Sommer (92) — und Friedrich Kammerer (142), Kaiserslautern, — Eduard Schulz (203), Zweibrücken;

im 9. Infanterie-Regiment Wrede:

Peter Fleitz (126), — Arnold Zumwinkel (129), Kamill Full (202) — und Georg Auer (206), Würzburg;

im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

Friedrich Haußen (141) — und Christoph Wolff (210), Ingolstadt;

im 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

Maximilian Frankenburger (180), München I, — Maximilian Petzold (116), — Karl Kappelmeier (128), — Gustav Brenner (151) — und Andreas Schantz (199), Regensburg;

im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf:

August Herzfelder (182), München I, — Ludwig Kuchenbaur (107) — und Eugen Daiker (176), Augsburg;

im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor:

Friedrich Strunz (186), — Karl Weiß (191), — Hans Blöst (195) — und Friedrich Guthmann (224), Nürnberg; — Hermann Weigmann (87), — Karl Kern (183) — und Christoph Schultheiß (221), Erlangen;

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen:

Lot Kugler (192), — Paul von Praun (212), — Franz Kurz (217) — und Christoph Wening (226), Nürnberg;

im 16. Infanterie-Regiment:

Friedrich Brettreich (214) — und August Ludwig (222), Regensburg, — Adam Wild (194) — und Georg Usselmann (209) Straubing, — Peter Heimstädt (154) — und Georg Hauber (171), Vilshofen; — Johann Berghofer (184), Passau;

im 17. Infanterie-Regiment Orff:

Friedrich Schlegel (124), Landau — und Karl Molter (201), Speyer;

im 18. Infanterie-Regiment:

Julius Weidenreich (163), Landau, — Konrad Chormann (132) — und Maximilian Gegenbauer (204), Zweibrücken;

im 1. Jäger-Bataillon:

Ottmar Banhardt (165) — und Hans von Kirschbaum (178), Kempten, — Anton Hoffmann (162) — und Eduard Lösch (179), Gunzenhausen;

im 2. Jäger-Bataillon:

Friedrich Gareis (208), Zweibrücken;

im 3. Jäger-Bataillon:

Ludwig Kohl (205), Gunzenhausen — und Florian Ammer (86), Passau;

im 4. Jäger-Bataillon:

Eugen Lampert (110), München I;

im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern:

Edmund Graf von Maldeghem (118), München I;

im 1. Ulanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen:

Georg Freiherr von und zu Guttenberg (113), Würzburg;

im 1. Chevaulegers-Regiment vacant Kaiser Alexander von Rußland:

Ernst Seelig (99), München I;

im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

Wilhelm Tillmann (164), München I;

im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

Otto Abt (136), Zweibrücken;

im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Konstantin Nikolajewitsch:

Wilhelm Kolb (168), Bayreuth — und Martin Ullmann (174), Ansbach;

im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

Philipp Weigand (103), Weilheim, — Leonhard Orth (211), Passau — und Robert Ochsner (88), Amberg;

im 2. Feld-Artillerie-Regiment vacant Brodeßer:

Richard Opel (102), Hof, — Oskar Reibert (91), — Alfred Kölliker (95) — und Friedrich Mahla (148), Würzburg, — Friedrich von Ehlingensperg auf Berg (122), Landau, — dann Georg Tropf (216), Speyer;

im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter:

Karl Kuntzen (94), — Eduard Buchner (123), — Maximilian Freiherr von Eberz (146), — Paul Märker (215) — und Heinrich Schab (229), München I;

im 4. Feld-Artillerie-Regiment König:

Karl Leybold (117), — Paul Saacke (140), — **Klemens** Martini (144), — Paul Heinrich (161) — und Hermann Massenbach (173), Augsburg, — Robert Hartmann (220), Nürnberg, — Gustav Neidhardt (219), Ansbach;

im 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

Maximilian Dehne (101), Hof — und Friedrich Walther (213), Speyer;

im Ingenieur-Corps:

Karl Puchner (138), Passau — und Karl Bindel (207), Ingolstadt;

im 1. Train-Bataillon:

Joseph Gautsch (230), München I — und Ludwig Gutmann (89), Kissingen;

im 2. Train-Bataillon:

Karl Jacob (153), Zweibrücken.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D

Nro 16636. München, 17. Dezember 1882.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsackerschen Stiftung ist der Betrag von dreihundert fünf und vierzig Mark drei und fünfzig Pfennig als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig disponibel. (Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871).

Bewerbungen wollen bis zum 1. Februar k. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.

Frh. v. Asch, Oberstlieutenant.

Nro 16577. München, 18. Dezember 1882.

Betreff: Publikation neuer Atlasblätter und photolithographischer Positionsblätter.

Unter Bezugnahme auf das Kriegs-Ministerial-Reskript vom 23. März 1880 Nro 3380 (Verordnungsblatt Seite 96) wird bekanntgegeben, daß vom topographischen Atlas von Bayern im Maßstabe 1:50000 soeben die Halbblätter:

Nro 78, Wasserburg (Ost und West) und
Nro 84, Rosenheim (West)

in neuer Auflage, ferner von den im Maßstabe 1:25000 in Photolithographie hergestellten Positionsblättern:

Nro 339, Schnelldorf,
Nro 364, Feuchtwangen,
Nro 365, Dürrwangen,
Nro 582, Leipheim,
Nro 611, Pfaffenhofen a/R.,
Nro 638, Vöhringen und
Nro 639, Weißenhorn

erschienen sind.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Lazaret-Verwaltungs-Inspektor Filchner des Garnisons-Lazarets Bayreuth, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens und Inhaber des Königlich Preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse am weißen Bande, am 10. Dezember zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 52. 30. Dezember 1882.

Nro 16995. München, 25. Dezember 1882.

Betreff: Viehzählung im Jahre 1883.

Auf Beschluß des Bundesrates findet am 10. Januar 1883 im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt.

Nach der seitens des K. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, für das bayerische Staatsgebiet erteilten Instruktion (conf. Amtsblatt Nro 36 des genannten Staatsministeriums vom lfd. Jahre) liegt die Ausführung der Zählung den Orts-Polizeibehörden ob. Dieselben werden sich wegen Vornahme der Erhebung in den militärischen Etablissements mit den Militärbehörden benehmen.

Den seitens der Orts-Polizeibehörden dieserhalb ergehenden Requisitionen ist thunlichst zu entsprechen.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 16436. München, 27. Dezember 1882

Betreff: Vorschriften für das Bajonettfechten der Infanterie.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 8. Dezember 1882 unter Außerkraftsetzung der bisherigen bezüglichen Vorschriften die Einführung neuer Vorschriften für das Bajonettfechten der Infanterie zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa notwendig werdenden Erläuterungen und Abänderungen, soweit sie nicht prinzipieller Art sind, Allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Dieses wird mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß die höheren Vorgesetzten ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß das Bajonettfechten nicht in größerem Umfange betrieben wird, als es mit Rücksicht auf seine Bedeutung angemessen ist, namentlich daß nicht andere Dienstzweige dadurch beeinträchtigt werden.

Die zur Zeit vorhandenen Schutzmittel sind bis zum Unbrauchbarwerden in Verwendung zu behalten.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der neuen Vorschriften für das Bajonettfechten der Infanterie nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats beauftragt.

Die außer Kraft gesetzten „Vorschriften über das Bajonettfechten der Infanterie, München 1877," sowie der mit Kriegs-Ministerial-Reskript vom 16. September 1881 Nro 12715 zur Verteilung gelangte „Entwurf zu Vorschriften für das Bajonettfechten der Infanterie" sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Nro 17183. München, 30. Dezember 1882.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 14. ds dem Generallieutenant z. D. Hebberling für den Stern zum Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse — und

am 24. ds dem Hauptmann von Kobell, Kompagnie-Chef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen;

dem Stabsarzt Dr Busch (Landau) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Köck (München I) — beide vom Beurlaubtenstande — den erbetenen Abschied zu bewilligen;

den Lazaret-Inspektor Banfelder des Garnisons-Lazarets Landshut in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

am 27. ds dem Generallieutenant und General-Adjutanten Spruner von Mertz, Vorstand der Militär-Fonds-Verwaltung, für das Großkreuz des Kaiserlich Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens — und

am 28. ds dem Oberstlieutenant z. D. Erhard für den Kaiserlich Königlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen gebührenfrei zu erteilen. —

In eigener Zuständigkeit wird

der Portepeefähnrich Usselmann des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zur Reserve beurlaubt;

der Unteroffizier Hermann Knorr des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil befördert.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Eingeteilt wurden: die Second-Lieutenants vom Beurlaubtenstande des Ingenieur-Corps Puchner — und Bindel beim 1. Pionier-Bataillon.

Der Second-Lieutenant Seibl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter wurde der Funktion als Regiments-Adjutant enthoben;

dagegen wurden ernannt:

die Second-Lieutenants Hohmann im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Christoph, bisher Abteilungs-Adjutant, im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Matulka im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, zu Regiments-Adjutanten, — ferner der Premier-Lieutenant Renoth des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und der Second-Lieutenant Pöhlmann des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, zu Bataillons-Adjutanten, — endlich der Second-Lieutenant Erl des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, zum Abteilungs-Adjutanten.

Nro 16593. München, 21. Dezember 1882.

Betreff: Festsetzung des Garnisons-Brotgeldes und der Fourage-Vergütungssätze für die Monate Januar mit Juni 1883.

In dem Zeitraume vom Januar mit Juni 1883 sind als Garnisons-Brotgeld, ferner für die gegen Bezahlung zur Abgabe gelangenden übertarifmäßigen Rationen und Rationsteile, endlich für überhobene Brotportionen und Fouragerationen — und zwar für **in natura** überhobene Fourageraticnen mit einem Zuschuß von 25 % — zu vergüten:

für die tägliche Brotportion zu 750 g . . .	— ℳ 14 ₰,
" " " " " 1000 g . . .	— ℳ 18 ₰;
" " monatliche leichte Fourageration . . .	28 ℳ 17 ₰,
" " " mittlere " . . .	29 ℳ 97 ₰,
" " " schwere " . . .	31 ℳ 54 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
pro 50 kg Hafer	7 ℳ 50 ₰,
" 50 kg Heu	3 ℳ 02 ₰,
" 50 kg Stroh	2 ℳ 15 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 15998. München, 23. Dezember 1882.

Betreff: Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten, hier zweiter Nachtrag hiezu.

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums wird der zweite Nachtrag zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 21. Juli 1877 zur Verteilung gelangen.

Die zu den einzelnen Paragraphen gehörigen Erläuterungen rc. sind zum Ausschneiden und Einkleben, bezw. zum Einfügen an treffender Stelle bestimmt.

Kriegs-Ministerium - Militär-Medizinal-Abteilung.

Dr v. Leuk, Generalstabsarzt.

Nro 17067. München, 26. Dezember 1882.

Betreff: Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches.

Von der Karte des Deutschen Reiches im Maßstabe 1 : 100000 sind die Sektionen Nro 440 (Gera), 467 (Greiz) und 470 (Sayda) erschienen, was unter Bezugnahme auf Kriegs-Ministerial-Reskript vom 6. Mai 1880 Nro 6295 (Verordnungsblatt pag. 176) bekanntgegeben wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Schuh, Oberstlieutenant.

Nro 17139. München, 28. Dezember 1882.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse pro IV. Quartal 1882/83.

Die im IV. Quartal 1882/83 — Januar, Februar und März 1883 — in den einzelnen Garnisonen zahlbaren Verpflegungszuschüsse werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰	Für die Garnisonsorte	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Mannschaft ₰	Verpflegungs-Zuschuß pro Tag der Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	16	24	Amberg	14	21
Benediktbeuern . .	16	24	Ansbach	14	21
Burghausen . . .	15	22	Aschaffenburg . .	16	24
Dillingen	15	23	Bamberg . . .	16	24
Eichstätt	14	21	Bayreuth	16	24
Freysing	15	22	Erlangen	15	22
Fürstenfeld (Bruck) .	16	24	Germersheim . .	14	21
Gunzenhausen . .	13	19	Hof	15	23
Ingolstadt	16	24	Kaiserslautern . .	16	24
Kempten	16	24	Kissingen	15	22
Landsberg	14	21	Kitzingen	15	23
Landshut	16	24	Landau	15	22
Lager Lechfeld . . .	30	30	Neumarkt	15	23
Lindau	15	22	Neustadt a./A. . .	15	22
Mindelheim . . .	15	23	Neustadt a./WN. .	14	21
München	14	21	Nürnberg	15	23
Neuburg a./D. . .	15	23	Speyer	16	24
Neu-Ulm	14	21	Sulzbach	15	22
Passau	15	22	Würzburg . . .	14	21
Regensburg . . .	15	22	Zweybrücken . . .	15	23
Straubing . . .	15	23			
Traunstein . . .	12	18			
Vilshofen	12	18			
Wasserburg . . .	13	20			
Weilheim	16	24			

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. **Schultze,** Kriegsrat.

Nro 17085. München, 28. Dezember 1882.

Betreff: Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten &c., hier § 10.

Zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen, Militär-Arrestanstalten &c. gibt das Kriegsministerium Nachstehendes bekannt:

„Dem § 10 Ziffer 4 ist als weiterer Absatz anzufügen:

„Die Fußböden in den Arrestzellen sind mit einem Ölanstrich zu versehen.“

Hiezu wird bemerkt, daß in vorhandenen Arrestzellen die nachträgliche Ölung der Dielen von der Bereitstellung der erforderlichen Kosten aus den der K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig zu machen ist.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Frh. v. Godin, Oberst. — **Stöber,** Geheimer Kriegsrat.

Gestorben ist:

der Stabsarzt a. D. Dr Sattler, Ritter 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, am 17. Dezember zu Bayreuth.







Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1882.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

B. Namen.

A.

B.

E.

F.

G.

H.

M.

N.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06298 8699

